A. vet.
112

A. vet. 112

Zahn

<36637582530018

<36637582530018

Bayer. Staatsbibliothek

LEHRBUCH

DER

GERICHTLICHEN THIERHEILKUNDE

VON

Dr. FRANZ ZAHN

PROFESSOR AM K. K. WIENER THIERARZNEI-INSTITUTE.

WIEN, 1876.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTSBUCHHÄNDLER.

86 H

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von J. C. Fischer & Comp. in Wien.

Vorwort.

Die Lehrbücher der gerichtlichen Thierheilkunde enthalten in der Regel zu viel aus der speciellen Pathologie und anderen thierärztlichen Fächern, das dem Thierarzte, der zu gerichtsthierärztlichen Functionen verwendet wird, ohnedem schon bekannt sein muss, und das auch in einen Leitfaden zum Unterrichte in der gerichtlichen Thierheilkunde nicht gehört. Auch gehört das Anführen von Beispielen zu gerichtsthierärztlichen Fällen in den mündlichen Vortrag.

Durch das Weglassen dieses strenge nicht in die gerichtliche Thierarzneikunde Gehörigen schmilzt der Umfang eines gerichtsthierärztlichen Werkes sehr bedeutend und wird das Studium desselben erleichtert. Aber nicht allein der Umfang eines Werkes übt einen Einfluss auf das Studium desselben, sondern auch seine systematische Anordnung.

Diesen beiden Puncten der Verminderung des Umfanges durch Weglassung alles dessen, was nicht strenge in die gerichtliche Thierheilkunde gehört und der Aufstellung einer mehr systematischen Ordnung mit Weglassung der sonst üblichen Paragraphenbezeichnung suchte der Verfasser in vorliegendem Werke zu genügen. Wenn dasselbe, wie es in der Natur des Gegenstandes liegt, auch nur wenig Neues bringt, so glaubt er, dass auch dieses nicht überflüssig sei.

Zur Verfassung des Werkes wurden die Lehrbücher seines verehrten Lehrers J. E. Veith und des Professors Gerlach besonders benützt.

Im December 1875.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort III

Einleitung.

Staats-Thierheilkunde 1
Gerichtliche Thierheilkunde 2
Ursprung und Geschichte der gerichtlichen Thierheilkunde 3
Altes römisches Recht (12 Tafelgesetze, ädilicisches Gesetz) 3
Altes germanisches Recht 5
Städterechte (Leges Goslarienses, Braunschweigisches Statut, schlesisches Landrecht) 5
Gewährsgesetz der alten Celten 6
Nutzen und Nothwendigkeit der gerichtlichen Thierheilkunde . . . 6
Gelegenheit zur gerichtsthierärztlichen Function, Zweck und Gegenstand derselben 7
Eigenschaften eines Gerichts-Thierarztes 8
Wirkungskreis und Geschäfte eines Gerichts-Thierarztes 10
Eintheilung der gerichtlichen Thierheilkunde 10

I. Theil. Allgemeine gerichtliche Thierheilkunde.

I. Abschnitt. Von den allgemeinen Rechtsbegriffen, Rechtsnormen und Rechtsmitteln.

Vernunftrecht 12
Positives Recht (Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht) 12
Gemeines Recht und Particularrecht 13
Eigenthumsrecht 13
Vertrag 13
Forderungsrecht 14
Kaufvertrag 14
Kaufvertrag mit Angeld und Reugeld 14
Tauschvertrag 15
Verfahren im Civilprocesse 15
Zeugen als Beweismittel 15
Richterlicher Augenschein als Beweismittel 16
Sachverständigen Beweis 16
Eid als Beweismittel 16

Seite

Die Revision als Rechtsmittel 17
Die Appellation als Rechtsmittel 17
Die Nichtigkeitsbeschwerde 17
Die Restitution 17
Ausserordentliche Gerichtsverfahren 17
Das unbestimmte summarische Verfahren 17
Der Arrestprocess 18
Der Mandatsprocess 18
Verbrechen, Vergehen, Uebertretung, Schuld, Zurechnungsfähigkeit 18

II. Abschnitt. Von den Gesetzen über Kauf und Tausch überhaupt.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer. I. und II. Theil. §§. 302, 305, 335, 426, 429, 871, 872, 875, 876, 902—905, 908—911, 919—937, 1047—1051, 1054, 1061—1063, 1080—1084, 1086, 1087, 1311, 1334 und 1487 . . 21

III. Abschnitt. Vom Vertragsrechte in Beziehung auf den Thierhandel.

a) Giltigkeit der Kauf- und Tauschverträge, Pflichten der Käufer und Verkäufer 29
b) Uebergabe des gekauften Thieres 30
c) Verschiedene Arten des Kaufvertrages.
Der Kauf auf Probe 31
Der Verkauf mit Vorbehalt 32
Der Kauf mit Angeld und Reugeld 32
Der Verkauf auf Auftrag 33
d) Gewährsmängel.
Rück- und Minderungsklage 34
Eintheilung, Eigenschaften und Erfordernisse der Gewährsmängel 35
e) Gewährsleistung oder Gutstehen, Arten derselben 36
Nothwendigkeit der Gewährsleistung im Thierhandel 37
f) Gewährszeit, Verjährungsfrist 38
g) Klage um die Gewährsleistung 39
Erfordernisse zu dem dem Käufer zukommenden Rechte der Wandlungs- oder Minderungsklage 40
Verlust des Rechtes der Wandlungs- oder Minderungsklage . . 42
Futterkostenberechnung nach erfolgter Verurtheilung des Verkäufers 43
h) Gewährsmängel in fremden Staaten und verschiedenen Ländern.
1. In Anspach und Bayreuth 44
2. In Baden 44
3. In Baiern 45
4. In Böhmen 46
5. In Braunschweig und Bremen 46
6. In Braunschweig-Lünneburg 46
7. In Breslau 46
8. In Frankfurt a. M. 46
9. In Frankreich 46

Seite

10. In Fulda 49
11. In Hamburg 50
12. In Hannover 50
13. Im Grossherzogthum Hessen 51
14. In Kurhessen 51
15. In Hildesheim 52
16. In Italien 52
17. In Lübeck 52
18. In Lünneburg 52
19. In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 52
20. In Nassau 52
21. In Neapel 52
22. In Nürnberg 52
23. In Oldenburg 52
24. In Piemont und Sardinien 53
25. In Preussen 53
26. In Reuss-Schleiz 55
27. Im Königreiche Sachsen 55
28. In Sachsen-Altenburg 56
29. In Sachsen-Coburg-Gotha 56
30. In Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 57
31. In Sachsen-Weimar 57
32. In der Schweiz.
In Aargau 58
In Appenzell 58
In Basel 59
In Bern 60
In Freiburg 60
In St. Gallen 60
In Genf 61
In Glarus 61
In Graubünden 61
In Luzern 62
In Neuenburg 62
In Schaffhausen 63
In Schwytz 63
In Solothurn 64
In Tessin 64
In Thurgau 65
In Unterwalden 66
In Uri 66
In Waadt 66
In Wallis 66
In Zug 66
In Zürich 67
33. In Waldeck 68
34. In Württemberg 68

Seite

35. In Würzburg 69
36. In Zelle 69

IV. Abschnitt. Strafbestimmungen in Betreff der Beschädigungen der Hausthiere und ihres Missbrauches zu strafbaren Handlungen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, §§. 1293—1301, 1323, 1324, 1332: allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852 für die Länder der österreichischen Krone und für Ungarn, Croatien und Slavonien u. s. w., §§. 1, 42, 129, 130, 197, 198, 200, 202—205, 233, 238, 387—389, 391, 400—402 69

V. Abschnitt. Gerichtsthierärztliche Verrichtungen im Allgemeinen.

Verhältniss des Thierarztes zum Richter gegenüber dem Privatansuchen 76

a) Gerichtsthierärztliche Untersuchung.

Veranlassung zur gerichtsthierärztlichen Untersuchung 77
Gerichtsthierärztliche Untersuchung lebender Thiere 79
Gerichtsthierärztliche Section 80

b) Thierärztliche Schriftstücke.

Untersuchungsprotocoll 81
Thierärztliches Gutachten 83
Anderweitige thierärztliche Schriftstücke (thierärztliches Zeugniss, Fundschein und thierärztlicher Bericht) 85

c) Entschädigung für gerichtsthierärztliche Verrichtungen 86

II. Theil. Specielle gerichtliche Thierheilkunde.

I. Abschnitt. Krankheiten, Mängel, Fehler und Betrügereien im Thierhandel.

A. Nachtschäden 88

B. Krankheiten und Fehler, die zu Klagen Veranlassung geben.

a) Gesetzliche Gewährsfehler.

1. Hauptfehler beim Pferde.

Verdächtige Drüse und Rotz 93
Wurm 93
Dampf 94
Koller 97
Stätigkeit 99
Schwarzer Staar 101
Monatblindheit 103

2. Hauptfehler beim Rinde.

Stiersucht 104

3. Hauptfehler beim Schafe.

Schafblattern 105
Schafraude 107
Egelkrankheit 108
Lungenwurmseuche 109

4. Hauptfehler beim Schweine.

Finnenkrankheit 110

Seite

b) Fehler und Mängel unserer Hausthiere, die zu Klagen Veranlassung geben, vom Gesetze jedoch als Gewährsmängel nicht anerkannt sind.

1. Fehler beim Pferde.
Schwindel 112
Fallsucht 112
Grauer Staar 113
Taubheit 114
Scheue 114
Koppen 114
Weben 115
Krätze 116
Störungen im Ortsbewegungs-Apparate 116

2. Fehler beim Rinde.
Lungenseuche 117
Schwindel 118
Fallsucht 118
Dämpfigkeit 118
Knochenbrüchigkeit 119
Fehler der Gebärmutter 119
Fehler der Milch bei Melkkühen 121

3. Fehler beim Schafe.
Drehkrankheit 121
Wetzkrankheit 122

4. Fehler beim Schweine.
Trichinose der Schweine 122
Andere Fehler 123

C. Betrügereien im Thierhandel, welche zu gerichtsthierärztlichen Untersuchungen Veranlassung geben.

a) Betrügereien im Viehhandel überhaupt 123

b) Betrügereien im Viehhandel im Besonderen.

1. Erkünstelung scheinbarer Vorzüge.
Altersveränderung 125
Farbe und Abzeichen 126
Scheinveredlung 127
Nutzanwendung 129

2. Verheimlichung von Fehlern.
Verheimlichung von Schönheitsfehlern 129
Verheimlichung innerer Gebrechen 130
Verheimlichung äusserer Gebrechen 132
Verheimlichung von Gewährsmängeln 133

3. Vortäuschung von Fehlern 135

II. Abschnitt. Beschädigung der Hausthiere.

A. Verwundungen oder Verletzungen der Hausthiere.

I. Im Allgemeinen 138

Seite

a) Tödtliche Verletzungen.
Unbedingt tödtliche Verletzungen 139
Bedingt tödtliche Verletzungen 140

b) Nicht tödtliche Verletzungen.
Nicht heilbare Verletzungen 141
Heilbare Verletzungen 141

II. Verletzungen im Besonderen.
Nach der Qualität, Grösse, Form und Gestalt des verletzenden Körpers und nach der Heftigkeit seiner Einwirkung . . 142
Nach dem verletzten Theile 144
Nach der Individualität und Körperbeschaffenheit 148
Nach besonderen äusseren hinzugetretenen Einflüssen . . . 149

B. Vergiftungen der Hausthiere.

a) Gifte und Vergiftungen im Allgemeinen.
Nachweis der stattgefundenen Vergiftung 150
Eintheilung der Gifte 151
Scharfe Gifte 152
Narkotische Gifte 153
Scharf narkotische Gifte 153

b) Vergiftungen im Besonderen.
1. Mit Aether und Chloroform 154
2. Durch Aloë 155
3. Durch Alpenrose 155
4. Durch Arsenik 155
5. Durch Belladonna 156
6. Durch Bilsenkraut 157
7. Durch Bingelkraut 157
8. Durch Blausäure und blausäurehältige Pflanzentheile 157
9. Durch Blei 158
10. Durch Brechnuss 159
11. Durch Brechweinstein 160
12. Durch Bucheckern-Oelkuchen 160
13. Durch Canthariden 161
14. Durch Crotonöl und Crotonkörner 161
15. Durch Eibenbaum 161
16. Durch Eisenhut 162
17. Durch Essig 162
18. Durch Fingerhutkraut 162
19. Durch Flachs 163
20. Durch Herbstzeitlose 163
21. Durch Insectenstiche 164
22. Durch Kerbel 164
23. Durch Kohlensäure, Kohlenoxydgas, Kohlenwasserstoffgas und Kohlendämpfe 165
24. Durch Kornrade 165
25. Durch Kochsalz 165

Seite

26. Durch Kupferpräparate 165
27. Durch Pöckellacke 166
28. Durch Meerrettig 166
29. Durch Merk 167
30. Durch Mutterkorn 167
31. Durch Narcissenzwiebel 167
32. Durch Niesswurz 167
33. Durch Opium und opiumhältige Pflanzen 168
34. Durch Osterluzei 168
35. Durch Pfeffer 168
36. Durch Otternbiss 168
37. Durch Phosphor 169
38. Durch Rattengift 169
39. Durch Pilze 169
40. Durch Quecksilber-Präparate 170
41. Durch Ranunkeln 171
42. Durch Sadebaum 172
43. Durch Salmiakgeist 172
44. Durch Salpeter 172
45. Durch Schwindelhafer 172
46. Durch Schwalbenwurzel 173
47. Durch Schierling 173
48. Durch Seidelbast 174
49. Durch Solanum nigrum, dulcamara und tuberosum . . 174
50. Durch Spiritus 174
51. Durch Stechapfel 175
52. Durch Stephanskörner 175
53. Durch Tabak 175
54. Durch Wolfsmilch 176
55. Durch Zink 176

C. Beschädigung der Hausthiere durch Ansteckung.

I. Ansteckende Krankheiten im Allgemeinen 176
Momente ihrer Verbreitung 177
Nachweis der Beschädigung durch dieselben 178

II. Ansteckende Krankheiten im Besonderen 178
Von Seite des Gerichtes zur Beantwortung gestellte Fragen . 179

D. Beschädigungen der Hausthiere durch öconomisch-diätetische Schädlichkeiten.

I. Oeconomisch-diätetische Schädlichkeiten im Allgemeinen . . 179

II. Oeconomisch-diätetische Schädlichkeiten im Besonderen.

1. Futter und Fütterung 180
2. Getränke und Tränkung 182
3. Aufenthalt in Ställen 185
4. Aufenthalt auf Weiden und Wiesen 185
5. Wartung und sonstige Pflege 186
6. Athmosphärische Einflüsse 187

Seite

E. Beschädigung der Hausthiere durch thierärztliche Kunstfehler 187

III. Abschnitt. Gerichtsthierärztliche Untersuchungen aus Anlass strafbarer Handlungen der Menschen an Hausthieren oder deren Missbrauches zu Verbrechen.

Thierquälerei und Sodomie 189

Einleitung.

Staats-Thierheilkunde.

Wie es in jedem geordneten Staate eine Staats-Arzneikunde gibt, eine Wissenschaft, die lehrt, medicinische Grundsätze zur Erreichung bestimmter Staatszwecke anzuwenden, ebenso gibt es auch eine Staats-Thierheilkunde, medicina publica veterinaria, durch die gelehrt wird, wie durch thierärztliche Wissenschaften gewisse Zwecke des Staates gefördert und erreicht werden, denn auch die Hausthiere, die einen Theil des Staatsvermögens bilden, und als lebendige Dinge sehr wandelbar und verletzbar sind, deren Krankheitszustände oft sehr auf den Menschen einwirken und gegen die der einzelne Staatsbürger sich zu schützen ausser Stande ist, müssen Gegenstand der staatlichen Fürsorge sein. Wie die Staats-Arzneikunde in eine Polizei der Medicin, eine medicinische Polizei und eine gerichtliche Arzneikunde unterschieden wird, je nachdem die gesetzlichen Vorschriften sich auf die öffentlich angestellten Medicinalpersonen beziehen, oder die naturwissenschaftlichen und medicinischen Vorschriften das öffentliche Gesundheitswohl der Menschen betreffen, oder endlich naturwissenschaftliche und medicinische Grundsätze, welche zweifelhafte Rechtsfälle aufzuhellen im Stande sind, gefordert werden, so kann auch die Staats-Thierheilkunde in drei Theile getheilt werden, nämlich in die Polizei der Veterinär-Medicin, in die veterinärmedicinische Polizei und in die gerichtliche Thierheilkunde.

Von einer Polizei der Veterinär-Medicin kann wohl bis jetzt eine Rede nicht sein, da die Zahl der öffentlich angestellten thierärztlichen Personen eine verhältnissmässig nur geringe ist,

und es bleiben daher die veterinärmedicinische Polizei und die gerichtliche Thierheilkunde allein als Theile der Staats-Thierheilkunde übrig.

Gerichtliche Thierheilkunde.

Die gerichtliche Thierheilkunde (Medicina forensis veterinaria) ist daher jener Zweig der Staats-Thierheilkunde, der die Kenntniss und Darstellung jener Grundsätze enthält, die den Thierarzt bei Beantwortung der ihm vom Gerichte gestellten Fragen und bei Beurtheilung thierärztlicher Gegenstände leiten sollen, um dem Richter in zweifelhaften Rechtsfällen die möglichst klare Erkenntniss derselben zu geben zur Fällung eines richtigen Urtheils oder sie ist die Anwendung der Thierheilkunde auf Rechtsfälle. Die gerichtliche Thierheilkunde dient also zur Aufklärung zweifelhafter Rechtsfälle, aber nicht allein der Rechtspflege muss sie dienen, sondern, da die Rechtspflege durch die Gesetzgebung bedingt ist, so muss sie offenbar auch auf die Gesetzgebung selbst Einfluss nehmen.

Die gerichtliche Thierheilkunde bildet wie die gerichtliche Medicin in der Menschenheilkunde eine eigene, selbstständige Doctrin der Thierheilkunde, die, da sie keine blos individuelle Ansicht, sondern die möglichste Sicherheit und Präcision fordert, eine genaue Kenntniss aller Zweige der Thierheilkunde beansprucht. Aber ein Besitzen aller theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Thierheilkunde wird wohl einen vollkommenen Thierarzt, jedoch keinen ganz vollkommenen Gerichts-Thierarzt geben, wenn zu den thierärztlichen Kenntnissen nicht noch die Kenntniss der gesetzlichen Bestimmungen über zweifelhafte Rechtsfälle und die Kenntniss jener Förmlichkeiten, die bei einer gerichtsthierärztlichen Function zu beobachten sind, wenn diese eben die geforderte Giltigkeit und Brauchbarkeit für den Richter haben soll, hinzukommen. Es muss daher der Gerichts-Thierarzt ausser einer vollkommen thierärztlichen Bildung noch Gesetzeskenntniss in einem gewissen Umfange besitzen. Eben so wenig, als man dem Richter als Gesetzeskundigen vollkommene thierärztliche

Kenntnisse, ein vollkommenes Vertrautsein mit dem Stande der Veterinärmedicin, wie sie zur Aufklärung zweifelhafter Rechtsfälle erfordert werden, zumuthen kann, eben so wenig können auch dem Gerichts-Thierarzte gründliche juridische Kenntnisse zugemuthet werden. Verpflichtet ist er jedoch, seine thierärztlichen Kenntnisse mit dem Fortschreiten dieser Wissenschaft stets zu erweitern, sich in Kenntniss zu erhalten von den etwa erfliessenden Gesetzen und Verordnungen und die erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Thierheilkunde und ihren Zweigen zum Behufe der Rechtspflege anzuwenden.

Ursprung und Geschichte der gerichtlichen Thierheilkunde.

Der Ursprung der gerichtlichen Thierheilkunde ist mit Sicherheit nicht bekannt, er verliert sich im grauesten Alterthum. Es lässt sich jedoch mit Recht vermuthen, dass mit der Zähmung unserer Hausthiere, mit dem Uebergange derselben in das Eigenthum des Menschen, sich die Bestimmungen über das Mein und Dein auf unsere Hausthiere erstreckt, dass mit der Zunahme des Menschen und der Züchtung unserer Hausthiere und ihrer Vermehrung, dass endlich mit dem Verkehre derselben Streitigkeiten über gewisse Eigenschaften: Gesundheit, Brauchbarkeit und dadurch bedingten Werth derselben etc., wie bei jedem andern Eigenthume aufgetreten sein werden, zu deren Verhütung oder Schlichtung besondere Verfügungen getroffen werden mussten. So finden wir schon im alten Testamente Vorschriften und Gesetze, die hierauf Bezug hatten; (Exod. Cap. XXI. 28—36 u. Cap. XXII. 1—14); so war nach dem älteren römischen Rechte in den sogenannten Zwölftafelgesetzen der Verkäufer nur zur Gewährung dessen, was er ausdrücklich versprochen hatte, verpflichtet und als mit dem Fortschritte des Verkehres und Handels sich das Bedürfniss eines grösseren Rechtsschutzes für den Käufer als nothwendig herausstellte, so wurde von den Aedilen das aedilicische Gesetz (Edictum aediliticum) erlassen, das beim Verkaufe von

Sklaven und Lastthieren Geltung hatte und später auch in die Pandecten überging.

Nach diesem Gesetze war 1. der Verkäufer, der gute Eigenschaften oder Tugenden einer Sache versicherte oder von gewissen Mängeln oder Untugenden behauptet hat, dass die Sache frei davon sei, für die Wahrheit seiner Aussage ebenso haftbar, als wenn er die Haftverbindlichkeit ausdrücklich übernommen hätte, obwohl allgemeine Lobeserhebungen den Verkäufer nicht verpflichteten.

2. Musste der Verkäufer ferner für die zur Zeit des Contractes vorhandenen und nicht gehobenen Krankheiten und Fehler einstehen, gleichviel ob der Verkäufer das Uebel gekannt hat oder nicht, ob er also in dolo handelte oder menditor ignorans war. Diese edictmässigen Fehler mussten aber von der Art sein, dass sie die Brauchbarkeit des Thieres mehr oder weniger beeinträchtigten und nicht leicht dem Käufer in die Augen fielen. Wenn der Fehler sehr auffallend oder zur Zeit des Kaufes dem Käufer bekannt war, so haftete der Verkäufer nicht, ebenso haftete auch der Verkäufer bei der Nebenbestimmung, dass er für keine Fehler einstände, nicht.

3. Der Verkäufer eines Thieres (jumentum) haftete auch für die Ornamente, z. B. für die Uebergabe des Geschirres. Im Nichterfüllungsfalle konnte der Käufer binnen 60 Tagen dieselben abfordern oder den Contract rechtlich auflösen.

4. Der Käufer konnte vom Verkäufer die Stipulatio duplex verlangen, d. h. von dem Verkäufer das Versprechen verlangen, dass er, wenn sich ein edictmässiger Fehler bei dem Thiere vorfände, das Doppelte ersetzen werde. In dieser Beziehung konnte die Klage redhibitorisch binnen zwei und aestimatorisch binnen sechs Monaten angestrengt werden.

Obwohl alle diese Bestimmungen des Edictes auf alle Gegenstände des Kaufes ausgedehnt wurden, so fanden sie doch keine Anwendung auf fiscalische Gegenstände, für welche die besonderen Contractsklagen eintraten.

Die Actio redhibitoria ging auf Aufhebung des Contractes, auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, auf Zurückstellung des Kaufpreises sammt Zinsen und allen auf das Thier verwendeten Auslagen mit Ausnahme des Futters, weil das Gesetz annahm, dass dieses durch die Benutzung des Thieres aufgewogen werde. War jedoch eine Benutzung nicht möglich, so

war wegen der Unterhaltungskosten das Retentionsrecht gegeben. Der Käufer hatte das Thier mit allem Zugehör, also auch mit den inzwischen etwa gefallenen Jungen, unversehrt und frei von allen darauf gelegten Lasten zurückzugeben und haftete für seine und seiner Leute Schuld. Ein zufälliger Untergang des Thieres machte den Käufer seines Rechtes nicht verlustig, jedoch frei von der Uebergabe des Thieres, beim Untergange des Thieres durch die Schuld des Käufers, die vom Verkäufer nachgewiesen werden musste, wurde der Käufer wohl gleichfalls seines Rechtes nicht verlustig, jedoch musste er den Werth des Thieres zahlen oder in Abrechnung bringen.

Das alte germanische Recht (Leges barbarorum). In der Regel galt die Unwandelbarkeit eines bereits abgeschlossenen Contractes, nur bei einzelnen verheimlichten Gebrechen ward der Vertrag, und zwar binnen einer kurzen Zeit wandelbar. Von einer Verminderung des Kaufpreises bei vorhandenen Mängeln der Sache, von einer Entschädigung findet sich bei den alten Deutschen keine Spur. Die Bedingungen zum Zurücktreten vom Kaufe, zum Wandeln (mutare) waren:

1. Wenn die Fehler verheimlicht werden konnten und auch wirklich verheimlicht worden waren;

2. wenn dieselben binnen einer gewissen Zeit vom Käufer erkannt und dem Verkäufer angezeigt worden waren. In der Regel war diese Zeit 3 Tage, bei den alten Angelsachsen jedoch 30 Tage;

3. wenn der Verkäufer den Fehler gekannt haben musste, daher hiess es auch bei den Angelsachsen: „wenn Jemand ein Thier kauft und in den ersten 30 Tagen eine Krankheit an demselben bemerkt, so muss der Verkäufer die Hand auf das Thier legen und schwören, dass er davon nichts gewusst habe“.

Dieses alte germanische Recht bestand durch Jahrhunderte. Erst mit der Zunahme des Handels im Mittelalter entstand das Bedürfniss, die alten Gewohnheitsrechte zusammenzustellen, und so entstanden die Städterechte.

In den Städterechten waren insbesondere die Pferde berücksichtigt und es wurden in ihnen schon gewisse Krankheiten als Gewährsmängel mit Ausschluss aller anderen Krankheiten von der Nachwährung namhaft gemacht. So galten im 13. und 14. Jahrhunderte als Gewährsmängel: der Rotz unter verschiedenen Benennungen, die Staarblindheit, der Dampf, das

Gestohlensein, die Stätigkeit und der Dummkoller beim Pferde, die Drusen, die Darmfäule, die Fallsucht und das Selbstaussaugen der Milch beim Rinde meist mit der Gewährszeit von 3, in den Leges Goslarienses, in den Braunschweigischen Statuten und Frankenberger Gewohnheiten aber von 28 Tagen. Der vermehrte Sachsenspiegel (das schlesische Landrecht) hatte als Gewährsmängel: Gestohlen ohne eine bestimmte Gewährszeit, Rotz mit einer 14tägigen und Staarblindheit mit einer 4wöchentlichen Gewährszeit.

Die alten Celten hatten das ausführlichste Gewährsgesetz mit verschiedenen Gewährszeiten verschiedener Mängel bei verschiedenen Thieren, sogar auch bei Schweinen, Hunden und Katzen. Auch hier galt das Erforderniss, dass die Mängel nicht schon zur Zeit des Verkaufes sichtbar waren und dass sie der Verkäufer verheimlicht hatte.

Vom 16. Jahrhunderte an vermischte sich das alte aedilitische Recht mit dem alten germanischen Rechte im verschiedenen Grade in verschiedenen Ländern, bald mit Ueberwiegen des Einen, bald mit Ueberwiegen des Andern, und diese Vermischung bald mit Ausschluss bald mit Beibehaltung des gemeinrechtlichen Grundsatzes, dass der Verkäufer für alle erheblichen, verborgenen Mängel zu haften hat, breitete sich über Frankreich und Italien aus. Nur die Bedeutung der Gewährsfristen änderte sich, früher bildeten sie eine Grenze, über welche hinaus der Verkäufer nicht mehr zu haften hatte, also eine Verjährzungszeit der Klage, während sie jetzt den Käufer von dem Beweise der Voraussetzung seines Klagerechtes befreien, welches voraussetzt, dass jetzt die Gewährszeit eine nach der Natur der Krankheit berechnete und daher durchaus nicht für alle Fälle eine gleiche sein muss.

Nutzen und Nothwendigkeit der gerichtlichen Thierheilkunde.

Der Nutzen der gerichtlichen Thierheilkunde ist: 1. dass sie den Viehbesitzer und dessen Eigenthum vor Schaden schützt;

2. dass die beim Viehhandel, also beim Ein- und Verkaufe die Betreffenden vor Betrug bewahrt;

3. dass sie die Wiederersetzung des Schadens bei Beschädigungen der Thiere dem Eigenthümer gewährt, und

4. dass sie die gefährdeten Rechte des Staatsbürgers aufrecht hält.

Da jedoch vom Gerichte nicht allein eigentliche Thierärzte, sondern jede öffentliche Sanitätsperson zu Rathe gezogen werden kann, so ist auch das Studium der gerichtlichen Thierheilkunde nicht allein für die Thierärzte, sondern auch für Aerzte, besonders aber für Physiker und von Seite des Gerichtes angestellte oder doch verwendete Thierärzte von der grössten Wichtigkeit. Selbst dem Richter und endlich auch jedem Viehbesitzer wird ihr Studium, wenigstens einzelner Theile, wie z. B. das Gesetz über Gewährleistung beim Kaufe und Verkaufe und beim Tausche häufig nothwendig sein.

Gelegenheit zur, Zweck und Gegenstand der gerichtsthierärztlichen Function.

Die Gelegenheit zu gerichtsthierärztlichen Functionen geben in der Regel streitige Nachtheile, die Thieren und dadurch auch dem Eigenthümer oder seinem Vermögen zugefügt werden, selten wohl strafbare Handlungen, wozu Thiere von ihren Eigenthümern oder von Personen überhaupt missbraucht werden, daher insbesondere: 1. jede durch Verkauf oder Tausch und durch Kauf, also im Thierhandel entstandene Streitigkeit,

2. jede Beschädigung eines Hausthieres, wodurch die Brauchbarkeit desselben vermindert oder aufgehoben, oder wodurch der Gesundheitszustand desselben verloren oder gar der Tod desselben herbeigeführt wird,

3. jeder verhehlte oder beim Kaufe aus Unachtsamkeit oder Unkenntniss übersehene krankhafte Zustand oder öfter auch ein solcher Zustand, der erst nach dem Kaufe zum Ausbruche gelangt, und

4. jeder eingebildete, scheinbar vorhandene oder absichtlich vorgeschützter Mangel.

Der Zweck der gerichtlichen Thierarzneikunde, wenn nicht von Seite des Gerichtes besondere Fragen für die Aufhellung streitiger Rechtsfälle zur Beantwortung vorgelegt werden, wird daher

1. in der Feststellung des Vorhanden- und Nichtvorhandensein eines Gewährsmangels,

2. in der Constatirung der Art, des Grades, der Gefährlichkeit etc. einer stattgefundenen Verletzung,

3. in der Bestimmung des Vorhandenseins des gesunden oder kranken Zustandes, und

4. in der Constatirung des Vorhanden- oder Nichtvorhandenseins eingebildeter, scheinbar vorhandener oder absichtlich vorgeschützter Mängel bestehen, endlich

5. in der Begründung, dass gewisse Hausthiere zu verbrecherischen Zwecken von Seite des Menschen verwendet werden konnten oder auch wirklich verwendet worden sind.

Gegenstand der gerichtsthierärztlichen Untersuchung werden daher sein: lebende Thiere im gesunden und kranken Zustande, Thierleichen, äussere Einflüsse, Naturkörper aller drei Reiche, insoferne sie auf Thiere einwirken konnten oder wirklich eingewirkt haben. Da jedoch nicht jede Untersuchung eine gleich zweckmässige ist, so wird aber auch die zweckmässigste Art und Weise der Untersuchung dieser Gegenstände, und da zur Rechtsgiltigkeit eines Schriftstückes eine gewisse sogenannte rechtsgiltige Form gefordert wird, wird auch die Art und Weise, die thierärztlichen Schriftstücke: Protokolle, Berichte, Zeugnisse, Gutachten und Fundscheine in einer rechtsgiltigen Form abzufassen, Gegenstand der gerichtlichen Thierheilkunde sein müssen.

Eigenschaften eines Gerichts-Thierarztes.

Gerichtsthierarzt ist jeder vom Gerichte in Verwendung genommene Thierarzt. In früheren Zeiten, wo man eigentliche Thierärzte nicht hatte, wurden aber auch andere Individuen, die thierärztliche Kenntnisse besassen, zu gerichtsthierärztlichen Functionen verwendet, wie z. B. Hufschmiede, Vieh- und Fleischbeschauer oder sogenannte Beschaumeister, Metzger, Hirten, Wasenmeister etc., weil eben vollkommen gebildete Thierärzte gar

nicht oder nicht in genügender Zahl vorhanden waren. Diese Routiniers waren jedoch häufig gewiss nicht im Stande, den zu untersuchenden Gegenstand richtig zu beurtheilen und es mussten solche unrichtige Beurtheilungen wieder zur Beirrung des Richters führen. Es können daher wohl nur eigentliche Thierärzte geeignete gerichtsthierärztliche Individuen sein, und nur wenn durch diese Zweifel und obwaltende Dunkelheiten in einer richterlichen Sache nicht aufgeklärt werden oder sie selbst in ihren Ansichten differiren, können von Seite des Gerichtes höhere Instanzen: Landes-Thierärzte, Lehrer der Thierheilkunde und thierärztliche Lehranstalten in Anspruch genommen werden. Der Gerichts-Thierarzt ist entweder ein gewöhnlicher Thierarzt, der von Fall zu Fall vom Gerichte benützt und in Eid und Pflicht genommen wird oder er ist vom Gerichte für vorkommende Fälle als eigentlicher Gerichts-Thierarzt angestellt oder endlich durch seine Anstellung als Bezirks- oder Landes-Thierarzt öffentlich autorisirt. Er ist in allen diesen Fällen durchaus keine Gerichtsperson, sondern blos ein sach- oder kunstverständiger Zeuge. In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, ist er aber auch berechtigt, ein rechtsgiltiges Zeugniss auszustellen, besonders dann, wenn durch den Aufschub der Untersuchung die Untersuchung selbst erschwert oder dieselbe vollkommen unmöglich gemacht werden könnte. Zu den Erfordernissen eines gerichtlichen Thierarztes gehören theils die Eigenschaften eines Sachverständigen und theils die Eigenschaften eines Zeugen, daher insbesondere:

1. Oeffentliche Glaubwürdigkeit, die er sich durch Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, eifrige Pflichterfüllung, guten Ruf und Unbescholtenheit seines Characters erwirbt;

2. vollkommenes Vertrautsein mit den Grundsätzen der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange;

3. hinreichende Kenntniss in der Abfassung schriftlicher gerichtlicher Arbeiten: der Untersuchungs-Protokolle, der Berichte, Zeugnisse und Fundscheine;

4. gesunde Sinne, gute Urtheilskraft und praktischer Scharfblick;

5. Kenntniss derjenigen Gesetze, die sich auf unsere Hausthiere, namentlich auf den Kauf, Verkauf und Tausch derselben beziehen, und

6. lesbare Handschrift, allgemein verständlicher Styl, Bekanntsein mit der Form und Einkleidung der anzufertigenden Documente und eine genügende Uebung in der Abfassung derselben.

Wirkungskreis und Geschäfte des Gerichts-Thierarztes.

Der Wirkungskreis eines Gerichts-Thierarztes besteht allein in der Beurtheilung eines Gegenstandes oder eines zweifelhaften Thatbestandes und in der Beantwortung der vom Gerichte gestellten Fragen nach thierärztlicher Erkenntniss zum Behufe der Entscheidung des Richters. Eine Ueberhebung von Seite des Thierarztes und ein gänzliches Verkennen seines Standpunktes und seines Wirkungskreises wäre es, wenn derselbe auf eine andere als die angegebene, indirecte, ihm obliegende Weise das Urtheil des Richters beeinflussen zu können glaubte.

Die Geschäfte des Gerichts-Thierarztes begrenzen sich daher:

1. Mit der gerichtlich thierärztlichen Untersuchung in Folge der Aufforderung der vorgesetzten Gerichtsbehörde;

2. mit der Berichterstattung über das bei der Untersuchung Vorgefundene in der Form des Protokolles und des Berichtes, und endlich

3. mit der möglichst genauen Beantwortung der ihm von Seite des Gerichtes hiezu gestellten Fragen und mit der thierärztlichen Begutachtung der bei der Untersuchung vorgefundenen Wahrnehmung und Begründung dieser Begutachtung.

Eintheilung der gerichtlichen Thierheilkunde.

Die gerichtliche Thierheilkunde zerfällt in einen allgemeinen und speciellen Theil. Ersterer umfasst den juridischen

Theil, den forensischen Wirkungskreis des Gerichts-Thierarztes in thierärztlichen Sachen. Letzterer wieder den eigentlichen thierärztlichen Theil und zerfällt in drei Abschnitte, je nachdem es sich

1. um das Resultat der Untersuchung lebender Thiere, um den Leichenbefund, um Gewährsmängel, Betrügereien, das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein gewisser Eigenschaften bei Thieren,

2. um verschiedene Beschädigungen der Hausthiere durch diätetische, mechanisch-, chemisch- oder dynamisch wirkende Schädlichkeiten, und endlich

3. um den Missbrauch derselben zu Verbrechen handelt.

I. Theil.

Allgemeine gerichtliche Thierheilkunde.

Dieser Theil handelt von den allgemeinen Rechtsbegriffen, von den Gesetzen über Kauf und Tausch überhaupt und insbesondere in Bezug auf den Thierhandel, von den Strafbestimmungen in Betreff der Beschädigungen der Hausthiere oder ihres Missbrauches zu Verbrechen, von der Vornahme der thierärztlichen Untersuchung im Allgemeinen und von der Abfassung gerichtsthierärztlicher Documente im Allgemeinen.

I. Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechtsbegriffen, Rechtsnormen und Rechtsmitteln.

Unter Natur- oder Vernunftrecht versteht man das jedem vernünftigen Menschen gemeinsame Rechtsbewusstsein, das unwandelbar und unveränderlich ist. Unter positivem Rechte versteht man die für die äusseren Handlungen festgesetzten Rechtsnormen, diese sind wandelbar und zeigen eine geschichtliche Entwicklung mit der Entwicklung der Cultur, der socialen und staatlichen Verhältnisse der Menschen. Das positive Recht ist entweder durch Gebrauch und Gewohnheit — Gewohnheitsrecht — oder durch bestimmte Gesetze — Gesetzesrecht — gegeben. Beide diese Rechte sind seit dem grauesten Alterthume her bekannt und schon lange auch auf die Hausthiere angewendet, nur war früher das Gewohnheitsrecht häufiger im Gebrauche.

Zur Zeit des deutschen Reiches entstand aus der Vereinigung des deutschen mit dem römischen Rechte ein für ganz Deutschland giltiges Gesetz — gemeines Recht — das überall Geltung hatte, wo keine besonderen Landesgesetze, kein Particularrecht bestand und das auch dann massgebend in allen Fällen war, welche in den Particulargesetzen nicht vorgesehen waren. Mit der Beschränkung der Rechtsgesetzgebung schon während des Bestehens, noch mehr aber nach der Auflösung des deutschen Reiches vermehrten sich die Landesgesetze, später erfolgten neue Begrenzungen der einzelnen Länder und die abgegrenzten Länder behielten ihre früheren Gesetze oder erhielten wieder besondere Gesetze, und so entstanden Landes-, Provincial-, Stadtrechte und Localstatuten und dem gemeinen Rechte gegenüber die verschiedensten Particularrechte. Trotz dieser Mannigfaltigkeit der Particularrechte bleibt doch das gemeine Recht als die Basis dieser Particularrechte auch in Ländern, welche solche Particularrechte besitzen, von grosser Wichtigkeit.

Eigenthumsrecht ist das Recht des Eigenthümers über sein Eigenthum frei zu verfügen und jede fremde Einwirkung auf dasselbe ~~hintan~~zuhalten. Es geht dieses Recht jedoch mit dem Verluste des Eigenthumes nicht mit verloren, denn das Eigenthum kann von dem Besitzer zurückgefordert werden (Eigenthumsklage, rei vindicatio). Das Eigenthum kann auf verschiedene Art erworben werden, immer aber muss eine rechtsgiltige und factische Erwerbung der zum Eigenthume zu erwerbenden Sache unter dem Willen des Erwerbers stattfinden. Die gewöhnlichste Erwerbung ist die durch Erwerbung mit völligem Aufgeben des Eigenthumsrechtes vom bisherigen Besitzer (Traditio). Durch den Vertrag (Contractio, Pactis, Conventio) erwachsen noch keine Eigenthumsrechte, sondern blos Forderungsrechte auf die Tradition, daher werden auch durch den Kauf- oder Tauschvertrag noch keine Eigenthumsrechte, sondern blos Forderungsrechte erworben auf die Tradition des gekauften oder getauschten Gegenstandes und erst mit der Uebergabe geht auch das Eigenthumsrecht wirklich auf den Käufer über. Das Eigenthumsrecht kann aber wieder nur vom Besitzer der Sache übergehen, wenn derselbe wirklich auch Eigenthümer der Sache ist.

Besitzer und Eigenthümer einer Sache ist daher nicht gleichbedeutend, obwohl das Gesetz auch den Besitzer gegen jede eigenmächtige Störung oder Entziehung des Besitzes schützt und die Klage auf Besitzstörung (Actio possessoria) ist blos gegen den Besitzstörer oder Besitzverletzer ohne Rücksicht auf das Eigenthum gerichtet, während die Eigenthumsklage (Petitorium) das Eigenthumsrecht gegen den Besitzer nachzuweisen hat.

Dem Forderungsrechte steht stets auch eine Verbindlichkeit eines Andern gegenüber und Forderer und Leistensollender stehen daher im Verhältnisse der Verpflichtung (Obligation). Beim Kaufe und Tausche ist jeder der Contrahenten Creditor und Debitor zugleich. Ist blos der Eine Creditor, der Andere Debitor, so ist die Obligation eine einseitige. Das Forderungsrecht kann einseitig auf einen Andern übertragen werden (Cession), während zur Uebertragung der Leistungsverbindlichkeit auf einen Andern auch die Einwilligung des Forderungsberechtigten gehört. Die Verpflichtung erlischt durch vollständige Erfüllung der Verbindlichkeit — Solutio —, durch Verzicht des Berechtigten bei einseitiger Obligation und durch gegenseitiges Verzichten, durch Uebereinkommen, durch Compensation bei gegenseitiger Verpflichtung.

Der Kaufvertrag (Contractio) kommt durch völlige Uebereinstimmung der Contrahenten zum Abschlusse (Perfectio). Ein einseitiges Zurücktreten von demselben, wenn er fehlerfrei und rechtsgiltig ist, ist nicht mehr möglich. Selten erfordert er im Thierhandel und nur bei wichtigen Gegenständen besondere Formalitäten: schriftliche Abfassung, Zeugen, gerichtliehe Bestätigung. Ist er jedoch fehlerfrei und rechtsgiltig, so berechtigt er auch zur Klage auf Erfüllung seiner Bestimmungen.

Im Thierhandel gilt häufig als Zeichen des Abschlusses des Kaufvertrages und zur Sicherstellung das Daran-, Darauf- oder Handgeld, das nach der Ueblichkeit entweder als besondere Zugabe, oder wie es in der Regel der Fall ist, zum Abzuge von der Kaufsumme oder auch im Nichterfüllungsfalle des Vertrages auch als Reugeld gilt, ohne dass es jedoch im Nichterfüllungsfalle die Forderung des Ersatzes des nachweislich erlittenen Schadens aufheben würde. Es ist aber Reugeld die beim Vertrage festgesetzte Summe, welche derjenige zu zahlen hat, der den Contract nicht hält, es kann daher bei im

Contracte bestimmten Reugeld der Contrahent mit Zahlung desselben zurücktreten, ohne zu einer weiteren Entschädigung verpflichtet zu sein.

Der Tauschvertrag (Permutatio) ist jener Vertrag, wo für eine Sache eine andere Sache gegeben wird, wo daher jeder Contrahent Käufer und Verkäufer zugleich ist. Auch dieser Vertrag erwirbt erst mit der Uebergabe der Sache das Eigenthumsrecht, während aber schon beim Abschlusse desselben Vor- und Nachtheile der Sache wie beim Kaufvertrage an den Contrahenten übergehen. Die Uebergabe muss zur bestimmten Zeit, am bestimmten Orte und mit allen seit dem Abschlusse des Vertrages eingetretenen Vortheilen, z. B. die Kuh mit dem seit dem Abschlusse des Vertrages geworfenen Kalbe, stattfinden.

Als Regel gilt, dass Jeder nur beim Gerichte seines Wohnortes (Forum domicilii) verklagt werden kann. Bestehen in den Wohnorten des Verklagten besondere Handelsgerichte, so sind diese häufig die zuständigen Gerichte für solche Verklagte, die kaufmännische Rechte oder ein Handelspatent besitzen. Die Competenzverschiedenheit der Gerichte richtet sich in verschiedenen Ländern nach der Höhe des Werthes der Sache. Die Appellation kann immer nur bei einem höheren Gerichte erfolgen.

Das Verfahren im Civilprocesse geschieht nach bestehenden Normen. Man unterscheidet ein erstes Verfahren und ein Beweisverfahren. Die erste Anregung gibt der Kläger durch seine Klage, und wird im ersten Verfahren zur Feststellung des Streitpunktes zwischen den Parteien nach dem Grundsatze: „audiatur et altera pars“ durch einen regelmässigen Wechsel von Erklärungen und Gegenerklärungen geschritten, wenn die Klage begründet ist. Nach dem ersten Beweisverfahren folgt entweder schon bei Revision der Acten zum Richtspruche das Erkenntniss, oder wenn zwischen den Parteien wichtige Streitpunkte unentschieden geblieben sind, das Beweisverfahren, in welchem die behaupteten, jedoch streitig gebliebenen Thatsachen bewiesen werden sollen. Die Beweismittel sind:

a) Zeugen (Testes), unbetheiligte dritte Personen, die durch Mittheilung ihrer auf sinnliche Wahrnehmung beruhenden Kenntniss des bestrittenen Thatbestandes dem Richter juristische Gewissheit geben. Die Beweiskraft der Zeugenaussage hängt

von der Glaubwürdigkeit, von der Möglichkeit den Thatbestand erfahren zu können, und vom Willen des Zeugen ab, denselben mitzutheilen. Nur einwandsfreie Zeugen können einen juridischen Beweis liefern, wenn ihre Aussagen begründet und ohne Widerspruch sind, wenn sie in ihren Aussagen übereinstimmen und wenn sie beeidet sind. Verdächtige Zeugen, gegen deren Aussagen und ihre Glaubwürdigkeit gegründete Zweifel obwalten, wie: Trunkenbolde, Geschwister, nähere Verwandte, Diener, vertraute Freunde, Feinde, können nur Vermuthungen begründen. Unfähige Zeugen, denen die nothwendigen Sinnes- und Geisteskräfte fehlen, die wegen einem die Ehrlosigkeit nach sich ziehenden Verbrechen in Untersuchung sich befinden, die bestochen sind oder die blos nach Hörensagen und Glauben aussagen, werden in der Regel nicht verhört.

b) richterlicher Augenschein, wo der Richter als solcher unter gewissen Formen mit oder ohne Zuziehung der Parteien und auch der Sachverständigen sich die Wahrnehmung zu seiner juristischen Gewissheit verschafft, wenn das Streitobject noch vorhanden ist und Thatsachen besonders unter den Sachverständigen streitig sind. Die Partei selbst kann auf den richterlichen Augenschein beantragen.

c) Sachverständige. Die Parteien können sich durch jeden Sachverständigen den Beweis führen lassen, und dieser Beweis wird entweder durch mündliche Aussage oder durch ein schriftliches Gutachten geliefert.

d) Der Eid (Juramentum), d. i. die Ablegung eines vollgiltigen Zeugnisses der Partei selbst in eigener Sache, wenn beide Parteien die Entscheidung von der gerichtlichen Eidesleistung der einen Partei abhängig machen, oder aber bei unvollständig zu führenden Beweise von der Gegenpartei der Beweis zugeschoben wird. Die Zulässlichkeit des Eides wird vom Richter geprüft. Der zu Beeidigende erklärt sich in der festgesetzten Frist, ob er die Eideszuschiebung annehme oder zurückweise. Die Annahme ist nicht bindend, indem nach derselben die Zurückschiebung noch immer erfolgen kann, der zurückgeschobene Eid muss vom Zurückschieber in umgekehrter bestätigender Form geleistet werden.

Zur vollen Rechtssicherheit haben die streitenden Parteien noch das Recht, ein Urtheil, durch welches sie sich gravirt fühlen, einer nochmaligen Prüfung meist durch eine höhere

Justizbehörde zu unterwerfen. Die Ueberordnung der Justizbehörden ist in verschiedenen Ländern verschieden (Instanzen). Da jedes Urtheil erst nach einer bestimmten Zeit (Nothfrist), die gewöhnlich 10 Tage vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses gerechnet, dauert, rechtskräftig wird, so muss während dieser Zeit die Benützung dieses Rechtsmittels beim Richter, der das Erkenntniss gefällt hat, angewendet werden. Jedes richterliche Erkenntniss hat die Vermuthung der Rechtmässigkeit für sich, daher muss die Unrechtmässigkeit des Erkenntnisses speciell nachgewiesen werden. Die Rechtsmittel zu diesem Nachweise sind:

1. Die Revision als Ersatz der Appellation, wenn der erlittene Schaden die Appellationssumme nicht erreicht;

2. die Appellation oder Berufung an einen höheren Richter, wobei jedoch die Höhe des erlittenen Schadens die Appellationssumme erreichen muss und keine Instanz übersprungen werden darf. Die Höhe der Appellationssumme ist in verschiedenen Ländern verschieden und eine Instanz kann nur bei versäumter Nothfrist übersprungen werden;

3. die Nichtigkeitsbeschwerde im Falle der Vernachlässigung oder Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formregeln, und

4. die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Das Restitutionsgesuch wird an den Richter, bei dem die Klage geführt wird, gerichtet. Gegen ein abweisendes Erkenntniss kann, wenn nicht neue Gründe vorhanden sind, dieses Rechtsmittel nicht mehr ergriffen werden.

Ausserordentliche Gerichtsverfahren mit Abkürzung und Beschleunigung des Prozesses heissen auch summarische Processe; sie werden angewendet, wenn 1. wirklich eine Beschleunigung und Abkürzung des Processes erreicht wird, 2. beim ordentlichen Verfahren Nachtheile hervortreten, 3. Gefahr im Verzuge ist, 4. bei Hausthieren von geringem Werthe die Process- und Futterkosten den Werth des Streitobjectes übersteigen, 5. die Hausthiere auf Unrechtskosten in Futter und Pflege stehen, 6. die streitenden Theile blos zur Zeit der Klagestellung anwesend sind, und 7. wenn der Beklagte ein Ausländer ist und dadurch die Processführung kostspielig, schwierig oder unmöglich ist. Diese ausserordentlichen oder summarischen Verfahren sind verschieden, und zwar:

1. das unbestimmte summarische Verfahren ohne bestimmte Regeln, wenn die Beweisführung durch Untergang

oder Entfernung des Objectes in Gefahr kommt, es findet hiebei mit der Communication des Antrages an den Geklagten zugleich die Mittheilung der provisorischen Verfügung statt. Diese Verfügung ist aber an keine Präjudiz für den gegenwärtigen oder zukünftigen Process geknüpft.

2. Der Arrestprocess, der mit der Execution beginnt und wobei die betreffende Person oder Sache mit Beschlag belegt und so die freie Disposition aufgehoben wird.

3. Der Mandatprocess, wo ohne vorausgegangene Vernehmung sogleich die Verurtheilung unbedingt oder bedingt erfolgt und ein richterlicher Befehl an den beklagten Theil (Mandat) entweder gebietend oder aufhebend ergeht. Unbedingt, wenn sich vom Beklagten eine wirksame Vertheidigung nicht erwarten lässt, oder bedingt, wenn der Kläger seine Ansprüche blos derart begründet, dass noch immer eine wirksame Vertheidigung vom Beklagten zu erwarten ist. In letzterem Falle wird die Erfüllung des Mandats oder die Einbringung erheblicher Einwände binnen einer bestimmten Zeit verlangt.

Nach dem Criminalrechte ist Verbrechen jede rechtswidrige, der Schuld eines Menschen zurechenbare Handlung oder Unterlassung, durch welche eine gemeine unerlässliche Rechtsanforderung verletzt oder gefährdet wird. Verbrechen, Vergehen und Uebertretung sind blos nach dem Grade und dadurch nach der Competenz des Gerichtes verschieden. Die Kenntniss der Rechtswidrigkeit einer Handlung oder Unterlassung und der Vorsatz oder Wille, diese Handlung zu begehen, machen den Begriff der Schuld. Freie Willenshandlung mit Bewusstsein begründet die Zurechnungsfähigkeit. Ohne Zurechnungsfähigkeit ist keine Schuld, ohne Schuld keine rechtliche Verantwortlichkeit und ohne diese juristisch auch kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung möglich. Die Unzurechnungsfähigkeit begründen folgende Momente:

1. Jugendliches Alter in verschiedenen Ländern verschieden, in Oesterreich bis zum 15. Jahre, in welchem blos auf elterliche oder polizeiliche Züchtigung oder auf Unterbringung in eine Besserungsanstalt erkannt wird;

2. vorübergehende Sinnesverwirrung oder Bewusstlosigkeit, Trunkenheit;

3. Geisteskrankheit, wodurch der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben wird;

4. Taubstummheit, wenn der Taubstumme ohne Ausbildung geblieben ist;

5. unüberwindliche, schuldlose Unwissenheit über die Strafbarkeit der Handlung oder Unterlassung, und

6. unüberwindlicher Zwang durch irgend eine Gewalt.

Die zum Begriffe eines Verbrechens gehörigen und vorhandenen Merkmale und Eigenschaften stellen den Thatbestand dar. Diese Merkmale besitzt entweder die äussere That (objectiver Thatbestand) oder sie betreffen den Seelenzustand, den Willen, das Bewusstsein und den Vorsatz des Thäters (subjectiver Thatbestand). Der Thatbestand constatirt entweder ein Verbrechen überhaupt oder auch schon eine bestimmte Art desselben. Ein mit Absicht, mit rechtswidrigem Vorsatz und mit freiem Entschlusse begangenes Verbrechen ist ein vorsätzliches und die dabei gehabte Absicht: böswillige Beschädigung, Rachsucht, Gewinnsucht charakterisiren die Art des Verbrechens und haben zugleich Einfluss auf das Strafmass. Fahrlässigkeit, Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit und Ueberlegung, die bei jedem Menschen von seinen Handlungen und Unterlassungen gefordert werden kann, begründen bei Gesetzübertretungen Verbrechen aus Fahrlässigkeit: Vergehen, Uebertretungen, die strafbar sind, wenn gewöhnliche Aufmerksamkeit den Erfolg voraussetzen liess oder Amt und Kunst zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichteten. Die Vergehen werden wieder nach dem Grade der Fahrlässigkeit in grobe und leichte unterschieden. Der Versuch eines Verbrechens ist nur bedingungsweise strafbar. Ein durch Zusammenwirken Mehrerer zu Stande gekommenes Verbrechen macht jeden einzelnen Theilnehmer strafbar, und zwar im verschiedenen Grade, je nachdem er Anstifter, Anführer, wirklicher Thäter, Haupt- oder einfacher Gehilfe gewesen ist. Auch die Begünstigung und die unterlassene Anzeige eines Verbrechens kann unter gewissen Verhältnissen zum Verbrechen werden.

II. Abschnitt.

Von den Gesetzen über Kauf und Tausch überhaupt.

Obwohl das alte römische Recht, wodurch alle verborgenen Mängel, welche den ordentlichen Gebrauch einer Sache wesentlich stören oder den Werth derselben wesentlich verändern, bei nachgewiesenem Vorhandensein derselben zur Zeit des Kaufes zur Gewährleistung verpflichten, am meisten der Moral und dem Naturrechte entspricht, so hat sich seine Anwendung im Thierhandel dennoch mangelhaft gezeigt, da die Hausthiere als lebende Wesen sehr wandelbar, Ursache und Zeit des Eintrittes des Mangels oft nicht genau zu bestimmen sind. Die Praxis hat sich gegen die Beibehaltung dieses Rechtsprincipes ausgesprochen, man hat es daher mit dem alten germanischen Rechtsprincipe verbunden und einzelne gewisse Mängel als sogenannte Gewährsmängel oder Hauptfehler in vielen Staaten in die Landesgesetze aufgenommen.

Als Gründe zur Beibehaltung oder Wiedereinführung des alten römischen Rechtsprincipes hat man angeführt:

1. Die unbestimmte Bezeichnung verborgener Fehler und die dadurch entstehenden Zweifel und verschiedenen Auffassungen können durch Sachverständige beseitigt werden, da es eigentlich nur ohne thierärztliche Kenntnisse nicht erkennbare Fehler sind,

2. die Kostspieligkeit und Dauer der Processe auf Grund des gemeinen Rechtes war nur zur Zeit, wo Schäfer, Abdecker, Schmiede als Sachverständige fungirten und das gemeine Recht nicht zweckmässig auf den Thierhandel angewendet werden konnte, vorhanden,

3. eine Vermehrung der Processe und dadurch eine Beeinträchtigung des Thierhandels und der Viehzucht wird aber überall stattfinden, wo der Handel nicht reell betrieben wird und Güte und Preis der Waaren nicht im richtigen Verhältnisse stehen.

Der Kauf und der Tausch sind Verträge. Jeder rechtsgiltige Vertrag begründet Rechte und Verbindlichkeiten. Die Rechtsgiltigkeit eines Vertrages hängt von gewissen Eigenschaften desselben ab.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer bestimmt im I. und II. Theile Folgendes:

§. 302. Ein Inbegriff von mehreren besonderen Sachen, die als Eine Sache angesehen und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesammtsache aus und wird als ein Ganzes angesehen.

§. 305. Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus; nimmt man aber auf die besonderen Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften gegründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Werth ersetzt werden muss, Rücksicht, so entsteht ein ausserordentlicher Preis.

§. 335. Der unredliche Besitzer ist verbunden, nicht nur alle durch den Besitz einer fremden Sache erlangten Vortheile zurückzustellen, sondern auch diejenigen, welche der Verkürzte erlangt haben würde, und allen durch seinen Besitz entstandenen Nachtheil zu ersetzen. In dem Falle, dass der unredliche Besitzer durch eine in dem Strafgesetze verbotene Handlung zum Besitze gelangt ist, erstreckt sich der Ersatz bis zum Werthe der besonderen Vorliebe.

§. 426. Bewegliche Sachen können in der Regel nur durch körperliche Uebergabe von Hand zu Hand übertragen werden.

§. 429. In der Regel werden überschickte Sachen erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der Uebernehmer erhält; es wäre denn, dass dieser die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder genehmigt hätte.

§. 871. Wenn ein Theil durch den andern Theil durch falsche Angaben irregeführt worden, und der Irrthum die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt worden, so entsteht für den Irregeführten keine Verbindlichkeit.

§. 872. Betrifft aber der Irrthum weder die Hauptsache, noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, so bleibt der Vertrag, insoferne beide Theile in den Hauptgegenstand gewilligt und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, noch immer giltig; allein dem Irregeführten ist von dem Urheber des Irrthums die angemessene Vergütung zu leisten.

§. 875. Ist der versprechende Theil von einem Dritten entweder durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen oder durch falsche Angaben irregeführt worden, so ist der Vertrag giltig. Nur in dem Falle, dass der annehmende Theil an der widerrechtlichen Handlung des Dritten Theil nahm oder dieselbe offenbar wissen musste, ist er ebenso zu behandeln (nach den §§. 870—874), als wenn er selbst den einen Theil in Furcht oder Irrthum versetzt hätte.

§. 876. Wenn der versprechende Theil selbst und allein an seinem wie immer gearteten Irrthum Schuld ist, so besteht der Vertrag; es wäre denn, dass dem annehmenden Theile der obwaltende Irrthum offenbar aus den Umständen auffallen musste.

§. 902. Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteien verabredet haben. Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monat und 365 Tage für ein Jahr gehalten.

§. 903. Ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, wird mit dem Anfange dieses Tages erworben. Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit aber kommt dem Verpflichteten der ganze bestimmte Tag zu Statten.

§. 904. Ist keine bestimmte Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden, so kann sie sogleich, nämlich ohne unnöthigen Aufschub gefordert werden. Hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit seiner Willkühr vorbehalten, so muss man entweder seinen Tod abwarten, und sich an die Erben halten, oder wenn es um eine blos persönliche, nicht vererbliche Pflicht zu thun ist, die Erfüllungszeit von dem Richter nach Billigkeit festsetzen lassen. Letzteres findet auch dann statt, wenn der Verpflichtete die Erfüllung nach Möglichkeit oder Thunlichkeit versprochen hat. Uebrigens müssen die Vorschriften, welche die §§. 704—706 in Rücksicht der den letzten Anordnungen beigerückten Zeitbestimmung gegeben werden, auch hier angewendet werden.

§. 905. Wenn der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, weder aus der Verabredung noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden kann, so werden unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen, bewegliche aber an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben.

§. 908. Was bei Abschliessung eines Vertrages vorausgegeben wird, ist, ausser dem Falle einer besonderen Verabredung, nur als ein Zeichen der Abschliessung oder als eine Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten und heisst Angeld. Wird der Vertrag durch Schuld einer Partei nicht erfüllt, so kann die schuldlose Partei das von ihr empfangene Angeld behalten oder den doppelten Betrag des von ihr gegebenen Angeldes zurückfordern. Will sie sich damit aber nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung, wenn dieses nicht mehr möglich ist, auf den Ersatz dringen.

§. 909. Wird bei Schliessung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Theil in dem Falle, dass er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muss, so wird der Vertrag gegen Reugeld geschlossen. In diesem Falle muss entweder der Vertrag erfüllt, oder das Reugeld bezahlt werden. Wer den Vertrag auch nur zum Theile erfüllt oder das, was von dem Andern auch nur zum Theile erfüllt worden ist, angenommen hat, kann selbst gegen Entrichtung des Reugeldes nicht mehr zurücktreten.

§. 910. Wenn ein Angeld gegeben und zugleich das Befugniss eines Rücktrittes ohne Bestimmung eines besonderen Reugeldes bedungen wird, so vertritt das Angeld die Stelle des Reugeldes. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Angeld; oder der Empfänger stellt das Doppelte zurück.

§. 911. Wer nicht durch blossen Zufall, sondern durch sein Verschulden an der Erfüllung des Vertrages verhindert wird, muss ebenfalls das Reugeld entrichten.

§. 919. Wenn ein Theil den Vertrag entweder gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit, an dem gehörigen Orte oder auf die bedungene Weise erfüllt, so ist der andere Theil ausser den im Gesetze bestimmten Fällen oder einem ausdrücklichen Vorbehalte nicht berechtigt, die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages und Ersatz zu fordern.

§. 920. Nach gänzlicher Erfüllung des Vertrages können die Parteien auch mit beiderseitiger Einwilligung nicht mehr davon abgehen, sondern sie müssen einen neuen Vertrag schliessen, der als ein zweites Geschäft angesehen wird.

§. 922. Wenn Jemand eine Sache auf entgeltliche Art einem Andern überlässt, so leistet er Gewähr, dass sie die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten

Eigenschaften habe, und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäss benützt und verwendet werden kann.

§. 923. Wer also der Sache Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat, und die ausdrücklich oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind; wer ungewöhnliche Mängel oder Lasten derselben verschweigt, wer eine nicht mehr vorhandene oder eine fremde Sache als die seinige veräussert; wer fälschlich vorgibt, dass die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich, oder dass sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frei sei, der hat, wenn das Widerspiel hervorkommt, dafür zu haften.

§. 924. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, dass es schon vor der Uebernahme krank gewesen sei.

§. 925. Die nämliche Vermuthung gilt: 1. wenn binnen 8 Tagen bei den Schweinen die Finne und bei den Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe) oder wenn bei den Letzteren binnen 2 Monaten die Lungen- und Egelwürmer entdeckt werden; 2. wenn bei dem Rindviehe binnen 30 Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, sogenannte Stiersucht, gefunden wird; 3. wenn bei Pferden und Lastthieren binnen 15 Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse oder der Rotz, wie auch der Dampf, oder wenn binnen 30 Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar oder die Mondblindheit entdeckt wird.

§ 926. Von dieser rechtlichen Vermuthung (§§. 924 und 925) kann aber der Uebernehmer eines solchen Stück Viehes nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmanne sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt, oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte oder Sachverständigen die Anzeige macht und den Augenschein vornehmen lässt.

§. 927. Vernachlässigt der Uebernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, dass das Vieh schon vor Schliessung des Vertrages mangelhaft war. Immer steht aber auch dem Uebergeber der Beweis offen, dass der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe eingetreten sei.

§. 928. Fallen die Mängel einer Sache in die Augen oder sind die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichen

Büchern zu ersehen, so findet ausser dem Falle einer ausdrücklichen Zusage, dass die Sache von allen Fehlern und Lasten frei sei, keine Gewährleistung statt. Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden.

§. 929. Wer eine fremde Sache wissentlich an sich bringt, hat ebenso wenig Anspruch auf eine Gewährleistung, als derjenige, welcher ausdrücklich darauf Verzicht gethan hat.

§. 930. Werden Sachen in Bausch und Bogen, nämlich so, wie sie stehen und liegen, ohne Zahl, Mass und Gewicht übergeben, so ist der Uebergeber, ausser dem Falle, dass eine von ihm fälschlich vorgegebene oder von dem Empfänger bedungene Beschaffenheit mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.

§. 931. Wenn der Besitzer wegen eines von einem Dritten auf die Sache gemachten Anspruches von der Gewährleistung Gebrauch machen will, so muss er seinen Vormann davon benachrichtigen und nach Vorschrift der Gerichtsordnung die Vertretung begehren. Durch die Unterlassung dieses Ansuchens verliert er zwar noch nicht das Recht der Schadloshaltung, aber sein Vormann kann ihm alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch von der Entschädigung in dem Masse befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst haben würden.

§. 932. Ist der die Gewährleistung begründende Mangel von der Art, dass er nicht mehr gehoben werden kann, und dass er den ordentlichen Gebrauch der Sache verhindert, so kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrages, wenn hingegen sich das Fehlende, z. B. an Mass oder Gewicht nachtragen lässt, nur diesen Nachtrag; in beiden Fällen aber auch den Ersatz des weiteren Schadens und dafern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fordern.

§. 933. Wer die Gewährleistung fordern will, muss sein Recht, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, binnen 3 Tagen, betrifft es aber bewegliche Sachen, binnen 6 Monaten geltend machen, sonst ist das Recht erloschen.

§. 934. Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Theil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem Andern

gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werthe erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das Recht ein, die Aufhebung und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem anderen Theile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, dass er den Abgang bis zum gemeinen Werthe zu ersetzen bereit ist. Das Missverhältniss des Werthes wird nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.

§. 935. Dieses Rechtsmittel findet nicht statt, wenn Jemand ausdrücklich darauf Verzicht gethan oder sich erklärt hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen ausserordentlichen Werth zu übernehmen; wenn er, obgleich ihm der wahre Werth bekannt war, sich dennoch zu dem unverhältnissmässigen Werthe verstanden hat; ferner, wenn aus dem Verhältnisse der Personen zu vermuthen ist, dass sie einen aus entgeltlichen und unentgeltlichen vermischten Vertrag schliessen wollten; wenn sich der eigentliche Werth nicht mehr erheben lässt; endlich, wenn die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist.

§. 936. Die Verabredung, künftig erst einen Vertrag schliessen zu wollen, ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschliessung, als die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt und die Umstände inzwischen nicht dergestalt verändert worden sind, dass dadurch der ausdrücklich bestimmte oder aus den Umständen hervorleuchtende Zweck vereitelt oder das Zutrauen des einen oder anderen Theiles verloren wird. Ueberhaupt muss auf die Vollziehung solcher Zusagen längstens in Einem Jahre nach dem bedungenen Zeitpunkte gedrungen werden, widrigenfalls ist das Recht erloschen.

§. 937. Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Giltigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung.

§. 1047. Tauschende sind vermöge des Vertrages verpflichtet, die vertauschten Sachen der Verabredung gemäss mit ihren Bestandtheilen und mit allem Zugehöre zur rechten Zeit, amgehörigen Orte und in eben dem Zustande, in welchem sie sich bei Schliessung des Vertrages befunden haben, zum freien Besitze zu übergeben und zu übernehmen. Wer seine Verpflichtung zu erfüllen unterlässt, haftet dem Anderen für Schaden und entgangenen Nutzen.

§. 1048. Ist eine Zeit bedungen, zu welcher die Uebergabe geschehen soll, und wird in der Zwischenzeit entweder die vertauschte bestimmte Sache durch Verbot ausser Verkehr gesetzt oder zufälliger Weise ganz oder doch über die Hälfte am Werthe zu Grunde gerichtet, so ist der Tausch für nicht geschlossen anzusehen.

§. 1049. Andere in dieser Zwischenzeit durch Zufall erfolgte Verschlimmerungen der Sache und Lasten gehen auf die Rechnung des Besitzers. Sind jedoch Sachen in Bausch und Bogen behandelt worden, so trägt der Uebernehmer den zufälligen Untergang einzelner Stücke, wenn anders hiedurch das Ganze nicht über die Hälfte vom Werthe verändert worden ist.

§. 1050. Dem Besitzer gebühren die Nutzungen der vertauschten Sache bis zur bedungenen Zeit der Uebergabe. Von dieser Zeit an gebühren sie sammt dem Zuwachse dem Uebernehmer, obgleich die Sache noch nicht übergeben worden ist.

§. 1051. Ist keine Zeit zur Uebergabe der bestimmten Sache bedungen und fällt keinem Theile ein Versehen zur Last, so sind die obigen Vorschriften wegen Gefahr und Nutzungen (§§. 1048—1050) auf den Zeitpunkt der Uebergabe selbst anzuwenden, insoferne die Parteien nicht etwas Anderes festgesetzt haben.

§. 1054. Wie die Einwilligung des Käufers und Verkäufers beschaffen sein müsse, und welche Sachen gekauft und verkauft werden dürfen, dieses wird nach den Regeln der Verträge überhaupt bestimmt. Der Kaufpreis muss in baarem Gelde bestehen und darf weder unbestimmt noch gesetzwidrig sein.

§. 1061. Der Verkäufer ist schuldig, die Sache bis zur Zeit der Uebergabe sorgfältig zu verwahren und sie dem Käufer nach eben den Vorschriften zu übergeben, welche oben bei dem Tausche (§. 1047) aufgestellt worden sind.

§. 1062. Der Käufer hingegen ist verbunden, die Sache sogleich oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld baar abzuführen, widrigenfalls ist der Verkäufer ihm die Uebergabe der Sache zu verweigern berechtigt.

§. 1063. Wird die Sache dem Käufer von dem Verkäufer, ohne das Kaufgeld zu erhalten, übergeben, so ist die Sache auf Borg verkauft und das Eigenthum derselben geht gleich auf den Käufer über.

§. 1080. Bei dem Kaufe auf die Probe geht das Kaufstück vor Bezahlung des Preises nicht in das Eigenthum des Käufers. Der Käufer wird während der Probezeit als ein Entlehner, nach Verlauf dieser Zeit aber das Kaufgeschäft für unbedingt abgeschlossen und der Käufer als Eigenthümer des Kaufstückes angesehen.

§. 1081. Hat der Käufer für das übernommene Kaufstück den Preis gezahlt, so gebührt ihm sogleich das Eigenthum; er kann aber vor Verlauf der Probezeit von dem Kaufe zurücktreten.

§. 1082. Ist die Probezeit durch Verabredung nicht bestimmt worden, so wird sie bei beweglichen Sachen auf drei Tage angenommen.

§. 1083. Wird das Kaufgeschäft mit dem Vorbehalte verabredet, dass der Verkäufer, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer Käufer meldet, denselben vorzuziehen befugt sei, so bleibt in dem Falle, als das Kaufstück nicht übergeben worden, die Wirklichkeit des Vertrages bis zum Eintritte der Bedingung aufgeschoben.

§. 1084. Ist das Kaufstück übergeben worden, so ist der Kaufvertrag abgeschlossen; er wird aber durch den Eintritt der Bedingung wieder aufgelöst. Bei dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung der Zeit wird der bei dem Kaufe auf Probe angenommene Zeitraum vermuthet.

§. 1086. Wenn Jemand seine bewegliche Sache einem Andern für einen gewissen Preis zum Verkaufe übergibt, mit der Bedingung, dass ihm der Uebernehmer binnen einer festgesetzten Zeit entweder das bestimmte Kaufgeld liefern oder die Sache zurückstellen soll, so ist der Uebergeber vor Verlauf der Zeit die Sache zurückzufordern nicht berechtigt; der Uebernehmer aber muss nach deren Ablauf das bestimmte Kaufgeld entrichten.

§. 1087. Während der festgesetzten Zeit bleibt der Uebergeber Eigenthümer. Der Uebernehmer haftet ihm für den durch sein Verschulden verursachten Schaden und es werden ihm bei Zurückstellung der Sache nur solche Kosten vergütet, die dem Uebergeber zum Nutzen gereichen.

§. 1311. Der blosse Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber Jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlasst, hat er ein Gesetz, das

den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt, so haftet er für allen Nachtheil, welcher ausserdem nicht ersetzt wurde.

§. 1334. Eine Verzögerung fällt einem Schuldner überhaupt zur Last, wenn er den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht zuhält, oder wenn er in dem Falle, dass die Zahlungszeit nicht bestimmt ist, nach dem Tage der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Einmahnung sich nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.

§. 1487. Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens umzustossen, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, eine Schenkung wegen Undankbarkeit zu widerrufen, einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten, und die Forderung wegen einer bei dem Vertrage unterlaufenen Furcht oder eines Irrthums, wobei sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat, müssen binnen drei Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

III. Abschnitt.

Vom Vertragsrechte in Beziehung auf den Thierhandel.

a) Giltigkeit der Kauf- und Tauschverträge, Pflichten der Käufer und Verkäufer.

Auch im Thierhandel muss der Vertrag, wenn er Rechte und Verbindlichkeiten begründen soll, ein rechtsgiltiger sein, d. h. es muss beim Kaufe oder Tausche die freie Einwilligung und es darf kein Irrthum in der Hauptsache oder in einer wesentlichen Beschaffenheit derselben, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt worden ist, vorhanden sein (§. 871).

Der Kauf- oder Tauschvertrag gibt zwar beiden Theilen, dem Käufer oder Tauscher und dem Verkäufer oder Vertauscher

Rechte, aber noch kein Eigenthum (§. 1047). Dieses wird erst durch die Uebergabe des Thieres oder der Thiere erworben. Der Verkäufer bleibt daher so lange Eigenthümer des Thieres. bis er es übergeben hat, und zwar in dem Zustande, als es gekauft wurde. Er hat daher das Thier sorgfältig zu bewahren (§. 1062) und vor Missbrauch zu schützen, selbst dann noch, wenn der Käufer das Thier zur bedungenen Zeit nicht übernommen hat, wo er dann Kostenersatz für Fütterung und Wartung, sowie für andere Auslagen, die zur Erhaltung des Thieres nothwendig waren, beanspruchen kann.

Ein Irrthum, der die Hauptsache oder eine wesentliche Eigenschaft derselben nicht, sondern nur einen Nebenumstand, der nicht als vorzügliche Absicht erklärt worden ist, trifft, hebt die Giltigkeit des Kaufes oder Tausches nicht auf (§. 872). Hat statt des eigentlich Kaufenden oder Verkaufenden den Kauf oder Tausch ein Dritter erzwungen oder durch falsche Vorstellungen veranlasst, geschlossen, so bleibt der Kauf oder Tausch rechtsgiltig und der beschädigte Theil kann sich nur an diesen Dritten halten (§. 875). Bei rechtswidrig, daher ungiltigen geschlossenen Verträgen ist nicht nur Ersatz zu leisten, sondern der Gegner muss auch Alles zurückstellen, was er bei diesem Vertrage zu seinem Vortheile erhalten hat, z. B. das während seines Besitzes gefallene Junge. Dem Beschädigten gebührt aus dem geschlossenen und wegen Rechtsungiltigkeit wieder aufgehobenen Kaufe oder Tausche Ersatz des Schadens oder des allenfalls entzogenen Gewinnes (§. 335), weil er durch den Besitz noch nicht das Eigenthumsrecht erworben hat. Der Kauf oder Tausch ist geschlossen, wenn beide Theile über den Vertrag einig sind (§. 1054).

b) Uebergabe des gekauften Thieres.

Der Verkäufer hat das Thier sammt dem nothwendigen Zugehör zur rechten Zeit, am bestimmten Orte und in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit des Kaufes befand, zu übergeben (§. 1047). Der Käufer hat das Thier zur bestimmten Zeit zu übernehmen, das Kaufgeld abzuführen (§. 1062), mit Ausnahme, wenn er es auf Borg gekauft hat (§. 1063). Da jedoch der Kauf und Verkauf auf Borg vom Gesetze nicht vermuthet wird, so kann im Allgemeinen auch der Käufer erst

nach Erlegung des Kaufpreises auf die Uebergabe des Thieres Anspruch machen. Befindet er sich jedoch bereits im Besitze des Thieres, so hat der Verkäufer den Beweis zu liefern, dass er dasselbe auf Borg verkauft habe, weil vom Gesetze vorausgesetzt wird, dass der Verkäufer das Thier dem Besitzer nicht blos geborgt habe, sondern dass das Thier bei der Uebergabe bezahlt worden sei. Geht ein verkauftes, aber nicht übergebenes Thier durch Zufall zu Grunde oder wird es doch bis über die Hälfte des Werthes beschädigt, so wird der Kauf oder Tausch als nicht geschlossen betrachtet (§. 1048), sonst aber gehen die darin einem solchen Thiere durch Zufall erfolgte Verschlimmerung und Vermehrung der Lasten auf die Rechnung des Besitzers. Ist die Zeit der Uebergabe im Vertrage bestimmt worden, so haftet der Verkäufer nur für den während dieser Zeit sich ereignenden Zufall. Ist die Zeit der Uebergabe jedoch im Vertrage nicht bestimmt und wurde der Käufer zur Uebernahme nicht urgirt, so geht die Haftungspflicht des Verkäufers bis zur Uebergabe, sonst nur bis zur Aufforderung zur Uebernahme. Wurde jedoch das Thier bereits vor der bestimmten Zeit übernommen, so trifft der Schaden den Käufer (§. 1334). Bis zur Zeit der Uebergabe eines verkauften Thieres gebühren aber auch dem Verkäufer die Nutzung des Thieres, z. B. durch Milchgewinnung, Zugverwendung. Die Uebergabe, durch welche erst das Eigenthumsrecht erworben wird, geschieht in der Regel durch körperliche Uebergabe (§. 426), ausnahmsweise aber auch durch Erklärung, z. B. bei Thieren, die geborgt sind oder die übersendet werden (§. 429). Ist jedoch die Person zur Uebergabe bestimmt, so muss auch die Uebergabe an diese Person stattfinden. Als Ort der Uebergabe, wenn beim Kaufe kein bestimmter Ort bestimmt wurde, gilt der Ort des Kaufes (§. 905).

c) Verschiedene Arten des Kaufvertrages.

Nach den Nebenbestimmungen und Zusätzen beim Kaufe, die sich auf die Art und Weise, den Ort und die Zeit der Uebergabe beziehen können, gibt es ausser dem Kaufe auf Borg noch verschiedene andere Arten des Kaufes.

Der Kauf auf Probe; derselbe kann während der Probezeit stets wieder gelöst werden. War der Kaufpreis ein

der Uebergabe des Thieres nicht bezahlt, so ist der Käufer blos als ein Entlehner zu betrachten (§§. 1080 und 1081); war jedoch der Kaufpreis bei der Uebergabe bezahlt, so findet bei der Lösung des Vertrages gleichsam ein Rückkauf statt. Der zufällige Schaden trifft den jeweiligen Besitzer (§. 1049), und zwar den Verkäufer, insolange das Thier noch nicht bezahlt und der Käufer durch die Zahlung Eigenthümer desselben geworden ist, und den Käufer, wenn das Thier beim Abschlusse des Kaufvertrages bezahlt worden ist, oder wenn das Thier zwar beim Kaufe nicht bezahlt worden ist, aber vom Verkäufer dem Käufer ausdrücklich Credit gegeben worden ist, so dass Letzterer vom Ersteren gleichsam den Kaufpreis geborgt hat. Wird ein Thier mit Vorbehalt verkauft oder übergeben, so bleibt die Wirklichkeit des Vertrages bis zum Eintritte der Bedingung aufgeschoben (§§. 1083 und 1084). Ist die Probezeit beim Kaufe nicht bestimmt, so dauert sie drei Tage (§. 1082), und der letzte Tag darf ohne die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit nicht verstreichen.

Der bedingungsweise Verkauf oder der Verkauf mit Vorbehalt, wenn sich bis zu einem bestimmten Tage kein besserer Käufer findet, gibt dem Käufer mit dem Anfange des Tages das unbedingte Recht auf das Thier, jedoch kann er es vor dem Ablaufe des Tages nicht fordern. Der Verkäufer eines Thieres, das bedingungsweise verkauft wurde, ist nicht berechtigt, von dem Verkaufe abzugehen, wenn der Käufer zur bestimmten Zeit nicht kommt, verkauft er das Thier dennoch weiter, so ist er dem früheren Käufer für allen Schaden verantwortlich. Dem Verkäufer bleibt blos das Recht auf Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz zu klagen (§§. 1083 u. 1084). Es ist daher der bedingungungsweise Verkauf gleichsam blos ein aufgeschobener Vertrag.

Der Kauf mit Angeld oder Darangeld und der Kauf mit Reugeld. Wird bei einem solchen Kaufe der Kaufvertrag durch den Rücktritt des Einen oder Andern nicht eingehalten, so verliert der schuldlose Theil sein erworbenes Recht nicht, es wird ihm blos vom Gesetze freigestellt, sich entweder mit der Angabe oder der doppelten Zurückstellung derselben zu begnügen, oder auf die Erfüllung des Vertrages zu dringen (§. 908). Die Angabe geht aber nicht allein verloren, wenn ein Contrahent seine Verpflichtung nicht erfüllen will,

sondern auch dann, wenn er durch seine Schuld dieselbe nicht erfüllen kann. Die Darangabe verbindet daher beide Theile zur Einhaltung des Vertrages, während das Reugeld nicht als Zeichen des geschlossenen Vertrages zu betrachten ist, im Gegentheile jene Partei, die anbietet, berechtigt, wenn sie der geschlossene Vertrag reut, von demselben zurückzutreten. Wenn also Käufer und Verkäufer sich gegen ein Reugeld die Aufhebung des Vertrages vorbehalten haben, der Käufer aber während der zur Reue bestimmten Zeit blos einen Theil des Kaufpreises zahlt und der Verkäufer ihn annimmt, so hört das Recht zum Rücktritte beiderseits auf, da kein Theil einseitig vom Vertrage abgehen kann (§. 910). Wenn mit der Angabe das Befugniss zum Rücktritte bedungen worden ist, so ist die Darangabe als Reugeld zu betrachten (§. 910). Wer nicht durch blossen Zufall, sondern durch sein Verschulden an der Erfüllung des Vertrages verhindert wird, muss ebenfalls das Reugeld entrichten (§. 911).

Der Verkauf auf Auftrag oder der Verkaufsauftrag. Wird ein Verkaufsauftrag gegeben, so hat weder der Uebernehmer binnen einer festgesetzten Zeit, also vor Ablauf desselben, das bestimmte Kaufgeld oder das Thier zurückzugeben, noch der Uebergeber sie zurückzufordern. Nach Ablauf dieser Zeit muss jedoch der Uebernehmer das bestimmte Kaufgeld entrichten, gleichviel, ob der Verkauf stattgefunden oder nicht stattgefunden hat (§. 1086). Bis zum Verkaufe bleibt der Uebergeber Eigenthümer des Thieres (§. 1087) und der Uebernehmer haftet für keinen Zufall, jedoch für den durch sein Verschulden verursachten Schaden und muss bei der Zurückstellung des Thieres jene Kosten, die dem Uebergeber zum Nutzen gereichen, von dem Letzteren vergütet erhalten. Ist jedoch bei der Uebergabe Preis und Zahlungsfrist nicht bestimmt worden, so ist der Uebernehmer blos der Bevollmächtigte und muss dem Uebergeber den ganzen Erlös zukommen lassen.

d) Gewährsmängel.

Die Gewährsmängel sind Mängel, die die Bürgschaft des Verkäufers in Anspruch nehmen. Schon bei den alten Römern hatte der Verkäufer die Pflicht, Mängel und Fehler einer Sache beim Verkaufe anzugeben. Hatte er dieses aus Unwissenheit,

Absicht oder Böswilligkeit unterlassen, so konnte der Käufer auf völlige Rückgängigmachung des Kaufes dringen oder die Rückklage (Actio redhibitoria) einleiten, wenn diese Mängel oder Fehler den Gebrauch der Sache erschwerten oder unmöglich machten. Wurde durch dieselben bei verminderter Brauchbarkeit der Werth ein zweifelhafter, so konnte er die Minderungsklage (Actio, quanti minoris) einbringen oder auf eine billige Verminderung des Kaufgeldes dringen. Das Recht der Rückklage dauerte 6 Monate, das der Minderungsklage 1 Jahr vom Tage des geschlossenen Kaufes. In beiden Fällen musste jedoch der Käufer beweisen können, dass der Fehler der gekauften Sache schon zur Zeit des geschlossenen Kaufes zugegen war.

Nach altgermanischem Rechte war der Verkauf von mit verborgenen Fehlern behafteten Sachen gar nicht erlaubt und nur wenn der Verkäufer selbst durch einen Eid sein Unbekanntsein mit dem Fehler erweisen konnte, war er dem Käufer dafür nicht verantwortlich.

Beide diese Rechte waren jedoch mangelhaft, indem 1. der Begriff eines Fehlers nicht genau bestimmt war, so dass dasjenige, was dem Einen unbedeutend, dem Andern ein bedeutender Fehler scheinen konnte; 2. es nicht bestimmt war, in welchen Fällen die Actio redhibitoria und in welchen Fällen die Actio aestimatoria oder quanti minoris anzuwenden war, und 3. der vom Kläger geforderte Beweis, dass der Fehler schon zur Zeit des Kaufes zugegen gewesen sei, sehr häufig schwer oder gar nicht herzustellen war.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände bei der Anwendung des römisch-germanischen Rechtes, die selbst durch vollkommen ausgebildete Thierärzte nicht immer zu beseitigen sind, stellte man in späterer Zeit, besonders im 14. Jahrhunderte, eine bestimmte Anzahl von Fehlern auf, die allein zur Rückklage berechtigen sollten, z. B. im ältesten Statute der Stadt Zelle: Staarblindheit, Stätigkeit etc., und zwar zum Theile schon mit einer gewissen Gewährszeit. Aber die diesfälligen Gesetze bezüglich der Bestimmung der Hauptmängel und die Benennungen derselben waren in den verschiedenen Staaten sehr verschieden und beirrend für den Richter. Diesen neuen Uebelständen suchten die Regierungen später durch genauere und bestimmte Benennungen der Mängel, die eine Zweideutigkeit nicht

zuliessen, und durch Ausmittlung und Bestimmung einer zweckmässigen, der Dauer des Krankheitszustandes mehr sich anpassenden Gewährszeit abzuhelfen.

Zu den Gewährsmängeln, Hauptmängeln, Hauptfehlern, Wandlungsfehlern (Vitia capitalia, redhibitoria) werden daher nur gewisse Gebrechen zu rechnen sein, wenn sie bei ihrem Erkanntwerden binnen einer gewissen Zeit nach dem Kaufe den Werth des Thieres vermindern oder aufheben. Es ist daher bei einem Gewährsmangel stets vorausgesetzt, dass etwas, eine Eigenschaft bei dem Thiere fehle, die Grösse dieses Mangels kommt jedoch weiter nicht in Betracht.

Man theilt die Gewährsmängel in absolute, die den Werth des Thieres durch die Störung des ordentlichen Gebrauches desselben stören, und in relative, wo ausdrücklich bedungene oder versprochene Eigenschaften fehlen oder die Benützung der Thiere in gewissen Beziehungen gestört ist.

Zu den Eigenschaften der Gewährsmängel rechnet man:

1. Die Schwierigkeit ihrer Erkenntniss und die Möglichkeit ihrer leichten Verdeckung;

2. die Gegenwart derselben zur Zeit des Kaufes oder eigentlich der Uebergabe;

3. die Ungewissheit und Schwierigkeit ihrer Heilung, und

4. die Gefahr derselben für den Menschen und andere Thiere.

Besondere Erfordernisse, die man zur Bestimmung eines Gewährsmangels anführt, die aber nicht immer Alle auch bei einem Gewährsmangel vorhanden sein müssen, sind:

1. Die Gegenwart des Mangels zur Zeit der Uebernahme, daher ihr Vorhandensein schon zur Zeit vor derselben, die bei den gesetzlichen Gewährsmängeln richterlich vermuthet wird, wenn ihre Gegenwart während der dem Mangel entsprechenden Gewährszeit entdeckt wird;

2. der chronische Verlauf und entweder die vollkommene Unheilbarkeit oder doch die langwierige, ungewisse oder kostspielige Heilbarkeit, so dass der Werth des Thieres durch die Heilungskosten überschritten würde;

3. die schwere Erkennbarkeit und daher die leichte Verhehlbarkeit durch Kunst oder List;

4. die Unbekanntschaft des Käufers mit dem Fehler zur Zeit der Uebernahme durch Zufall, durch absichtliche Verhehlung

oder betrügerische Unkenntlichmachung des vorhandenen Mangels, weil der Verkäufer voraussetzt, dass der Käufer später, wenn er den Fehler erkennt, stillschweigend auf sein Recht, Klage zu führen, verzichten werde;

5. entweder die vollkommene Aufhebung der Brauchbarkeit des Thieres oder doch die Unsicherheit der Verwendung desselben bei dem vorhandenen Fehler;

6. die Gefährlichkeit bei der Benützung und Verwendung des Thieres für den Menschen;

7. die Gefährlichkeit für andere Thiere durch den vorhandenen Fehler, durch seine Ansteckung oder Uebertragbarkeit auf andere Thiere;

8. Krankheiten oder Todesfälle, wenn sie schon die ersten 24 Stunden nach dem geschlossenen Kaufe oder geschehener Uebergabe entdeckt und zur Klage gebracht worden (sogenannte Nachtschäden), weil dann die Vermuthung gilt, es seien die Krankheiten schon vor der Uebernahme zugegen gewesen.

e) Gewährleistung oder Gutstehen.

Diese ist eine Uebereinkunft oder Versicherung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, dass das verkaufte Thier gesund und ohne Gebrechen sei. Die Gesundheit des Thieres ist im Thierhandel stets eine stillschweigende und gesetzliche Bedingung. Gewährleisten, Gewährschaft geben oder Gutstehen ist daher im Viehhandel Bürge sein oder Bürgschaft leisten, dass das verkaufte Thier gesund sei und an keinem verborgenen Mangel leide, wodurch dessen Werth oder Brauchbarkeit vermindert und dem Käufer Schaden zugefügt werde. In der Regel gilt die Vermuthung, dass das Thier gesund sei bei der Uebernahme, weil die Krankheit eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Zustande des Thieres ist, daher hat auch der Käufer eines krank angekauften Thieres in der Regel den Beweis zu führen, wenn er die Auflösung des Kaufvertrages fordern will, dass das gekaufte Thier schon bei der Uebernahme krank war.

Man unterscheidet mehrere Arten der Gewährleistung.

1. Die rechtliche oder gesetzmässige, durch das Gesetz bestimmte Gewährleistung bei allen Fehlern, die gesetzlich den Verkauf des Thieres ungiltig machen und die daher bei den vom Gesetze bestimmten Fehlern unter allen Umständen

gilt, wenn nicht zwischen Verkäufer und Käufer ein anderes Uebereinkommen getroffen worden ist. Bei dieser Gewährleistung braucht der Käufer kein besonderes Uebereinkommen, weder Schrift noch Zeuge, ebenso dass das gekaufte und übergebene Thier Eigenthum des Verkäufers sei. Zeigt sich daher nach dem Verkaufe und nach der Uebergabe innerhalb der aufgestellten Gewährszeit einer der gesetzlichen Gewährsmängel, so braucht der Käufer keinen besonderen Beweis zu führen, dass der Fehler schon zur Zeit des Kaufes zugegen war, um den Kauf rückgängig zu machen.

2. Die landesübliche Gewährleistung, die auf allgemeine, von jeher im Laude angenommene Grundsätze, auf herkömmlichen Gebrauch oder Gewohnheit sich gründet, nicht aber durch das Gesetz sanctionirt ist. Sie kann daher nur in Ländern stattfinden, wo bis jetzt noch keine gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht aufgestellt sind, und für Krankheiten oder Fehler, die nicht zu den gesetzlichen Gewährsmängeln gehören, und

3. Die verabredete Gewährleistung, bei welcher andere Krankheitszustände und Mängel, ausser den gesetzlich bestimmten Mängeln oder besondere Eigenschaften, z. B. Brauchbarkeit zu einem bestimmten Dienste, Dressur, Milchergiebigkeit u. s. w. verbürgt werden und worüber Verkäufer und Käufer nach einer besonderen Uebereinkunft den Vertrag abschliessen. Diese bedungene Gewährleistung kann daher bei allen nicht gesetzlich bedingten Mängeln, gleichviel ob sie auf die Brauchbarkeit, die Erkennbarkeit, die Schönheitsbeeinträchtigung des Thieres abzielen, stattfinden. Die verabredete Gewährleistung erfordert von Seite des Käufers besondere Vorsicht, entweder einen genauen und klaren schriftlichen Vertrag oder Vertragsabschliessung vor redlichen und glaubwürdigen Zeugen, weil der Käufer bei unklarem, zweifelhaftem Vertrage oder bei Abschliessung des Kaufes ohne wenigstens zwei redlichen Zeugen keinen gesetzlichen Grund zur Auflösung des Kaufes hätte.

Die Gewährleistung ist im Thierhandel nothwendig, wenn überhaupt der Verkäufer gegenüber dem Käufer und dieser gegenüber jenem nicht beschädigt werden soll, denn

1. schützt sie den Käufer, weil die Gewährsmängel in der Regel verborgen und schwer erkennbar sind, und durch sie der

Werth des Thieres vermindert oder aufgehoben und Schaden dadurch dem Käufer bereitet wird,

2. schützt sie aber auch den Verkäufer, weil der Käufer nur bei den vom Gesetze bestimmten und namentlich bezeichneten Gewährsmängeln, also nicht bei jedem Kaufe eines fehlerhaften oder ihm nicht zusagenden Thieres unbillig und wankelmüthig den Kaufvertrag aufzulösen fordern kann.

f) Gewährszeit, Wandelzeit, Wandelfrist, Verjährungsfrist.

Die Gewährszeit ist jener Zeitraum, durch welchen die Gewährspflicht oder die Gewährleistung des Verkäufers bei den gesetzlich bestimmten oder verabredeten Mängeln dauert; früher, wo der Käufer den Beweis führen musste, dass der Mangel schon zur Zeit des geschlossenen Kaufes zugegen war, gab es für die Mängel, die die Wandlungs- oder Minderungsklage gestatteten, nur eine gemeinschaftliche, daher nur eine einzige Gewährszeit. Wegen der Schwierigkeit dieses Beweises und den immer weiter fortschreitenden Erfahrungen in der Thierheilkunde, wodurch man eben zur Kenntniss gelangte, wie lange ein bestimmter Mangel bei einem Thiere ohne deutlich in die Augen fallende Erscheinungen, daher verborgen bleiben könne, ergab sich die Nothwendigkeit zur Bestimmung der gesetzlichen Dauer der Gewährszeit, die für verschiedene Mängel auch verschieden sein musste. Da jedoch in verschiedenen Staaten auch verschiedene Sachverständige bei der Feststellung der Dauer der Gewährszeit zugezogen werden mussten, die Ansichten der Sachverständigen selbst bei wissenschaftlicher Bildung und reichlicher Erfahrung über die zur Gewährleistung geeigneten Mängel und über die Dauer einer Gewährleistung sehr verschieden sein können, so musste es auch kommen, dass in verschiedenen Staaten auch verschiedene Mängel und für diese verschiedene Zeiten der Gewährleistung gesetzlich bestimmt wurden.

Die Gewährszeit, wenn sie den Thierhandel wesentlich erleichtern soll, darf jedoch weder eine zu kurze, wodurch der Käufer, noch auch eine zu lange, wodurch der Verkäufer beeinträchtigt werden würde, sein, weil im ersteren Falle, wenn auch der Mangel mit um so grösserer Wahrscheinlichkeit zur Zeit des Kaufes zugegen gewesen sein würde, sehr häufig ein sicherer Nachweis des Vorhandenseins des Mangels erschwert

oder unmöglich gemacht, und im letzteren Falle der Nachweis des Vorhandenseins des Mangels wohl erleichtert würde, jedoch der Mangel erst nach geschlossenem Kaufe eingetreten sein könnte.

Man unterscheidet eine gesetzliche Gewährszeit, deren Dauer durch das Gesetz bestimmt ist, und eine bedungene oder verabredete Gewährszeit, deren Dauer von der Uebereinkunft des Verkäufers und Käufers abhängt, daher eine willkürliche ist. In jedem Falle aber, wo entweder die Gewährszeit über die gesetzliche Dauer bei gesetzlichen Gewährsmängeln verlängert, oder für einen besonderen Mangel für bestimmte Frist Gewähr geleistet wird, erfordert es die Vorsicht von Seite des Käufers, die Dauer der Gewährszeit durch einen schriftlichen oder mündlichen, durch die Gegenwart redlicher Zeugen gesicherten Vertrag festzusetzen.

Da der Verkaufsvertrag erst mit der Uebergabe des Thieres abgeschlossen ist, so beginnt die Gewährszeit auch erst mit dem Zeitpunkte der Uebergabe des Thieres an den Käufer zu laufen.

Da ferner das Gesetz nur von wirklich vorhandenen Gewährsmängeln spricht, so müssen diese auch wirklich vorhanden sein und nicht eine blosse Anlage zu denselben, wenn der Käufer das Recht der Gewährleistung in Anspruch nehmen will (§. 924). Dem Uebergeber steht auch nach dem Gesetze der Beweis offen, dass der Mangel erst nach der Uebergabe entstanden sei, z. B. bei Stätigkeit (§. 927).

Kann durch die stattgehabte gerichtsthierärztliche Untersuchung das Vorhandensein eines Gewährsmangels mit voller Sicherheit nicht nachgewiesen werden, so ist eine Verlängerung der Gewährszeit bis zur zu wiederholenden Untersuchung des unter zweckmässige Pflege, verlässliche Aufsicht oder unter thierärztliche Behandlung gestellten Thieres, wenn nur dieser Zwischenraum zwischen den Untersuchungen kein zu grosser und höchstens einige Wochen umfassender ist und der Verkäufer während der Gewährszeit hievon verständigt wurde, billig und zulässig, z. B. bei vorhandenen acuten Krankheiten.

g) Klage um die Gewährleistung.

Erkennt der Käufer binnen der festgesetzten Gewährszeit bei dem gekauften Thiere einen der gesetzlich bestimmten

Gewährsmängel (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, II. Theil, §§. 922—937), so kann er die Gewährleistung beanspruchen und im Falle der Verweigerung von Seite des Verkäufers vor Gericht klagen, entweder um 1. gänzliche Aufhebung des Vertrages, Zurücknahme des gekauften Thieres gegen Zurückstellung des Kaufpreises und um Schadenersatz, oder 2. Zurückstellung eines Theiles des Kaufpreises bei Aufrechthaltung des Kaufvertrages. Die erste Klage heisst die Wandlungs- oder Rückklage (Actio redhibitoria) und die zweite Klage die Minderungsklage (Actio quanti minoris, oder Actio aestimatoria).

Die Erfordernisse zu dem dem Käufer zukommenden Rechte der Wandlungs- oder Minderungsklage sind:

1. Die sogleiche oder doch vor dem Ablaufe der Gewährszeit stattfindende Benachrichtigung des Verkäufers über den bemerkten Fehler oder wenn diese nicht möglich, die Anzeige an die Ortsbehörde, um durch diese von den Sachverständigen die Untersuchung des Thieres vornehmen zu lassen. Wird die Anzeige des bemerkten Fehlers, der bemerkten Krankheit oder des eingetretenen Todes an den Verkäufer unterlassen, und kann dieser sich von dem bemerkten Krank- oder Mangelhaftsein oder von dem eingetretenen Tode die Ueberzeugung nicht verschaffen, so verliert der Käufer den Vortheil der gesetzlichen Vermuthung, dass das Thier schon bei der Uebergabe krank oder mangelhaft war und muss, wenn der Verkäufer die Zurücknahme des Thieres oder die Zurückgabe des Kaufpreises verweigert, die Kosten des etwa gemachten unnöthigen, gerichtlichen Schrittes, z. B. des vorgenommenen Augenscheines tragen. Daher wird der Käufer nur bei Gefahr im Verzuge oder wenn der verständigte Käufer sich gar nicht oder doch nicht einwilligend äussert, oder wenn derselbe nicht verständigt werden kann, die Anzeige an die Ortsbehörde machen, die bei Gefahr im Verzuge oder bei eingetretenem Tode des Thieres, die gesetzmässige Untersuchung des lebenden Thieres oder des Cadavers zur Sicherstellung der Gegenwart des Hauptmangels veranlassen wird. Eine nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorgenommene Untersuchung oder Section kann dem Käufer, dem nun nicht mehr die gesetzliche Vermuthung, dass das Thier schon bei der Uebernahme krank war, zu Statten kommt, nur

dann von Vortheil sein, wenn im Gutachten der Sachverständigen die Gegenwart des Hauptfehlers schon zur Zeit der Uebernahme bewiesen wird.

2. Die sogleiche Anzeige an den Verkäufer bei allen im Gesetze nicht angeführten Krankheiten, wenn sie binnen vierundzwanzig Stunden nach der Uebernahme vom Käufer beim Thiere bemerkt werden oder binnen dieser Zeit den Tod des Thieres herbeigeführt haben. Ist es nicht möglich, den Verkäufer zu verständigen, so muss die Anzeige an die Gerichtsbehörde zur Vornahme des gerichtlichen Augenscheines stattfinden, worauf dann die gerichtliche Klage noch immer binnen sechs Monaten eingebracht werden kann.

3. Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährszeit bei Hauptmängeln und nach Ablauf der vierundzwanzig Stunden bei Nachtschäden muss, wenn der Käufer die Anzeige unterlassen hat, er den Beweis führen können, dass der Mangel schon zur Zeit der Uebernahme des Thieres vorhanden gewesen sei.

4. Muss der Käufer auch bei den früher angegebenen, vorhandenen Bedingungen noch nachweisen können, dass er das Thier wirklich durch baares Geld oder auf Zeit erkauft, ertauscht, an Zahlungsstatt angenommen hat oder es ihm bei einer Theilung (aber nicht durch das Los) zugefallen sei.

5. Muss der Käufer beim gleichzeitigen Verkaufe mehrerer Stücke, z. B. eines Paares, eines Viergespanns u. s. w. nachweisen können, dass er dieselben als ein Zusammengehöriges und Ganzes um einen gemeinschaftlichen Preis, also nicht mit Bestimmung des Preises für jedes einzelne Thier insbesondere gekauft habe, wenn er auf die Auflösung des Kaufes aller Thiere Klage führen will.

6. Muss vom Käufer nachgewiesen werden, dass ihm zur Zeit der Uebergabe des Thieres der Mangel unbekannt war, dass der Verkäufer denselben verschwiegen, verheimlicht oder betrügerischer Weise unkenntlich gemacht hat.

7. Der Käufer muss nachweisen können, wenn auch das Thier nicht mehr vorhanden, also innerhalb der Gewährszeit oder binnen vierundzwanzig Stunden nach der Uebergabe zu Grunde gegangen ist, dass er am Verluste des Thieres keine Schuld trägt, und endlich

8. Muss der Käufer nachweisen, wenn durch einen bestimmten mündlichen oder schriftlichen Vertrag eine Gewähr-

leistung, gleichviel ob über eine vorhandene Eigenschaft: Farbe, Grösse, Abstammung, Alter, Abrichtung, oder über einen nicht vorhandenen Mangel geschlossen wurde, dass die erstere schon zur Zeit der Uebernahme gefehlt, und der letztere zu eben jener Zeit schon vorhanden war.

Die besonderen Erfordernisse zu dem dem Käufer zukommenden Rechte der Minderungsklage sind:

1. Der Nachweis, dass der Kaufpreis den eigentlichen Werth des Thieres um mehr als die Hälfte übersteigt;

2. Muss dieser Nachweis durch verlässliche Schätzung des gekauften Thieres von Thierärzten, von geschwornen oder sonst verlässlichen und unparteiischen Thierkennern: Bereitern, Stallmeistern, Schmieden, Pferdehändlern, erfahrenen Landwirthen über Veranlassung des Gerichtes nach den Marktpreisen, den Ortsverhältnissen, der Jahreszeit u. s. w. geliefert werden.

Wie das Recht der Wandlungsklage auf die Rückgängigmachung des Kaufes, so geht das Recht der Minderungsklage auf die Verminderung des für das Thier gezahlten allzu hohen Kaufpreises hin, und es kann dieses Recht in Anspruch genommen werden:

1. bei allen Fehlern und Mängeln, auch wenn sie nicht Hauptmängel sind, wenn sie nur durch ihr Vorhandensein den Werth des Thieres um mehr als die Hälfte herabsetzen, und

2. bei allen Hauptmängeln, wenn die Gewährszeit bereits verstrichen ist und die Wandlungsklage nicht angewendet werden kann, oder dieselbe bereits ohne Erfolg geführt worden ist.

Die Zeit, innerhalb welcher die Wandlungsklage vor Gericht geführt werden kann, ist gesetzlich auf 3 Jahre bestimmt.

Die das Recht der Wandlungsklage aufhebenden Umstände sind:

1. Ausdrückliches Verzichtleisten von Seite des Käufers auf das Recht der Wandlungsklage und die Zufriedenstellung desselben mit dem Kaufvertrage;

2. die Erwähnung der Gegenwart eines Hauptfehlers oder die Möglichkeit seiner Entwicklung von Seite des Verkäufers beim Tausch- oder Kaufvertrage mit der bestimmten Erklärung des Nichtgutstehens für denselben, besonders bei gerichtlicher Bestätigung dieser Erwähnung;

3. wenn der Verkäufer beweisen kann, dass der Hauptmangel sich beim Käufer und durch dessen Schuld, z. B. durch schlechte Behandlung des Thieres entwickelt hat;

4. wenn Thiere als Zugabe eines anderen Gegenstandes von höherem Werthe, ohne Bestimmung des Preises, daher im Ganzen, in Bausch und Bogen gekauft wurden, und

5. wenn die Zeit zur Einbringung der Rückklage, d. i. 6 Monate von der Uebernahme des Thieres gerechnet, bereits verstrichen ist.

Das Recht der Minderungsklage geht verloren:

1. Wenn drei Jahre seit der Uebernahme des Thieres verstrichen sind;

2. wenn die Thiere öffentlich vom Gerichte versteigert worden sind;

3. wenn der Käufer auf dieses Recht Verzicht leistet, und endlich

4. wenn die Werthverminderung oder Werthlosigkeit des Thieres durch die Schuld des Käufers, durch Vernachlässigung, durch schlechte Wartung und Pflege u. s. w. herbeigeführt worden ist.

Der zur Zurücknahme des Thieres verurtheilte Verkäufer muss die Kosten der Verpflegung des Thieres vom Tage der Uebergabe, die Beschau- und andere Auslagen tragen.

Bei der Bestimmung der Futterkosten muss der Grundsatz gelten, dass Thiere, die nicht benutzt wurden, blos das Erhaltungs- oder Beharrungsfutter zur Erhaltung ihrer Gesundheit benöthigten. Dieses Futterquantum richtet sich nach dem Körpergewichte. Man rechnet bei Pferden mittlerer Grösse und mittleren Gewichtes für den Tag 3 Pfund Hafer, 8—10 Pfund Heu und eben so viel Stroh, bei grösseren und schwereren Pferden 4 Pfund Hafer und 10—12 Pfund Heu und Stroh. Bei Rindern wird das Beharrungsfutter mit $^1/_{50}$ des Körpergewichtes und kleine Kühe mit 500—700, mittlere mit 800—900 und schwere Kühe mit 1000—1300 Pfund Körpergewicht berechnet. Bei Ochsen rechnet man in jeder Kategorie 200 Pfund Körpergewicht mehr. Da Heu als alleiniges Futter auch für alle Fälle genügt, so nimmt man auch dieses allein als Einheit an, und andere Futterarten können nur entschädigt werden, wenn sie die nach dem Heu festgestellten Kosten nicht überschreiten. Bei

Schafen rechnet man auf 100 Pfund Körpergewicht $2^3/_4$ Pfund gutes Heu und bei jungen Thieren etwas mehr. Das mittlere lebende Gewicht bei Schafen wird mit 75—80 Pfund, bei Niederungsschafen und Hammeln auf etwa 100 Pfund gerechnet. Kennt der Thierarzt die Marktpreise nicht, so kann er die Eruirung derselben und die Berechnung der Futterkosten auch dem Richter überlassen.

h) Gewährsmängel in fremden Staaten und Ländern.

Da die Gewährsmängel nicht zu gleicher Zeit in den verschiedenen Ländern bestimmt wurden, und da ferner der Handel nicht in allen Ländern mit denselben Hausthieren von einer gleichen Bedeutung ist, so finden wir auch nicht in allen Ländern gleiche Gewährsmängel, gleiche Gewährszeiten und nicht immer die gleichen Hausthiere, für welche beim Handel Gewähr geleistet werden muss. Ja, einzelne Staaten besitzen bis jetzt noch kein Währschaftsgesetz, z. B. England, wo für ein in den vielen Auctionsinstituten gekauftes und mit einem Mangel behaftetes Pferd blos eine allgemeine Währzeit von zwei Tagen gilt, und Russland, das mit Ausnahme der Ostsee-Provinzen gar kein Währschaftsgesetz besitzt.

1. In **Anspach** und **Bayreuth** galten als Gewährsmängel: *a*) Rotz, *b*) Räude, *c*) Herzschlechtigkeit, und *d*) gestohlen, alle mit Gewährszeit von 4 Tagen.

2. **Baden.** Nach der alten Verordnung über Viehmängel:

a) Bei Pferden: 1. Rotzig- oder Ritzigsein, 2. alle Arten von Kolderern, 3. Krätzig-, Fistlig-, Wurmig- und Hauptmörtigsein, 4. Herzschlechtigkeit, 5. Wehetägigsein, und 6. Mondblindheit. Die 5 ersten mit der Gewährszeit von 4 Wochen 3 Tagen, die Mondblindheit aber von 8 Wochen.

b) Beim Hornviehe: 1. Hirschig-, Granig-, Zöpfig- oder Perligtsein, 2. Wehetägigsein, 3. Tipplich- oder Umläufigsein, und 4. Lungenfaul-, Lungenhart-, Herzweichig- oder Uebergalligsein. Die Gewährszeit für den ersten Gewährsmangel 2 Monate und für die drei übrigen 4 Wochen 3 Tage.

c) Beim Schafviehe: 1. die nasse und trockene Räude, und 2. der sogenannte Anbruch. Die Gewährszeit für beide 2 Wochen und 1 Tag.

d) Für Schweine: 1. Die Lungenfäule, und 2. die Pfinnen oder Finnen. Die Gewährszeit für beide 4 Wochen und 3 Tage. Nach einem späteren Rescripte findet bei Milchschweinen keine Gewähr statt.

e) Bei Gaysen muss der Verkäufer überhaupt frische und gesunde Waare liefern, widrigen Falles allen Schaden auf sich nehmen.

Nach dem Gesetze vom 23. März 1859 wurden als Gewährsmängel bestimmt:

a) Bei Pferden: 1. Schwarzer Staar, 2. Koppen ohne Abnutzung der Zähne mit je 8 Tagen, 3. Rotz, 4. Hautwurm, 5. Dämpfigkeit mit je 14 Tagen, 6. Koller mit 21 Tagen, 7. fallende Sucht mit 28 Tagen, und 8. Mondblindheit mit 40 Tagen Gewährszeit.

b) Bei Rindern: 1. Tragsack- und Scheidenvorfall, insoferne sie nicht unmittelbar nach der Geburt vorkommen, mit 8 Tagen, 2. Lungensucht mit 14 Tagen, 3. fallende Sucht, und 4. Perlsucht mit je 28 Tagen.

c) Bei Schafen: 1. Milbenräude, und 2. Fäule (Anbruch) mit je 14 Tagen.

d) Bei Schweinen: Die Finnen mit 28 Tagen Gewährszeit.

3. **Baiern** hatte früher als Gewährsmängel beim Pferde: 1. Die Räude, 2. den Rotz, und 3. die Herzschlechtigkeit; beim Rinde die Franzosenkrankheit; bei den Schafen die Räude und bei den Schweinen die Finnen, je mit der Gewährszeit von 4 Wochen.

Nach dem Gesetze vom 26. März 1859 gelten aber als gesetzliche Gewährsmängel:

a) Beim Pferde, Esel und Maulthiere: 1. Schönblindheit, 2. Koppen mit je 8 Tagen, 3. Rotz, 4. Hautwurm, 5. Dampf mit je 14 Tagen, 6. Koller mit 21 Tagen, 7. fallende Sucht und 8. periodische Augenentzündung mit je 40 Tagen.

b) beim Rinde: 1. Tragsack- und Scheidenvorfall, insoferne er nicht unmittelbar nach der Geburt vorkommt, 2. Lungensucht mit je 14 Tagen, 3. Perlsucht mit 28 Tagen, 4. fallende Sucht und 5. Lungenseuche mit je 40 Tagen.

c) beim Schafe: 1. Milbenräude, 2. Fäule, und 3. bösartige Klauenseuche mit je 14 Tagen, und

d) beim Schweine: Finnen mit 8 Tagen Gewährszeit.

Die Gewährsfristen werden vom Tage der Uebergabe mit Mitzählung dieses Tages gerechnet. Ist der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzuges gerechnet.

4. **Böhmen** hatte vor dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie nach dem alten böhmisch-mährischen Stadtrechte den Rotz, den Herzschlag und die Kehlsucht als Hauptmängel.

5. **Braunschweig** und **Bremen**: 1. Stätigkeit, 2. Staarblindheit, 3. Hauptsichtigkeit, und 4. Hartschlägigkeit mit der Gewährszeit von 4 Wochen.

6. **Braunschweig-Lünneburg**: 1. Rotz, 2. Staarblindheit, und 3. Herzschlechtigkeit.

7. **Breslau**: 1. Gestohlensein, 2. Herzschlechtigkeit, 3. Staarblindheit, und 4. Rotzigsein.

8. **Frankfurt a. M.**: 1. Stätig-, 2. Herzschlechtig- oder Schlagebäuchig-, und 3. Rotzig- oder Hauptsichtigsein.

9. **Frankreich.** Nach älteren französischen Gesetzen waren Dampf und Rotz, Hartschlägigkeit, Stätigkeit und Aufsetzen Hauptfehler mit einer Gewährszeit von 8—14 Tagen. In den neueren französischen Gesetzen sind keine besonderen Bestimmungen über den Viehhandel, sondern nur allgemeine Rechtsprincipien aufgestellt, in welchen die Verbindlichkeit zwischen Käufer und Verkäufer überhaupt, ohne besonderen Bezug auf die Gewährsmängel bestimmt werden.

So heisst es im Civil-Codex, Buch III, Titel III.:

§. 1641. Der Verkäufer ist die Gewährleistung für die verborgenen Mängel der gekauften Sache schuldig, welche sie entweder zu dem Gebrauche unfähig machen, zu dem man sie bestimmt, oder die diese Brauchbarkeit dergestalt vermindern, dass der Käufer, wenn sie ihm bekannt gewesen wären, entweder gar nicht oder wenigstens um einen geringeren Preis gekauft haben würde.

§. 1642. Der Verkäufer ist keine Gewährleistung wegen sichtbaren und solchen Fehlern schuldig, von deren Dasein der Verkäufer sich selber überzeugen konnte.

§. 1643. Er muss die verborgenen Fehler gewähren, auch wenn sie ihm nicht bekannt waren, wenigstens dann, wenn er

in diesem Falle nicht ausgemacht hat, dass er für Nichts gutstehe.

§. 1644. In den von §. 1641 bis §. 1643 angegebenen Fällen hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und sich den Kaufpreis rückstellen zu lassen oder dieselbe zu behalten und sich nur einen Theil des Kaufpreises zurückzahlen zu lassen, so viel als von Sachverständigen erkannt werden wird.

§. 1645. Wenn dem Verkäufer die Mängel der Sache bekannt waren, so ist er gehalten, ausser der Zurückstellung des Preises, den er dafür empfangen, dem Käufer auch den verursachten Schaden und die Interessen zu vergüten.

§. 1646. Wenn aber der Verkäufer die Mängel der Sache nicht kannte, so ist er dem Käufer nur die Zurückzahlung des Kaufpreises und den Ersatz für den durch den Kauf verursachten Schaden schuldig.

§. 1647. Wenn die mit Fehlern behaftete Sache in Folge ihrer schlechten Beschaffenheit zu Grunde gegangen ist, so trifft der Schaden den Verkäufer, welcher gehalten ist, dem Käufer den Preis zurückzustellen und alle in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Entschädigungen zu leisten. Geht aber die Sache durch Zufall zu Grunde, so trifft der Schaden den Käufer.

§. 1648. Die Klage, die sich auf die redhibitorischen Mängel gründet, muss von dem Käufer innerhalb eines bestimmten Termines angestellt werden, nach der Natur des Mangels und dem Herkommen des Ortes, wo der Handel geschlossen wurde.

§. 1649. Dieses findet nicht statt, wenn der Verkauf durch eine richterliche Behörde geschehen ist.

Diese gesetzlichen Bestimmungen des Code Napoleon genügten jedoch nicht, daher wurden durch das Gesetz vom 20. Mai 1838 bestimmte Gewährsmängel aufgestellt und andere Ergänzungen bestimmt, u. zw.:

Art. 1. Als Hauptmängel werden angesehen und sollen allein zu der laut §. 1641 gestatteten Klage bei Käufen und Tauschen unten bezeichneter Hausthiere ohne Unterschied des Ortes, wo der Kauf oder Tausch stattgefunden, folgende Krankheiten und Fehler berechtigen:

a) Beim Pferde, Esel und Maulthiere: 1. die periodische Augenentzündung, 2. die fallende Sucht, 3. der Rotz, 4. der Wurm, 5. veraltete Brustleiden, 6. der Dummkoller, 7. der Dampf, 8. der veraltete Pfeiferdampf, 9. der intermittirende Leistenbruch, 10. das Luftkoppen, und 11. das periodische Hinken von veralteten Krankheiten herrührend.

b) Beim Rinde: 1. Die Lungenschwindsucht, 2. die fallende Sucht, 3. die Folgen nicht abgegangener Nachgeburt, und 4. der Vorfall der Scheide oder der Gebärmutter nach der letzten beim Verkäufer erfolgten Geburt.

c) Beim Schafe: 1. Die Schafpocken, wenn diese bei einem Stücke der gekauften Heerde vorkommen, ziehen sie die Rückgabe einer ganzen Heerde nach sich, jedoch nur dann, wenn dieselbe die Zeichen des Verkäufers besitzt, 2. der Milzbrand. Derselbe bedingt aber nur dann die Zurückgabe, wenn der Verlust innerhalb der Währschaftszeit den fünfzehnten Theil der gekauften Thiere ausmacht und wenn die Heerde das Zeichen des Käufers trägt.

Art. 2. Die laut §. 1644 des Civil-Codex gestattete Minderungsklage darf bei dem Tausche oder Kaufe solcher Thiere eingelegt werden, welche mit Krankheiten oder Fehlern, die im Art. 1 aufgeführt wurden, behaftet sind.

Art. 3. Die Frist, innerhalb welcher die Währschaftsklage angebracht werden kann, beträgt, den Tag der Ablieferung nicht mitbegriffen, 30 Tage für die periodische Augenentzündung und die fallende Sucht, 9 Tage für alle übrigen Leiden.

Art. 4. Nach Ablieferung des Thieres, oder wenn dasselbe innerhalb des vorhin angegebenen Zeitraumes aus dem Wohnorte des Verkäufers weggeführt wurde, verlängert sich die Währschaftszeit für je 5 Myriameter (etwa 6 deutsche Meilen) Entfernung vom Wohnorte des Verkäufers bis zum Orte, wo das Thier steht, um 1 Tag.

Art. 5. In allen Fällen ist der Käufer bei Verlust seines Rechtes gehalten, innerhalb der laut Art. 3 vorgeschriebenen Frist die Ernennung der Experten auszuwirken, welche einen Befund auszustellen haben; die Klage wird bei dem Evidenzrichter des Ortes, wo das Thier steht, eingereicht, und dieser ernennt unverzüglich je nach Umständen einen oder drei Experten, welche ihr Geschäft innerhalb der kürzesten Zeit abzumachen haben.

Art. 6. Die Klage wird von einem vorhergegangenen Versuche zur gütlichen Ausgleichung befreit und der eingeleitete Process summarisch behandelt.

Art. 7. Wenn während der im Art. 3 bestimmten Gewährszeit das Thier zu Grunde geht, so kann der Verkäufer nur dann zur Gewährleistung verhalten werden, wenn der Käufer beweist, dass der Verlust des Thieres durch einen der im Art. 1 aufgeführten Mängel verursacht worden sei.

Art. 8. Beim Rotz und Wurm und bei den Schafpocken wird der Verkäufer der Gewähr enthoben, wenn er beweist, dass das Thier seit der Ablieferung in Berührung mit an dieser Krankheit leidenden Thieren gekommen sei.

10. **Fulda.** Nach dem System aller Fuldaischen Privatrechte sind äussere Fehler von dem Verkäufer nicht anzugeben; heimliche, dem Käufer nicht bekannte Gebrechen darf der Verkäufer nicht verdecken oder beschönigen; dahin gehören: 1. wenn das Pferd oder Rind nicht zieht oder schiebt; 2. wenn alten Pferden die Zähne abgefeilt und der Kern gebrannt ist; 3. wenn durch Anstreichen die Farbe verändert und das Alter arglistig verborgen wird; 4. wenn ein abgebrochenes Horn nicht mit Bestand angeheilt ist, und 5. wenn binnen 14 Tagen die Wissenschaft und das sträfliche Verfahren des Verkäufers erwiesen ist; in allen diesen Fällen kann der Käufer die Redhibition und den Ersatz der Kosten fordern. Ausserdem sind jedoch noch Gewährsmängel oder Hauptfehler:

a) Beim Pferde: 1. Hauptsiech, mörtig, rotzig, 2. kollernd oder unsinnig, worunter auch die Dummheit oder der Lauschkoller verstanden wird, 3. Bauchbläsig- oder Dämpfig-, und 4. Gestohlensein. Auch bei Fohlen unter 1 Jahre gelten mit Ausnahme des Rotzes diese Hauptmängel. Die Gewährszeit ist für jeden Mangel 1 Monat und 1 Tag, der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Die Gewährszeit wird vom Zeitpunkte des Kaufes gerechnet.

b) Beim Rinde: 1. Umgängig-, Schwindelköpfig-, Schwindelhirnig-, Dämlichsein, 2. das böse Spiel oder die fallende Krankheit, und 3. Faulsein, als Lungen-, Leber-, Nieren-, Darm-, Mist- und Markfaulung. Die Gewährszeit ist für Alle gleich. Bedungene Gewährsmängel sind amtlich anzuzeigen.

c) Beim Schafe wird alle Gewährschafterfüllung, sobald die Schafe aus dem Stalle gebracht worden sind nach dem

Sprichworte des Hochstiftes: „Sobald das Schaf die Schwelle berührt, alsdann auch die Gewähr kassirt", aufgehoben.

d) Beim Schweine: Finnenkrankheit, wenn das Schwein binnen acht Tagen geschlachtet und diese Krankheit vorgefunden wird.

e) Bei Gaisen und Böcken hört die Gewährschaft völlig auf.

11. **Hamburg.** Das Hamburgische Statut entbindet den Verkäufer von allen weiteren Ansprüchen des Käufers, wenn er sein Pferd auf offenem Markte verkauft.

Dieses Statut ist veraltet und an seine Stelle das gemeine Recht getreten. Der Käufer muss also den Beweis führen, dass der geklagte Fehler schon zur Zeit des Kaufes vorhanden gewesen sei. Für den Markthandel wurde nach der Einführung der Pferdemärkte in einer Marktordnung auch bezüglich der Mängel der Pferde festgestellt, dass den Handel rückgängig mache: 1. Hartschlechtigkeit, Dämpfigkeit und Lungenpfeifen, 2. toller oder stiller Koller, mit Ausnahme des Samenkoller, mit je 4 Tagen Gewährszeit, 3. Krippensetzen, Windschlucken mit 5 Tagen, und 4. Wurm mit 6 Tagen Gewährszeit.

12. **Hannover.** In Hannover gelten verschiedene Bestimmungen: *a*) Die Calenbergische Verordnung vom 30. April 1697, die die römisch rechtliche Verjährungsfrist bei der Redhibitionsklage auf $^1/_2$ und bei der Minderungsklage auf 1 Jahr bestimmt, und als Gewährsmängel: 1. Rotzig-, 2. Kollerisch-, 3. Hartschlägig-, 4. Gestohlensein, und 5. auch andere die Brauchbarkeit des Thieres vermindernde Gebrechen, wenn ihre Gegenwart zur Verkaufszeit erwiesen werden konnte, anführt. *b*) Die Lünneburgische Verordnung d. dto. Celle vom 30. Dec. 1697 führt als Gewährsmängel an: 1. Rotzig-, 2. Kollerig-, 3. Hartschlägig-, und 4. Monatblindsein mit der Gewährszeit von 3 Monaten. *c*) Das Lünneburger Stadtrecht vom 26. August 1679 hat als Gewährsmängel: 1. Gestohlen-, 2. Hartschlechtig-, 3. Stetig-, und 4. Hauptsichtig- oder Rotzigsein, ohne Angabe der Gewährszeit. Schweine und andere Schlachtthiere mussten von inneren Krankheiten rein sein. *d*) Die Verordnung vom 29. Juni 1751 für sämmtliche ältere Landestheile: Calenberg, Lünneburg, Grubenhagen und Haga bestimmt, dass bei einem rotzigen oder mit der Steindrüse behafteten Pferde, wenn dieses innerhalb der Gewährszeit getödtet wurde, der

Alienant zur Erstattung des erhaltenen Preises und allen verursachten Schadens anzuhalten sei. *e*) Die Hildesheimische Verordnung vom 10. December 1784 bestimmt als Gewährsmängel: 1. Koller, 2. Rotz, 3. Hartschlag, und 4. Mondblindheit mit der Gewährszeit von 12 Wochen vom Tage des Verkaufes, wenn der Käufer den Beweis liefert, dass der Fehler schon zur Zeit des Kaufes zugegen war. Auch andere, nicht zu den Gewährsmängeln gehörende Mängel geben dem Käufer das Recht zur Klage, wenn sie das Pferd zum Gebrauche untüchtig machen. Ausserdem setzt das Polizei-Strafgesetz vom 25. Mai 1847 und das Strafgesetzbuch für Fälschung und Betrug besondere Strafen fest. Das Verfahren weicht nach der am 8. November 1850 gegebenen und im Jahre 1859 in Wirksamkeit getretenen bürgerlichen Strafprocessordnung vom gemeinen Processe ab, ist ein öffentliches und mündliches.

12. **Grossherzogthum Hessen.** Nach dem Gesetze vom 7. August 1858 sind Gewährsmängel:

a) Beim Pferde: 1. Das Koppen, 2. der schwarze Staar mit je 8 Tagen, 3. der Rotz, 4. die Stätigkeit, 5. der Wurm, 6. der Dampf oder pfeifende Dampf mit je 14 Tagen, 7. der Dummkoller, 8. die periodische Augenentzündung, und 9. die Fallsucht mit je 28 Tagen Gewährszeit.

b) Beim Rinde: 1. Der Vorfall der Scheide oder Mutter, insoferne er nicht unmittelbar nach der Geburt vorkommt, mit 8 Tagen, 2. die Lungenschwindsucht (Tuberkulose) mit 14 Tagen, 3. die Perlen, sogenannte Franzosenkrankheit, und 4. die Fallsucht mit je 28 Tagen Gewährszeit.

c) Beim Schweine die Finnen mit 8 Tagen Gewährszeit, und

d) beim Schafe: 1. Die Pocken mit 8 Tagen, 2. die Egelwurmkrankheit (Fäule) mit 28 Tagen Gewährszeit. Die Gewährszeit beginnt mit dem Tage der Uebernahme und wird nur nach ganzen Tagen und im Falle bedungener Probezeit mit Einrechnung derselben gerechnet.

13. **Kurhessen.** Nach dem Gesetze vom 17. März 1767 wird beim Viehhandel in Ansehung des mangelhaft befundenen Viehes nach dem römischen Rechte derart verfahren, dass die Actio redhibitoria intra sex menses continuos, die Actio quanti minoris aber intra annum continuum anzustellen ist. Sonst gilt beim Pferde bei den Hauptmängeln eine eigentliche

Gewährszeit von 6 Wochen und als Hauptfehler gelten: 1. Gestohlen-, 2. Rotzig-, 3. Kollerisch- oder Stätig-, 4. Durchlässig- und 5. Staarblindsein.

14. **Hildesheim.** Hier gilt die schon bei Hannover angeführte Hildesheimische Verordnung vom 10. December 1784.

15. **Italien** hat als Gewährsmängel beim Pferde: 1. Den Rotz, 2. den Dampf, 3. die Mondblindheit, und 4. die Lähmung von steifer Schulter.

16. **Lübeck** hat als Gewährsmängel: 1. Den Anbruch, 2. die Wassersucht, und 3. den Koller, alle mit der Gewährszeit von 4 Wochen.

17. **Lünneburg.** Nach dem Lünneburger Stadtrechte vom 26. August 1679: 1. Gestohlen-, 2. Herzschlechtig-, 3. Stätig- und 4. Rotzigsein.

18. **Mecklenburg-Schwerin** und **Mecklenburg-Strelitz** besitzen bezüglich des Viehhandels keine Particularrechte und es wird blos nach dem gemeinen Rechte entschieden.

19. **Nassau.** Hier gelten als Gewährsmängel:

a) Beim Pferde: 1. Koller aller Art, 2. Rotz, 3. Dampf, 4. Epilepsie oder fallende Sucht mit je 29 Tagen Gewährszeit.

b) Beim Rinde: 1. Epilepsie, 2. Darmfäulniss, Durchfall oder Dürrmeister, 3. Spritzler, Säbler, und 4. Umgänge mit je 29 Tagen Gewährszeit.

c) Beim Schafe: 1. Umgänger, Wasserkopf, Seitenfallen, mit 14 Tagen, und 2. Räude an Orten, wo Rindvieh gehalten wird, mit 29 Tagen Gewährszeit.

20. **Neapel** hat als Gewährsmängel: 1. Aufsetzen, 2. Vernageltsein, 3. Fieber, und 4. verstümmelte Zunge.

21. In **Nürnberg** galten früher blos als Gewährsmängel: 1. Rotz, 2. Räude, und 3. Herzschlechtigkeit mit je 14 Tagen Gewährszeit.

21. **Oldenburg.** Im Particularrechte vom Jahre 1804 heisst es: Wer innerhalb des Stadtgebietes ein Pferd kauft, der muss 3 Tage die Gewähr leisten für Hauptseuche, Staar, Blindheit, unrechten Anfang und jeden regelmässigen Anspruch im Stadtgebiete. Stellen fremde Viehhändler, welche das von hiesigen Einwohnern erkaufte Vieh ausser Land und weiter als nach Bremen treiben, wider den Verkäufer wegen Krankheit des Viehes eine Wandlungsklage an, so ist der Verkäufer nicht eher schuldig, als bis der Käufer rechtlich erwiesen, dass das

krank oder ungesund befundene Stück Vieh wirklich von dem Beklagten gekauft und kein anderes Stück sei, auch dass es die Krankheit nicht erst nach dem Kaufe oder auf der Reise durch Uebertreibung, übles Futter oder sonst andere Zufälle überkommen, sondern dieselbe schon zu der Zeit, da es der Käufer hier im Lande geliefert bekam, gehabt. Blos mitgebrachte, fremde Atteste sind dann nicht hinlänglich. Wird das Vieh durch hiesige Viehhändler selbst ausser Landes getrieben, so findet jedoch diese Bestimmung nicht statt, sondern es bleibt beim gemeinen Recht; übrigens wird nach dem römischen Rechte entschieden.

23. **Piemont** und **Sardinien** hat als Gewährsmängel: 1. Rotz, 2. Dampf, 3. Mondblindheit, 4. veraltete Lähmung, und 5. Stätigkeit.

24. **Preussen.** In dem allgemeinen Landrechte von 1794 und im Anhange zu demselben, in den Particulargesetzen für den Hausthierhandel heisst es:

§. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank gefunden wird, so gilt die Vermuthung, dass selbes schon vor der Uebergabe krank gewesen ist.

§. 200. Doch muss der Käufer bei Verlust seines Rechtes die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, dass noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden könne.

§. 201. Ist der Verkäufer nicht am Orte, so muss die Anzeige dem Gerichte des Ortes oder einem Sachverständigen geschehen, bei Verlust seines Rechtes, d. i. des Praesumptionsrechtes.

§. 202. Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, dass die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sei.

§. 203. Aeussert sich die Krankheit des Viehes erst nach dem Verlaufe von 24 Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schaden den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, dass der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 204. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe finnig befunden, gilt die Vermuthung, dass sie es schon zuvor gewesen; wenn sich bei Schafen die Pocken

und beim Rindviehe die Franzosenkrankheit innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe äussert, so gilt gleichfalls die Vermuthung, dass selbe schon vor derselben vorhanden gewesen.

§. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun. Im Anhange zum allgemeinen Landrechte heisst es jedoch: Eine gleiche Vermuthung gilt auch von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit binnen 4 Tagen, Räude und Rotz innerhalb 14 Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb 4 Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

§. 206. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel der Rücktritt vom Kaufe und der Ersatz des ganzen Kaufpreises stattfindet, muss die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger bestimmt werden.

Auch finden die allgemeinen Gesetze über Kauf und Verkauf auf den Handel mit Hausthieren Anwendung, und zwar: *a*) §. 348 über die Verzichtung auf die Gewährszeit, 1. wegen fehlender Eigenschaften überhaupt §§. 192—197, 285, 291, 319 bis 322, 2. wegen fehlender vorbedungener Eigenschaften die §§. 325 bis 328, 3. wegen fehlender gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften die §§. 81, 82, 329—332, 4. wegen Verletzung über die Hälfte die §§. 58—69, 250—253, 5. wegen Betrug die §§. 84 bis 86, 285—287, 223, 349—355, 358 und 359, *b*) über die Uebernahme und Zahlung die §§. 58, 215—218, 221 bis 226; *c*) über die Uebergabe, resp. Uebernahme und Zahlung die §§. 92—105, 215—218, 222—226; *d*) über Tauschverträge §. 364; *e*) über gerichtliche Verkäufe die §§. 340—346; *f*) über Verjährungsfristen die §§. 343—345, und *g*) über Beanspruchung eines Dritten die §§. 143—146 und 149.

In den erworbenen Landestheilen lässt Preussen die vorhandenen Gesetze fortbestehen, daher besteht in den Rheinlanden das französische Recht, in Neupommern das schwedische Rechtsverfahren. Das gemeine deutsche Recht kommt in Ehrenbreitstein statt des preussischen Landrechtes in solchen Fällen zur Anwendung, in welchen locale Gesetze fehlen.

Die Thierprocesse unterscheiden sich bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel nicht von anderen Processen über Gegenstände des Vermögensrechtes. Objecte bis zu 50 Thaler gehören vor den Bagatellrichter. Das einzige Mittel gegen die Entscheidung der ersten Instanz ist der Recurs an das Appellationsgericht, der zulässig ist: 1. wenn wesentliche Processvorschriften verletzt sind; 2. wenn Rechtsgrundsätze verletzt sind; 3. wenn gegen die klare Lage der Sache erkannt ist; 4. wenn wesentliche Thatsachen unbeachtet gelassen sind. Bei Objecten über 50 Thaler hat man die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obertribunal, und ist dieses zweite Urtheil von dem ersten verschieden und der Gegenstand der Beschwerde über 500 Thaler werth, so steht noch das Rechtsmittel der Revision an das Obertribunal zu. Alle drei Rechtsmittel müssen binnen 6 Wochen nach der Intimation des angefochtenen Erkenntnisses bei dem Richter, der in erster Instanz erkannt hat, angemeldet und binnen weiteren 4 Wochen, also zusammen binnen 70 Tagen bei dem Oberrichter eingeführt und gerechtfertigt werden. In der Rheinprovinz entscheiden die Friedensgerichte bei Objecten bis zu 100 Thalern Werth, bei höheren Objecten das Landesgericht. Wenn der Verklagte ein Handelsmann ist, entscheidet das Handelsgericht, und seit 1853 das Obertribunal zu Berlin.

25. **Reuss-Schleiz** hat als Gewährsmängel:

a) Beim Pferde: 1. Herzschlechtig-, 2. Rotzig-, 3. Stätig-, 4. Staarblind-, 5. Lungen- oder Leberfaul-, und 6. Räudigsein mit je 4 Wochen Gewährszeit.

b) Beim Rinde: Stiersucht oder Franzosenkrankheit, und

c) beim Schweine: Finnen; diese, sowie die Franzosenkrankheit beim Rinde mit 2 Monaten Gewährszeit.

26. **Sachsen, Königreich.** Nach alten gemeinrechtlichen Grundsätzen haftet der Verkäufer für stätig, staarblind und hartschlägig, nach den Instructionen für Bezirks-Thierärzte aber auch für Räude, Rotz und rasenden Koller und nach dem Gerichtsgebrauche auch für Dummkoller mit der Gewährszeit von 4 Wochen, aber blos beim Pferdehandel. Das Civil-Gesetzbuch vom Jahre 1862 berücksichtigt nicht allein Pferdekäufe wie früher allein, sondern auch Thierkäufe im Allgemeinen.

§. 933 bezeichnet als Gewährsmängel:

a) Beim Pferde und Esel: 1. Wahre Stätigkeit mit der Gewährszeit von 5 Tagen, ausser der Käufer beweist, dass dieser Fehler nach dem Kaufe ohne seine Schuld entstanden sei, 2. verdächtige Drüse, 3. Rotz, 4. Wurm, 5. Räude, 7. Dämpfigkeit, 7. Dummkoller, 8. Hartschnaufigkeit, und 9. schwarzer Staar, je mit der Gewährszeit von 15 Tagen, und 10. Mondblindheit mit 50 Tagen Gewährszeit.

b) Beim Rinde: 1. Perlsucht oder Franzosenkrankheit mit 50 Tagen, 2. Lungen- und Lebertuberkel, 3. Lungenseuche mit je 3 Tagen, und 4. Räude mit 15 Tagen Gewährszeit.

c) Beim Schweine: 1. Finnen, 2. Lungentuberkulose, und 3. Lungenwurmkrankheit mit je 3 Tagen Gewährszeit.

d) Beim Schafe und bei der Ziege: 1. Pocken mit 10 Tagen, 2. Räude mit 15 Tagen, 3. Lungenwurmkrankheit, und 4. Egelwurmkrankheit mit je 30 Tagen Gewährszeit.

Die Processe über Thiere gehören wie jede andere Rechtssache vor die gewöhnlichen Gerichte und unterscheiden sich bezüglich des Verfahrens nicht von anderen Streitigkeiten. Die unterste Instanz ist das Gerichtsamt und in der Schönburg'schen Reussherrschaft das fürstlich Schönburg'sche Justizamt, die zweite Instanz sind die 4 Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen, die dritte Instanz ist das Ober-Appellationsgericht zu Dresden.

27. **Sachsen-Altenburg** hat als Gewährsmängel: 1. Stätig-, 2. Staarblind-, 3. Hartschlägig-, und 4. Rotzigsein.

28. **Sachsen-Coburg-Gotha.** Im Coburgischen Antheile sind nach dem Gewährschaftspatente vom 19. Juli 1774 Gewährsmängel:

a) Beim Pferde: 1. Rotz, 2. Wurm, 3. Hartschlächtigkeit oder Schleebäuchigkeit, 4. Springkoller, 5. der Taub- oder Lauschkoller mit der Gewährszeit von 6 Wochen nach dem Abschlusse des Kaufes.

b) Beim Rinde: 1. Franzosen- und Finnenkrankheit mit 60 Tagen, bei späterer Entdeckung jedoch binnen 4 Monaten nach dem Kaufe erhält Jeder der Betheiligten die Hälfte des Kaufgeldes, wegen Interessen, Schäden und Kosten wird jedoch nichts entschädigt, 2. Fäule der Lunge, Leber, Milz oder Niere mit 30 Tagen, jedoch blos, wenn das Thier fällt oder das Fleisch desselben nach der Schlachtung nicht geniessbar ist, 3. Schwindelköpfigkeit, Dormelichsein, Schwindelhirnigsein,

mit der fallenden Sucht, mit dem Stein oder Vorfall behaftet sein, Markflüssigsein oder Gewächse im Schlunde habend, sich nicht fütternd mit 14 Tagen Gewährszeit.

c) Beim Schweine: Finnenkrankheit, wenn die Thiere schon beim Kaufe finnig befunden werden, zeigen sich jedoch keine Finnen an der Zunge, sondern erst beim Schlachten im Leibe, so haftet der Käufer dafür 3 Wochen.

Im Gothaischen Antheile nach dem herzoglich sächsischen Mandate Friedenstein vom 29. März 1790 gelten als Gewährsmängel: 1. Schwarzer Staar auf einem oder beiden Augen, 2. Mondblindheit desgleichen, 3. Stätischsein, 4. Rotz, 5. Wurm, 6. Haarschlächtigkeit, welche auch Herzschlechtigkeit und Dampf genannt wird, 7. der tolle Koller, 8. die Dummheit oder der Lauschkoller, 9. die Taubheit, 10. die Räude oder Räute, 11. die fallende Sucht. Die Gewährszeit wird vom Tage des geschlossenen Kaufes gerechnet und ist bei Staarblindheit und Stätischsein 8 Tage, bei Mondblindheit, Haarschlächtigkeit und Räude 4 Wochen oder 28 Tage, bei den übrigen Mängeln: Wurm, Rotz, toller Koller, Dummheit, Taubheit und fallende Sucht 6 Wochen oder 42 Tage.

29. **Sachsen-Meiningen-Schildburghausen.** Nach der gesetzlichen Bestimmung vom 6. Juli 1844 sind Gewährsmängel:

a) Beim Pferde: 1. Rotz, 2. Wurm, 3. Koller jeder Art, mit Ausnahme der acuten Hirnentzündung, 4. Haarschlächtigkeit, Herzschlechtigkeit, Dampf mit der Gewährszeit von je 4 Wochen, 5. der schwarze Staar auf einem oder beiden Augen, 6. das Koppen mit der Gewährszeit von je 6 Wochen.

b) Beim Rinde: 1. Die Franzosenkrankheit, Unreinigkeit, Meerlinsen, 2. die Fäulung an Lunge, Leber, Niere und Milz mit 3 Monaten, 3. der Schwindel, die Dörmlichkeit, Schwindelhirnigkeit, 4. die fallende Sucht, 5. die Abzehrung, 6. die Markflüssigkeit, und 7. die Steinkrankheit (bei Ochsen) mit der Gewährszeit von je 4 Wochen.

Wird eine dieser Krankheiten bei dem geschlachteten Thiere gefunden, so tritt die Gewährspflicht nur bei ganz oder theilweise verbotenem Fleischgenusse ein. Die Gewährsfristen beginnen von der Uebergabe des Thieres, jedoch wird der Tag der Uebergabe nicht eingerechnet.

30. **Sachsen-Weimar.** Nach dem Gesetze vom 2. März 1839 wurden beim Viehhandel das Eisenacher Mandat vom 3. März 1780,

die Fuldaische Verordnung vom 29. Jänner 1751, die erste Fortsetzung der Fuldaischen gemeinen Bescheide vom 31. März 1785 und die verschiedenen Ortsstatuten aufgehoben, an ihre Stelle das gemeine Recht gesetzt, und nur das preussische Landrecht blieb dort, wo es früher galt, noch giltig. In Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen gilt noch das sächsische Recht und es sind dort die Hauptfehler beim Pferde: 1. Stätig-, 2. Staarblind-, 3. Hartschlächtig-, 4. Rotzigsein.

31. **Schweiz.** In der Schweiz hatte vor dem zu Bern am 1. August 1853 geschlossenen Concordate jeder Canton seine durch Gesetze bestimmten oder durch Gewohnheit und Gebrauch üblichen Gewährsmängel und Gewährszeiten.

I. Aargau. Nach dem Währschaftsgesetze vom 22. November 1804:

a) Beim Pferde: 1. Alle Arten von Koller, 2. alle Arten von Lungensuchten und Engbrüstigkeiten, Herzschlechtigkeit, Dampf, Bauchstössigkeit, 3. wahrer Rotz, Hauptmörde oder Hirnrotz, 4. Wehtägigkeit (Epilepsie und Fallsucht), 5. Mondblindheit mit der Gewährszeit von je 6 Wochen und 3 Tagen vom geschlossenen Kaufe an.

b) Beim Hornvieh: 1. Sturm- (Tippel-, Umlauf-) Krankheit, Hirnwuth, 2. Lungenfäule, 3. Wehtägigkeit (Epilepsie oder Fallsucht), und 4. Beizen (Gebärmuttervorfall) mit derselben Gewährszeit wie beim Pferde.

c) Beim Schweine: 1. Lungenfäule, 2. Finne mit derselben Gewährszeit wie beim Pferde und Rinde.

d) Beim Schafe: Die nasse und trockene Räude oder der sogenannte Anbruch mit der Gewährszeit von 15 Tagen.

II. Appenzell.

a) Beim Pferde: 1. Stätigkeit, Schlagen, Scheusein, Beissen, Koppen, und wenn sich das Pferd nicht beschlagen lässt mit 8 Tagen, 2. Räude und andere flechtenartige Aussätze mit 21 Tagen, 3. schwarzer Staar mit 8 Tagen, 4. Mondblindheit mit 45 Tagen, 5. alle Arten von Koller, 6. fallende Sucht, 7. Rotz, 8. verdächtige Drüse, 9. veralteter Strengel, 10. Fngbrüstigkeit (Bauchstössigkeit oder Dämpfigkeit), 11. Lungensucht, 12. Brust- und Bauchwassersucht, und 13. Wurm mit je 40 Tagen Gewährszeit.

b) Beim Rinde: 1. Wenn sich Kühe nicht melken lassen mit 8 Tagen, 2. wenn sie sich die Milch selbst aussaugen vom Tage des Kaufes, und wenn sie andere Kühe aussaugen vom Tage des Austreibens an gerechnet mit 15 Tagen, 3. Schlagen, Stechen und die Gewohnheit, durch Gehege zu gehen, mit 15 Tagen, 4. Vorfall der Scheide und der Gebärmutter (Arcegen oder Beizen) mit 15 Tagen, 5. langwierige Euterkrankheiten und Durchfälle mit 8 Tagen, 6. Räude mit 21 Tagen, 7. fallende Sucht und Hirnwuth mit 30 Tagen, 8. Bauch- und Brustwassersucht mit 45 Tagen, 9. Löserdürre, Rinderpest mit 10 Tagen, 11. ansteckende Lungensucht (Lungenseuche) mit 90 Tagen, 11. Lungenschwindsucht (Lungenvereiterung) mit 60 Tagen, 12. andauerndes Brüllen mit 40 Tagen, 13. Nichtträchtigkeit, wenn die Kuh für tragend ausgegeben, mit 60 Tagen, wobei der Verkäufer für jede Woche noch einen Gulden Futtergeld zu vergüten hat, 14. Trächtigkeit, wenn sie 14 Tage über die angegebene Zeit dauert, wobei noch der Verkäufer von der 3. Woche an für jede Woche einen Gulden Futterlohn, jedoch niemals für mehr als für 11 Wochen zu zahlen hat, und 15. Finnen mit 120 Tagen Gewährszeit, wobei, wenn das Fleisch von geschlachteten Thieren als ungeniessbar erklärt wird, der Verkäufer den Schaden trägt, sonst aber der Verkäufer das geschlachtete Thier zurücknimmt, oder sich vom Verkaufgelde von jedem Gulden 12 Kreuzer abziehen lassen muss.

c) Beim Schweine: 1. Die Finnen mit 30 Tagen, und 2. die Lungenfäule mit 15 Tagen Gewährszeit.

III. Basel, Stadttheil.

a) Beim Pferde: 1. Der wahre Rotz, 2. alle Arten von Koller, 3. der Dampf, 4. das Krettigsein mit der Gewährszeit von je 6 Wochen und 3 Tagen.

b) Beim Hornviehe: 1. Die Sturm- (Tippel- oder Umlauf-) Krankheit, Hirnwuth, 2. die Lungenfäule, 3. die Wehetägigkeit gleichfalls mit der Gewährszeit von je 6 Wochen und 3 Tagen.

c) Beim Schweine: 1. Die Lungenfäule, und 2. die Finnen mit derselben Gewährszeit wie die Fehler beim Pferde und Rinde.

d) Beim Schafe: Die nasse und trockene Räude mit der Gewährszeit von 15 Tagen.

IV. Bern.

a) Beim Pferde: 1. Dampf (Bauchstössigkeit), 2. Rotz (Hauptmörtigkeit), 3. Koller, und 4. die Lungen- und Leberfäule mit der Gewährszeit von je 30 Tagen.

b) Beim Rinde: 1. die Lungen- und Leberfäule, 2. die Finnen, 3. der Tippel (Sturm), und 4. der Vorfall der Mutterscheide (Brechen), gleichfalls mit der Gewährszeit von je 30 Tagen.

c) Beim Schweine: Die Finnen bei der Schlachtung binnen 24 Stunden nach der Uebernahme.

V. Freiburg.

a) Beim Pferde, Maulthiere und Esel: 1. das Asthma (Bauchstössig-, Dämpfigsein), der Dampf, 2. der Rotz, 3. die Lungenschwindsucht, und 4. der Koller oder Dummkoller mit der Gewährszeit von je 15 Tagen.

b) Beim Rinde: 1. Die Lungenschwindsucht mit Entleerung (vulgo Lungenfäule), 2. die Leberschwindsucht, 3. die Leberfäule, und 4. der Schwindel, die Drehsucht, der Tippel, die Zeichen und Folgen der Gehirnwassersucht mit der Gewährszeit von je 20 Tagen.

c) Beim Schweine: Die Finnen mit der Gewährszeit von 48 Stunden.

VI. St. Gallen.

a) Beim Pferde: 1. Rotz und verdächtige Drüse, 2. der Wurm, 3. alle Arten von Koller, 4. Lungensucht, Engbrüstigkeit, Dämpfigsein, 5. veralteter Strengl, 6. Bauch- und Brustwassersucht, 7. fallende Sucht mit je 10 Tagen, 8. Räude mit 21 Tagen, 9. schwarzer Staar, 10. Stätigkeit mit je 8 Tagen, 11. Mondblindheit mit 45 Tagen, und 12. Koppen mit 8 Tagen.

b) Beim Hornviehe: 1. Lungensucht mit 60 Tagen, 2. Löserdürre mit 10 Tagen, 3. Finnen mit 120 Tagen, 4. fallende Sucht, 5. Hirnwuth oder Wahnsinn mit je 30 Tagen, 6. Arcegen oder Beizen, d. i. Vorfall des Tragsackes mit 15 Tagen, 6. Bauch- und Brustwassersucht mit 45 Tagen, 8. Nichttragen einer als tragend angegebenen Kuh mit 90 Tagen; bei Kühen, die mehr als 15 Tage übertragen, ist für jede weitere Woche 1 fl. 12 kr. zu zahlen; 9. wenn Kühe nicht mehr trächtig werden, also sogenannte Brüllerinnen sind, mit 120 Tagen, 10. wenn Kühe sich nicht melken lassen mit 15 Tagen, wenn sie gelt gehen, sonst mit 8 Tagen, nachdem sie

gekälbert haben, 11. Selbstsaugen, Gewohnheit durchzubrechen und Saugen anderer Kühe mit 15 Tagen Gewährszeit.

c) Beim Schafe: 1. Die nasse und trockene Räude, und 2. die Drehkrankheit, beide mit 15 Tagen Gewährszeit.

d) Beim Schweine: 1. Die Finnenkrankheit mit 30 Tagen, 2. die Lungenfäule mit 15 Tagen, 3. das Auffressen der Jungen mit 8 Tagen vom Vorfalle an gerechnet, wenn erwiesen werden kann, dass es auch vor dem Kaufe geschehen sei.

VII. Genf. Hier gelten die Gesetze des französischen Civil-Gesetzbuches, aus dem der §. 1648 vorschreibt, dass sich bei Beurtheilung der Gewährsstreitigkeiten nach dem Herkommen des Ortes, wo der Handel geschlossen worden ist, zu richten sei, und wo als Gewährsmängel

a) beim Pferde: 1. Rotz, 2. Dampf, 3. veraltetes Hinken, und 4. Mondblindheit;

b) beim Rinde: 1. Starrsucht, 2. fallende Sucht, und 3. chronischer Scheidenvorfall, und

c) beim Schweine die Finnen angeführt werden.

VIII. Glarus. Nach dem Landbuche:

§. 201. Wenn bei der Schlachtung ein gekauftes Hauptvieh finnig befunden, so soll der Käufer das Vieh zwar behalten, der Verkäufer ist aber gehalten, dem Käufer den vierten Theil des Kaufpreises zu ersetzen. Hirnwüthiges oder sonst ungesundes Vieh auf Jahrmärkte zu treiben oder sonst zu verkaufen, ist bei 20 Kronen Busse auf jedes Stück verboten, auch soll der Verkäufer dasselbe zurücknehmen und die aufgelaufenen Kosten ersetzen.

§. 204. So einer dem andern ein tragendes Hauptvieh gibt und dieses dann nicht auf angegebene Zeit am Nutzen geht, so soll der Verkäufer für jede Woche dem Käufer eine Krone bezahlen.

§. 205. Zeigt sich bei einem für gesund und gerecht verkauften Pferde inner 4 Wochen einer der 4 Hauptgebrechen: stettig, spattig, dämpfig oder krämpfig, so ist der Verkauf ungiltig und der Verkäufer pflichtig, solches wieder zu Handen zu nehmen und dem Käufer die Losung zurückzustellen.

IX. Graubünden. Dieser Canton hat fast keine Gewährschaftsgesetze, nur die Publication vom 12. August 1811 bestimmt: Für innerliche Fehler und Gebrechen, die von Aussen nicht zu erkennen sind, hat der Verkäufer, wenn er dieselben

beim Verkaufe nicht angezeigt hat, für das im Canton bleibende Vieh zu haften; für das Vieh, das aus dem Canton getrieben wird, dauert die Gewährleistung, wenn die Wegführung innerhalb 14 Tagen geschieht, bis auf die Grenze des Cantons. Bleibt das Vieh aber noch 14 volle Tage im Cantone, so hört mit dem Verlaufe derselben die Gewährleistung auf. Diese Gewährleistung gilt beim Pferde und Rinde und dauert blos bei der Mondblindheit des Pferdes allein 1 Monat, wenn das Thier im Cantone bleibt. In einigen Gegenden des Cantons richten sich die Gewährleistungsgesetze nach den alten Bundesartikeln, die bei Pferden Dampf, Mondblindheit, veraltete Lähmung, Stätigkeit, Rotz und Koppen und sonst Finnen, Lecksucht, Drehkrankheit, Geschwüre in der Luftröhre u. m. a. mit der Gewährszeit von je 30 Tagen bestimmen.

X. *Luzern.* In diesem Cantone gelten als Hauptmängel:

a) Beim Pferde: 1. Stetig-, 2. Bauchstössig- oder Dämpfig-, 3. Krättig oder Röppig- (Raudig-), 4. Mörig- (Monatblind-), 5. Faul- oder Hauptmördig- (Rotzig-) sein mit der Gewährszeit von je 6 Wochen.

b) Beim Rinde: 1. Faul-, 2. Finnig-, und 3. Hirnwüthigsein mit der Gewährszeit von je 4 Wochen und 3 Tagen.

Wer aber immer mit der Hauptmörde behaftete Pferde verkaufen würde, soll wenigstens um 40—200 Franken gestraft und überdies zu dem Ersatze alles Schadens und der wegen die dadurch nothwendig gewordenen Polizei-Anstalten aufgelaufenen Kosten verhalten werden.

XI. Neuenburg. Dieser Canton hat kein eigentliches Währschaftsgesetz, jedoch gelten nach der Uebung als Gewährsmängel:

a) Beim Pferde: 1. Fäule, 2. Dampf, 3. veraltetes Hinken, 4. Koller, 5. Mondblindheit, und 6. schwarzer Staar mit der Gewährszeit von je 6 Wochen.

b) Beim Hornviehe: 1. Finnen, 2. Fäule (Verhärtungen, Vereiterungen, Wassersucht der Brust- und Baucheingeweide), und 3. ansteckende Krankheiten mit der Gewährszeit von je 6 Wochen.

c) Beim Schweine: Die Finnen mit der Gewährszeit von 6 Wochen.

Die Gewährszeit wird vom Kaufe an gerechnet.

XII. Schaffhausen. Dieser Canton hat ein eigenes Währschaftsgesetz und in diesem eigene Hauptmängel und geringere Mängel bei Pferden und Rindern bestimmt.

a) Beim Pferde und Esel: α) Hauptmängel: 1. Rotz, 2. Wurm, 3. alter Koller, 4. Fallsucht, 5. alle Arten von Lungensucht (Dampf, Bauchstössigkeit) und daraus entstehende Abzehrung, und 6. jede Krankheit, die den Tod bedingt hat und schon zur Zeit des Kaufes zugegen war, mit der Gewährszeit von je 4 Wochen und 3 Tagen.

β) Geringere Mängel beim Pferde: 1. Schwarzer Staar, 2. Koppen, 3. Räude mit einer Währschaftszeit von je 14 Tagen.

b) Beim Hornviehe: α) Hauptmängel: 1. Fallsucht, 2. alle Arten von Lungensucht und Engbrüstigkeit, 3. Löserdürre (Rinderpest), 4. die Verhärtung und Vereiterung der Hinterleibs-Eingeweide überhaupt und die daher entstandene Abzehrung, 5. der Scheidenvorfall der Kühe, 6. der Blasen- oder Nierenstein, und 7. die Starrsucht mit der Währschaftszeit von 4 Wochen und 3 Tagen.

β) Geringere Mängel beim Hornviehe: 1. Die Raude und 2. das Selbstaussaugen der Milch mit der Gewährszeit von je 14 Tagen. In Betreff der nach dem Tode aufgefundenen Krankheitsursachen hat es die gleiche Bewandtniss wie beim Pferde.

c) Beim Schafe: 1. Raude oder Krätze, 2. Egelkrankheit, 3. Drehkrankheit, 4. Schafpocken, 5. Anbruch (Wassersucht), 5. bösartige Klauenseuche, mit der Gewährszeit von je 4 Wochen und 3 Tagen, jedoch muss die Zeichnung der Schafe die Identität derselben zweifellos machen.

d) Bei der Ziege: 1. Schwindel, 2. Fallsucht, 3. Abzehrung aller Art, und 4. Egelkrankheit mit der Gewährszeit von je 4 Wochen und 3 Tagen.

e) Beim Schweine: 1. Finnen, und 2. alle Arten von Lungenkrankheiten mit der Gewährszeit von je 4 Wochen und 3 Tagen.

XIII. Schwytz. Nach einer Maien-Landesgemeinde vom Landrechte, Buch 1, Fol. 108, bestätigt soll kauftes Vieh, welches innert einem halben Jahre 3 Wochen und 3 Tagen faul oder finnig fällt, zurückfallen. Als Hauptmängel

a) beim Pferde werden bestimmt: 1. Hauptmörde oder Rotz, 2. alle Arten von Koller nebst der Fallsucht, 3. alle Arten von Lungensucht oder Engbrüstigkeit (Dampf, Bauchstössigkeit), insoferne die Krankheiten nicht die Folge von hitzigen Krankheitszuständen sind, welche das Thier erst als Eigenthum des Käufers oder Eintauschers befallen haben, 4. periodische Blindheit (Mondblindheit) mit der Gewährszeit von je 6 Wochen. Als geringere Fehler werden noch angenommen beim Pferde: 1. Stätigkeit und 2. Krämpfigkeit mit der Währschaftszeit von 3 Wochen.

Wenn aber könne erwiesen werden, dass ein Pferd zur Zeit, ehe selbes verkauft oder vertauscht worden, annoch andere Mängel an sich getragen und diese vom Verkäufer oder Vertauscher auf Anfrage verheimlicht worden wären, solle dieses als ein Betrug (Beschiss) beachtet und angesehen werden, und der Betrüger den Schaden abzutragen haben.

XV. Solothurn. Dieser Canton hat als Gewährsmängel:

a) Beim Pferde, Maulthiere und Esel: 1. Rotz (Hauptmörde) und Hautwurm, 2. Koller (stiller und rasender), 3. verschiedene Arten von Engbrüstigkeit, insoferne dieselben nicht Folgen von Entzündungen sind, die während der Gewährszeit stattgefunden haben, 4. die Lungenschwindsucht oder Vereiterung der Lungen (Lungenfäule) mit der Gewährszeit von je 30 Tagen.

b) Beim Rinde: 1. Die Perlsucht (Finnenkrankheit), 2. die Lungenschwindsucht, 3. das Birchen mit der Gewährszeit von je 30 Tagen.

c) Bei der Ziege: 1. Bauch- und Brustwassersucht, und 2. Lungen- und Lebervereiterung (Fäule) mit der Gewährszeit von je 15 Tagen.

d) Beim Schweine: 1. Die Finnen, und 2. die Lungenfäule mit der Gewährszeit von je 15 Tagen.

XV. Tessin.

a) Beim Pferde: 1. Dampf, 2. Mondblindheit, 3. Koller, 4. veraltete Lähmung, 5. Stätigkeit, 6. Luxation eines Lendenwirbels, auch Bruch des Rückgrates, und 7. schwarzer Staar.

b) Beim Rinde: 1. Blutharnen, 2. Fallsucht, 3. Lungenschwindsucht, und 4. Drehkrankheit mit der Gewährszeit von je 14 Tagen.

c) Beim Schweine die Finnenkrankheit mit der Gewährszeit von 8 Tagen.

XVI. Thurgau.

a) Beim Pferde: 1. Wahrer Rotz (Hirnrotz, Hauptmörde), 2. verdächtige Drüse, veralteter Strengel, 3. Wurm (Wurmigsein), 4. Räude, 5. alle Arten von Koller, 6. Bauchstössigkeit (Dampf), 7. fallende Sucht (Epilepsie), 8. Mondblindheit, 9. Bauch- und Brustwassersucht mit der Gewährszeit von je 6 Wochen, 10. schwarzer Staar (Schönblindheit), und 11. Stätigkeit mit der Gewährszeit von je 14 Tagen.

b) Beim Hornviehe: 1. Löserdürre (Uebergälle) mit 8 Tagen, 2. Sturm und Weh (Umlauf und Hirnwuth), 3. fallende Sucht, 4, Bauch- und Brustwassersucht mit je 6 Wochen, 5. Beitzen der Kühe (Gebärmuttervorfall) bis zum Kälbern und vom Tage, wo er sich zeigt, mit noch 6 Wochen Zeit bis zur Klage, 6. Lungensucht durch eine nach dem Verkauf entstandene Lungenentzündung, 7. Stiersucht (Monatreiterei) mit je 2 Monaten, 8. Finnen mit 4 Monaten, und bei der Benutzung des Fleisches des geschlachteten Thieres mit 15 Kreuzer für jeden Gulden des Kaufschillings Entschädigung, 9. Nichtträchtigsein einer als tragend verkauften Kuh mit 3 Monaten, 10. Selbstsaugen mit 14 Tagen von der Zeit des Milchgebens, Saugen an anderen Kühen, Stechen und Schlagen mit derselben Gewährszeit, und 11. Unvermögen, trächtig zu werden, mit 8 Tagen Gewährszeit nach der Entdeckung des Fehlers.

c) Beim Schweine: 1. Finnen mit 2 Monaten Gewährszeit und derselben Bedingung bei der Benützung des Fleisches wie beim Rinde, 2. Lungenfäule mit 4 Wochen, 3. Auffressen der Jungen mit 8 Tagen Gewährszeit nach dem Vorfalle, wenn er sich aber auch schon vor dem Kaufe zugetragen hat.

d) Beim Schafe: 1. Drehkrankheit (Drehsucht oder Taubsucht), 2. Anbruch (Wassersucht), 3. nasse und trockene Räude (Krätze), und 4. Schafpocken mit je 14 Tagen Gewährszeit.

Ausserdem sind noch Fehler mit 3 Wochen Gewährszeit: 1. Die Weichfüssigkeit, Weichköpfigkeit (Knochenbrüchigkeit), 2. der andauernde Husten, und 3. beim Zugvieh das Nichtziehen und Nichtbeschlagenlassen, bei Kühen das Ueberdiezeitgehen der als trächtig verkauften Kuh, wo nach 14 Tagen für jede länger dauernde Woche 1 fl. 20 kr. zu ersetzen ist.

XVII. Unterwalden. Dieser Canton hat

a) für Pferde keine gesetzliche Gewährleistung, das Landbuch bestimmt blos

b) beim Rinde: Faul- oder Finnigsein mit der Gewährszeit von 6 Monaten und 1 Tag, ist der Fehler aber blos an der Lunge und Leber vorhanden, so werden dem Verkäufer blos 2 Gulden vom Kaufpreise abgezogen.

XVIII. Uri. Nach dem Landbuche des Cantons sind Hauptlaster oder Fehler:

a) Beim Pferde: 1. Dämpfig-, 2. Stätig-, 3. Faul-, 4. Hauptmördig- und Mörigsein mit je 1 Monat,

b) beim Rinde: Faul- oder Finnigsein gleichfalls mit 1 Monat Gewährszeit.

XIX. Waadt. Nach der Verordnung vom 21. Mai 1827:

a) Beim Pferde, Maulthiere und Esel: 1. Rotz, 2. Dampf, 3. Lungenschwindsucht oder veraltete Engbrüstigkeit.

b) Beim Rinde: 1. Lungenschwindsucht (Lungensucht), und 2. tuberkulöse Schwindsucht (Finnenkrankheit).

c) Beim Schweine die Finnenkrankheit, und

d) beim Schafe die Pocken und die Räude, jedoch blos beim Verkauf einer Heerde von 50 Stück und darüber.

Bei Pferden und Rindern ausserdem noch jene ansteckenden Krankheiten, welche in Folge der Polizei-Ordnung das Niederschlagen oder die Beschlagnahme des kranken Thieres erfordern. Die Heimstellungsklage findet nicht statt: 1. bei obrigkeitlichem Verkaufe, 2. bei Saugkälbern und Ferkeln unter 40 Tagen alt, 3. beim Kaufe eines Thieres aus einem in Bann gestellten Orte, um es in einen gesunden Ort, oder aus einem gesunden Orte, um es in einen mit Bann belegten Ort zu bringen.

XX. Wallis. Dieser Canton hat als Gewährsmängel:

a) Beim Pferde: 1. Rotz, 2. Dampf, und 3. Lungenschwindsucht, und

b) beim Schweine Finnenkrankheit mit der Gewährszeit von je 40 Tagen.

XXI. Zug. Dieser Canton hat als Hauptmängel:

a) Beim Pferde: 1. Alle Arten von Koller, 2. Schwindel und Fallsucht, 3. alle Arten von Lungensucht und Schwerathmigkeit (Dampf, Bauchstössigkeit, Herzschlechtigkeit), insoferne sie nicht Folgen von hitzigen Krankheiten und nach dem Kaufe entstanden sind, 4. Rotz, 5. Hautwurm, 6. schwarzer Staar,

7. Mondblindheit, und 8. Scheidenvorfall (Beitzen) mit der Gewährszeit von je 30 Tagen.

b) Beim Rinde: 1. Wahnsinn, 2. Schwindel und Fallsucht, 3. Scheidenvorfall, 4. alle Arten von Lungensucht, 5. Finnen, 6. chronisches Blutharnen, 7. chronische Ruhr, Durchfall, mit je 30 Tagen, 8. alle Krankheiten und Mängel am Euter, (Ung'recht) mit 48 Stunden bei milchgebenden Kühen, bei gelten, wenn der Käufer beweisen kann, dass die Kuh den Fehler schon vor dem Kaufe hatte, und 9. Durchgehen auf der Weide, wenn bewiesen werden kann, dass dieser Fehler schon vor dem Kaufe zugegen war.

c) Bei Schafen und Ziegen: 1. Schwindel und Fallsucht, und 2. Drehkrankheit mit der Währszeit von 15 Tagen.

XXII. Zürich. In diesem Canton sind Hauptmängel:

a) Beim Pferde: 1. Rotz, 2. alle Arten von Koller nebst der Fallsucht, 3. alle Arten von Lungensucht und Engbrüstigkeit (Dampf, Bauchstössigkeit), Verhärtung und Vereiterung der Hinterleibs-Eingeweide und die daraus entstehende Abzehrung, insoferne diese Fehler nicht Folgen von hitzigen Krankheiten, die erst nach dem Kaufe entstanden sind, 4. periodische Blindheit (Mondblindheit) mit der Gewährszeit von je 4 Wochen 3 Tagen. Geringere Mängel mit der Gewährszeit von 14 Tagen sind schwarzer Staar, Räude und Koppen.

b) Beim Rinde: 1. Wahnsinn, Stumpfsinn und Fallsucht, 2. alle Arten von Lungensucht und Engbrüstigkeit, 3. Löserdürre (Rindviehpest), 4. Verhärtung und Vereiterung der Hinterleibsorgane und die daher entstandene Abzehrung, insoferne etc. wie beim Pferde, 5. Vorfall des Tragsackes und der Scheide (Beitzen) mit der Gewährszeit von je 6 Wochen 3 Tagen mit alleiniger Ausnahme der Löserdürre, die eine Gewährszeit von 10 Tagen hat.

Geringere Mängel des Hornviehes sind: 1. Die Räude mit einer Währschaftszeit von 3 Wochen, 2. fälschlich zugesicherte über 6 Wochen hinausgehende Trächtigkeit einer Kuh, wo die Gewährszeit bis zum Kälbern oder einem früheren Verwerfen dauert.

c) Beim Schafe: 1. Die nasse und die trockene Räude (Anbruch), 2. die Drehkrankheit, 3. die fallende Sucht. Für die zwei ersten Fehler ist eine Gewährszeit von 15, für den dritten eine solche von 30 Tagen.

d) Beim Schweine: 1. Lungensucht (Lungenfäule), insoferne dieselbe nicht Folge einer erst nach dem Kaufe entstandenen hitzigen Krankheit ist, 2. Finnen mit der Gewährszeit von 6 Wochen und 3 Tagen.

Dem Concordate über Bestimmung und Gewähr der Vieh-Hauptmängel vom 1. August 1853 traten die Cantone: Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich bei, und es gelten daher in diesen Cantonen als Gewährsmängel:

a) Beim Pferdegeschlechte: 1. Abzehrung als Folge von Eiterung der Organe der Brust und des Hinterleibes (Verhärtung, Vereiterung, Verschwärung, Krebs, Tuberkelbildung), 2. alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit), 3. verdächtige Drüse, Rotz, Hautwurm, und 4. Still- und Dummkoller mit der Gewährszeit von je 20 Tagen.

b) Beim Rindviehe: 1. Abzehrung als Folge von Entartung der Brust- und Hinterleibsorgane (Verhärtung, Vereiterung, Verschwärung, Krebs, Tuberkelbildung) mit Inbegriff der Perlsucht oder der sogenannten Finnen mit 20 Tagen, 2. ansteckende Lungenseuche mit 30 Tagen, den Tag der Uebergabe miteingerechnet.

Bei in andere Cantone oder in das Ausland verkauften Thieren dauert die Gewährsfrist blos bis an die Grenze des Concordats-Gebietes.

32. **Waldeck.** Die Regierungs-Verordnung vom 19. April 1836 hält die Verordnung vom 6. September 1820, wodurch die Aufrichtung von Handelsscheinen beim Viehhandel überall eingeführt wurde, aufrecht. Diese Handelsscheine sollen, wenn keine anderen Verabredungen unter den Contrahenten getroffen worden sind, bei den richterlichen Entscheidungen berücksichtigt werden. Bezüglich der Mängel zur Redhibitions- und Minderungsklage bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des gemeinen Rechtes. Die Franzosenkrankheit soll kein weiterer Grund zur Redhibitionsklage sein, dagegen sollen es die Pocken bei Schafen und die Finnen bei Schweinen mit einer Gewährszeit von 8 Tagen sein.

33. **Württemberg** hat nach dem Gesetze vom 17. Februar 1767 als Gewährsmängel:

a) Beim Pferde: 1. Diejenigen, welche rotzig oder rizig sind, es sei hernach solcher Lungen- oder Hirnrotz, 2. alle Arten von Kolderern, 3. was krätzig, fistlich, wurmig, haupt-

mörtig ist, als worunter überhaupt alle unheilbaren Unsauberkeiten, z. B. Krebslöcher in den Ohren und den Kinnbacken, am Schlauche und Euter verstanden werden, 4. haarschlechtig, 5. wehetägig mit je 4 Wochen 3 Tagen, und 6. blind (mondblind) mit 8 Wochen Gewährszeit.

b) Beim Rinde: 1. Hirschig, gränig, zäpfig, pferlich mit 2 Monaten, 2. wehetägig, 3. täpplig oder umläufig, 4. lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergällig mit je 4 Wochen und 3 Tagen Gewährszeit.

c) Beim Schweine: 1. Lungenfäule, und 2. Pfinnen mit je 4 Wochen Gewährszeit. Mit dem Rescripte vom 12. October 1797 wurde jedoch bestimmt, dass bei Milchschweinen keine Gewährleistung stattfindet.

d) Beim Schafe: Nasse und trockene Räude, sogenannter Anbruch, mit der Gewährszeit von 2 Wochen und 1 Tag, und

e) bei Gaisen soll der Verkäufer überhaupt frische und gesunde Waare liefern, widrigenfalls er allen Schaden zu tragen hat.

34. **Würzburg** hatte vor dem Gesetze vom 26. März 1859 die Gewährsmängel beim Pferde: 1. Koller, 2. Rotz, 3. Haarschlechtigkeit, und 4. Mondblindheit.

35. Das **Fürstenthum Zelle**: 1. Rotz, 2. Koller, 3. Herzschlägigkeit, und 4. Mondblindheit mit je 3 Monaten Gewährszeit.

IV. Abschnitt.

Von den Strafbestimmungen in Betreff der Beschädigungen der Hausthiere und ihres Missbrauches zu strafbaren Handlungen.

Ueber die Beschädigungen, das Recht des Schadenersatzes und der Genugthuung bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Folgendes:

§. 1293. Schade heisst jeder Nachtheil, welcher Jemandem am Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den Jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

§. 1294. Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung eines Andern; oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkührlich oder unwillkührlich zugefügt. Die willkührliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen, theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleisses verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt.

§. 1295. Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

§. 1296. Im Zweifel gilt die Vermuthung, dass ein Schade ohne Verschulden eines Andern entstanden sei.

§. 1297. Es wird aber auch vermuthet, dass Jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleisses und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bei Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines Andern entsteht, diesen Grad des Fleisses oder der Aufmerksamkeit unterlässt, macht sich eines Versehens schuldig.

§. 1298. Wer vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmässigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob.

§. 1299. Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt, oder wer ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiss erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den nothwendigen Fleiss und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraut; er muss daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überliess, die Unerfahrenheit desselben gewusst oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.

§. 1300. Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft, aus Versehen einen nachtheiligen

Rath ertheilt. Ausser diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem Andern verursacht hat.

§. 1301. Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich unmittelbarer oder mittelbarer Weise durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. dgl., oder auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit, das Uebel zu verhindern, dazu beigetragen haben.

§. 1323. Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muss Alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wenn er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

§. 1324. In dem Falle eines aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung, in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt. Hienach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck Ersatz vorkommt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sei.

§. 1332. Der Schade, welcher aus einem niederen Grade des Versehens oder der Nachlässigkeit verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

Die Beschädigungen unserer Hausthiere können durch blossen Zufall, sie können aber auch durch Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit und mit Absicht von den Menschen herbeigeführt werden. Weil die Thiere Eigenthum des Menschen sind, verschieden beschädigt werden können und dadurch ihr Werth selbst vermindert oder gar aufgehoben werden kann, so ist von Seite des Staates der Besitzer zu schützen. Beschädigungen der Hausthiere durch Schuld oder Fahrlässigkeit bedingen blos die Entschädigung, wenn nicht mit der Fahrlässigkeit auch eine polizeiliche Uebertretung verbunden war, während Beschädigungen aus böswilligem Vorsatze nicht allein Gegenstand des Schadenersatzes, sondern auch der Bestrafungen sein müssen. Die Beschädigung der Hausthiere oder ihr Missbrauch zu strafbaren Handlungen ist der objective Thatbestand und ihre Ausmittlung ist Sache des

Thierarztes, während die Absicht, z. B. Rachsucht, Gewinnsucht, Betrug den subjectiven Thatbestand bildet, dessen Beurtheilung Sache des Richters ist. Die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafungen enthält das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 für die Länder der österreichischen Krone und für Ungarn, Croatien, Slavonien etc. Die gesetzlichen Uebertretungen sind entweder Verbrechen oder Vergehen und Uebertretungen.

§. 1. Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz fällt aber nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen, sondern auch, wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann.

§. 42. Die Strafe des Verbrechens ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben oder aus seinem Vermögen gebührt.

§. 129. Als Verbrechen wird auch die Unzucht wider die Natur mit Thieren bestraft.

§. 130. Die Strafe ist schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.

§. 197. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht und auf die erwähnte Art eines Andern Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

§. 198. Der Betrug wird zum Verbrechen entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 200. Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf 25 Gulden beläuft.

§. 202. Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§. 203. Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von 300 Gulden oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt, oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von 5 bis zu 10 Jahren.

§. 204. Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird, soll der Betrüger zur schweren Kerkerstrafe nach der in den §§. 202 und 203 bestimmten Dauer, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu 20jährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schweren Kerker verurtheilt werden.

§. 205. Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Uebertretungen nach der im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

§. 233. Vergehungen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die Jeder als unerlaubt selbst erkennen kann; oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniss dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehungen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

§. 238. Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, insoferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

§. 387. Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, dass die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterlässt, ist einer Uebertretung schuldig und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 1 Jahr zu bestrafen.

§. 388. Ohne besondere Erlaubniss der Obrigkeit ist Niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden belangt werden.

§. 389. Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniss gehaltenen Thiere beschädigt, so ist nach Mass des Schadens die Geldstrafe auf 25 bis 100 Gulden zu erhöhen.

§. 391. Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muss dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er ausser dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, dass Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von 5 bis 25, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von 10 bis 50 fl. zu belangen.

§. 400. Wer bei einer unter dem Viehe sich äussernden Krankheit dem zur Untersuchung abgeordneten Arzte ein krankes Vieh verheimlicht, oder sobald erklärt ist, dass eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, oder des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest von 1 bis zu 3 Monaten bestraft werden.

§. 401. Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne dass in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörenden Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle 10 Tage keine Spur des kranken Zustandes zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung

heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die diesfalls insbesondere getroffenen Massregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenem Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Grenze nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in dem Nothstall binnen 10 Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt, oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke wöchentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 402. Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und grösserer Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

Weitere Bestimmungen folgen bei den einzelnen Abschnitten des speciellen Theiles.

V. Abschnitt.

Gerichtsthierärztliche Verrichtungen im Allgemeinen.

Obwohl keine Partei in der Wahl der Beweismittel in der Wahrung ihrer Rechte beeinträchtigt werden kann und sie in civilrechtlichen Sachen ihre Sachverständigen suchen und nehmen kann, wo sie sie zu finden glaubt, und weil nicht approbirte Thierärzte gleichfalls rechtsgiltige Beweise führen können, dort, wo die Landesgesetze dieses nicht verbieten, sie auch diese sich nehmen kann, so hat der Richter doch, wenn er einen Aufschluss in thierärztlichen Angelegenheiten braucht,

sich an einen forensischen oder für einen bestimmten Gerichtsbezirk vereideten oder wenigstens an einen wirklich approbirten Thierarzt zu halten, insbesondere dort, wo es sich um strafrechtliche Untersuchungen und Handlungen handelt, gleichviel ob dieser ein beamteter oder nicht beamteter, aber doch approbirter Thierarzt ist.

Wenn durch den Sachverständigen das Verhältniss für den Richter nicht vollkommen klar gelegt wird, oder wenn Widersprüche entstehen, kann durch das Gericht ein höher qualificirter Thierarzt, z. B. Landes-Thierarzt, oder auch ein technisches Collegium, z. B. eine Thierarzneischule, um Rath gefragt und zur Untersuchung und Abgabe eines Gutachtens veranlasst werden.

Dem Privatansuchen gegenüber hat der Thierarzt keine Verpflichtung zur Vornahme von gerichtsthierärztlichen Untersuchungen und zur Abgabe von thierärztlichen Gutachten, er kann dieses zurückweisen, wie ein anderer Sachverständiger. Der Aufforderung des Gerichtes jedoch hat er die allgemeinen Pflichten des Staatsbürgers zu erfüllen, nämlich der Aufforderung des Gerichtes Folge zu leisten.

Der Thierarzt, gleichviel ob er entweder blos zur Vornahme einer gerichtlich-thierärztlichen Untersuchung oder zur Abgabe von technischen Gutachten zu gerichtlichen Zwecken speciell bestimmt und beeidigt worden, oder ob er für immer zu diesem Zwecke vom Gerichte verpflichtet ist, steht weder zum Richter in einem coordinirten Verhältnisse, noch ist er selbst eine Gerichtsperson, sondern er ist nur als Staatsbürger verpflichtet, der Aufforderung des Gerichtes zu folgen, daher ein sachverständiger Zeuge, der wie jeder andere Zeuge seine gepflogenen Wahrnehmungen auszusagen und ein technisches Gutachten abzugeben hat. Diese Aussage und Begutachtung geschehen unter Eidespflicht und hiezu ist der vor einer administrativen Behörde abgelegte Diensteseid nicht genügend, daher er für jeden concreten Fall beeidet werden kann, wenn er nicht als speciell designirter Gerichts-Thierarzt den Diensteid für alle concreten Fälle bereits abgelegt hat.

Die gerichtsthierärztlichen Verrichtungen bestehen in der Vornahme der gerichtsthierärztlichen Untersuchung und in der technischen Begutachtung des bei der Untersuchung Vorgefundenen oder in der Abfassung des Gutachtens.

a) Die gerichtsthierärztliche Untersuchung.

Die gerichtsthierärztliche Untersuchung dient zur Feststellung von Thatsachen, die einen Rechtsspruch oder ein Urtheil begründen, sie kann entweder über Ansuchen von Privaten oder über Aufforderung des Gerichtes stattfinden, in beiden Fällen muss sie dem Richter die nöthige, von thierärztlichen Erkenntnissen abhängige Aufklärung zur Fällung des Urtheiles verschaffen. Die Gegenstände, die Veranlassung geben können zu gerichtsthierärztlichen Untersuchungen, sind entweder unsere Hausthiere selbst oder andere Gegenstände, die mit ihnen in Berührung gekommen und dadurch Veranlassung geworden sind, dass Beschädigungen derselben und dadurch Schaden für den Eigenthümer daraus erwachsen sind.

Die Hausthiere können wieder im lebenden Zustande oder als Leichen Gegenstand der Untersuchung werden.

Lebende Hausthiere werden Gegenstand der gerichtsthierärztlichen Untersuchung, wenn es sich um Feststellung der Identität, um das Vorhandensein gewisser Eigenschaften oder Fehler, z. B. Feststellung des Alters, Vorhandensein eines Gewährsmangels, um die Werthbestimmung, um die Brauchbarkeit zu bestimmten Dienstleistungen, um Aufdeckung eines etwa stattgefundenen Betruges, eines etwa stattgefundenen Vergehens oder Verbrechens, um das Vorhandensein bestimmter Krankheiten oder um stattgehabte Verletzungen handelt.

Thierleichen sind Gegenstand dieser Untersuchung, wenn es sich um vorausgegangene Krankheiten und insbesondere um die Feststellung der Todesursache, und endlich wenn es sich um andere Gegenstände, wie z. B. Futter, Weide, Aufenthalt, Geräthe, Arzneistoffe und Gifte, wenn es sich um die Ursache der Krankheit oder die Ursache des Todes handelt.

Es gibt daher Veranlassung zur gerichtsthierärztlichen Untersuchung die bereits vom Gerichte erhobene oder doch beabsichtigte Klage

1. wegen Gegenwart von Gewährsmängeln oder von andern die Brauchbarkeit und den Werth des Thieres vermindernden Mängeln bei gekauften Thieren,

2. wegen schädlicher Einwirkung öconomisch-diätetischer Verhältnisse, wenn dieselbe durch Nachlässigkeit, Gewinnsucht

oder Bosheit stattgefunden hat, daher der Futterstoffe, Getränke, Pflege, Verwendung u. s w.;

3. wegen Vergiftungen, wenn diese nicht zufällig, sondern durch böse Absicht, Fahrlässigkeit, Unkenntniss entstanden sein sollen;

4. wegen Verletzungen, ihrer Heilbarkeit oder Unheilbarkeit, ihrer Gefährlichkeit und Tödtlichkeit, wenn die Grösse der Heilungskosten, die Grösse des Schadens durch die gehinderte Benützung u. s. w. festgestellt werden soll;

5. wegen Ansteckung, wenn die Art oder Zeit der Anstekung, die Träger des Contagiums, der durch die Ansteckung entstandene Schaden bestimmt werden sollen;

6. wegen Betrügereien im Handel mit Hausthieren, wodurch aus Habsucht oder Betrug vorhandene Gebrechen künstlich verdeckt und dadurch die Brauchbarkeit und der Werth derselben fälschlich erhöht worden ist, und endlich

7. wegen Missbrauch der Thiere zu strafbaren Handlungen oder Verbrechen.

Jede gerichtsthierärztliche Untersuchung, wenn sie eine gesetzliche Giltigkeit haben soll, muss eine genaue und vollkommene sein und einen bestimmten, vorschriftsmässigen Gang beobachten. Es kann dieselbe nur einzelne Thiere oder auch eine ganze Herde betreffen. Im letzteren Falle ist wohl nicht die ganze Herde, aber immerhin die zur Erlangung einer Ueberzeugung nothwendige Anzahl von Thieren aus der Herde genau zu untersuchen, während zugleich die Grösse und der Zustand der Herde nur im Allgemeinen berücksichtigt wird.

Eine blos auf Verlangen der Parteien, ohne richterliche Aufforderung vorgenommene Untersuchung und ein hierauf ausgestelltes Gutachten kann nur als ein Privatzeugniss gelten und wird dasselbe vor Gericht gebracht, so kann von Seite des Beklagten auf eine wiederholte Untersuchung in Gegenwart eines Gerichtsabgeordneten angetragen werden.

Dass bei Untersuchungen sowohl lebender Thiere oder auch von Thierleichen der Thierarzt nicht nur seine eigene Person, sondern auch die bei im Auftrage des Gerichtes vorgenommenen Untersuchungen anwesenden Mitglieder der Untersuchungs-Commission vor Beschädigungen zu schützen, dass er ferner die zur Untersuchung eines lebenden Thieres oder einer Thierleiche erforderlichen Hilfsmittel im brauchbaren Zustande

beizustellen habe, wie z. B. Maasse, Plessimeter, Secirinstrumente etc., geht aus dem Unbekanntsein derselben mit den Eigenschaften unserer Hausthiere hervor. Besonders ist die grösste Reinlichkeit durch wiederholtes Waschen mit reinem Wasser, Waschen mit Lauge, mit Essigsäure, mit verdünnter Carbolsäure bei ansteckenden Krankheiten und stattgefundenen Verletzungen dringend zu empfehlen.

Zur Vornahme einer giltigen, gerichtsthierärztlichen Untersuchung werden erfordert:

1. Die Aufforderung des Gerichtes (Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Handelsgerichtes);

2. die Einhaltung der vom Gerichte zur Untersuchung festgesetzten Zeit;

3. die Gegenwart der vom Gerichte abgeordneten Gerichtsperson, der vom Gerichte bestellten und als solche anerkannten Zeugen oder auch eines zweiten von demselben etwa abgeordneten Sachverständigen oder des das kranke Thier behandelnden Thierarztes.

Die abgeordnete Gerichtsperson sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Form bei der Untersuchung, für einen entsprechenden Untersuchungsvorgang, verschafft der untersuchenden Person die nothwendige Freiheit zur Untersuchung und veranlasst die Aufnahme des Untersuchungs-Protocolles, wenn dieses wie gewöhnlich schon bei der Untersuchung vom Thierarzte diktirt wird. Bei complizirten, länger dauernden Streitfällen kann sich der Thierarzt vom Leiter der Commission die ihm nothwendige Aufklärung geben lassen oder auch Einsicht in die Acten verlangen.

Die gerichtsthierärztliche Untersuchung muss stets ohne Zeitverlust vorgenommen werden, weil im entgegengesetzten Falle dieselbe entweder unmöglich oder doch das Resultat derselben zweifelhaft oder wesentlich verschieden werden könnte.

Wesentlich zu berücksichtigen sind: Die Untersuchung von lebenden Thieren und die Untersuchung der Thierleichen oder die Vornahme der Section.

1. Gerichtsthierärztliche Untersuchung lebender Thiere.

Diese ist wohl von der klinischen Untersuchung eines kranken Thieres nicht verschieden und es ist wohl gleichgiltig,

ob dieselbe nach der anatomischen oder nach der physiologischen oder nach einer gemischten Ordnung vorgenommen wird, wenn die Untersuchung nur eine vollständige ist, so dass kein wichtiges Organ bei derselben übergangen wird. Gewöhnlich beginnt die Untersuchung mit der Bestimmung des Nationales, geht dann auf die Untersuchung der Körperoberfläche, der Maulhöhle, der Athmungsorgane, der Kreislaufs- und Verdauungsorgane, auf die Harn- und Geschlechtsorgane, auf die Hirnthätigkeit und Sinnesorgane, auf die Bewegungsorgane über.

Irrthümer bei der Untersuchung lebender Thiere können entstehen durch Unkenntniss des Falles, durch mangelnde Vorsicht, durch Uebereilung von Seite des Untersuchenden und durch betrügerische Kunstgriffe von Seite der betheiligten Parteien. Denselben wird im Allgemeinen vorgebeugt werden können durch Ruhe, durch eine besondere Aufmerksamkeit und durch Vertrautsein des untersuchenden Thierarztes mit gerichtlichen Untersuchungen und mit den Kunstgriffen, welche betrügerischer Weise von Händlern angewendet werden. Insbesondere wird zur Vorbeugung der Irrthümer bei der gerichtsthierärztlichen Untersuchung dienen:

1. Eine genaue Kenntniss der entsprechenden Thiergattung;
2. eine gehörige Wahl der Zeit in Fällen, wo es sich um eine Beschleunigung der Untersuchung nicht handelt;
3. eine Auswahl eines entsprechenden geräumigen und hellen Ortes zur Vornahme der Untersuchung;
4. eine längere Beobachtung und unparteiische Ueberwachung des Thieres;
5. eine wiederholte Untersuchung, und
6. eine Untersuchung im Stalle und im Freien, im Zustande der Ruhe und nach stattgefundener Bewegung oder Verwendung des Thieres.

2. Gerichtsthierärztliche Section.

Der Zweck der gerichtsthierärztlichen Section ist entweder die Feststellung der während der Krankheit des Thieres gestellten Diagnose, oder der Nachweis der Ursache des Todes, oder auch die Bestimmung der Zeit, wann die Ursache eingewirkt und wie lange die Krankheit gedauert hat. Die Vornahme der Section geschieht wie bei einer pathologischen Section, nur muss sie stets eine vollständige sein. Die Ordnung,

in der sie durchgeführt wird, ist zuerst Sicherstellung der Identität des Cadavers, dann die Beobachtungen bei der äusseren Besichtigung: 1. Lagerung des Cadavers, 2. Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Todtenstarre, 3. Ernährungszustand, 4. Beschaffenheit der Körperoberfläche und des Hinterleibes, 5. Beschaffenheit der Augen, und 6. Beschaffenheit der natürlichen Körperöffnungen, endlich die Wahrnehmungen bei der inneren Besichtigung, und zwar: 1. nach Abnahme der Haut, 2. nach der Eröffnung der Bauchhöhle, 3. nach Eröffnung der Brusthöhle, 4. nach Eröffnung der Maul- und Rachenhöhle, 5. nach Eröffnung der Nasen-, Kiefer-, Stirn- und Hornzapfenhöhle, 6. nach Eröffnung der Schädelhöhle und des Rückenmarkscanales.

Auch bei von Gerichtswegen vorgenommenen Sectionen wird der Befund zu Protocoll genommen, der Thierarzt dictirt denselben entweder während der Section oder fasst ihn unmittelbar nach derselben ab und hat hiebei wie bei der Untersuchung lebender Thiere sich die Wahrnehmung genau bezeichnender und allgemein verständlicher Ausdrücke zu bedienen, während der Section selbst aber die anwesende Gerichtsperson, die Parteien und Zeugen von den gemachten Wahrnehmungen zu überzeugen.

Ist eine weitere Untersuchung einzelner Cadavertheile nothwendig, so sind diese, z. B. bei einer nothwendigen chemischen Untersuchung wohl zu verschliessen, zu verpacken und zu versiegeln, dieselben zu benennen, mit ihrer Abstammung, dem Zweck ihrer weiteren Untersuchung zu versehen.

b) Thierärztliche Schriftstücke.

Die thierärztlichen Schriftstücke sind das Untersuchungsprotocoll und das thierärztliche Gutachten.

1. Das Untersuchungsprotocoll.

Das Untersuchungsprotocoll enthält den einfachen Thatbestand, nämlich die bei der Untersuchung gepflogenen Wahrnehmungen, die wenigstens durch die Unterschriften von zwei Personen anerkannt und verbürgt worden. Es ist daher eine feste Grundlage in Rechtssachen, verdient und geniesst deswegen das grösste Vertrauen. Es ist immer räthlich, das Untersuchungs-

protocoll schon während der Untersuchung zu dictiren oder unmittelbar nach derselben, wo die Wahrnehmungen eben noch frisch im Gedächtnisse sind, abzufassen. Wurde das Thier auf Verlangen der Partei privat untersucht, so muss auch hier der Thierarzt zur Ausarbeitung eines allenfalls später abverlangten Gutachtens — zum ewigen Gedächtniss — den Befund notiren. Das Protocoll wird auf einen gebrochenen Bogen rechts geschrieben.

Das Untersuchungsprotocoll muss gewisse Eigenschaften besitzen, und zwar:

1. Es muss wahr sein, d. h. es muss alles Vorgefundene und dieses ohne Verunstaltung, ohne Vergrösserung oder Verkleinerung und ohne Widersprüche enthalten;

2. es muss deutlich sein, d. h. für Jedermann verständlich, ohne zweideutige Ausdrücke, mit möglichster Vermeidung ungewöhnlicher Kunstausdrücke oder, wenn diese gebraucht werden müssen, mit Hinzufügung der gewöhnlichen, landesüblichen, daher allgemein verständlichen Ausdrücke;

3. es muss in einer zweckmässigen Ordnung abgefasst sein, so dass die einzelnen Punkte in ihrer natürlichen Ordnung folgen, aber auch durch die Zeichen A. I. a. 1. in Abtheilungen gebracht sind;

4. es muss vollständig sein, alle Theile eines Untersuchungsprotocolls: die Ueberschrift, Eingangsformel etc., enthalten;

5. es muss genau sein, d. h. Alles enthalten, weil es nicht allein dem Gerichtsthierarzte, sondern auch jedem anderen Thierarzte oder selbst einer Behörde zur Abgabe eines Gutachtens übergeben werden kann und letzteres aus demselben begründet werden muss, und

6. es muss eine entsprechende Form besitzen.

Die einzelnen Theile des Untersuchungsprotocolles sind:

1. Die Aufschrift oben in der Mitte des gebrochenen Bogens ist: Protocoll, Commissionsprotocoll, Untersuchungsprotocoll, thierärztliches Untersuchungsprotocoll oder, wenn die gerichtsthierärztliche Untersuchung eine Leiche betrifft, Sectionsbefund.

2. Die Eingangsformel, die die auffordernde Gerichtsstelle, Tag und Zahl dieser Aufforderung, den Ort, die Zeit, den Gegenstand und den Zweck der Untersuchung, die bei der

Untersuchung anwesende Gerichtsperson, den Sachverständigen und die Zeugen enthält. Da zu Ende des Protocolles der Ort und die Zeit der stattgehabten Untersuchung und auch die Unterschriften der Anwesenden vorkommen, so werden diese Angaben zur Vermeidung der Wiederholung auch weggelassen und an ihre Stelle „in Gegenwart der Gefertigten“ gesetzt. Diese Eingangsformel wird über die ganze Seite des gebrochenen Bogens geschrieben.

3. Der eigentliche Befund oder das Concept enthält die bei dem Gange der Untersuchung gepflogenen Wahrnehmungen in einer geordneten und mit Abtheilungen bezeichneten Reihenfolge; dieser wird rechts auf dem gebrochenen Bogen geschrieben.

4. Die Schlussformel gibt an, dass die Untersuchung eine sorgfältige gewesen, dass das Protocoll den Anwesenden noch einmal vorgelesen, von denselben genehmigt oder dass noch die in demselben abgegebene Bemerkung gemacht, das Protocoll geschlossen und unterfertigt wurde, was gewöhnlich kurz mit den Worten „vorgelesen, genehmigt und unterfertigt“ oder „vorgelesen, geschlossen und gefertigt“ oder auch „nachdem gegenwärtiges Protocoll den Anwesenden wieder oder noch einmal vorgelesen und Niemand dagegen etwas zu erinnern hatte, wurde es geschlossen und unterfertigt“ geschieht. Nun folgen die Unterschriften und endlich Ort und Datum der Untersuchung, wenn diese nicht schon in der Eingangsformel angeführt worden sind; ist letzteres der Fall, so folgt gewöhnlich die Formel „Actum ut supra.“

Fehler des Untersuchungsprotocolles können entstehen durch Uebereilung und nur flüchtige Auffassung des untersuchten Gegenstandes, durch zweifelhafte und blos anfallsweise auftretende Krankheitszustände und durch eine nachträgliche Abfassung des Untersuchungsprotocolles, wodurch einzelne Wahrnehmungen und Umstände ausgelassen wurden. Die Verhütung dieser Fehler geht aus dem oben angeführten hervor.

2. Das thierärztliche Gutachten.

Das Gutachten (Arbitrium, Parére) ist die aus dem Untersuchungsergebnisse nach technischen Regeln gezogene und durch die einzelnen Wahrnehmungen motivirte Folgerung. Da das Untersuchungsprotocoll die Grundlage des Gutachtens bildet, so

muss jeder Kunstverständige nach der Erfahrung und nach wissenschaftlichen Principien die Richtigkeit des Letzteren ermessen können.

Man unterscheidet:

1. Das einfache Gutachten (Arbitrium), welches entweder in der einfachen Beantwortung einzelner Fragen, die von Seite des Gerichtes gestellt werden, besteht, oder die aus einem vorliegenden Untersuchungsprotocolle sich ergebenden Folgerungen enthält, wo es dann, wenn die Untersuchung von demselben Thierarzte gepflogen wurde und eine besondere Schwierigkeit, diese Folgerungen zu ziehen, nicht vorhanden ist, gewöhnlich dem Untersuchungsprotocolle beigeschlossen wird.

2. Das Gegengutachten (Contraarbitrium), welches bei schon vorhandenem zweifelhaften oder falschen Gutachten eines Thierarztes den angegebenen Thatbestand selbst oder das aus ihm gegebene Urtheil bestreitet. Ersteres kann sich nur auf eine abermalige Untersuchung basiren oder auf nachträglich erhobene Umstände, letzteres auf eine unrichtige Auffassung von Seite des früher Begutachtenden, und

3. das Endgutachten (Superarbitrium) ist eine wissenschaftliche Begutachtung eines schon vorhandenen Gutachtens oder Gegengutachtens von Seite eines Collegiums oder Institutes oder eines andern Sachverständigen, über den sich die Parteien geeinigt haben.

Die Theile des Gutachtens sind, wenn dieses eben nicht unmittelbar dem Untersuchungsprotocolle angeschlossen wird:

1. Die Aufschrift: Gutachten, thierärztliches Gutachten;

2. die Eingangsformel mit der Angabe der Veranlassung und des Gegenstandes wie im Untersuchungsprotocolle;

3. das eigentliche Gutachten mit kurzen und klaren Worten;

4. die Schlussformel enthält die Versicherung, dass das Gutachten „nach bestem Wissen und Gewissen," „der Pflicht und Wahrheit gemäss" abgefasst sei, endlich den Ort und die Zeit der Abfassung und die Unterschrift des abfassenden Thierarztes.

Das Gutachten wird über die ganze Seite des gebrochenen Bogens geschrieben. Jedes thierärztliche Gutachten soll ein motivirtes sein, d. h. nicht allein die aus dem Untersuchungs-

ergebnisse gezogenen Folgerungen, sondern auch die einzelnen Gründe angeben, welche zu diesen Folgerungen führten.

Verschieden von thierärztlichen Gutachten sind:

1. Das thierärztliche Zeugniss (Attest, Testatio, Testimonium, Bescheinigung), welches blos eine von den Parteien abverlangte, einfache schriftliche Bestätigung einer sinnlichen Wahrnehmung oder der aus dieser gezogenen technischen Resultate ohne weitere Begründung der letzteren ist. Dasselbe ist blos glaubwürdig, aber nicht überzeugend, ist daher auch vor Gericht kein volles Beweismittel. Es enthält das Zeugniss ausser der Aufschrift, die Zeit der Untersuchung, die genaue Bezeichnung des untersuchten Thieres und das Resultat dieser Untersuchung. Weil dasselbe nicht im Auftrage des Gerichtes ausgefertigt wird, so wird zur Erhöhung seiner Glaubwürdigkeit erfordert, dass es von zwei Sachverständigen ausgestellt werde. Auch unterliegt es der Stempelpflicht (es muss mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehen sein). Geschrieben wird es über die ganze Seite des Bogens.

2. Der Fundschein (Visum nepertum) ist ein Bericht über das Wahrgenommene zugleich mit der kunstgemässen Begutachtung desselben bezüglich einer obschwebenden Frage. Gewöhnlich geschieht seine Abfassung bei im gerichtlichen Auftrage vorgenommenen Sectionen und er ist daher eben nur der Sectionsbefund mit dem aus demselben gezogenen Gutachten.

3. Der thierärztliche Bericht ist blos eine schriftliche Aufzählung des bei einer ämtlichen Untersuchung Aufgefundenen und der sich aus demselben von selbst oder doch leicht ergebenden Schlussfolgerungen.

Alle die eben angeführten Schriftstücke, da sie gerichtliche Actenstücke werden können, müssen, wenn sie entsprechend sein sollen, gewisse Eigenschaften besitzen, dahin gehört:

1. Sie müssen wahr, und zwar objectiv und subjectiv wahr sein, sie müssen nach dem besten Wissen und Gewissen, ohne Einfluss von Eigennutz oder Interesse abgefasst sein;

2. sie müssen klar, verständlich, Fremdwörter so viel als möglich vermeidend in der gebräuchlichen, übersichtlichen Form ausgestellt sein. Es müssen die Ausdrücke gewählt werden,

damit nicht mehr aber auch nicht weniger als gesagt werden kann, gesagt werde;

3. in zweifelhaften oder schwierigen Fällen darf die Abfassung des Gutachtens nicht übereilt werden oder es muss blos ein zweifelhaftes Gutachten abgegeben oder auch die Untersuchung wiederholt werden;

4. sie müssen die vom Gerichte zur Beantwortung gestellten Fragen besonders berücksichtigen, ohne dass jedoch diese Berücksichtigung ein Hinderniss für die Vollständigkeit des Schriftstückes werden dürfte;

5. sie dürfen sich nur auf eigene Wahrnehmungen und auf actenmässig festgestellte Thatsachen basiren;

6. sie sollen so viel als möglich in einer positiven und bestimmten Form abgefasst sein, wie z. B. „aus dem Befunde ergibt sich mit Gewissheit oder mit der grössten Wahrscheinlichkeit“ oder „es muss angenommen werden“ etc.;

7. lässt sich ein bestimmtes und sicheres Gutachten nicht abgeben, so muss auch dieser Umstand begründet werden, diese Gründe dürfen sich jedoch nie auf Persönlichkeiten beziehen, sondern blos auf eine irrthümliche oder falsche Auffassung überhaupt.

Die Vorsicht gebietet, dass der zu gerichtsthierärztlichen Untersuchungen verwendete Thierarzt alle seine ausgefertigten Documente im Concepte sammle und aufbewahre, um später, oft nach Monaten und Jahren noch, sich über die Ergebnisse seiner angestellten thierärztlichen Untersuchungen die nothwendigen Aufschlüsse verschaffen zu können.

c) Entschädigung für gerichtsthierärztliche Verrichtungen.

Wie in Preussen — durch das Ministerial-Rescript vom 12. Juni 1851 und vom 11. April 1855 — und in Sachsen — durch die Verordnung vom 20. November 1840 — für Thierärzte eine Taxe besteht, auch in Hannover und in den Rheinprovinzen ähnliche Verordnungen für Gerichtsthierärzte vorhanden sind, so gebühren auch in Oesterreich dem Gerichtsthierarzte für seine Verrichtuugen und Arbeiten Entlohnungen und für denselben, wenn diese Verrichtungen ausser seinem Wohnorte vorgenommen werden, Diäten und Reisegelder. Nach dem

Hofkanzlei-Decrete vom 25. Jänner 1841 gebühren den Kunstverständigen überhaupt bei ihren gerichtlichen Functionen in Civilrechtssachen Entschädigungen, wie sie im Gebührentarife durch Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 30. December 1850, Z. 16615, und vom 16. August 1851 angeführt sind, jedoch haben die Thierärzte binnen 24 Stunden nach ihrer Entlassung vom Gerichte ihren Anspruch oder ihre Verzichtleistung darauf beim Gerichte anzumelden und innerhalb 14 Tagen nach beendigtem Geschäfte ihre Rechnung zu legen. Eine eigentliche gerichtsthierärztliche Taxordnung besteht jedoch nicht. Nur einzelne Verrichtungen sind in der Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar 1855 für zu gerichtsthierärztlichen Zwecken verwendete Sanitätspersonen specificirt angegeben, wie: für die Untersuchung eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres 1 fl., für die Untersuchung eines bösartigen Thieres 2 fl., für die Untersuchung von Fleisch bei Gewerbsleuten 1 fl., für die gerichtliche Section eines grösseren todten Thieres 3 fl. und für dieselbe eines kleineren todten Thieres 1 fl. 30 kr.

II. Theil.

Dieser zweite oder specielle Theil behandelt die einzelnen Krankheiten, Mängel und Fehler unserer Hausthiere und die Betrügereien, wie sie im Handel vorkommen, die zur Wandlungs- oder Minderungsklage Veranlassung geben können, die Beschädigungen unserer Hausthiere, wie sie durch mechanische äussere, durch chemisch oder dynamisch wirkende Schädlichkeiten, durch Ansteckung und durch öconomisch-diätetische Schädlichkeiten entstehen können, und endlich die Untersuchungen von Thieren, die zu strafbaren Handlungen oder zu Verbrechen gebraucht worden sind.

I. Abschnitt.

Krankheiten, Mängel, Fehler und Betrügereien,

wie sie im Thierhandel vorkommen, Veranlassung zur Klage und dadurch zu gerichtsthierärztlichen Untersuchungen geben.

A. Nachtschäden.

Diese sind Erkrankungen oder Todesfälle, die bei nach dem geschlossenen Kaufe übernommenen Thieren innerhalb 24 Stunden nach der Uebernahme bemerkt werden oder eingetreten sind. Wesentlich wird es sich bei Constatirung derselben eben darum handeln, dass die Erkrankung oder der Todesfall nicht später und auch nicht durch Verschulden des Uebernehmers eingetreten sei.

Die Erkrankung und der Todesfall, resp. die Ursache des Todes wird durch die thierärztliche Untersuchung und die Section sichergestellt; der Verkäufer hat jedoch, weil gerichtlich angenommen werden muss, dass im Thierhandel die Thiere blos im gesunden Zustande verkauft werden, den Eintritt der Erkrankung beim Käufer oder dessen Schuld am Erkranken oder Umstehen des Thieres nachzuweisen.

B. Krankheiten und Fehler, die zu Klagen Veranlassung geben.

a) Gewährsfehler, die vom Gesetze als solche bestimmt sind.

Diese Fehler heissen gewöhnlich auch Hauptfehler, Hauptmängel, weil bei Erkanntwerden ihres Vorhandenseins während der vom Gesetze bestimmten Gewährszeit nicht erst ihre Gegenwart zur Zeit der Uebergabe nachgewiesen werden muss, indem dieses dann eben voraussetzt, sie seien schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen. Eine genauere Beschreibung dieser sowohl als der Krankheiten und Fehler überhaupt, die zu Klagen und dadurch zu thierärztlichen Untersuchungen Veranlassung geben können, gehört in die specielle Zoopathologie oder in das Gebiet der Seuchenlehre und erscheint deswegen für den zu gerichtsthierärztlichen Functionen betrauten Thierarzt, weil er eben Thierarzt ist, nicht weiter nothwendig.

1. Hauptfehler beim Pferde.

Dahin gehören die verdächtige Drüse, der Rotz, der Dampf, der Dummkoller, die Stätigkeit, der Wurm, die Mondblindheit und der schwarze Staar. Daher 3 Mängel der Athmungsorgane, je 2 des Gehirnes und des Auges und 1 der Haut.

α) und β) Die verdächtige Drüse und der Rotz.

Die verdächtige Drüse oder auch Steindrüse ist die beginnende, der Rotz (Rotzkrankheit, Ritzigkeit, Rutzigkeit, Hirnrotz, Lungenrotz, Hauptsichtigkeit, Hauptmörtigkeit, Malleus humidus, profluvium Atticum, morbus humidus, Corrhyza virulenta, ocaena contagiosa) die vollkommen entwickelte ausgesprochene Krank-

heit, die unheilbar, auf andere Thiere und selbst auf den Menschen übertragbar ist.

Die Erkenntniss des Rotzes ist oft besonders bei der idiopathischen oder chronischen Form, die häufig in den obern Partien der Nasenschleimhaut beginnt, insolange die unteren Partien der Nasenschleimhaut, die dem Auge und dem Finger zugänglich sind, noch gesund sind, schwierig und selbst unmöglich; selbst die von Haubner vorgeschlagene Trepanation der Kieferhöhle dürfte häufig keine Gewissheit geben. Beim Ansteckungsrotze, der in der unteren Nasenpartie in der Regel beginnt, ist auch die Constatirung leichter, weil hier eben die dem Rotze zukommenden Veränderungen dem Auge und dem untersuchenden Finger zugänglich sind. Die charakteristischen Veränderungen sind aber das Auftreten von kleinen, bis hanfkorngrossen, rundlichen, gelben, harten, meist mit einem deutlichen rothen Hofe umgebenen Knötchen und später von rundlichen oder buchtigen, mit harten aufgeworfenen Rändern und einem gelblichen, speckigen oder unebenen wie angenagten Grunde versehenen Geschwürchen. Das Vorhandensein dieser Knoten oder Geschwüre, oder wenn diese in den zugänglichen Schleimhautpartien der Nase noch fehlen, die Haftung nach geschehener Impfung sind die einzigen sicheren Merkmale des Vorhandenseins der verdächtigen Drüse oder des Rotzes.

Man unterscheidet den idiopathischen, ursprünglichen oder Selbstentwicklungsrotz, gewöhnlich auch chronischen Rotz, und den deuteropathischen, abgeleiteten, durch Ansteckung entstandenen Rotz, meist mit acutem Verlaufe, nennt den ersteren oft auch den tuberkulösen und den letzteren den diphtheritischen Rotz. Die Ursachen des ersteren liegen wohl insbesondere in äusseren Momenten: in der Pflege u. s. w., oder auch in chronischen, besonders das Lymphsystem betreffenden, vorausgegangenen oder noch vorhandenen Krankheiten, die des letzteren in unmittelbarer oder durch die verschiedenen, bei schon kranken Thieren verwendeten Gegenstände vermittelter Uebertragung des Ansteckungsstoffes.

Die Krankheit ist nicht allein eine für andere Pferde, sondern auch für den Menschen ansteckende, daher der untersuchende Gerichtsthierarzt bei der Untersuchung die grösste Reinlichkeit und Vorsicht anwenden muss, sie ist aber auch wie vielfache Versuche nachgewiesen haben, eine unheilbare,

indem, wenn auch einzelne Geschwüre zur Heilung gelangen können, doch der Krankheitsprocess immer weiter schreitet, und es sind daher Heilversuche nur bei nicht deutlich ausgesprochener Krankheit, oder insolange die Ansteckung eine blos örtliche geblieben, bei Beseitigung jeder Ansteckungsgefahr von einem erfahrenen, praktischen Thierarzte insolange mit Gestattung der Polizeibehörde zulässig, als die Kosten des Heilversuches den Werth des Thieres nicht erreichen.

Eine Verwechslung der Krankheit mit akutem oder chronischem Nasenkatarrhe, mit Kieferhöhlen- oder Halsentzündung, mit Aftergebilden und mit Erkrankungen der Nasenknochen und der Zähne des Oberkiefers, mit mechanischen oder chemischen Verletzungen der Nasenschleimhaut, mit Follikularentzündung, Croup und Erosionsgeschwüren der Nasenschleimhaut, mit krankhaften Zuständen der Kehlgangs-Lymphdrüsen etc. wird vom Thierarzte durch genaue Untersuchung und Würdigung des Untersuchungresultates vermieden werden.

Betrügereien, die bei dieser Krankheit vorkommen und gegen welche sich der Thierarzt schützen muss, sind:

a) Mittel, um den vorhandenen Rotz zu verbergen, wie:

1. Sorgfältiges Reinigen und Abwaschen der Nasenöffnungen, Ausbrausenlassen der Thiere, adstringirende Injectionen, Anwendung von Niessmitteln unmittelbar vor dem Verkaufe;

2. Einschieben von porösen, weichen Körpern in die entsprechende Nasenhöhle;

3. das Ausschälen der Drüsenknoten im Kehlgange;

4. die Zerstörung der Knoten und Geschwüre auf der Nasenschleimhaut durch mechanische und chemische Mittel; durch Kratzen mit dem Fingernagel, durch Anstreichen mit Scharfsalbe, Lorbeeröl etc.;

5. scharfe Einreibungen der Kehlgangs-Lymphdrüsengeschwulst, um scheinbar eine akute Drüsengeschwulst oder Eiterung derselben wie bei der gutartigen Drüse hervorzurufen.

b) Mittel, um den Rotz scheinbar vorzurufen oder vorzutäuschen, sind:

1. Erregung einer Entzündung der Nasenschleimhaut durch Anwendung von Verletzungen und reizenden Mitteln, um einen Ausfluss zu bewirken;

2. künstliche Erzeugung von Geschwüren durch dieselben Mittel.

Die gesetzliche Gewährszeit in Oesterreich ist 15 Tage. Diese Gewährszeit erscheint wohl beim Ansteckungsrotze eine genügende, da jedoch der ursprüngliche Rotz eine meist längere Zeit zu seiner Entwicklung bedarf, häufig in den obern Partien der Nase schon lange vorhanden ist, während die untern Theile der Nasenschleimhaut noch vollkommen normal erscheinen, so ist sie für diese Form des Rotzes eine zu kurze.

Die Gewährszeit in fremden Ländern: In Hamburg beträgt sie 6 Tage, in Baden, Baiern, im Grossherzogthum Hessen, in Preussen und in Waldeck beträgt sie 14, im Königreich Sachsen 15, in der Schweiz, und zwar in den Cantonen: Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich nach dem Concordate 20 Tage, in Bremen, Braunschweig, Frankfurt am Main, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 28, in Nassau 29, in Kurhessen und Württemberg 31, in Anspach, Bayreuth und Sachsen-Coburg-Gotha 42 Tage, und endlich in Hannover (im Hildesheimischen) 12 Wochen oder 3 Monate.

Vom Gerichte dem Thierarzte zur Beantwortung gestellte Fragen: 1. Ist das dem Thiere angeschuldigte Uebel wirklich die verdächtige Drüse oder der Rotz oder ist es eine andere ähnliche Krankheit? 2. Ist die Krankheit mit Wahrscheinlichkeit von selbst oder durch Ansteckung entstanden? 3. Hat im letzteren Falle die Ansteckung vor oder nach der Uebernahme stattgefunden? 4. Lässt sich aus den Zufällen, dem Grade der Krankheit schliessen, wie lange die Krankheit bestand, und ob sie schon vor dem Kaufe zugegen war? 5. Ist die Ansteckung beim Käufer und durch dessen Nachlässigkeit entstanden? 6. Auf welche Art erfolgt die Rotzansteckung überhaupt und lässt sich vermuthen, dass sie beim Verkäufer geschehen sei? 7. Hat die Ansteckung auf eine bestimmte Art wirklich erfolgen können? 8. Ist im gegebenen Falle ein Heilversuch zulässig? 9. Ist das Thier zu vertilgen, oder ist es am Leben zu lassen und kann es unter gewissen Umständen verwendet werden? 10. Lässt sich aus der Section die vermuthete Krankheit und ihre Dauer erweisen? 11. Kann ein beim Kaufe mit gutartiger Drüse behaftetes Pferd rotzig werden und geschieht dieses durch die Schuld des Käufers etc.?

γ) Der Wurm.

In gerichtsthierärztlichen Schriftstücken ist diese Krankheit stets mit dem Ausdrucke „Wurm“ zu bezeichnen, sonst heisst sie auch noch Hautwurm, fliegender, eiternder, aufwerfender Wurm, Springwurm, Hundswurm, Pferdeblattern, Schnurwurm, Wurmbeule, Hühnerarsch, Ungenannter (Malleus farciminosus, Cachexia lymphatica farciminosa). Sie ist mit dem Rotze identisch, da sie sich wechselweise durch Impfung hervorrufen lassen und einander häufig genug begleiten.

Der Wurm entsteht entweder durch Selbstentwicklung oder durch Ansteckung durch dieselben Ursachen wie der Rotz, nur muss bei der Ansteckung Rotz- oder Wurmeiter auf excoriirte Hautstellen gelangt sein.

Der Wurm gibt sich durch das Auftreten von Strängen, Knoten und Geschwüren in der Haut zu erkennen, seine Heilbarkeit ist stets ungewiss und nur dann unter denselben Vorsichten wie beim Rotze zu versuchen, wenn er noch im Beginne und an eine umschriebene Körperstelle begrenzt ist. Sehr häufig endet er mit dem Rotze.

Der Wurm gibt Veranlassung zu Verwechslungen mit typhösen Localisationen, mit Lymphgefäss-Entzündungen, mit Follikularentzündungen und Follikularverschwärungen, mit Hautausschlägen, z. B. Urticaria, Eczema impetiginoides etc.

Betrügereien beim Wurme:

a) Mittel, um den Wurm zu verbergen oder unkenntlich zu machen, sind:

1. Beschmutzen und Beschmieren der Haut, wenn die Geschwüre an dazu geeigneten Stellen, z. B. an den Füssen vorkommen;

2. Ausschneiden der Wurmknoten und Wurmgeschwüre;

3. Zerstörung und Unkenntlichmachung derselben durch das Glüheisen oder durch Anwendung von Aetzmitteln.

b) Mittel zur Vortäuschung des Wurmes ist die Erzeugung von Geschwüren in der Haut durch mechanische oder chemische Schädlichkeiten.

Die vom Gesetze bestimmte Gewährszeit ist in Oesterreich 30 Tage. Die Dauer derselben erscheint für den Wurm durch Selbstentwicklung genügend, dürfte aber beim

Ansteckungswurme, da nach der Impfung mit Rotz- oder Wurmgift gewöhnlich schon am 4. bis 5. Tage an der Impfstelle ein wahres Wurmgeschwür mit strangförmiger Anschwellung und neuen Wurmbeulen folgt, eine zu lange sein.

Die Gewährszeit in fremden Ländern beträgt in Hamburg 6 Tage, in Baden, Baiern, im Grossherzogthume Hessen 14 Tage, im Königreiche Sachsen 15 Tage, in der Schweiz nach dem Concordate 20 Tage, in Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen 28 Tage, in Württemberg 31 Tage und in Sachsen-Gotha 42 Tage.

Bei dem im Jahre 1865 in Wien stattgefundenen thierärztlichen Congresse wurde die Gewährsfrist mit 14 Tagen als genügend anerkannt.

Vom Gerichte dem Thierarzte zur Beantwortung gestellte Fragen: 1. Ist das Pferd wirklich vom Wurme befallen? 2. Lässt sich aus dem gegenwärtigen Grade des Uebels schliessen, dass dasselbe schon zur Zeit des Kaufes zugegen war? 3. Unter welchen krankmachenden Verhältnissen entwickelt sich der Wurm? 4. Wie kann die Ansteckung mit Wurmgift und die Uebertragung des Wurmes auf ein gesundes Pferd stattfinden, genügt das blosse Beisammenstehen, die Berührung der Thiere, die Benützung der Decken, Geschirre etc.?

δ) Der Dampf.

Der Dampf, das Keuchen, Athemkeuchen, die Engbrüstigkeit, Herzschlechtigkeit, Herzschlägigkeit, Hartschlägigkeit, Haarschlechtigkeit, Dämpfigkeit, Hartschnaufigkeit, Bauchstössigkeit, das Schlagebäuchen, der Pfeifer-, Rohrerdampf (Asthma), ist eine fieberlose, meist unheilbare, den Gebrauch des Thieres beeinträchtigende oder aufhebende Athembeschwerde.

Da die Athembeschwerde sich bei der Bewegung steigert, das auffallende und beschleunigte oder auch schnaufende und pfeifende Athmen nach der Bewegung deutlicher wird, so wird die Untersuchung solcher Thiere nicht allein im Stalle, im Zustande der Ruhe, sondern auch während oder nach der Bewegung zur Constatirung dieses Fehlers nothwendig. Sind akute Krankheiten, die ebenfalls mit beschleunigtem und auffallendem Athmen einhergehen, zugegen, so muss natürlich die letztere

Untersuchung bis zum Verschwinden der akuten Krankheiten unterbleiben.

Wie schon die Benennung angibt, ist dieser Fehler blos ein Symptomencomplex, kein bestimmter krankhafter Zustand, im Gegentheile, es können ihm mannigfache krankhafte Zustände als Ursache zu Grunde liegen. Die häufigste ihm zu Grunde liegende krankhafte Veränderung ist das durch die physikalische Untersuchung oft deutlich nachweisbare vesikuläre Lungenemphysem. Aber auch andere krankhafte Zustände der Lunge, der Luftwege, des Brustfelles, selbst des Herzens und des Hinterleibes können Ursachen des Auftretens des Dampfes sein, z. B. chronische Entzündung, Abscesse, Cavernen, Narben, Fibroide, Tuberculose der Lungen, chronischer Katarrh, Wucherungen der Schleimhaut, Erweiterung der Bronchien, Verengerung der Luftröhre und des Kehlkopfes durch Druck von Aussen oder durch Neubildungen im Innern, Verengerung der Nasen- und Rachenhöhle durch sich daselbst entwickelnde Neubildungen: Polypen, Krebse, durch Anheftungen, Verwachsungen, und Einkapslungen der Lunge, durch Wasseransammlung in der Brusthöhle, durch Hypertrophie und Klappenfehler des Herzens, durch übermässige Ausdehnung des Hinterleibes auf Kosten der Brusthöhle. Eine besondere Art des Dampfes ist noch der Rohrer- oder Pfeiferdampf, bedingt durch verhinderten Lufteintritt in den Kehlkopf und daher auch in die Lungen, dann durch Verengerung des Nasenganges, chronisches Oedem der Kehlkopfschleimhaut, durch Compression des Kehlkopfes, durch Neubildungen im Kehlkopfe, durch Schwund, fettige Degeneration und dadurch bedingte Lähmung der die Stimmritze erweiternden Muskel. In gerichtsthierärztlichen Schriftstücken ist jedoch für alle diese verschiedenen Formen des Dampfes stets nur die Benennung Dampf zu gebrauchen.

Die Verwechslung des Dampfes könnte stattfinden mit akuten Erkrankungen der Luftwege, des Lungengewebes, des Brustfelles und des Herzbeutels, mit gutartiger Drüse und Halsentzündung, selbst mit vorgeschrittenerer Trächtigkeit, jedoch werden den vorsichtigen Thierarzt eine genaue Untersuchung und Würdigung des Untersuchungsresultates wohl stets vor einem Irrthume schützen.

Betrügereien beim Dampfe sind:

a) Mittel, die die Athemnoth weniger auffallend machen:

1. Starke Aderlässe, Purganzen;

2. Entziehung von Rauhfutter, Verabreichung von grünem Futter: Gras, Klee, Verabreichung von gelben Rüben, Schrott, Kleie, Kohlrüben, Kartoffeln, Entziehung des Futters und des Getränkes, Verabreichung von Speck;

3. scharfe Einreibungen, Haarseilziehen, Lederstecken;

4. Vermeidung jeder anstrengenden Bewegung vor dem Verkaufe, und

5. in England, zum Theile auch in Deutschland auch das Eingeben von Bleischrott. In wie weit diese Mittel den Dampf wirklich unkenntlich machen können, wird der Thierarzt wohl selbst leicht ermessen.

b) Mittel, den Dampf anscheinend hervorzurufen, sind:

1. Kurze scharfe Zäumung, enger Kehlriemen, enge Geschirre, enge Kummete;

2. Verstopfung einer Nasenöffnung durch Badeschwamm, Werg;

3. Fütterung mit reichlichem und blähendem Futter, und

4. Eingüsse von Buttermilch mit Essig.

Die gesetzliche Gewährsfrist in Oesterreich ist mit 15 Tagen festgesetzt. Es ist diese Gewährsfrist wohl für den Käufer und Verkäufer eine billige. Vom thierärztlichen vom 12. bis 27. August in Wien tagenden Congresse wurde für diesen Gewährsmangel die Gewährsfrist von 14 Tagen angenommen.

In fremden Ländern beträgt die Gewährszeit: In Hamburg 4 Tage, in Baden, Baiern und im Grossherzogthum Hessen 14, im Königreich Sachsen 15, im Schweizer Concordatsgebiete 20, in Preussen, Frankfurt am Main, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Bremen, Waldeck 28, in Nassau 29, in Württemberg 31, in Anspach, Bayreuth 42 Tage und in Hannover (Hildesheim) 12 Wochen oder drei Monate.

Von Seite des Gerichtes zur Beantwortung gestellte Fragen: 1. Ist der Dampf wirklich zugegen oder sind die vorhandenen Zufälle einer vorübergehenden Ursache zuzuschreiben? 2. Welcher Ursache verdankt im vorliegenden Falle der Dampf sein Entstehen?

3. Lässt sich aus dem Grade des Leidens, dem äusseren Ansehen des Thieres oder anderen Umständen schliessen, dass der Dampf schon vor langer Zeit oder erst vor Kurzem entstanden sei? 4. Kann eine Heilung erzielt werden? 5. Gibt es Mittel, durch welche für kurze Zeit der Dampf hervorgebracht oder auch beseitigt werden kann?

ε) Der Koller.

Der Koller, das Dumm-, Blödsein der Pferde, der Dummkoller, stiller Koller, Schlaf-, Lauschkoller, der rasende Koller, der Samen-, Mutter-, Sonnenkoller, die Dummheit, Narrheit, das Schieben der Pferde etc. (Amentia, Fatuitas, Vesania) ist eine chronische, fieberlose, in der Regel unheilbare Gehirnkrankheit, die sich durch Störung des Bewusstseins, der willkürlichen Bewegung und durch Verminderung der Empfindlichkeit und Reizempfänglichkeit zu erkennen gibt.

In gerichtsthierärztlichen Schriftstücken ist zur Bezeichnung dieses Fehlers stets der Ausdruck „Dummkoller“ zu gebrauchen, wenn auch thierärztlich nach den vorherrschenden Erscheinungen verschiedene Formen unterschieden werden, z. B. der stille, Dumm- oder Schlafkoller, der rasende, erethische oder Springkoller, ersterer mit andauernder Depression des Sensoriums, letzterer mit zeitweilig auftretenden Tobanfällen, wie z. B. nach starker Anstrengung, in der Sonnenhitze, in dunstigen Ställen etc., der Samen- und der Mutterkoller mit Aufregung des Geschlechtstriebes, Aushängen des Gliedes bei männlichen und Rossigsein bei weiblichen Thieren. Die Untersuchung und Beobachtung muss im Stalle und dort, wo entweder diese Untersuchung zur Constatirung nicht hinreicht oder eine grössere Sicherstellung nothwendig erscheint, nach Bewegung des Thieres bis zum Warmwerden stattfinden, weil bei der dadurch bedingten Congestion zum Gehirne die Erscheinungen auffallender hervortreten. Auch ist bei der Untersuchung die Jahreszeit und die Witterung zu berücksichtigen, da z. B. im Winter, bei kühler Witterung häufig die Erscheinungen im geringeren Grade zugegen sind.

Die eigentliche Ursache dieses Fehlers liegt in einer Wasseransammlung in den Hirnhöhlen, Hydrocephalus chronicus internus, und in dem durch dieselbe auf das Gehirn ausgeübten Druck oder in solchen krankhaften Veränderungen,

wodurch ein Druck auf das Gehirn ausgeübt wird, wie z. B. in Neubildungen im Gehirn, in Exostozen u. s. w. Als disponirende Ursachen gelten schlaffer Bau, wie z. B. bei der böhmischen, holsteinischen, finnländischen Race, niedrig gelegener Aufenthalt, mittleres Alter und Erblichkeit, und als Gelegenheitsursachen: unregelmässige, schnelle Bewegung der Thiere, dunstige warme Ställe, schwüle Witterung, allzustarke Anstrengung, schwer verdauliches, blähendes, reichliches Futter, z. B. Roggen, Hülsenfrüchte, Haidekorn, versagte Befriedigung des Geschlechtstriebes (Samen- und Mutterkoller), vorausgegangene fieberhafte Krankheiten, z. B. Gehirnentzündung und wohl wenn auch selten vorhandene Herzkrankheiten.

Eine vollkommene Heilung, wenn auch Fälle derselben angeführt worden, ist wohl nicht zu erwarten, jedoch können unter günstigen Umständen: bei kühler Witterung, beim Aufenthalt im Freien, bei Schonung des Thieres, namentlich bei Verhütungen heftiger Anstrengungen, bei Verabreichung von Abführmitteln und unter Anwendung von Hautreizen Besserungen eintreten, und die Thiere zu leichten Dienstleistungen, z. B. auf dem Lande wieder verwendbar werden.

Verwechslungen können beim Koller mit anderen Krankheiten stattfinden; mit Hirnentzündung, mit Stumpfheit und Betäubung bei schweren, fieberhaften Krankheiten, mit Schwindel und Fallsucht, endlich bei jungen Pferden mit der Betäubung während des Zahnwechsels und mit der Betäubung nach langen Transporten auf der Eisenbahn, doch wird dem praktischen Thierarzte bei genauer Untersuchung wohl nicht leicht eine solche Verwechslung passiren.

Betrügereien im Handel beim Koller sind:

a) Mittel, um den Dummkoller zu verbergen:

1. Starke Blutentleerungen, scharfe Abführmittel, Hautreize;

2. kühles Verhalten, Aufenthalt im Freien, sparsames, leicht verdauliches Futter;

3. die Peitsche und die Sporen, die Anwendung des Pfeffers kurz vor dem Verkaufe;

4. das Kopfscheumachen des Thieres, das Ausscheren der Ohren, das Stechen der Krone mit Nadeln.

b) Mittel, um den Koller vorzutäuschen:

1. Die Verabreichung von narkotischen Mitteln;

2. stärkere Verwendung des Thieres und dadurch bedingte Ermüdung bei alten, schlaffen und trägen Pferden.

Die gesetzliche Gewährszeit beim Koller ist in Oesterreich 30 Tage.

In fremden Ländern ist die Gewährszeit bei diesem Fehler, der wie der Rotz fast überall zu den Gewährsmängeln zählt: in Hamburg 4 Tage, im Königreich Sachsen 15, in der Schweiz, den Cantonen des Concordats 20 Tage, in Baden und Baiern 21, im Grossherzogthum Hessen, in Preussen, Sachsen-Meiningen, Lübeck und Waldeck 28, in Nassau 29, in Fulda (Kurhessen) und Württemberg 31, in Sachsen-Coburg-Gotha 42 Tage, im Hildesheimischen und in den übrigen Hannoverschen Ländern 12 Wochen oder 3 Monate.

Bei dem schon wiederholt angeführten thierärztlichen Congresse zu Wien wurde für den Koller eine Gewährszeit von 21 Tagen als genügend erklärt.

Die vom Gerichte über Koller an den Thierarzt gestellten Fragen: 1. Ist der Koller wirklich zugegen und in welchem Grade und aus welcher Ursache? 2. Ist das Thier noch ohne Gefahr für den Menschen zu verwenden und unter welchen Vorsichtsmassregeln und zu welchem Zwecke kann das Thier noch verwendet werden? u. s. w.

ζ) Die Stätigkeit.

Die Stätigkeit, Stützigkeit (Mania periodica, Pertinacia) ist eine andauernde oder periodisch wiederkehrende Unfolgsamkeit und Widersetzlichkeit der Pferde, wobei sie das nicht leisten wollen, was man billiger Weise von ihnen fordern kann.

Die Stätigkeit ist keine Krankheit, sondern eine Untugend (Vitium animi), eine Widersetzlichkeit gegen gewöhnliche und schon angewöhnte Dienstleistungen ohne besondere Veranlassung. Sie ist entweder eine absolute oder eine blos relative, z. B. gegen gewisse Dienstleistungen, gegen das Aufzäumen, Beschlagen, Satteln, Anziehen u. s. w.

Die thierärztliche Untersuchung muss sowohl im Stalle als im Freien und stets mit der grössten Vorsicht gegen Beschädigung des Thieres, anderer Thiere, des Menschen oder auch der umgebenden Gegenstände stattfinden. Auch müssen

bei der Untersuchung stets nur nicht betheiligte, verlässliche und erfahrene Leute verwendet werden.

Bezüglich der Ursachen glaubt man, dass gewisse Pferderacen: die polnische, moldauische, Pferde mit langen Hälsen, sogenannten Hirschhälsen, Füchse eine grössere Disposition zu dieser Krankheit besitzen, dass dieser Fehler besonders bei weich- und hartmäuligen Pferden und zur Zeit des Rossigseins bei Stuten vorkomme. Die Gelegenheitsursache ist aber stets eine fehlerhafte Erziehung und Behandlung der Thiere: Misshandlung oder rohe Behandlung der Thiere, plötzliche Verwendung zu ungewohnten, übermässig anstrengenden Diensten, unvollkommene Abrichtung, die Verwendung scharfer Gebisse, enger Arbeitsgeräthe, kurze Zäumung u. s. w.

Eine Verwechslung der Stätigkeit mit anderen Mängeln oder Krankheiten kann stattfinden mit Dummkoller, Schwindel und Fallsucht, mit Scheue, bei Stuten mit Rossigsein, bei Hengsten mit geschlechtlicher Aufregung und endlich mit unvollkommener Abrichtung. Eine solche Verwechslung wird durch genaue Würdigung des Untersuchungsbefundes wohl leicht vermieden werden, schwieriger wird es aber stets sein, zu bebestimmen, ob man es mit wirklicher Stätigkeit oder blos mit Verdorbensein des Thieres durch eine mehr ungeschickte oder unzweckmässige Behandlung zu thun habe.

Betrügereien bei Stätigkeit sind:

a) Mittel, um die Erkenntniss der Stätigkeit zu verhindern:

1. Vorreiten oder Vorführen oder Vorfahren vor dem Verkäufer, wobei dem Thiere wohl mehr sein Wille gelassen, es jedoch von Gegenständen, die den Anfall hervorrufen könnten, ferngehalten wird;

2. Einschüchtern der Pferde durch derbe Züchtigung, ungewöhnliches Schreien, Poltern etc.

b) Mittel zur künstlichen Hervorrufung der Stätigkeit ist insbesondere eine unzweckmässige Behandlung, dann muthwilliges Reizen, rohe, unverdiente Misshandlung des Thieres. Diese Mittel können binnen kurzer Zeit das folgsamste und gutmüthigste Thier widersetzlich machen.

Die gesetzliche Gewährszeit für die Stätigkeit ist in Oesterreich 30 Tage, und diese, wie aus dem Vorhergehenden

hervorgeht, eine offenbar zu lange und den Verkäufer schädigende.

In fremden Ländern ist die Gewährszeit in Preussen und Waldeck 4 Tage, in Sachsen-Gotha 8 Tage, im Grossherzogthum Hessen 10 Tage, in Braunschweig, Bremen, Frankfurt am Main und Lübeck 28 Tage.

Die vom Gerichte zur Beantwortung gestellten Fragen beziehen sich auf das wirkliche oder scheinbare Vorhandensein der Stätigkeit, auf den Grad der Verminderung der Brauchbarkeit und dadurch des Werthes des Thieres, auf die Ursache, Dauer u. s. w. dieses Uebels.

η) Der schwarze Staar.

Der schwarze Staar, die Schönblindheit (Amaurosis, Gutta serena) ist die Verminderung oder der Verlust des Sehvermögens durch einen krankhaften Zustand im Verlaufe des Sehnerven, von seinem Ursprunge im Gehirn von dem vordern Paare der Vierhügel, von den Sehhügeln bis zu seiner Ausbreitung im Auge in der Netzhaut.

Der schwarze Staar ist entweder auf beiden Augen oder blos in einem Auge vorhanden, theilt sich aber im letzteren Falle in der Regel bald dem noch gesunden Auge mit, und ist entweder vollkommen oder unvollkommen.

Bei der thierärztlichen Untersuchung ist zuerst bei der Untersuchung der Augen bezüglich ihrer Reinheit und der Beweglichkeit der Pupille das Thier mit dem Kopfe gegen das einfallende Licht so zu stellen, dass ein dunkler Hintergrund vorhanden sei, das Auge ist wiederholt zu schliessen und rasch aufzudecken, und bei der Untersuchung des Sehvermögens das Thier lang zu führen mit abwechselnd einem zugebundenen Auge über einen auf der Erde liegenden Gegenstand, z. B. einen Streubaum.

Die Ursachen des schwarzen Staares sind vorbereitend, wodurch eine Neigung zu Augenkrankheiten überhaupt bedingt wird, wie z. B. eine besondere Bildung des Kopfes, dicker, fleischiger Kopf, wulstige Lider, kleine tiefliegende oder grosse vorstehende Augen, und erregend, wodurch der Sehnerv direct oder das Gehirn getroffen wird, dahin gehören Entzündung, Quetschung, Erschütterung, Verwundung, Ueberreizung des Augapfels, anhaltend grosse Gaben von Belladonna, Hirn-

erschütterung, Apoplexie, Hydrocephalus, Tuberkel, Eiterung, Hydatiden-Geschwülste des Gehirnes, der Hirnhäute, Exostosen des Schädeldaches etc. Wegen diesen vielfachen Ursachen ist auch seine Heilung stets eine schwere und sehr zweifelhafte.

Betrügereien im Handel beim schwarzen Staare sind:

a) Mittel, denselben zu verhehlen:

1. Rasches und nahes Vorbeifahren mit einem Gegenstande vor den Augen, um das Thier zum Schliessen der Lider und zum Bewegen des Kopfes, gleich wie ein sehendes zu bringen;

2. Hervorrufen einer Entzündung der äusseren Gebilde des Auges, um das Thier lichtscheu zu machen und eine genaue Untersuchung der inneren Gebilde zu verhindern.

b) Mittel, um den schwarzen Staar vorzutäuschen, sind Einträuflungen von Extracten und Tincturen, wodurch eine Erweiterung der Pupille und Unbeweglichkeit der Regenbogenhaut bewirkt wird, wie z. B. von Pulsatilla, Belladonna, Hyosciamus, Conium. Ruhige und im Nothfalle wiederholte Untersuchungen des beschädigten Thieres und im letzteren Falle vielleicht auch die Anwendung des Extractes der Calabarbohne wird den untersuchenden Thierarzt vor Getäuschtwerden schützen.

Die gesetzliche Gewährszeit in Oesterreich für den schwarzen Staar ist 30 Tage.

In fremden Ländern ist staarblind überhaupt ein Gewährsfehler in Sachsen-Altenburg ohne Angabe der Gewährszeit, in Braunschweig, Bremen, Preussen und Waldeck mit 28 Tagen, während der schwarze Staar in Baden, Baiern, im Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 8, im Königreiche Sachsen 15 Tage Gewährszeit hat.

Die vom Gerichte dem Thierarzte zur Beantwortung vorgelegten Fragen sind: 1. Ist der schwarze Staar wirklich oder ein anderes Augenleiden zugegen? 2. Durch welche Schädlichkeiten wurde er hervorgerufen? 3. Ist er noch im Beginne oder bereits ausgebildet, im höheren oder geringeren Grade, auf einem Auge blos oder auf beiden Augen, für sich allein oder mit einem anderen Augenleiden vorhanden?

c) Die Monatblindheit.

Die Monatblindheit, Mondblindheit, der Mondfluss, die Mondblindsucht, das Wechseln, die intermittirende oder periodische Augenentzündung (Ophthalmia interna lunatica s. periodica) ist eine öfter wiederkehrende Entzündung der Regenbogen- und Gefässhaut, bei deren unregelmässig auftretenden Anfällen auch die übrigen Theile des Augapfels ergriffen werden und die mit Blindheit endet. Gewöhnlich tritt bei Erkrankung oder Erblindung des einen Auges die Krankheit auch am andern Auge auf.

Die thierärztliche Untersuchung wird daher im Anfalle und ausserhalb des Anfalles stattfinden können. Da mit der Zunahme der Zahl der Anfälle die Anfälle selbst geringer zu werden pflegen, dagegen die organischen, bleibenden Veränderungen, Trübung der durchsichtigen Theile, Verwachsungen und endlich Schwund der Theile des Auges auffallender werden, so wird der Befund häufig einen Rückschluss auf die Heftigkeit und die Dauer der Krankheit zulassen.

Die Ursachen der Monatblindheit sind: Disponirende Ursachen, eine erbliche Anlage, ein gewisses Alter, besonders nach dem zurückgelegten 6. Jahre, eine besondere Körperconstitution, daher sind insbesondere zu dieser Krankheit geneigt: gemeine, schwere, plumpe Pferde mit schwammigen Knochen, dicken, fleischigen Köpfen, kleinen, tiefliegenden, sogenannten Schweinsaugen, dicken, wulstigen Lidern, daher Pferde der Niederungen: holsteinische, friesländische, niedersächsische, ostpreussische, böhmische, ungarische Pferde von den Ufern der Mur, aus dem Eisenburger Comitat (sogenannte Hainzen). Als Gelegenheitsursachen gelten unrein gehaltene, mit Ammoniakdämpfen gefüllte, mit Thieren überfüllte, zu helle oder auch zu dunkle Ställe, zu frühzeitige und starke Verwendung der Thiere im Zuge, feuchte Weiden, sehr saftreiches Grünfutter, frischer Klee, Luzerne, Wicken, frischer Roggen, schneller Wechsel der Temperatur, kühle Regen nach starker, lang andauernder Hitze, Verkühlung durch Zugluft, Kälte nach vorausgegangener Erhitzung des Körpers.

Betrügereien im Handel bei der Monatblindheit sind:

a) Mittel zur Verhütung der Erkenntniss der vorhandenen Monatblindheit:

1. Vorsätzliche Verletzungen oder das Einbringen scharfer Stoffe, ätzender Flüssigkeiten in die Augen und dadurch die Erzeugung einer traumatischen Augenentzündung;

2. das Ausgeben der wirklich vorhandenen Monatblindheit für eine einfache katarrhalische oder rheumatische Augenentzündung.

b) Mittel zum Vorschützen der nicht vorhandenen Monatblindheit sind die sub a) 1. angeführten, jedoch in entgegengesetzter Absicht angewendeten Mittel.

Die gesetzliche Gewährszeit in Oesterreich ist für Mondblindheit 30 Tage.

In fremden Ländern ist die Gewährszeit im Grossherzogthum Hessen, in Preussen, Waldeck, Sachsen-Coburg-Gotha 28, in Baden, Baiern, Piemont 40, im Königreich Sachsen 50 Tage, in Württemberg 8 Wochen, in Hildesheim 12 Wochen, im übrigen Hannover, im Lünneburgischen 3 Monate.

Die von Seite des Gerichtes zur Beantwortung gestellten Fragen sind: 1. Ist wirklich Monatblindheit oder blos ein anderes Augenleiden zugegen? 2. Ist es der erste Anfall oder sind schon derlei Anfälle vorausgegangen? 3. Ist das Uebel heilbar? 4. Lässt sich aus den vorhandenen Merkmalen auf die Ursache des Uebels schliessen? etc.

2. Hauptfehler beim Rinde.

Die Stiersucht.

Die Stiersucht, Monatreiterei, Drüsenkrankheit, Franzosenkrankheit, Hirsesucht, Perlsucht, Zäpfigkeit, Meerlinsigkeit, geile Seuche, Lustseuche, Unreinigkeit, Rindshammen, hirschig, kranigt, zäpfig, perlich, pfinnig oder finnig (Cachexia boum tuberculosa) ist eine chronische, fieberlose Krankheit des Rindes mit übermässigem, aber fruchtlos befriedigtem Geschlechtstriebe und mit krankhafter Bildung von Geschwülsten (Sarcomen) am Brustfelle und am Bauchfelle.

Je nach dem Ernährungszustande des erkrankten Thieres unterscheidet man die fetten und die mageren Franzosen. Sie wurden mit Unrecht von den alten Thierärzten für ein der Syphilis des Menschen ähnliches Uebel gehalten.

Die genaueste thierärztliche Untersuchung des lebenden Thieres selbst durch die physikalische Untersuchungsmethode wird nicht immer eine vollkommene Gewissheit über das Vorhandensein des Uebels, das erst durch die Schlachtung nachgewiesen werden kann, geben. Aus der Zahl, Grösse und Beschaffenheit der Neubildungen bei der Schlachtung wird auch der erfahrene Thierarzt einen wahrscheinlichen Schluss auf die Dauer der Krankheit machen können.

Bezüglich der Ursachen haben besonders Melkkühe eine besondere Anlage, da sie bei Stieren und Mastochsen seltener beobachtet wird; nach Wolstein soll die Krankheit auch erblich sein. Als Gelegenheitsursachen werden allzu reichliche Fütterung, üppige Weiden, feuchte, tiefgelegene, enge und niedere Stallungen, Mangel an Bewegung der Thiere, schnell betriebene Mastung und Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes angeführt.

Die gesetzliche Gewährszeit in Oesterreich für die Stiersucht ist 30 Tage. Da die Krankheit beim Leben des Thieres mit Sicherheit nicht zu bestimmen ist, so ist auch an eine Rückgabe des Thieres nicht zu denken und es ist blos nach der Schlachtung und Sicherstellung der Krankheit, ob nun das Fleisch bei nicht starker Erkrankung noch unverändert und geniessbar erkannt oder bei vorgeschrittener Krankheit als welk, blass, missfärbig vom Genusse ausgeschlossen wird, der für den Käufer entstandene Schaden zu ersetzen.

In fremden Ländern ist die Gewährszeit in Preussen und Schaumburg-Lippe 8 Tage, in der Schweiz nach dem Concordate 20, in Baden, Baiern und im Grossherzogthum Hessen 28, im Königreich Sachsen 50, in Anspach und Bayreuth 56, in den Reuss'schen Landen, Sachsen-Coburg-Gotha und Württemberg 60 Tage und in Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 3 Monate.

3. Hauptfehler beim Schafe.

α) Die Schafblattern.

Die Schafblattern, die Schafpockenseuche, Schafblatternseuche (Variola ovina) sind ein fieberhafter, ansteckender pustulöser Hautausschlag, der sich von andern Hautausschlägen durch seinen bestimmten Verlauf und dadurch unterscheidet, dass er die Thiere nur einmal während ihres Lebens befällt.

Trotz des bestimmten Verlaufes der Krankheit beim einzelnen Individuum mit dem Stadium der Incubation, Eruption, Reife, Eiterung und Abtrocknung, wobei binnen 18—21 Tagen die Krankheit beendet zu sein pflegt, dauert die Krankheit doch bei einer einige hundert Köpfe betragenden Herde bedeutend länger, weil nicht alle Thiere gleichzeitig erkranken und so pflegt sie in einer solchen Herde, die im Stalle gehalten wird, bis 3 Monate, und wenn die Krankheit unter der Heerde zur Zeit des Weideganges ausbricht, bis zu einem halben Jahre zu dauern.

Bezüglich der Ursachen ist die selbstständige Entwicklung der Krankheit bei uns mit Sicherheit noch nicht nachgewiesen und es ist daher die Krankheit als eine Contagion zu betrachten. Das Contagium haftet insbesondere in der Pockenlymphe und in allen Se- und Excreten, es ist äusserst flüchtig, wirkt nach der Windrichtung selbst auf mehrere hundert Schritte und haftet noch an Stellen, wo vor einigen Tagen eine Herde vorübergegangen ist. Am häufigsten geschieht jedoch die Ansteckung durch Mittelkörper oder Träger des Contagiums: durch Geräthschaften, Kleider, Pelze, andere Thiere: Hunde, Katzen, durch's Geflügel, durch Wollkäufer, Hirten und Fleischer.

Da die Krankheit für das Wollvieh im höchsten Grade ansteckend und gefährlich und sie durchaus vor dem Ausbruche während des Incubationsstadiums, das 3—7 Tage dauern kann, nicht erkannt werden kann, so ist sie mit Recht ein Gewährsmangel, für den eine Währschaftsfrist von 10 Tagen beiläufig vollkommen genügt.

Die gesetzliche Gewährszeit in Oesterreich für die Schafblattern ist 8 Tage.

In fremden Ländern ist diese Gewährszeit in Preussen, im Grossherzogthum Hessen, Schaumburg-Lippe und Waldeck je 8, im Königreich Sachsen 10, im Canton Thurgau 14 und im Canton Schaffhausen 31 Tage.

Die vom Gerichte zur Beantwortung dem Thierarzte gestellten Fragen sind: 1. Sind die Pocken wirklich vorhanden? 2. Wie lange dauert die Krankheit? und 3. War sie daher schon zur Zeit des Kaufes vorhanden oder ist sie erst nach dem Kaufe ausgebrochen?

β) Die Schafraude.

Die Schäbe, Raude, Krätze, der Grind, die Rinde, Ruffe, der Schorf, die Hunger-, Stallraude, die Regenfäule, die fette, trockene, nasse, dürre Raude (Scabies) ist eine langwierige, ansteckende, beim Schafe häufig vorkommende und durch die Gegenwart einer eigenen Milbenart bedingte Herdekrankheit. Die Milbe selbst unterscheidet sich in ihrem Aeusseren und in ihrer Lebensart von der entsprechenden Milbenart der Pferde und Rinder nur wenig. Durch ihr Anstechen der Haut entstehen unmittelbar Knötchen, Bläschen und Jucken, und dann durch das durch das Jucken verursachte Kneipen, Reiben und Scheuern secundär weitere Veränderungen der Haut, Verdickung derselben, Krustenbildung, Ausgehen der Wolle u. s. w.

Die Ursache der Räude ist also Ansteckung oder unmittelbare oder mittelbare Uebertragung der Milben oder ihrer Brut. Sie kann stattfinden 1. durch gemeinschaftlichen Weidengang, 2. durch an gesunden Herden vorübergetriebenes krankes Schlachtvieh, 3. durch krankes Handelsvieh und wahrscheinlich auch durch dessen Hunde, und 4. durch Viehhändler, Fleischhauer, Wollhändler.

Die Untersuchung einer verdächtigen Herde geschieht zuerst durch Ausfangen und genaues Untersuchen jener Stücke, deren Fell unrein, staubig und beschmutzt und deren Wolle aufstehend, verwirrt oder in Flocken abhängend ist. Die Milben selbst sind jedoch schwer und in der Regel erst durch das Vergrösserungsglas aufzufinden.

Wegen der im Beginne der Krankheit vorhandenen schweren Erkennbarkeit der Krankheit, wegen ihrer leichten Uebertragbarkeit auf gesunde Thiere und wegen des bedeutenden Schadens besonders durch Wollverlust ist die Krankheit wohl mit Recht ein gesetzlicher Gewährsmangel.

Die gesetzliche Gewährszeit in Oesterreich ist für die Räude der Schafe 8 Tage, wohl eine zu kurze Frist, da die Milbe bis zur Entwicklung ihrer ersten Generation 15 Tage braucht, weshalb auch vom thierärztlichen Congresse in Wien 1865 eine Gewährszeit von 14 Tagen vorgeschlagen wurde.

In fremden Ländern beträgt die Gewährszeit in Baden und Baiern 14, im Königreich Sachsen und in Württemberg 15 und in Nassau 29 Tage.

Die vom Gerichte dem Thierarzte zur Beantwortung gestellten Fragen sind: 1. Ist eine als unrein beanständete Herde wirklich mit der Krätze behaftet? 2. Wann ist die Krankheit nach dem Grade und der Ausbreitung derselben entstanden? und 3. Ist die Krankheit heilbar und mit welchem Zeit- und Kostenaufwande ist sie heilbar?

γ) Die Egelkrankheit des Schafes.

Die Egelkrankheit, Egelwurmseuche, Egelseuche, Egelsucht, Fäule, Leberfäule, Gelbsucht, Anbrüchigkeit, der Anbruch (Cachexia hepatis verminosa, Cachexia ictero verminosa) ist eine langwierige, beim Schafe häufig seuchenartig auftretende Krankheit, die bedingt ist durch die Gegenwart der Leberegel (Distomum hepaticum) in den Gallengängen der Leber.

Die Krankheit ist während des Lebens des Thieres, besonders in ihrem Beginne, sehr schwer mit Sicherheit zu erkennen, da selbst das Nichtaufgefundenwerden der ovalen, mit einem Deckel versehenen Distomeneier keineswegs ein Beweis des Nichtvorhandenseins dieses Eingeweidewurmes ist, es ist daher blos die Schlachtung eines Thieres und die Vornahme der Section für die Constatirung der Krankheit massgebend.

Die Ursache der Krankheit ist das Einwandern der Cercarien und der sie beherbergenden Brut dieser Entozöen, mithin alle jene Umstände, welche diese Einwanderung in den Körper der Schafe begünstigen. Dahin gehören das Weiden auf nassem, sumpfigem, überschwemmtem Boden, der Genuss sauren Grases und Heues von nassen überschwemmten Wiesen, das Trinken von stehendem, sumpfigem und verdorbenem Wasser.

Die gesetzliche Gewährszeit für diese Krankheit ist in Oesterreich 2 Monate.

In fremden Ländern ist die Gewährszeit für diese Krankheit in Baden, Baiern und im Canton Thurgau als Anbruch oder Wassersucht je 14, in Württemberg und im Canton Basel als Anbruch je 15, im Grossherzogthum Hessen 28, im Königreich Sachsen 30 und im Canton Schaffhausen 31 Tage.

Die von Seite des Gerichtes dem Thierarzte zur Beantwortung gestellten Fragen werden sich insbesondere auf die Grösse des Schadens richten, und dabei ist zu berücksichtigen, dass selbst nach sorgfältiger Ausmusterung der offenbar kranken Stücke noch immer einzelne Stücke während eines ungünstigen Herbstes oder Frühlings zu Grunde gehen können.

δ) Die Lungenwurmseuche.

Die Lungenwurmseuche, wurmige Lungenseuche, verminöse Lungensucht (Phthisis verminalis, Phthisis pulmonalis verminosa) ist eine langwierige, cachectische Krankheit der Lämmer und Jährlinge, seltener älterer Schafe, bedingt durch die Gegenwart von Haarwürmern, Fadenwürmern, Luftröhrenkratzern, fadenförmigen Pallisadenwürmern (Strongylus filaria) in der Luftröhre und den Bronchien.

Obwohl bei länger dauernder und weit vorgeschrittener Krankheit durch den Husten Schleim mit ganzen Klumpen von Würmern ausgeworfen werden, so dürfte doch zur Constatirung der Krankheit meist die Schlachtung und die Section eines verdächtigen Stückes nothwendig sein. Bei der Section werden dann ausser den Erscheinungen der Cachexie und der Gegenwart der Fadenwürmer in der Luftröhre und in den Bronchien meist noch andere Parasiten, z. B. Bremsenlarven in der Nasen- und Stirnhöhle, Leberegel, Blasenwürmer in der Bauchhöhle vorgefunden.

Die Ursachen dieser Krankheit sind wohl dieselben wie bei der vorhergehenden Krankheit, nur kennt man die verschiedenen Metamorphosen des Strongylus filaria noch nicht mit Sicherheit. In tief gelegenen, sumpfigen Gegenden, in nassen Jahrgängen wird die Krankheit häufiger beobachtet.

Die gesetzliche Gewährszeit für die Lungenwurmseuche in Oesterreich ist gleichfalls 2 Monate.

Die von Seite des Gerichtes gestellten Fragen werden wieder insbesondere auf die Grösse des Schadens gerichtet sein.

4. Hauptfehler beim Schweine.

Die Finnen der Schweine.

Die Finnen der Schweine, Finnenkrankheit, Pfinnen, Hirsesucht, Perlsucht, der Aussatz (Cachexia hydatigena cellulosa) ist eine bei Schweinen öfter vorkommende Krankheit, bedingt durch das Vorkommen der Finne, des Zellengewebs-Blasenschwanzes (Cysticercus cellulosae), des der Taenia solium oder dem langgliedrigen Bandwurm des Menschen entsprechenden Blasenwurmes. Die Krankheit ist während des Lebens des Thieres oft sehr schwer zu erkennen, da selbst mit ihr behaftete Thiere sich gut mästen und Finnen am Grunde der Maulhöhle und an der untern Zungenfläche nicht immer gefunden werden. Nur die Untersuchung des geschlachteten Thieres wird die Blasenwürmer im Bindegewebe, in den Muskeln, serösen Häuten, selbst in parenchymatösen Organen, wie in der Leber, im Gehirne, im Rückenmarke nachweisen.

Die Ursache der Krankheit ist die Aufnahme von reifen Gliedern oder der Eier der Taenia solium des Menschen, daher das Halten der Schweine unter solchen Verhältnissen, wo sie zu menschlichen Excrementen gelangen können. Die reifen Bandwurmglieder am Ende des Wurmes stossen oder lösen sich ab, gelangen mit dem Darminhalte nach Aussen, verwesen oder werden wie die durch die Verwesung frei gewordenen befruchteten Eier von den Schweinen verzehrt. Im Magen wird durch die Einwirkung des Magensaftes die kalkhaltige Schale der Eier aufgelöst, dadurch wird der Embryo frei, der frei gewordene Embryo durchbohrt die Wandungen des Darmes, wandert in die angegebenen Gewebe ein und bildet etwa 30 Tage nach der Aufnahme des Eies eine hanfkorngrosse, mit einem trüben Punkte als Anlage des Kopfes versehene und nach 60 Tagen eine vollkommene Finne mit deutlich entwickeltem Kopfe mit den vier Saugnäpfen, dem Rüssel und doppeltem Hakenkranz von 22—24 Haken.

Wegen der schweren Erkennung der Krankheit, wegen der Gefährlichkeit derselben für den Menschen beim Genuss des Fleisches, wenn eben der Wurm durch die Zubereitung nicht getödtet worden ist, durch seine Entwicklung zur Taenia solium ist die Krankheit fast allgemein als ein Gewährsmangel anerkannt.

Die gesetzliche Gewährszeit in Oesterreich für die Finnenkrankheit bei Schweinen ist 8 Tage. Dieser Zeitraum erscheint jedoch zu kurz, da sehr häufig selbst bei einer grösseren Zahl vorhandener Finnen die Thiere noch gesund erscheinen, und da eine längere Zeit den Verkäufer eben nicht belasten kann, indem die Finnen zu ihrer vollkommenen Entwicklung einen sehr langen Zeitraum brauchen.

In fremden Ländern ist die Gewährszeit, und zwar: in Baiern, Preussen, Kurhessen, im Grossherzogthum Hessen, in Waldeck und im Canton Thurgau ist die Gewährszeit je 8 Tage, im Canton Solothurn 15 Tage, in Sachsen-Coburg-Gotha, wenn bei der Besichtigung unter der Zunge keine Finnen gefunden werden, 21 Tage, in Baden 28, im Königreich Sachsen, im Canton Appenzell Ausserrhoden und im Canton St. Gallen je 30 Tage, im Canton Schaffhausen und in Württemberg je 31 Tage, im Canton Wallis 40 Tage, im Canton Graubünden 8 Wochen, im Canton Thurgau und in den Reussischen Landen 2 Monate.

b) Fehler und Mängel unserer Hausthiere,

die gewisse Eigenschaften der Gewährsmängel besitzen, daher zu Klagen Veranlassung geben, ohne dass sie vom Gesetze als Gewährsmängel anerkannt sind.

Diese Gebrechen, die die Brauchbarkeit der Thiere, mithin den Werth derselben oft bedeutend vermindern und ausserdem noch andere Eigenschaften der gesetzlichen Gewährsmängel besitzen, wie z. B. ihre schwere Erkenntniss von Seite des Käufers, ihre schwere oder sogar unmögliche Heilung u. s. w. sind in manchen fremden Ländern aus diesem Grunde auch unter den Gewährsmängeln aufgeführt und geben daher auch häufig bei uns Veranlassung zur Klage, und zwar entweder zur Aufhebung des Kaufes oder zu einem verhältnissmässigen Nachlasse des Kaufpreises. Immer liegt aber dem Kläger der Beweis ob, dass das Gebrechen schon zur Zeit der Uebernahme vorhanden gewesen sei, wie dieses ja auch dann der Fall ist, wenn die Constatirung eines gesetzlichen Gewährsmangels erst nach Ablauf der gesetzlichen Gewährszeit stattfindet.

1. Gebrechen und Fehler beim Pferde.

α) Der Schwindel (Vertigo).

Der Schwindel, die Schwindelhirnigkeit, Dämlichkeit, das Täpplichsein ist eine langwierige fieberlose, anfallsweise auftretende Krankheit, wie man glaubt, bedingt durch eine Störung der Function des Kleinhirns und des verlängerten Markes, bei welcher das Muskelgefühl geschwunden, und vielleicht wie beim Menschen das Gefühl einer Scheinbewegung mit der Neigung niederzustürzen vorhanden ist. Durch diesen Fehler wird das Thier zur regelmässigen Ausübung seiner willkührlichen Bewegungen unfähig.

Die Erkenntniss dieser Krankheit, weil sie eben blos anfallsweise auftritt und eine functionelle Störung ist, ist schwierig und fordert eine wiederholte Beobachtung der Thiere im Stalle und im Freien. Nur wenn die Anfälle häufiger auftreten, heftiger und länger dauernd geworden sind, bleiben auch in der Zeit zwischen den Anfällen Störungen der Gehirnthätigkeit, Betäubung zurück, es entwickelt sich allmälig der Koller, ohne dass es sich bestimmen liesse, wann der Schwindel aufgehört und der Koller eingetreten ist.

Die Ursachen dieser Krankheit sind: Guter Ernährungszustand, Vollblütigkeit der Thiere, mittleres oder höheres Alter, schnelle Gangarten bei fixirtem Kopfe, directer Einfluss des Sonnenlichtes, reichliche Fütterung, enge, geschlossene, dumpfige Ställe, Herzkrankheiten, Gefässerkrankungen; die nächste Ursache scheinen jedoch immer Circulationsstörungen: Hyperaemie oder auch Anaemie gewisser Hirntheile zu sein. Die Heilung der Krankheit ist immer unsicher und nur möglich nach erkannter und entfernter Ursache.

In Oesterreich ist die Krankheit kein gesetzlicher Gewährsfehler.

In fremden Ländern gilt sie blos in einigen Cantonen der Schweiz als Gewährsmangel, z. B. im Canton St. Gallen mit 10 und im Canton Zug mit 20 Tagen Gewährszeit.

β) Die Fallsucht.

Die Fallsucht, Krampfsucht, Wehetägigkeit, schwere Noth, das Hinfallende, das böse Leid (Epilepsie) ist gleichfalls eine langwierige, fieberlose, anfallsweise

auftretende Krankheit, die sich durch plötzlich eintretende Krämpfe und Zuckungen und durch das gänzliche Schwinden des Bewusstseins und der Empfindung zu erkennen gibt.

Die Erkenntniss der Fallsucht unterliegt denselben Schwierigkeiten wie die des Schwindels und es dürfte wie dort der Beweis des Vorhandenseins der Krankheit häufig nur durch Zeugen herzustellen sein.

Die Ursachen dieser Krankheit werden in mechanischen Einwirkungen auf den Kopf, in der Verabreichung von gewissen Giften, in vorausgegangenen Hirnkrankheiten, bei Hengsten im häufigen Beschälen, bei jungen Thieren im Vorhandensein von Eingeweidewürmern angegeben.

In Oesterreich ist die Fallsucht kein gesetzlicher Gewährsmangel, obgleich sie wie der Schwindel die wesentlichen Eigenschaften eines solchen hat. Wäre sie unter dieselben aufgenommen, so würde wohl eine Gewährszeit von 30 bis 40 Tagen die entsprechende sein.

In fremden Ländern ist sie oft unter die Gewährsmängel aufgenommen und hat eine Gewährszeit in Baden, im Grossherzogthum Hessen, in Sachsen-Meiningen und Hildburghausen mit je 28, in Nassau mit 29, in Württemberg mit 31, in Baiern mit 40 und in Sachsen-Coburg-Gotha mit 42 Tagen.

γ) Der graue Staar.

Die Staarblindheit, der graue Staar (Cataracta) ist eine Trübung und Verdunklung der Linse oder ihrer Kapsel oder beider zugleich, die wieder nach dem Sitze und der Ausbreitung der Trübung mit verschiedenen Benennungen belegt wird.

Eine sorgfältige Untersuchung des Thieres, wie sie beim schwarzen Staare und bei der Mondblindheit angegeben und noch durch künstliche Erweiterung der Pupille durch Atropin etc. unterstützt wird, wird über das Vorhandensein des Uebels Gewissheit verschaffen.

In Oesterreich ist auch dieser Fehler unter die gesetzlichen Gewährsmängel nicht aufgenommen.

In einzelnen fremden Ländern ist Staarblindheit, wozu dann wohl auch der grüne Staar (Glaucoma) gehört, unter die Gewährsmängel aufgenommen, und zwar ohne Bestimmung der

Gewährszeit, in Braunschweig und Bremen mit 28tägiger Gewährsfrist.

δ) Die Taubheit.

Die Taubheit zeigt sich durch Unempfindlichkeit der Pferde gegen Geräusche: Zurufen, Aneifern, Peitschenknallen etc.

Ihre Ursachen sind Erkrankungen des Gehörapparates: die katarrhalische Entzündung, fremde in's Ohr gelangte Körper, mechanische Einreibungen, Schläge auf den Kopf, heftige Erschütterung, Zerreissung des Trommelfelles.

Die Taubheit beeinträchtigt den Gebrauch der Pferde nicht wesentlich, und wenn sie auch in der Regel unheilbar ist, so ist sie doch in Oesterreich kein gesetzlicher Gewährsmangel, und zwar mit Recht.

ε) Die Scheue.

Die Scheue, Scheuigkeit, Schiefrigkeit, das Durchgehen, Bocken ist entweder eine üble Gewohnheit oder eine krankhaft gesteigerte Empfindlichkeit der Sinnesorgane gegen äussere Eindrücke, wodurch die Pferde in Schrecken, Angst und Furcht gerathen und dem Orte des Eindruckes zu entgehen suchen.

Es hat die Scheue offenbar grosse Aehnlichkeit mit der Stätigkeit, nur ist bei der ersteren Furcht, Angst, Schrecken, bei der letzteren Unfolgsamkeit, Widersetzlichkeit Ursache des Fehlers; bei der ersteren kann auch der Fehler durch gute Behandlung, durch Vertrautmachen des Thieres mit dem dasselbe erschreckenden Gegenstande, durch Aufmerksamkeit und selbst durch Strenge allmälig beseitigt werden.

In Oesterreich ist dieser Fehler, wenn er auch für den Besitzer des Thieres oft mit grosser Gefahr verbunden ist, sowie auch in den meisten fremden Ländern kein gesetzlicher Gewährsfehler, da sich der Käufer durch Probiren des Thieres vor dem Kaufe leicht vor demselben sicherstellen kann.

ζ) Das Koppen.

Das Koppen, Köcken, Rülpfen, Windschnappen, Aufsetzen, Luftkoppen, Krippenbeissen, Krippensetzen ist eine Untugend der Pferde, wobei sie durch eine

krankhafte Bewegung des Schlundes unter einem eigenthümlichen Geräusche Luft einschlucken und wieder ausstossen.

Die Ursachen dieser Untugend der Pferde sind müssiges Stehen derselben im Stalle, Mangel an Bewegung, Angewöhnung durch Zusammenstehen mit Koppern, daher die Krankheit bei Luxuspferden häufiger vorkommt. Die Abgewöhnung dieser Untugend ist wohl nicht möglich, für kurze Zeit lässt sich wohl dieselbe unterdrücken durch strenge Züchtigung der Thiere, durch Brennen an der Zungenspitze, durch starkes Klopfen an den Zähnen, durch Anlegen des sogenannten Koppriemens. Die Folgen zeigen sich dort, wo die Thiere aufsetzen, durch Abreiben der Schneidezähne, in einzelnen Fällen auch in Verdauungs- und Ernährungsstörungen, Auftreibung des Hinterleibes, Eintreten von Koliken.

Die thierärztliche Untersuchung wird in Fällen, wo Spuren des Aufsetzens an den Zähnen nicht vorhanden sind, nur durch öfteres und von dem Thiere nicht bemerktes Beobachten desselben im Stalle zu einem sicheren Resultate führen können.

In Oesterreich gilt das Koppen, weil es eben blos eine Untugend und häufig ohne weitere Folgen ist, nicht als gesetzlicher Gewährsmangel.

In fremden Ländern ist das Koppen ein Gewährsmangel und hat die Gewährszeit in Hamburg von 5, in Baden, Baiern, im Grossherzogthum Hessen, in Sachsen-Meiningen und Hildburghausen von je 8, in Württemberg, jedoch nur bei Remonten, von 10 Tagen. In Baden jedoch nur, wenn eine Abnutzung der Zähne nicht zugegen ist.

η) Das Weben

ist gleichfalls eine Untugend, eine üble Gewohnheit, wo die Pferde die Körperlast bald auf den einen, bald auf den andern Vorderfuss übertragen und sich dadurch unnützer Weise ermüden.

Das Weben, obwohl es eine sehr schwer abzugewöhnende Untugend ist und Veranlassung zum leichteren Auftreten der Buglähme gibt, beeinträchtigt die Brauchbarkeit und daher den Werth des Pferdes nicht wesentlich, weshalb es auch weder in Oesterreich noch in fremden Ländern als ein gesetzlicher Gewährsmangel anerkannt ist.

ϑ) Die Krätze.

Die Krätze, Schäbe, Räude (Scabies) ist eine durch Milben hervorgerufene, chronische, fieberlose, ansteckende Krankheit. Nach den Arten der Milben, Sarcoptes, Dermatophagus, und Dermatotectes, ist die Krätze selbst wieder verschieden.

Bei der thierärztlichen Untersuchung wird sich die Krankheit durch die sekundären Veränderungen in der Haut und insbesondere durch die aufgefundenen Milben leicht erkennen und von andern Krankheiten der Haut, wie Hautjucken (Prurigo) und Krankheiten derselben, hervorgerufen durch andere Schmarotzer, z. B. Läuse, Hühnermilben, dort, wo Hühner in oder nahe bei den Pferdeställen gehalten werden, unterscheiden lassen.

In Oesterreich ist die Schäbe bei Pferden trotz ihrer Ansteckungsfähigkeit für andere Pferde kein gesetzlicher Gewährsmangel.

In fremden Ländern gilt sie hin und wieder als Gewährsmangel auch bei dem Pferde mit der Gewährszeit in Preussen und Waldeck von je 14, im Königreich Sachsen mit 15, in Sachsen-Coburg-Gotha, mit Ausnahme des Gothaischen Antheiles, wo sie eine Gewährszeit von 42 Tagen hat, mit der Gewährszeit von 28 und in Württemberg von 31 Tagen.

ι) Störungen im Ortsbewegungs-Apparate.

Diese sind entweder Lähmungen (Paralysis) oder Lahmheiten, Krummgehen, Hinken (Claudicatio).

a) Die Lähmungen finden sich gewöhnlich an einer oder der andern Gliedmasse oder im Hintertheile des Pferdes. Ihre Ursachen sind mechanische Einwirkungen, Rheumatismus, Thrombosenbildung in den Arterienstämmen, und bei Kreuzlähmungen Rückenmarkserkrankungen.

b) Die Lahmheiten finden sich gleichfalls an Extremitäten und sind entweder durch Schmerz oder durch mechanische Hindernisse bedingt. Die Ursachen der Lahmheiten können daher wieder sehr verschieden sein, anormale oder krankhafte Hufe, Erkrankungen der Gelenke, der activen Bewegungsorgane, der Muskeln und Sehnen, der passiven Bewegungsorgane, der Knochen, Knorpel und Bänder und endlich Störungen des Nerveneinflusses.

Die Erkenntniss dieser krankhaften Zustände, die den Werth des Thieres stets beeinträchtigen, nicht selten die Brauchbarkeit und daher den Werth des Thieres vollkommen aufheben und selbst den Tod herbeiführen können, wird der Thierarzt durch eine sorgfältige. Untersuchung und durch eine genaue Würdigung der etwa schon eingetretenen Folgen sich erwerben. Auf die Dauer der Krankheit wird er aus dem Grade des Uebels, aus den eingetretenen Folgezuständen, aus den Spuren der vielleicht schon stattgefundenen Behandlung bald mehr, bald weniger leicht schliessen können und daher auch bestimmen können, ob der Fehler zur Zeit der Uebernahme des Thieres schon vorhanden war.

In Oesterreich gelten Lähmungen und Lahmheiten nicht als gesetzlicher Gewährsmängel.

2. Beim Rinde.

α) Die Lungenseuche.

Die Lungenseuche, die Lungenbrustfell-Entzündung, die interstitielle Lungenentzündung (Pleuropneumonia contagiosa) ist eine meist chronisch, mit Remissionen verlaufende, ansteckende Lungenbrustfellentzündung mit überwiegendem Ergriffensein des interstitiellen Bindegewebes der Lunge und des Brustfelles, die die Thiere nur einmal im Leben befallen soll.

Die Erkenntniss der Krankheit wird bei den ersten Erkrankungen durch eine genaue Untersuchung und die Section geschlachteter oder umgestandener Thiere, im letzteren Falle durch die charakteristischen Veränderungen der Lunge und des Brustfelles sichergestellt.

Bezüglich der Ursachen dieser Krankheit wird wohl eine selbstständige Entwicklung derselben angeführt, man weiss jedoch nicht mit Sicherheit, ob sie überhaupt selbstständig auftrete, wo sie sich entwickele und durch welche Ursachen sie hervorgerufen werde. Die Krankheit wird daher für eine Contagion gehalten und ihre Entwicklung durch das Contagium, das flüchtig in der ausgeathmeten Luft sowie in den Theilen des kranken Thieres vorhanden ist, das eine grosse Lebenstenacität besitzt und daher an porösen Körpern durch lange Zeit wirksam bleiben kann, angenommen. Die Incubationszeit der Krankheit von der geschehenen Ansteckung

bis zum Ausbruche wird gleichfalls als eine sehr lange, 3 bis 4 Wochen dauernde angegeben.

In Oesterreich ist die Lungenseuche kein gesetzlicher Gewährsmangel, wäre sie ein solcher, so würde sie wegen der langen Incubationsdauer auch eine Gewährszeit von etwa 2 Monaten erfordern.

In fremden Ländern ist sie ein Gewährsmangel mit der Gewährszeit in Waldeck von 28 Tagen, im Königreiche Sachsen und in den Cantonen des Schweizer Concordates mit je 30, in Baiern mit 40, im Canton St. Gallen mit 60 und im Canton Appenzell Ausserrhoden als ansteckende Lungenseuche mit 90 Tagen.

β) Der Schwindel.

Schwindelhirnig, Tippelig, Tormelig, Daumlicht, Umläufig. Von diesem Fehler gilt das bereits beim Pferde über denselben Angeführte. Da die Rinder selten zum Zuge und wohl nie zum schnellen Zuge verwendet werden, ist durch diesen Fehler ihre Brauchbarkeit weniger beeinträchtigt, wenigstens weniger gefährlich.

In Oesterreich ist auch der Schwindel beim Rinde kein gesetzlicher Gewährsmangel.

In fremden Ländern wird er hin und wieder unter den Gewährsmängeln angeführt, z. B. in St. Gallen mit der Gewährszeit von 30 Tagen.

γ) Die Fallsucht.

Die Fallsucht, Hinfalle, böse Staupe, das böse Wesen, schwere Gebrechen, die Wehetägigkeit, Krampfsucht, schwere Noth gibt sich beim Rinde auf gleiche Art wie beim Pferde zu erkennen.

Die Fallsucht ist in Oesterreich kein gesetzlicher Gewährsmangel.

In fremden Ländern erscheint sie im Canton St. Gallen als Gewährsmangel mit einer Gewährszeit von 30 Tagen.

δ) Die Dämpfigkeit.

Die Dämpfigkeit, der Dampf, das Schlagebäuchen, Keuchen verhält sich beim Rinde ähnlich wie beim Pferde. Da die Verwendung des Rindes zum Zuge keine allgemeine

ist, so wird durch diesen Fehler auch die Brauchbarkeit und der Werth wohl wenig beeinträchtigt. Sie gehört daher in Oesterreich mit Recht nicht zu den gesetzlichen Gewährsmängeln.

ε) Die Knochenbrüchigkeit.

Die Knochenbrüchigkeit (Fragilitas ossium, Cachexia ossifraga) ist eine fieberlose, chronische Knochenkrankheit beim Rinde, wobei die Knochen ärmer an Erdsalzen, besonders an phosphorsaurem Kalk, leichter, lockerer und gebrechlicher werden.

Die Erkenntniss der Krankheit wird für den Thierarzt weder am lebenden, noch am geschlachteten oder umgestandenen Thiere besondere Schwierigkeiten bieten.

Die Ursachen dieser Krankheit sind das Weiden auf Moor- oder Torfgründen, Gras und Heu von solchen Wiesen, das also nur wenige süsse Pflanzen enthält, Gras und Heu in trockenen Jahrgängen von humushaltigem, kalkigem, leicht austrocknendem Boden, Heu mit vielen Cyperaceen, Juncaceen u. s. w. und wenig Blätterpflanzen, insbesondere Klee-, Wurzelfütterung etc., überhaupt entweder übermässige Säurebildung in den ersten Wegen oder verminderte Zufuhr von Kalksalzen in den Nahrungsmitteln, oder endlich eine mit Zufuhr der Salze nicht im Verhältnisse stehende Ausfuhr der Knochensalze; aus den angegebenen Ursachen tritt die Krankheit auch in der Regel enzootisch auf.

In Oesterreich ist die Knochenbrüchigkeit kein gesetzlicher Gewährsmangel.

In fremden Ländern erscheint sie unter den Gewährsmängeln mit der Gewährszeit in Sachsen-Coburg-Gotha von 14, in Sachsen-Meiningen-Hildburghausen von 28, und in Anspach, Bayreuth mit je 42 Tagen, und zwar als Markflüssigkeit.

ζ) Fehler der Gebärmutter.

Hieher gehören bei Melkkühen:

1. Die Trächtigkeit. Wenn sich die Höhe der Trächtigkeit auch nicht nach Tagen und Wochen bestimmen lässt, so lässt sich doch wenigstens in den letzten 4 oder 3 Wochen dieselbe bei ihrem Vorhandensein mit ziemlicher Sicherheit nachweisen durch das Einfallen der Flanken in der Gegend

zwischen Schweifwurzel und den Sitzbeinhöckern, durch Umfangsvermehrung der untern, hintern Bauchgegend, durch das Fühlen des Jungen in dieser Gegend durch die Bauchwand, und endlich gegen das Ende der Trächtigkeit durch das Anschwellen der äussern Scham, Röthung der Scheidenschleimhaut, reichlichere Secretion derselben, Anschwellung der Euter, durch das Fühlen der Bewegungen des Jungen bei auf den Hinterleib aufgelegter Hand während des Trinkens des Thieres, durch die Untersuchung mit der in die Scheide oder den Mastdarm eingelegten Hand.

2. Das Neumelksein oder die Zeit nach dem Werfen, während welcher bei gleichem Futter die Milchergiebigkeit noch steigt. Es wird dieses zu erkennen sein durch die Zeichen der vor kurzer Zeit vorausgegangenen Geburt, daher durch Röthung, Schwellung, Excoriirung, Sugillation der Scham oder der Scheidenschleimhaut, durch die Untersuchung der Gebärmutter, durch den vorhandenen Lochialfluss, durch die Beschaffenheit des Euters und der Milch.

3. Die chronische Gebärmutter-Entzündung wird sich zu erkennen geben durch die dieser Krankheit zukommenden Erscheinungen und bei eingetretenem Tode durch den Sectionsbefund. Ihre Ursachen sind mechanische Einwirkungen, schwere Geburt u. s. w.

4. Der habituelle Gebärmuttervorfall, der Tragsack- oder Scheidenvorfall, insoferne er nicht unmittelbar nach der Geburt vorkommt, ist das Zurücktreten dieser Theile in die Beckenhöhle und ihr Erscheinen zwischen oder vor den Schamlippen. Die Ursache ist meist erbliche Anlage, eine Erschlaffung der breiten Mutterbänder. Obwohl dieser Fehler ohne besondere Bedeutung ist, ist er doch in mehreren Ländern ein Gewährsmangel, und zwar in Baden mit 8, in Baiern und im Canton Graubünden mit je 14, im Canton Appenzell Ausserrhoden mit 15, und im Canton Schaffhausen mit 31 Tagen Gewährszeit.

5. Zurückbleiben der Nachgeburt, der Eihäute, wo bei deren Ausscheidungsvorgang Verjauchung, Abmagerung und Verminderung der Milchergiebigkeit des Thieres eintritt.

Alle diese Fehler der Gebärmutter sind in Oesterreich unter die gesetzlichen Gewährsmängel nicht aufgenommen.

η) Mängel der Milch bei Melkkühen.

1. Das Selbstaussaugen der Milch, eine Untugend, die nur schwer verhindert oder abgewöhnt werden kann, gilt in einigen Länder wie

2. das Saugen an andern Kühen, das jedoch leicht verhütet werden kann, als Gewährsmangel.

3. Das freiwillige Auslaufen der Milch durch Erschlaffung des Schlussapparates an den Strichen, bei zu selten stattfindendem Melken, durch Fisteln am Euter ist oft schwer zu erkennen, nicht heilbar und vermindert den Werth der Thiere.

4. Die Verwachsung der Strichen an der Spitze durch Verwundungen oder die Verwachsung des ganzen Milchausführsganges sind wohl wie

5. Verhärtungen und Knoten am Euter vom Käufer leicht zu erkennen, vermindern jedoch den Werth des Thieres bald in einem grösseren oder geringeren Grade und geben daher Veranlassung zur Minderungsklage.

In Oesterreich sind auch diese Milchmängel der Melkkühe unter die gesetzlichen Gewährsmängel nicht aufgenommen.

3. Beim Schafe.

α) Die Drehkrankheit.

Die Drehkrankheit, Drehsucht, Dummheit, der Blasenschwindel, Schwindel, Quesenkopf, das Kopfdrehen, Taumeln, Irregehen, Segeln, Traben, Würfeln, Ringlichtwerden, Damischsein (Hydrocephalus hydatideus) ist eine meist sporadisch auftretende, chronisch verlaufende und tödtliche Hirnkrankheit, bedingt durch den Gehirnblasenwurm, die Quese (Coenurus cerebralis).

Die Krankheit wird bei längerer Dauer durch eine genaue Untersuchung leicht erkannt werden.

Die Ursache ist das Vorkommen des Blasenwurmes der Taenia coenurus des Hundes, deren mit dem Miste abgehende Proglotiden oder doch deren befruchtete Eier mit dem Grase auf der Weide von den Schafen aufgenommen, im Magen derselben von der Schale befreit werden, worauf die Embryonen in das Gehirn einwandern, bei reichlicher Einwanderung und

bei Lämmern häufig eine tödtliche Hirnentzündung, im entgegengesetzten Falle die Drehkrankheit hervorrufen.

In Oesterreich ist die Drehkrankheit der Schafe kein gesetzlicher Gewährsmangel.

In fremden Ländern ist sie blos ein Gewährsmangel mit der Gewährszeit in Nassau und im Canton Thurgau mit je 14, im Canton St. Gallen mit 15 und im Canton Schaffhausen mit 31 Tagen. Diese Gewährszeit ist jedoch zu kurz, da die Auswanderung der Embryonen nach der Fütterung mit Proglotiden der Taenia Coenurus innerhalb 12—18 Tagen erfolgt.

β) Die Wetzkrankheit.

Die Wetz-, Reiber-, Gnubber-, Traber-, Zitterkrankheit, das Schreckigsein der Schafe (Tabes dorsalis) ist eine chronische, unheilbare Nervenkrankheit, die sich durch Störung der Empfindung, der Bewegung und endlich der Ernährung zu erkennen gibt.

Die Erkenntniss der Krankheit ist besonders im Beginne oft schwierig, weil blos Schreckhaftigkeit und Reiben, und dieses letztere jedoch ohne krankhafte Veränderung der Haut vorhanden ist, im weiteren Verlaufe werden jedoch die Erscheinungen auffallender und die Diagnose leichter.

Bezüglich der Ursachen weiss man blos, dass die Krankheit bei Merinos im Alter von 2—4 Jahren häufiger vorkommt, dass sie sich sowohl von mütterlicher als väterlicher Seite auf die Jungen vererbt. Ob auch häufiges Bespringen der Böcke, Kreuzung der Racen, Futterwechsel, besondere Futterarten die Krankheit hervorbringen können, weiss man mit Sicherheit noch nicht.

Die Krankheit ist weder in Oesterreich noch in andern Ländern ein gesetzlicher Gewährsmangel.

4. Beim Schweine.

α) Die Trichinenkrankheit.

Die Trichinenkrankheit, Trichinose der Schweine ist eine Krankheit der Schweine, bedingt durch das Vorkommen der Muskeltrichinen (Trichina spiralis).

Die Erkenntniss der Trichinenkrankheit beim Leben des Thieres ist mit Ausnahme der Zeit der Einwanderung der

Trichine eine kaum mögliche, indem selbst die Harpunirung nur öfter und an verschiedenen Muskeln wiederholt bei reichlich vorhandenen Muskeltrichinen das Vorhandensein derselben nachweisen lässt. Es ist die Krankheit nur bei der Schlachtung durch die mikroskopische Untersuchung des Fleisches mit Sicherheit nachweisbar.

Die Ursache der Krankheit ist die Einwanderung der Trichinen, dass nämlich die aufgenommenen Muskeltrichinen durch die Verdauung im Magen ihre Kapsel verlieren, frei werden, im Darme zu geschlechtsreifen Trichinen sich umwandeln, sich befruchten, die Jungen wieder auswandern, den Darm perforiren, in die Muskeln eindringen und dort wieder zu Muskeltrichinen werden.

Die Krankheit ist noch nicht als ein gesetzlicher Gewährsmangel anerkannt, obwohl sie die Eigenschaften eines Gewährsmangels besitzt und sie selbst für den Menschen verderblich werden kann, wenn nämlich von demselben trichiniges rohes oder doch nicht auf eine Art zubereitetes Fleisch, in welchem also die Trichinen durch die Zubereitung nicht getödtet worden sind, gegessen wird.

β) Andere Fehler

des Schweines, wie die Fallsucht, Räude, Lungenfäule u. s. w. können als gesetzliche Gewährsfehler wohl nicht betrachtet werden, wenn sie auch wegen der Behinderung in der Zucht, in der Mast, in der Verwerthung des Fleisches nach der Schlachtung zu Klagen Veranlassung geben können.

C. Betrügereien im Thierhandel, welche zu gerichtsthierärztlichen Untersuchungen Veranlassung geben.

a) Betrügereien im Viehhandel überhaupt.

Betrug überhaupt ist die Beschädigung des Vermögens eines Andern durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums. Es gehört daher zum Betrug: 1. Die Absicht, der Vorsatz, einen Andern in seinem Vermögen zu schädigen und sich selbst oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, oder die Absicht auf fremden Schaden und eigenen Vortheil; 2. die wissentliche Vornahme einer solchen Handlung, wodurch Thatsachen verborgen, falsche Thatsachen für wahre ausgegeben werden, um einen Andern in Irrthum zu führen, oder in dem

gefassten Irrthum zu lassen, und 3. die wirklich eingetretene Beschädigung eines Andern. Im gewöhnlichen Verkehre ist aber die Täuschung eines Andern selbst mit nachweisbarer Absicht noch kein Betrug und hat dadurch auch eine Vermögensschädigung stattgefunden, blos eine Uebervortheilung. Beide, Täuschung und Uebervortheilung, heissen gewöhnlich Betrügerei, und diese findet besonders im Thierhandel, namentlich im Pferdehandel auf Märkten, wo Zeit und Raum zur hinreichenden Beobachtung und zur gehörigen Musterung der Thiere nicht gegeben sind, ihre Anwendung.

Durch die Täuschungen werden entweder einzelne gute Eigenschaften der Thiere, z. B. Lebhaftigkeit, vorübergehend besonders hervorgehoben, dadurch nicht allein der unerfahrene Pferdekäufer, sondern häufig auch der erfahrene Pferdekenner in Irrthum geführt, andererseits vom Verkäufer einzelne Mängel dem Käufer gegenüber verschwiegen oder durch künstliche Mittel verdeckt oder es werden auch von dem mit dem Kaufe unzufriedenen Käufer dem Thiere Mängel angedichtet, die es nicht besitzt, oder selbst nicht vorhandene Mängel scheinbar künstlich hervorgerufen und es können daher Betrügereien in dieser Beziehung nicht allein die Wandlungs- und Minderungsklage, sondern auch in gewissen Fällen die Klage auf Betrug veranlassen.

Die vom Gerichte dem Thierarzte zur Beantwortung vorgelegten Fragen beziehen sich darauf, ob von Seite des Verkäufers wirklich ein Betrug oder eine Täuschung stattgefunden hat, ob und in welchem Verhältnisse der frühere Werth des Thieres durch die Entdeckung des Betruges oder der Täuschung sich vermindert hat und ob von Seite des Käufers das vorgeschützte Gebrechen vorhanden oder nicht zugegen sei, oder ob es durch künstliche Mittel: Einreibungen, Verwundungen u. s. w. hervorgerufen worden sei.

Da die Betrügereien und Täuschungen unendlich mannigfach sein können, so wird zu ihrer Aufdeckung von Seite des untersuchenden Thierarztes auch eine besondere Sorgfalt und Vorsicht, aber auch häufig eine wiederholte Untersuchung, eine längere Beobachtung, wobei das Thier nicht in den Händen des vermuthlichen Betrügers bleiben darf, sondern in verlässliche, unparteiische Pflege und Aufsicht gebracht werden muss, erfordert werden.

b) Betrügereien und Täuschungen insbesondere beim Viehhandel.

1. Erkünstlung scheinbarer Vorzüge.

Scheinbare Vorzüge sucht der Verkäufer besonders Thieren von geringem Werthe durch kaufmännische Künsteleien oder aber durch offenbaren Betrug beizulegen. Die ersteren sind erlaubt und bestehen in der Benützung von gewissen Vortheilen und Kunstgriffen, wodurch der Gegenstand eben leichter einen besseren Käufer erlangt. Sie bestehen z. B. darin, dass dem Thiere beim Vorführen eine schöne Stellung, eine gute Beleuchtung, ein glänzendes Geschirr gegeben, dass die grösste Reinlichkeit am Thiere und im Stalle beobachtet wird u. s. w. Betrügerische Erkünstelungen scheinbarer Vorzüge, wodurch der Werth des Thieres über die Hälfte seines eigentlichen oder wahren Werthes gesteigert wird, geben aber das Recht der Minderungsklage für den Käufer. Diese betrügerischen Erkünstelungen scheinbarer Vorzüge beziehen sich auf das Alter, auf die Farbe und die Abzeichen, auf die Scheinveredlung und auf die Nutzanwendung der Thiere.

α) Das Alter.

Da bis zum 5. Jahre der Werth des Pferdes noch zunimmt und im hohen Alter derselbe abnimmt, so sucht man junge Pferde älter und alte Pferde jünger zu machen. Ersteres geschieht durch Ausziehen oder Ausbrechen der Milchzähne vor ihrem Wechsel. Man bricht z. B. die Zangen mit $1^1/_2$, die Mittelzähne mit $2^1/_2$ und die Eckzähne mit $3^1/_2$ Jahren aus, um die bleibenden Zähne um 1 Jahr früher und das betreffende Thier um 1 Jahr älter erscheinen zu lassen. Der Thierarzt wird eine solche Betrügerei aus der Entwicklung des ganzen Körpers und aus dem Umstande erkennen, dass der Milchzahn nicht durch den nachwachsenden bleibenden Zahn abgeschoben worden ist, indem der letztere erst einige Zeit später an der Stelle des ausgezogenen Zahnes zum Vorschein kommt. Alte Thiere werden jünger zu machen gesucht durch Abfeilen der zu langen Schneidezähne, durch Eingraben und Brennen der eingegrabenen Stelle mit dem rothglühenden Eisen, durch Zuspitzen der abgerundeten und abgenutzten Haken, durch Färben oder Ausreissen der weissen Haare am Kopfe, besonders an der Stirne und durch Aufblasen

der eingefallenen Augengruben. Der Thierarzt wird eine solche Betrügerei aus der ganzen Körperform, aus den grossen, harten und rauhen Lippen, aus den unebenen blätterigen abgesetzten Hufen, aus der nicht elastischen Haut, aus dem eingesenkten Rücken, aus dem Hängen der Ohren und des Kopfes, aus dem Knistern beim Befühlen der Augengruben, aus den noch vorhandenen weder gefärbten noch ausgezogenen weissen Haaren besonders im Schopfe und in der Mähne oder um das Maul, aus der fehlenden Glasur der Hakenzähne, aus der Form der verkürzten Schneidezähne und ihrer Reibefläche und endlich aus der Form und Beschaffenheit der an ihr gemachten Kunde, die weniger regelmässig, von einem Schmelzrande nicht umgeben ist und ihre schwarze Farbe beim leichten Schaben mit einem spitzen Instrumente wieder verliert, erkennen. Schon das Kopf- oder Maulscheusein wird, da es durch solche Manipulationen in der Maulhöhle in der Regel erzeugt wird, den Thierarzt zur Vorsicht und zur genauen Untersuchung der Maulhöhle auffordern, um so mehr, wenn noch künstliche Schaummittel zur Erschwerung der Untersuchung der Maulhöhle angewendet worden sind.

Wie das Gitschen oder Wallachen bei Pferden zur Jüngermachung angewendet wird, so werden Kühe durch Abraspeln oder Abfeilen der Ringe an den Hörnern gleichfalls jünger zu machen gesucht. Auch hier wird sich die angewendete Betrügerei aus der Gestalt des Thierkörpers, aus der Beschaffenheit der Schneidezähne im Hinterkiefer, aus der Grösse und Abnutzung der Schaufel oder auch aus dem theilweisen Fehlen derselben und aus den Rauhigkeiten an den Hörnern an der Stelle der fehlenden Ringe sicherstellen lassen.

β) Farbe und Abzeichen.

Farbe und Abzeichen sind oft wesentliche Bedingungen beim Pferdekaufe, besonders wo es sich beim Kaufe eines Paares oder eines ganzen Postzuges von Pferden handelt, wo man ausser auf Gleichheit der Körperfarbe noch sehr viel auf Gleichheit der Abzeichen hält. Färbungen des ganzen Körpers kommen wohl selten vor, um so häufiger sind dagegen Färbungen oder Erzeugung von Abzeichen, um den Pferden ein gleiches Aussehen zu geben. Nur allein weisse Abzeichen können bleibend hervorgebracht werden durch wiederholte

Verwundungen der betreffenden Hautstellen. Da jedoch hiebei der Erfolg zu langsam eintritt, so werden in der Regel die vorhandenen weissen Stellen gefärbt. Eine solche Färbung wird nach dem angewendeten Mittel verschieden lang dauern, stets wird sie sich aber mit dem Eintritte des Haarwechsels, also höchstens nach einem halben Jahre wieder verlieren müssen. So werden weisse Hufe mit Hufsalbe geschwärzt, aufgeschürfte kahle Stellen mit Salben von der Farbe des Körpers dem Körper gleich gefärbt, wie z. B. an den Vorderbeinen. Das ganze Thier oder einzelne Stellen des Thierkörpers werden braun gefärbt, indem man Tags zuvor und wiederholt einige Stunden vor dem Färben das Thier oder die zu färbenden Hautstellen der Pferde mit einer scharfen Lauge und Seife wäscht, und dann mit einer Aufkochung von 8 Loth Färberröthe, 14 Loth rohem Alaun und 1 Mass Essig wiederholt befeuchtet, nachdem das Thier oder die zu färbenden Hautstellen gut abgetrocknet worden; zur schwarzen Farbe kocht man je 2 Loth grüne Wallnussschalen, Galläpfel, Silberglätte und Tintenpulver mit scharfem Weinessig zur Salbenconsistenz ein, reinigt die zu färbenden Stellen mit Lauge, Seife und Wasser, befeuchtet sie hierauf mit Alaunlösung und bestreicht sie nach ihrer Abtrocknung mit der Salbe. Die Erkennung der künstlichen Färbung wird sich bei unvorsichtiger Anwendung oder einer schlechten Farbe, wie z. B. durch Höllensteinlösung, leicht, bei vorsichtiger Anwendung eines guten Färbemittels aber schwer und nur durch genaue Untersuchung und Vergleichung der Haut an den gefärbten und nicht gefärbten Stellen erkennen lassen.

γ) Scheinveredlung der Pferde.

Die Künsteleien, um dem Thiere eine edle Abstammung und damit die schätzbaren Eigenschaften einer guten Race zuschreiben zu können, sind sehr mannigfaltig. Es gehören hieher:

1. Die Anwendung von Schmuck und Zierathen, glänzender, polirter Beschläge an den Zäumen und Geschirren, glänzenden breiten Lederwerkes, bunter Stirnbänder und Kappen, das Einflechten bunter Bänder in die Mähnen- und Schopfhaare. Diese Mittel spiegeln nicht allein gute Eigenschaften und Vorzüge vor, sondern verdecken auch nicht selten die Merkmale einer gemeinen Race oder andere Mängel, wie z. B. eingefallene

Flanken, hervorstehende Hüften, ungleich gefärbte Flecken, geringe Grösse u. s. w. Die Untersuchung des Pferdes ohne Schmuck und derlei Zierathen wird vor Täuschung verwahren.

2. Das Aufbrennen falscher Brandzeichen, um z. B. ein böhmisches Pferd für ein mecklenburgisches oder dänisches, ein einheimisches für ein englisches, ein ungarisches Pferd für ein tartarisches, türkisches oder arabisches Pferd ausgeben zu können. Eine genaue Pferdekenntniss wird den Thierarzt gegen diesen Betrug zu schützen im Stande sein.

3. Das Abscheeren des Haarschopfes und der Köthenhaare, das Ausscheeren der inneren Fläche der Ohrmuscheln und des Kehlganges, das Zuscheren des Schweifes, das Berupfen und Vorziehen der Mähne, das Stutzen der Tasthaare und das Scheeren und Brennen der Deckhaare, geben wohl dem Pferde ein vortheilhafteres Aussehen, werden aber auch vom Thierarzte und Pferdekenner leicht zu erkennen sein.

4. Das Vorführen der Thiere ohne Hufbeschlag, damit sie sich freier und leichter bewegen, und Streifen und Einhauen vermieden werde, wird durch die Beurtheilung des Körperbaues und der Stellung und durch eine genaue Untersuchung der Hufe wohl nicht schwer die Absicht erkennen lassen.

5. Der nachdrückliche Gebrauch der Peitsche, das Knallen mit der Peitsche, das Wedeln mit dem Schnupftuche, das Schnalzen mit der Zunge, das Händeklatschen, das Schreien, das Trommeln auf dem Hute, das Spornen der Thiere beim Reiten werden angewendet, um träge, schwerfällige Thiere lebhafter und feuriger zu machen. Eine Täuschung wird sich jedoch durch die Beseitigung dieser Mittel leicht vermeiden lassen.

6. Das starke Aufschweifen mit Drehung der Schweifrübe, das Arabisiren der Pferde zur Verdeckung der Fehler der Racepferde: eines abgeschliffenen Kreuzes, eines schlechten Schweifansatzes, eines schlechten Tragens des Schweifes wird die beabsichtigte Täuschung vermuthen und den Zweck der Täuschung auch erkennen lassen.

7. Das Pfeffern der Pferde durch Einreiben von Pfeffer um den After, Einstecken von Pfefferkörnern oder Pfefferpillen in den After macht die Thiere scheinbar feuriger, lebhafter und leichter, widersetzliche Pferde folgsamer und

selbst dummkollerische Pferde beweglicher, man wird jedoch diese Täuschung durch öfteres Absetzen des Mistes, durch Zittern, widernatürliches Aufheben und Tragen des Schweifes zu erkennen im Stande sein.

δ) Nutzanwendung der Thiere.

Auch fälschliche oder betrügerische Angaben über die Verwendungsart der Thiere können zu Klagen und thierärztlichen Untersuchungen Veranlassung geben; so werden rohe und noch nicht abgerichtete Thiere für vollkommen eingefahren und abgerichtet, Reitpferde für Zugpferde und umgekehrt Zugpferde für Reitpferde, unvermögende oder unfruchtbare Hengste, Stiere, Widder als zur Zucht sehr brauchbar, Spitzhengste oder unvollkommen castrirte Stiere für Wallachen und Ochsen, Hengste mit in der Bauchhöhle zurückgebliebenen Hoden gleichfalls als Wallachen, gelt gebliebene Stuten oder Kühe für trächtig, altmelkende Kühe für neumelkende ausgegeben, letzteren zu diesem Zwecke das Euter längere Zeit nicht ausgemolken, ihnen ein Kalb zugebunden, und endlich werden schlecht melkende Melkkühe für gut melkende ausgegeben und ihnen zu diesem Zwecke der Milchspiegel ausgeschoren. Diese betrügerischen Angaben werden sich in vielen Fällen leicht, in anderen schwer oder selbst gar nicht durch eine thierärztliche Untersuchung widerlegen lassen.

2. Verheimlichung von Fehlern und Mängeln.

Die Fehler, die beim Viehhandel oft verheimlicht werden, sind entweder blosse Schönheitsfehler oder innere oder äussere Gebrechen oder endlich wirkliche Gewährsmängel.

α) Verheimlichung von Schönheitsfehlern.

Fehler, welche das gute Verhältniss der Theile, die Gefälligkeit der äusseren Form, also die Schönheit eines Thieres stören, jedoch einen Einfluss auf die Gesundheit und Brauchbarkeit desselben nicht besitzen, heisst man Schönheitsfehler. Der Thierhändler wird die Aufmerksamkeit des Käufers zur Erzielung des Zustandebringens des Kaufes von diesen Fehlern abzulenken und die Thiere auf eine solche Art vorzuzeigen oder vorzuführen trachten, dass diese Fehler weniger oder nicht auffallen und die Thiere fehlerfrei erscheinen. Dieses Verfahren ist noch kein Betrug. Der Händler nimmt das Thier zusammen,

um fehlerhafte, schwache, struppirte Vorderschenkel zu verbergen, er stellt den ungestalteten Kopf vortheilhaft, legt bei Sternguckern den Sprungriemen an, oder richtet bei hängendem Kopfe denselben durch die Ansetzzügel auf; er bewirkt ein Zusammenrücken der Ohren durch Aufrückung des Stirnriemens, wenn dieselben weit, schlaff und hängend stehen oder selbst durch eine Operation, Ausschneiden eines Stückes Haut zwischen Schopf und Ohr (jedoch erkennbar durch den Widerwillen des Thieres gegen das Aufzäumen, durch die Gegenwart der Narbe und durch die ungleiche Beweglichkeit der Ohren), durch das Verschmälern beider zu breiten Ohren (wieder erkennbar durch die Narben an den Ohrrändern), durch Ueberladen des Kopfes mit Kopfputz, wenn der Kopf ein Hechtkopf, die Stirne zu breit, platt und unansehnlich ist, durch Einflechten der Mähnen hart am Kammrande oder durch Einflechten von Bändern in die Mähnen, wenn der Hals fett oder ein Speckhals ist, durch Zusammennehmen des Thieres beim Vorreiten, wenn der Hals ein Hirschhals ist, durch in die Höhe richten des Halses, wenn derselbe schwer, dick und fehlerhaft angesetzt ist, durch hoch aufgebaute Decken, wenn ein Senkrücken vorhanden ist, durch hoch aufliegenden Sattel, Höherstellen oder Niederlassen des Vordertheiles bei eingesatteltem oder hohlem Rücken, durch geschickte Benützung des Terrains überhaupt, durch Vorgreifen und Streckenlassen des ganzen Pferdes, wenn das Vordertheil niedriger, die Brust überhängend ist, durch Vorreiten im halben Travers und durch Seitwärtstreten, wenn die Thiere tanzen, durch Verhinderung der Ansicht des Thieres von hinten, wenn sie billardiren oder fuchteln, durch Vorreiten im Trab oder Galopp mit sorgfältiger Vermeidung des Vorführens der Thiere im Schritte, wenn die Thiere bockbeinig oder kuhhessig sind, durch Einflechten von fremden Haaren in den Schweif, durch Ansetzen eines falschen Schweifes, wenn die Thiere einen schlecht behaarten oder einen sogenannten Rattenschweif besitzen, eine Verheimlichung dieser verschiedenen Schönheitsfehler.

β) Verheimlichung innerer Gebrechen.

Solche innere Gebrechen sind häufig in der Gemüthsart oder im Naturell gelegen oder es sind Gebrechen, die gewisse Eigenschaften der Gewährsmängel besitzen. Die Gemüthsfehler:

Furchtsamkeit, Feigheit, Tücke, Falschheit, Rachsucht entstehen häufig durch eine vernachlässigte Erziehung und ungeschickte, rohe Behandlung. Sie werden nicht selten durch eine rechtzeitige, nachdrückliche Züchtigung wohl auf kurze Zeit beseitigt, kehren jedoch häufig und bald wieder. Häufig sind solche Fehler, wie Beissen, Schlagen, Abwerfen des Reiters, Geschirrzerreissen, Durchgehen für den Menschen und das Thier gefährlich, und wenn sie sich auf kurze Zeit auch durch eine gute, schmeichelhafte Behandlung oder durch Züchtigung beseitigen lassen, so lassen sie sich doch schon aus der Physiognomie des Thieres, aus dem wiederholten Probiren des Thieres unter verschiedenen Umständen, verschiedener Leitung und zu verschiedenen Zeiten erkennen. Dass natürlich das furchtsame, feige Pferd durch eine ruhige, aufmunternde, das menschenscheue, tückische Thier eine vorsichtige, ruhige und gesetzte, das scheue Pferd eine aufmerksame, kluge, das Thier von der Grundlosigkeit seiner Scheue überzeugende Behandlung eher und nachhaltiger von seinem Gemüthsfehler als durch die Peitsche und Schläge befreit werden könne, braucht wohl keine weitere Erwähnung. Ueble Gewohnheiten und Untugenden, wie das Koppen, Zungenausstrecken, Nichtmelken-, Nichtbeschlagenlassen u. s. w. werden durch öftere und starke Züchtigung wohl vorübergehend beseitigt, ausserdem benützt man noch beim Krippensetzen, Krippenbeissen das Bestreichen der Krippe oder Raufe mit einer bitteren, ranzigen, eckelhaften Flüssigkeit, sogenannte Schaumketten, Reiben der Maulschleimhaut mit harter Brodrinde und Salz und Abschleifen der Zähne. Das unbeachtete Beobachten der Thiere im Stalle, die Untersuchung des Gebisses und der Krippe und Raufe werden in der Regel über das Vorhandensein dieser Untugend, sowie über die des Webens, des Lederfressens, des Zungenspieles etc. Aufschluss geben. Die Hartmäuligkeit und die dadurch bedingte Trägheit der Thiere wird durch Anwendung stark wirkender Mundstücke, Trensen und Kinnketten oder auch durch Reibung und Quetschung der Kinnladen verheimlicht, wird sich aber durch eine genaue Untersuchung der Maulhöhle durch die daselbst vorhandene Hitze, Röthung und Geschwulst erkennen lassen. Innere Gebrechen oder Krankheiten werden entweder vollkommen verschwiegen oder dieselben werden, wenn sie bemerkt worden, als unbedeutend und unschädlich dargestellt.

γ) Verheimlichung äusserer Gebrechen.

Die äusseren Gebrechen finden sich am häufigsten an den Extremitäten, und weil sie da auch am nachtheiligsten sind für die Thiere, werden sie auch am häufigsten verheimlicht. Hieher gehören:

1. Lahmheiten der Schulter und der Hüfte. Man sucht sie zu verheimlichen durch vorsichtiges Vorführen an der Hand, auf weichem Boden, nach Abnahme der Eisen, nach vorausgegangener Ruhe, durch scharfe Einreibungen, durch Anbringen von unbedeutenden Verletzungen an der entsprechenden Extremität.

2. Steifheit der Schulter und struppirte Schenkel sucht man durch eine stete Bewegung des Thieres und ein Nichtruhigstehenlassen bei dem Kaufe zu verheimlichen.

3. Abschürfungen der Haut am Vorderknie durch öfteres Niederstürzen, Wunden vom Streifen sucht man durch Bestreichen mit farbigen Salben,

4. Spat durch früheres Warmreiten,

5. Flussgallen, Gelenks- und Sehnengallen, Ueber- und Ringbeine, Schalen durch Waschen mit kaltem Wasser vor dem Vorreiten, durch Vorreiten oder Vorführen an trüben, nebligen Tagen, durch Beschmieren der Füsse mit Strasssenkoth, Hufkrankheiten durch Vorführen auf weichem Boden,

6. Hornklüfte, Hornspalte, Ochsenklaue durch Verstreichen derselben mit Wachs oder Harz von der Farbe des Hufhornes, theilweiser Mangel der Sohle, Strahlgeschwüre durch Ausfüllen der Sohle oder des Strahles mit Stall- oder Strassenkoth,

7. Platt- und Vollhüfe durch Unterlegen von Filz, Leder, Kautschuk unter das Eisen, durch Auflegen am äusseren Rande dicker Hufeisen,

8. Zwanghüfe, wie bei der Schulter- und Hüftlähme durch Vorführen der Thiere ohne Hufeisen und auf weichem Boden, durch eine leichte Beschädigung der Sohle, durch vorgegebenen Nageltritt zu verheimlichen. Jedoch ist die Erkennung des Gebrechens durch die Untersuchung der Hüfe, durch den meist schon eingetretenen Schwund der Schulter und Hüfte und durch die Spuren der vorausgegangenen Behandlung:

vorhandene Narben, haarlose Stellen und Verdickung der Haut, meist möglich.

9. Steingallen, Strahlkrebs werden durch Verkleistern der Sohle, Ringelhüfe durch Abraspeln und Bestreichen der Hornwand mit einer Hufsalbe zu verdecken gesucht.

10. Wunden oder eiternde, nässelnde, mit Schrunden, Krusten bedeckte Stellen werden durch Verkleisterung derselben, durch Klebemittel von der Farbe der Haare, die Raspe an der Beugeseite des Sprung- und Kniegelenkes durch vorgebliches Geriebenhaben am Halfterstricke, an der Standsäule etc. zu verheimlichen gesucht.

11. Die Raude oder Schäbe sucht der Verkäufer, wenn sie blos an einzelnen Körperstellen vorkommt, durch austrocknende Mittel zu verdecken.

12. Nässelnde, flechtenartige Ausschläge an der Mähne, am Schopfe und am Schweife durch ähnliche Mittel,

13. Verhärtungen am untern Rande der Kinnlade, Exostosen durch breite Riemen, Verwundungen am Kinne, durch breite, mit Leder überzogene Kinnketten,

14. Fisteln am Widerriste durch Verstopfung ihrer Oeffnungen mit Werg, durch Bedeckung derselben mit den zusammengeflochtenen Mähnenhaaren, durch das Auflegen der Decke oder auch durch einen breiten Gurt, an andern Körperstellen: am Ohre, an dem Speicheldrüsen-Ausführungsgange, an den Zähnen, am Schweife, am After, am Schlauche, am Hodensacke und an der Krone durch Verstopfen derselben mit Werg oder Charpie, durch Bestreichen mit einer gefärbten Salbe,

15. die Genickbeule durch sorgfältige Entfernung der Jauche und des Eiters, durch Verlegung ihrer Oeffnung, durch Bedecken mit den Mähnenhaaren verdeckt.

Die Erkenntniss dieser und noch anderer äusserer Gebrechen erfordert eine genaue Kenntniss des Exterieurs des Thieres, Uebung, genaue Untersuchung aller Theile des Thierkörpers und Prüfung im Gange, im Zuge und beim Reiten mit unparteiischen, der Behandlung der Thiere vollkommen kundigen Personen.

δ) Verheimlichung von Gewährsmängeln.

Obwohl schon bei der Besprechung der gesetzlichen Gewährsmängel das Nothwendigste über diesen Gegenstand ange-

deutet wurde, so mögen die Mittel zur Verbergung derselben wegen der grossen Wichtigkeit dieser Mängel doch noch einmal hier im Zusammenhange folgen.

1. Bei der verdächtigen Drüse und beim Rotze dient sorgfältige Reinigung der Nasenöffnungen vom Schleime und Eiter, Einführen eines Schwammes in die betreffende Nasenöffnung, Einblasen oder Einspritzen von reizenden oder adstringirenden Mitteln, z. B. Hühnermist, Schnupftabak u. s. w., Verwundungen der Knoten und Geschwüre an der Scheidewand, wenn sie dem Auge und Finger zugänglich sind, Entfernung oder Verdeckung der Drüsengeschwülste im Kehlgange durch die Exstirpation, durch scharfe Einreibungen, um sie weniger erkenntlich zu machen, und sie wegen der Geschwulst, Empfindlichkeit und dem Nässeln der Haut für gutartige, abscedirende Drüsengeschwülste ausgeben zu können, zur Verheimlichung dieser Mängel.

2. Beim Wurm geschieht die Verheimlichung durch Eröffnen und Entleeren der Wurmbeulen, durch Ausgeben der Geschwüre für mechanische Verletzungen, durch Brennen der Geschwüre, durch Ausgeben derselben als durch mechanische Einwirkungen oder scharfe Einreibungen entstanden.

3. Beim Dampf durch starke Aderlässe, durch stark wirkende Purgirmittel, durch sparsame Fütterung, durch scharfe Einreibungen und Haarseile an der Brust, durch feine Nadelstiche am After, durch geschickt angelegte Nasenriemen.

4. Beim Dummkoller durch stark wirkende Purgirmittel, durch das Ausscheren der Ohren, durch Eingiessen von Oel in die Ohren, durch feine Nadelstiche an den Ohren und an der Krone, durch scharfe Einreibungen an der Krone, durch schmales Futter, durch besondere Zäumung und Sattelung und durch Züchtigung.

5. Bei der Stätigkeit durch Versetzung der Thiere in Angst und Furcht vor Züchtigung, durch Vermeidung jedes harten Gebisses.

6. Beim schwarzen Staar durch besondere Stellung des Thieres einer weissen Wand gegenüber, durch directes Einfallen des Lichtes, durch Erregung einer Entzündung oder Trübung der Hornhaut, durch kurzes Vorführen des Thieres auf vollkommen ebenem Boden.

7. Bei der Monatblindheit durch Verletzungen an den Lidern, durch Erregung einer leichten Entzündung, z. B. durch Einblasen eines reizenden Pulvers.

3. Vortäuschung von Fehlern.

Den Grund zur Klage gibt nicht selten Aengstlichkeit, Irrthum oder Unkenntniss des Käufers, häufig aber auch Unzufriedenheit mit dem Kaufe und die Absicht der Erlangung eines scheinbaren Rechtes zur Erhebung der Wandlungs- oder Minderungsklage, zu welchem Zwecke vom Käufer Fehler und insbesondere Hauptfehler vorgetäuscht werden.

1. Die verdächtige Drüse und der Rotz wird bei Vorhandensein der gutartigen Drüse durch Unterlassung der Reinigung der Nase durch kalte Waschungen und Anwendung von adstringirenden Mitteln auf die Kehlgangs-Lymphdrüsen-Geschwulst, durch mechanische Verletzungen der Nasenschleimhaut, z. B. mit dem Fingernagel, durch local an der Nasenschleimhaut angewendete ätzende Stoffe, z. B. Höllenstein, Canthariden, Euphorbium etc. vorgetäuscht. Die genaue thierärztliche Untersuchung wird derlei Wunden in der Regel leicht von Rotzgeschwüren unterscheiden lassen.

2. Der Wurm wird scheinbar durch künstliche Erzeugung von Geschwüren und Anschwellungen der Haut, durch feine Nadelstiche, durch Quetschungen, Verwundungen, durch Anwendung von Reiz- und Aetzmitteln, dadurch, dass vorhandene Hautausschläge für Wurm ausgegeben werden, erzeugt. Der Irrthum oder die absichtliche Täuschung wird sich bei der thierärztlichen Untersuchung durch das Fehlen der dem Wurme eigenthümlichen Merkmale zu erkennen geben.

3. Der Dampf wird scheinbar durch Verstopfen eines Nasenloches, durch fest zugezogenen Kehlriemen, durch Einschnüren des Halses mittelst einer feinen Schnur, durch Einknickung einzelner Luftröhrenringe, durch feste Gurten bei Reit- und enge Geschirre bei Zugpferden, durch kurze Zäumung, durch reichliche blähende Futterstoffe, durch dem Kaufe vorausgegangene lange dauernde Bewegung hervorgerufen. Eine genaue Untersuchung des Thieres und der Beschirrung desselben wird den Betrug nachweisen.

4. Der Koller wird durch Angewöhnung des Thieres, sich auf die Krone treten, in die Ohren greifen und die

Vorderfüsse gekreuzt stellen zu lassen, durch Einträufeln von Oel in die Ohren, um Aufregung des Thieres hervorzurufen, durch innerlich verabreichte betäubende Mittel vorzutäuschen getrachtet. Eine genaue Untersuchung und längere Beobachtung werden auch diese angewendeten Mittel erkennen lassen.

5. Die Stätigkeit wird durch Misshandlung der Thiere, durch Neckereien kitzlicher, junger, weiblicher Thiere, durch Reizen zum Ausschlagen, Beissen, durch unzweckmässige, rohe Behandlung, durch unpassende Geschirre, durch Unterlegen fremder Körper unter das Geschirr zu erzeugen gesucht. Die Untersuchung des Thieres, ob nirgends wunde Stellen an der Körperoberfläche vom Geschirre vorhanden sind, die Untersuchung des Geschirres selbst wird in den meisten Fällen den beabsichtigten Betrug erkennen lassen.

6. Der schwarze Staar wird durch den Genuss von gewissen Pflanzengiften, durch Einträufeln von gewissen Pflanzenextracten u. s. w. vorgetäuscht. Eine wiederholte Untersuchung oder längere Zeit fortgesetzte Beobachtung wird von dem Vorhandensein des schwarzen Staares Aufschluss geben.

7. Die Monatblindheit wird durch absichtliche Verletzungen an den Lidern und an der Bindehaut, durch Einbringen reizender Substanzen unter die Lider, durch mechanische Einwirkungen, z. B. durch einen Schlag auf's Auge, also durch eine künstlich hervorgerufene Entzündung vorzutäuschen gesucht, jedoch werden auch hier längere Beobachtung und eine wiederholte Untersuchung den Betrug erkennen lassen.

Von anderen krankhaften Zuständen, die wohl keine Gewährsmängel sind, aber die Brauchbarkeit der Thiere und damit ihren Werth mehr oder weniger vermindern, und daher Veranlassung sein können zur Erhebung der Minderungsklage, wie z. B. vom Schwindel, von der Fallsucht, von der Krätze, von den Lahmheiten wurde in den entsprechenden Artikeln das Nothwendige zur Erkenntniss derjenigen Mittel, wodurch sie vorgetäuscht werden können, angeführt.

II. Abschnitt.

Beschädigungen der Hausthiere.

Der normale, gesunde Zustand unserer Hausthiere kann auf mancherlei Art gestört, dadurch Krankheit und selbst der Tod derselben herbeigeführt werden. Die Ursachen dieser Störungen können nun entweder blosser Zufall oder absichtliche Unterlassung des Schutzes der Thiere vor solchen Beschädigungen oder endlich das absichtliche Herbeiführen solcher Umstände sein, wodurch eben die Beschädigungen derselben erfolgen. Die Beschädigungen selbst sind entweder:

1. Verwundungen oder Verletzungen, hervorgerufen durch Einwirkung äusserer, mechanischer Schädlichkeiten, oder
2. Vergiftungen, oder
3. bedingt durch Ansteckungen; oder endlich
4. bedingt durch diätetisch-öconomische Schädlichkeiten.

Die Beschädigungen der Hausthiere sind, da die Thiere zum Besitzthum und Vermögen des Besitzenden gehören, Beeinträchtigungen des Besitzthumes, Beschädigungen des Vermögens und werden nun, ob es sich um Entschädigung, um Wiedergutmachen des entstandenen Schadens oder zugleich um Bestrafung handelt, theils Gegenstand der bürgerlichen Rechtspflege, theils aber auch der strafgerichtlichen Verfolgung. Die Beschädigung selbst, nämlich der durch die Beschädigung des Körpers herbeigeführte Krankheitszustand, bildet den objectiven Thatbestand. Das beschädigte Thier kommt hiebei nur nach seinem materiellen, wirklichen Werthe, den es zur Zeit der Beschädigung hatte, in Betracht. Der subjective Thatbestand ist im Wesen der Thäterschaft begründet und ist vom Richter zu constatiren, in vielen Fällen wird den Richter zur Bestimmung des subjectiven Thatbestandes den objectiven Thatbestand wesentlich benützen müssen. Der subjective Thatbestand begründet nun das Verschulden oder Nichtverschulden. Das Verschulden jedoch ist wieder ein doppeltes, nämlich ein Verschulden aus Fahrlässigkeit und ein Verschulden aus böser Absicht. Beschädigungen aus Fahrlässigkeit verpflichten blos zum Schadenersatze und

begründen also das Recht der Entschädigungsklage für den Beschädigten. Nur in jenen Fällen, wo mit der Beschädigung aus Fahrlässigkeit zugleich eine polizeiliche Uebertretung stattfand, kann ausser der Verpflichtung zur Entschädigung auch eine Bestrafung eintreten. Beschädigungen der Hausthiere jedoch aus böser Absicht bedingen nicht allein den Schadenersatz von Seite des Beschädigers, sondern auch dessen Bestrafung, ohne Rücksicht auf die Art der bösen Absicht.

A. Verwundungen oder Verletzungen.

I. Verletzungen im Allgemeinen.

Verwundungen oder Verletzungen sind durch äussere mechaniche Ursachen herbeigeführte Störungen in der Continuität oder Contiguität der Theile des Thierkörpers, wodurch die Function dieser Theile gestört, der Verlust derselben bewirkt, das Leben der Thiere gefährdet oder selbst der Tod herbeigeführt wird. Nach den Folgen der Verletzungen können daher zu gerichtsthierärztlichen Untersuchungen sowohl lebende Thiere, als auch Thierleichen Veranlassung geben. Nicht allein lebende Thiere und Thierleichen können bei den Verletzungen Gegenstand der gerichtsthierärztlichen Untersuchung sein, sondern auch Gegenstände, mit denen die Verletzungen herbeigeführt worden sind, nämlich ob sie derartig beschaffen sind, dass durch ihre absichtliche und gewaltsame Anwendung die vorhandene Verletzung herbeigeführt werden konnte oder wirklich herbeigeführt wurde.

Die unmitttelbare nothwendige Folge der mechanischen Einwirkung ist die Verletzung, die also an lebenden und todten Thieren eintreten wird, eine secundäre Folge, die nur beim lebenden Thiere sich einstellen kann, ist die Reaction, der sogenannte Vitaleffect, der sich durch Blutung, Blutunterlaufung, Schwellung, Klaffen der Mundränder u. s. w. zu erkennen gibt.

Die Eintheilung der Verletzungen nach chirurgischen Principien in Erschütterungen, Zerrungen, Zerreissungen, Quetschungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, Verwundungen, welche letztere wieder nach dem einwirkenden Instrumente, nach dem Orte, wo sie vorkommen, nach der Länge, Richtung

und Tiefe verschieden benannt werden, muss dem Gerichtsthierarzte als wissenschaftlich gebildeten Thierarzte, sowie die Würdigung aller dieser Verletzungen genau bekannt sein. Wichtiger als diese chirurgische Eintheilung der Verletzungen ist für den Gerichtsthierarzt die gerichtsthierärztliche Eintheilung der Verletzungen in tödtliche und nicht tödtliche, die der ersteren in unbedingt, absolut oder nothwendig tödtliche und in bedingt, nicht nothwendig oder zufällig tödtliche Verletzungen, und die der letzteren in nicht heilbare, unvollkommen heilbare und vollkommen heilbare, welche letztere wieder in schwer und in leicht heilbare Verletzungen eingetheilt werden.

a) Tödtliche Verletzungen.

Tödtliche Verletzungen sind solche, auf welche der Tod erfolgt, und die als Ursache des erfolgten Todes angesehen werden müssen. Insolange der Tod bei einem verletzten Thiere nicht erfolgt ist, kann auch von einer tödtlichen Verletzung nicht die Rede sein. Ist eine Verletzung mit Gefahr für das Fortbestehen des Lebens des Thieres verbunden, so ist sie wohl eine lebensgefährliche, zu einer tödtlichen wird sie aber erst mit dem wirklichen Frfolgtsein des Todes. Die tödtlichen Verletzungen sind entweder unbedingt, absolut oder nothwendig tödtliche Verletzungen, oder bedingt, nicht nothwendig oder zufällig tödtliche Verletzungen.

1. Unbedingt, absolut oder nothwendig tödtliche Verletzungen

sind solche, die mit dem Fortbestehen des Lebens des Thieres nicht denkbar sind, wo also sie allein schon als zureichende Ursache des Todes zu betrachten sind. Dahin gehören:

1. Verletzungen, wodurch der ganze Körper zerstört oder zum Fortbestehen des Lebens unfähig wird, z. B. Zerschmetterungen, Zerquetschungen des ganzen Körpers;

2. Verletzungen einzelner Körpertheile, wodurch wichtige und zum Leben unentbehrliche Functionen gehemmt oder aufgehoben werden, wie z. B. Verletzungen des Gehirnes, des Rückenmarkes, der grossen Nervengeflechte, des Herzens, der grossen Gefässe;

3. Verletzungen solcher Eingeweide und Blutgefässe, wodurch die in denselben enthaltenen Flüssigkeiten den freien und nicht zu hemmenden Austritt in eine Körperhöhle erhalten, wie z. B. Verletzungen der Lungen, des Darmkanals und der der Kunst unzugänglichen Gefässe.

2. Bedingt, nicht nothwendig oder zufällig tödtliche Verletzungen

sind solche, nach denen der Tod erfolgt ist, die aber nicht als alleinige und zureichende Ursache desselben zu betrachten sind, wo also ungünstige Umstände zum Eintritt des Todes mitgewirkt haben. Solche Umstände sind eine fehlerhafte Körperconstitution, Vernachlässigung oder Mangel zweckmässiger Kunsthilfe, unpassende Hilfsmittel oder gefährliche, vorhandene oder hinzugetretene pathologische Processe. Zu solchen Verletzungen gehören:

1. Verletzungen beträchtlicher Blutgefässe, die so gelegen sind, dass die Anwendung der blutstillenden Mittel: Compression, Ligation etc., nicht möglich ist;

2. Verletzungen des Darmkanals oder anderer Eingeweide, wo eine Vereinigung der Wundränder nicht möglich ist, und daher der Austritt des Inhaltes nicht verhindert werden kann;

3. Verletzungen der Brust, der Lunge, des Zwerchfelles, durch die das Athmen gehemmt wird;

4. Verletzungen der Gallenblase, der Gallengänge, der Nieren, der Harnleiter, der Harnblase u. s. w.;

5. Verletzungen überhaupt, wo der Tod wegen unterlassener, zu spät angewendeter oder verkehrter Hilfeleistung eingetreten ist, so dass die Ursache des Todes nicht die Verletzung allein ist, daher die Schuld des eingetretenen Todes nicht dem Verletzen allein, sondern auch der Nachlässigkeit des Besitzers oder der Unwissenheit des Hilfeleistenden zugeschrieben werden muss.

b) Nicht tödtliche Verletzungen.

Nicht tödtliche Verletzungen sind solche, in deren Folge der Tod des Thieres nicht eingetreten ist, bei welchen also das Leben noch fortdauert. Dieselben sind entweder unheilbar oder sie sind heilbar.

1. Die nicht heilbaren Verletzungen

sind solche nicht tödtliche Verletzungen, wo weder durch die Kräfte der Natur, noch durch die Kunsthilfe die Heilung, d. h. der frühere normale Zustand wieder eintritt, wo das Thier also je nach der Beschaffenheit der Verletzung in einem verschiedenen Grade an Brauchbarkeit und mithin an Werth verliert.

2. Die heilbaren Verletzungen

sind solche nicht tödtliche Verletzungen, wo entweder durch die Kräfte der Natur oder durch die Kunsthilfe der frühere Gesundheitszustand des verletzten Thieres wieder eintritt. Je nachdem dieser nach der Verletzung wieder eingetretene Gesundheitszustand ein nicht ganz vollkommener oder ein vollkommener, sind die heilbaren Verletzungen unvollkommen oder vollkommen heilbar, und letztere vollkommen heilbare Verletzungen, je nach dem früheren Gesundheitszustand durch die Kräfte der Natur nicht allein, sondern eben nur durch Anwendung der Kunsthilfe oder erst nach längerer Zeit, also nur schwer, oder ohne Anwendung der Kunsthilfe und allein durch die Kräfte der Natur eintritt, sind entweder schwer oder leicht heilbare Verletzungen. Es sind daher:

α) Unvollkommen heilbare Verletzungen

diejenigen nicht tödtlichen Verletzungen, wo nur ein relativer Gesundheitszustand nach der Verletzung beim verletzten Thiere durch Natur- oder Kunsthilfe eintritt; sie stehen daher den unheilbaren Verletzungen sehr nahe und sind bei den Thieren, die einen subjectiven Werth nicht, sondern blos einen relativen Werth besitzen, sehr häufig zu beurtheilen.

β) Die vollkommen, jedoch schwer heilbaren Verletzungen

erfordern oft einen so bedeutenden Aufwand von Kunsthilfe oder Zeit, dass die Kosten den Werth des Thieres erreichen oder selbst übersteigen und sie den unvollkommen heilbaren oder selbst den tödtlichen bezüglich des verursachten Schadens gleichgehalten werden müssen.

γ) Die vollkommen und leicht heilbaren Verletzungen

allein werden, da sie blos die Naturhilfe oder höchstens nur eine geringe Kunsthilfe zu ihrer Heilung bedürfen, auch bei der gerichtsthierärztlichen Beurtheilung am leichtesten zu behandeln sein.

Bei der Beurtheilung einer Verletzung muss daher der Gerichtsthierarzt auf mannigfache Umstände Rücksicht nehmen und diese sind: die Art der Verletzung, der Grund derselben und ihre Beschaffenheit, der verletzte Theil, die Individualität des verletzten Thieres, die Dauer der Heilung, die nothwendige Kunsthilfe, die etwa zu gewärtigenden Folgekrankheiten, wie z. B. Verwachsungen der verletzten Theile, Fisteln, Blindheit etc. und endlich die vorhandenen äusseren Umstände.

Die von Seite des Gerichtes dem Thierarzte in Bezug auf Verletzungen zur Beantwortung vorgelegten Fragen können sich auf das verletzte lebende oder todte Thier oder auf das zur Verletzung dienende Instrument beziehen und ihre genaue Beantwortung wird dem Angegebenen zu Folge für den wissenschaftlich gebildeten Thierarzt keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

II. Verletzungen insbesondere.

Obwohl es eine Sache der Unmöglichkeit ist und es auch überflüssig erscheint, jede einzelne Verletzung speciell anführen und beurtheilen zu wollen, so erscheint es doch wichtig, die so verschiedenen Verletzungen bei unseren Hausthieren in gewisse Gruppen zu bringen und diese einer Beurtheilung zu unterziehen.

a) Die Verletzungen sind verschieden nach der Qualität der verletzenden äusseren Ursache, nach der Grösse, Form und Gestalt des verletzenden Körpers und nach der Heftigkeit seiner Einwirkung, und man unterscheidet in dieser Beziehung: Verwundungen oder Wunden, Quetschungen, Erschütterungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Beinbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, Erfrierungen und Verstümmlungen.

1. Wunden. Diese sind nach dem verletzenden Werkzeuge Hieb-, Schnitt-, Stich-, Bisswunden, gequetschte und

endlich Schusswunden. Die Wunden sind wieder verschieden nach der Grösse, Richtung, Form, Tiefe und je nachdem sie einfach oder complicirt sind. Einfache Wunden sind weniger gefährlich als complicirte Wunden, Schnitt- und Hiebwunden weniger gefährlich als Stichwunden, besonders wenn letztere tief eindringen, Quetschungen und unter diesen die Schusswunden wegen der mit der Verwundung verbundenen Erschütterung, der darauf folgenden heftigen Entzündung etc. noch gefährlicher sind. Am gefährlichsten sind wohl die vergifteten Wunden und die mit ihnen verbundene Gefahr richtet sich nach den mit der Verwundung dem Organismus einverleibten Gifte, z. B. des Wuthgiftes beim Bisse wüthender Hunde.

2. Quetschungen mit oder ohne Trennung der Haut sind nach dem Grade der äusseren einwirkenden Gewalt, wodurch die getroffenen Thiere entweder blos geschwächt oder auch vollkommen zertrümmert werden können, und nach dem gequetschten Theile in verschiedenem Grade gefährlich, da sie meist zur gefährlichen Eiterung, zur Verjauchung und zum Brand führen.

3. Erschütterungen einzelner Organe sind nach dem Baue und der Function der betreffenden Organe und nach der Grösse der erschütternden Gewalt durch Berstung und Zerreissung der betroffenen Organe, durch Bluterguss, durch Brand stets mehr oder weniger gefährlich.

4. Verstauchungen, Verrenkungen und Knochenbrüche durch Niederstürzen auf harte Gegenstände, durch Einwirkung stumpfer Körper etc. sind meist mit Erschütterung des betroffenen Theiles und der Nachbartheile verbunden, lassen im günstigen Falle Verdickungen der Gelenke, Verdickung und Verkürzung des gebrochenen Knochens und dadurch verminderte Brauchbarkeit des Thieres zurück, führen aber auch häufig zu heftigen Entzündungen, Eiterungen und Brand und sind daher bei den grossen Hausthieren gefährlich.

5. Verbrennungen durch Feuer, durch ätzende Substanzen und Verbrühungen sind nach dem betroffenen Theile und nach der Ausdehnung des verbrannten oder verbrühten Theiles, endlich nach dem Grade der Verbrennung oder Verbrühung bald sehr gefährlich, bald aber auch gefahrlos.

6. Erfrierungen, besonders an den Gliedmassen, können durch nachfolgende Entzündung, Eiterung und Brand mehr oder weniger gefährlich werden.

7. Verstümmlung oder Verlust eines Theiles, z. B. der langen Schweifhaare, der Schweifrübe, der Ohren, der Strichen bei Kühen etc. kann bald als eine leichte Verletzung, wodurch nur ein Schönheitsfehler entsteht, ohne dass die Brauchbarkeit des Thieres aufgehoben würde, bald aber auch als eine schwere Verletzung mit Verminderung der Brauchbarkeit oder gar mit Aufhebung der letzteren betrachtet werden müssen.

b) Die Verletzungen sind aber auch sehr verschieden, abgesehen von der Art und dem Grade der Verletzung, nach dem verletzten Theile zu beurtheilen.

1. Kopfverletzungen sind im Allgemeinen schwerer als gleiche Verletzungen an anderen Körpertheilen, weil häufig die Beschaffenheit der tieferen Theile des Schädels, des Gehirns nicht mit Sicherheit auszumitteln ist, weil sehr häufig die üblen Folgen: Hirn- oder Hirnhautentzündung, Eiterung nach vorausgegangenem, anscheinend vollkommenen Gesundsein der Thiere eintreten, und weil endlich nicht selten auch die Section, z. B. bei Gehirnerschütterung, keinen Aufschluss gibt über die Wirkung der Verletzung. Die Kopfverletzungen sind entweder äusserlich oder innerlich oder sie betreffen die Sinnesorgane.

α) Von den äusserlichen Kopfverletzungen sind Schnitt- und Hiebwunden der Haut in der Regel gefahrlos, ausser sie wurden mit grosser Gewalt hervorgebracht oder haben grössere Gefässe oder Nervenstämme getroffen, Stichwunden sind gleichfalls, wenn sie nur bis zum Knochen dringen, gefahrlos, können aber sehr gefährlich werden, wenn sie durch natürliche Oeffnungen in den Schädel eindringen oder auch das Schädeldach durchdringen, Quetschungen und Zerreissungen der Kopfhaut sind gleichfalls gefahrlos, wenn nicht durch die Heftigkeit bei der Einwirkung der Ursache das Gehirn Antheil an der Verletzung genommen hat, Verletzungen der Schädelknochen sind bei einwirkender grosser Gewalt stets mehr gefährlich als Verletzungen anderer Knochen, da sie sehr häufig mit Sprüngen, Spalten, Eindrücken oder Brüchen der Schädelknochen, mit Brüchen der innern spröden Knochentafel verbunden sind, Erschütterung des Gehirns, Zerreissung von

Blutgefässen, Verletzungen der Hirnhäute und des Gehirnes, Blutung, Entzündung und Eiterung zu veranlassen pflegen; Ablösungen des Hornes vom Hornzapfen, Bruch des Hornzapfens bedingen in der Regel blos Verunstaltung der Thiere.

β) Verletzungen der inneren Theile des Kopfes sind um so gefährlicher, je tiefer gelegene Organe sie treffen, und je schwerer die Wundflüssigkeiten: Blut, Eiter u. s. w., abfliessen können. Eine sehr häufige Folge solcher Verletzungen ist die Gehirnerschütterung, die wieder nach dem Grade verschieden sein kann: 1. Betäubung, Stumpfheit der Sinne, Taumeln und Schwindel, und bei Thieren, welche erbrechen können, Erbrechen; 2. Bewusstlosigkeit, Schlafsucht, Zuckungen und Muskellähmungen, und 3. plötzlicher Tod. Aber auch später kann die Gehirnerschütterung tödtlich werden dadurch, dass die in ihrem Zusammenhange geschwächten Gefässwandungen nicht mehr dem Blutdrucke den nothwendigen Widerstand leisten können und zerreissen.

γ) Verletzungen der Sinnesorgane, besonders der Augen, bewirken Entzündungen, Trübungen der durchsichtigen Theile, Ausfluss der Feuchtigkeiten des Augapfels und durch Erschütterung plötzlichen Verlust des Sehvermögens.

2. Verletzungen des Rückenmarkes und der Wirbel sind im Allgemeinen gefährlich, und zwar um so gefährlicher, je näher sie dem Gehirne sich vorfinden, so sind im vorderen Theile des Rückenmarkes Erschütterungen, Quetschungen, Zerreissungen, Verwundungen des Rückenmarkes, Brüche und Verrenkungen der Wirbel meist unmittelbar tödtlich, im hinteren Theile bedingen sie zuerst Lähmung des Hintertheiles, des Mastdarmes, der Harnblase und später gewöhnlich den Tod des Thieres.

3. Verletzungen grosser Nervenstämme, die zu lebenswichtigen Organen gehen, sind gleichfalls höchst gefährlich, da ihre vollkommene oder unvollkommene Durchscheidung Lähmung der betreffenden Organe, z. B. des Zwerchfelles bei Verletzung der Zwerchfellnerven, und dadurch den Tod des Thieres herbeiführt.

4. Verletzungen der Halstheile sind verschieden nach dem verletzten Theile zu beurtheilen, so sind einfache Hautverletzungen gefahrlos, Verletzungen der Muskeln können Steifheit und Schiefstehen des Halses, Verletzungen der Halsblutgefässe

Verblutung bewirken, wenn durch die Kunsthilfe die Blutung nicht gestillt wird, oder es können Adergeschwülste oder Fisteln zurückbleiben, Verletzungen des Kehlkopfes, der Luft- und Speiseröhre können nach der Grösse und Richtung der Verletzung bald gar nicht, bald wenig, bald sehr gefährlich sein.

5. Verletzungen der Brust, wenn sie blos oberflächliche sind, sind in der Regel gefahrlos, sind sie jedoch mit Verletzung der Rippen, des Brustbeines, des Brustfelles und der Lunge verbunden, so können sie durch Blutung in die Brusthöhle, durch Eindringen von Luft in dieselbe, durch heftige Entzündung, Eiterung, selbst Brand sehr gefährlich werden und den Tod herbeiführen. Diese ein- und durchdringenden Brustwunden werden um so gefährlicher, je näher der Wirbelsäule sie sich vorfinden, je mehr die Lunge verletzt wird und je grössere Gefässe sie treffen. Verletzungen der Brust mit Verletzungen der Speiseröhre, des Milchbrustganges, des Zwerchfelles sind in der Regel tödtlich, ebenso heftige Erschütterungen der Brust durch äussere Gewalt wegen Berstungen des Herzohres, der grossen Gefässe.

6. Verletzungen des Hinterleibes, auch wenn sie anscheinend nur die Bauchdecken treffen, sind häufig wegen des geringen Schutzes der in der Bauchhöhle befindlichen Organe mit Erschütterung, Quetschung und Verletzung der inneren Organe verbunden und dadurch gefährlich. Ein- oder durchdringende Bauchwunden, wenn sie innere Baucheingeweide treffen, Austritt von Blut, Galle, Darminhalt in die Bauchhöhle veranlassen, sind tödtlich, z. B. Verletzung des Magens beim Pferde, Verletzungen der Gedärme bei allen Thieren, mit Ausnahme der Verletzung des hinteren Theiles des Mastdarmes. Verletzungen des Netzes und Gekröses, der Milz und Leber, wenn erstere grössere Gefässe treffen, letztere tiefer in die Organe eindringen, sind tödtlich. Verletzungen der Gallenblase und Gallengänge, Berstungen der Leber und Milz durch heftige äussere Gewalt sind durch den Erguss der Galle und durch Blutung in die Bauchhöhle tödtlich. Verletzungen der Nieren sind bei etwas tieferem Eindringen stets tödtlich. Verletzungen der Harnblase, wenn sie klein sind, den Harnaustritt nicht zulassen, sind nicht tödtlich, grössere Verletzungen der Harnblase jedoch, mit Quetschung und Zerreissung der Harnblasenwände, sind sehr gefährlich oder auch tödtlich. Quetschungen und

Verletzungen des Geschröttes beim Fallen männlicher Thiere auf harte Körper, auf stumpfe oder spitzige Steine, Pfähle etc. führen zu heftigen Entzündungen und öfters auch zum baldigen Absterben. Verletzungen der Ruthe sind in der Regel gefahrlos. Die Castration kann durch Blutverlust, durch Zerrung des Samenstranges, durch Berstung der Eingeweide beim Niederwerfen, wenn Magen und Gedärme mit Futter angefüllt sind, gefährlich, selbst tödtlich werden, aber auch eine fehlerhafte Aufsicht des castrirten Thieres, eine unzweckmässige Nachbehandlung, die Operationsmethode selbst, die Zeit der Wiederverwendung der castrirten Thiere u. s. w. können zum Starrkrampf, zur Schlauchgeschwulst, zur Samenstrangfistel führen. Verletzungen der Gebärmutter weiblicher Thiere, besonders im trächtigen Zustande, durch rohe Untersuchung mit der Hand, durch Anwendung von Instrumenten, durch heftige äussere Gewaltthätigkeit bewirken Zerreissung der Blutgefässe, Trennung der Kotyledonen, Blutungen und in deren Folge Verwerfen, selbst Zerreissung des Tragsackes und dadurch den Tod des Mutterthieres; ebenso kann ungeeignete oder ungeschickte Hilfeleistung bei der Geburt Verletzungen des Mutterthieres herbeiführen.

7. Verletzungen der Gliedmassen sind in der Regel wohl nicht tödtlich, aber wenn sie unheilbar sind, häufig den tödtlichen gleich zu achten, da sie besonders beim Pferde die Brauchbarkeit des Thieres und dadurch den Werth desselben in hohem Grade vermindern oder selbst aufheben können. Besonders wichtig sind die Verletzungen der Sehnen und Gelenke, da diese nicht selten, auch wenn sie anscheinend klein und unscheinbar sind, häufig langwierige und unheilbare Nachkrankheiten nach sich ziehen, wie z. B. Lahmgehen, Steifigkeit. Trennungen der Muskeln der Quere nach mit gleichzeitiger Verwundung der Haut bei stattfindendem Luftzutritt, Trennungen der Sehnen, Zerschmetterung der Gelenke, Zerreissung grösserer Gefäss- und Nervenstämme sind an den Extremitäten sehr gefährlich und durch die Folgen sogar häufig auch tödtlich. Quetschungen der Weichtheile, unvollkommene Trennungen der Nerven haben nicht selten den Staarkrampf zur Folge. Verletzungen an der Schulter, Brüche des Schulterblattes oder Oberarmes, Quetschungen und Erschütterungen des Schultergelenkes sind entweder unheilbar oder lassen andauernde Lähme oder Steifigkeit des Buges zurück. Verletzungen des Kniegelenkes

wenn sie nur die Haut treffen, sind in der Regel leicht heilbar, dringen sie jedoch tiefer oder sind sie mit Quetschung oder Erschütterung verbunden, so sind sie schwer oder unheilbar, Verletzungen der Gelenke sind in der Regel unheilbar oder lassen doch Steifigkeit zurück. Brüche der Röhrenknochen bei kleinen Thieren und nicht complicirt sind in der Regel leicht heilbar, Brüche derselben bei grossen Hausthieren, wenn sie schief und mit Dislocation der Bruchenden, oder mit Zerreissung der Weichtheile verbunden sind, sind ebenso wie die Verletzungen mit bedeutender Quetschung, Zertrümmerung der Röhrenknochen unheilbar. Brüche der Röhrenknochen der hinteren Extremitäten, Quetschungen und Zerschmetterungen der Knochen und der Gelenke, besonders des Sprunggelenkes, sind schwerer als die gleichen Verletzungen der vorderen Extremitäten zu beurtheilen, besonders lassen leichte Verletzungen des Sprunggelenkes häufig schon schwere Folgen zurück und vollkommene Heilung tritt wohl nie ein. Verletzungen der Sehnen sind wie am Vorderfusse zu beurtheilen, auch tritt wohl vollkommene Heilung nie ein. Verletzungen der Krone, der Fleischwand und der Fleischsohle durch Vernaglung, Nageltritt u. s. w. geben häufig zu heftigen Entzündungen, Eiterung, Blutung in den Hornschuh Veranlassung, führen nicht selten zur Lostrennung des letzteren von den Weichtheilen, zu Strahl- und Krongeschwüren, zu Fisteln, Beinfrass, Verbildung des Hufes und zur Unbrauchbarkeit des Thieres. Immer sind bei den Verletzungen der Extremitäten die Kurkosten, die Zeitversäumniss und der Entgang des Gewinnes durch die Dauer der Kur und das Zurückbleiben von Schönheits- und Gebrauchsfehlern mit in Rechnung zu bringen.

c) Beurtheilung der Verletzungen nach der Individualität und der Körperbeschaffenheit des Thieres. In dieser Beziehung sind die Verletzungen wieder verschieden nach dem Alter, dem Geschlecht, der Körperconstitution, der sogenannten Krankheitsanlage und den vorhandenen Krankheiten.

1. Nach dem Alter. Bei jungen Thieren ist die Empfänglichkeit grösser, die Widerstandsfähigkeit geringer, daher können schon geringere mechanische Verletzungen leichter gefährliche und selbst tödtliche Folgen haben, es entstehen leichter Berstungen, Zerreissungen, Gelenksausdehnungen und Verjauchungen.

Bei sehr alten Thieren sind die Knochen spröder, brechen daher leichter, die Ernährung ist eine weniger lebhafte, es entstehen daher leicht Knochenbrüche und Wunden heilen schwerer.

2. Nach dem Geschlechte ist besonders bei den weiblichen Thieren die Trächtigkeit bei vorhandenen Verletzungen zu berücksichtigen.

3. Nach dem Körperbaue sind Verletzungen bei schwächlichen, zarten Thieren wegen der grösseren Reizempfänglichkeit und dem geringeren Widerstande gefährlicher als bei starken, robusten Thieren.

4. Nach dem Gesundheitszustande, der Krankheitsanlage oder den vorhandenen Krankheiten ertragen z. B. Pferde mit enger, fehlerhaft gebauter Brust wegen der Beschränkung des Athmens und der Circulation Verletzungen der Brust schwerer als Pferde mit normalem Bau der Brust, ebenso dämpfige und schwindsüchtige Pferde. Pferde mit dicken und schweren Hälsen, mit dickem Kopf ertragen Kopfverletzungen schwerer, Pferde mit fehlerhafter Stellung der Gliedmassen sind nicht allein zu Verletzungen derselben geneigter, sondern sie ertragen dieselben auch schwerer und es können daher Bildungsfehler oder organische Krankheiten wesentlich auf die Verletzungen einwirken, dieselben gefährlich und unter Umständen selbst tödtlich machen, wie z. B. abnorme Lage der Eingeweide, Verengerungen, Vorfälle, Pulsadergeschwülste, Eiterhöhlen u. s. w. können sonst heilbare Verletzungen gefährlich, selbst tödtlich machen.

d) Endlich sind die Verletzungen sehr häufig auch nach besonderen, äusseren, hinzugetretenen Einflüssen, wie Klima, Jahreszeit, Witterung, Wärme oder Kälte, Fütterung, Haltung, nach der stattgefundenen thierärztlichen Behandlung, dem herrschenden Krankheitsgenius etc., verschieden zu beurtheilen, da auch diese Einflüsse bald eine geringere, bald eine grössere Gefährlichkeit bedingen können. So können bei unzweckmässiger Haltung der Thiere, Beunruhigung der verletzten Thiere, Folgezustände eintreten, die im entgegengesetzten Falle nicht eingetreten wären, so kann selbst der Tod ebenso wie durch eine voreilige und ungeschickte Operation, als auch durch Unterlassung derselben aus Furcht herbeigeführt werden.

Dieses sind die Momente, nach welchen die Verletzungen in gerichtsthierärztlicher Rücksicht zu beurtheilen sind.

B. Vergiftungen.

a) Gifte und Vergiftungen im Allgemeinen.

Der Begriff Gift ist keineswegs ein genau bestimmter, da nicht selten ein und derselbe Stoff giftig, unschädlich oder sogar heilsam sein kann, oder ein und derselbe Stoff bei einem Thiere giftige, beim andern gar keine Wirkungen hervorbringt. Gewöhnlich versteht man aber unter Gift einen Stoff, der in verhältnissmässig kleiner Menge dem Thiere beigebracht, das Leben desselben beeinträchtigt oder aufhebt und unter Vergiftung die durch die Verabreichung einer verhältnissmässig kleinen Menge eines Stoffes hervorgebrachte Störung der Gesundheit oder das Eintreten des Todes. Absolute Gifte, die für jede Thiergattung und unter allen Umständen gefährlich wären, gibt es nicht, so sind z. B. Krähenaugen für Hunde, aber nicht für Schweine giftig, die Meerzwiebel und der schwarze Pfeffer sind für Schweine tödtlich, die Tollkirsche und die Wolfsmilch sind den Ziegen nicht gefährlich, die Niesswurz ist den Schafen, aber nicht den Eseln tödtlich, Arsenik ist den Pferden erst in grosser Gabe gefährlich, Hyosciamus und Schierling sind den Wiederkäuern nicht schädlich. Für den Richter ist blos die Feststellung der Vergiftung von der grössten Wichtigkeit, ob hiezu eine grössere oder geringere Quantität Gift erfordert wurde, ist sehr häufig ohne Wichtigkeit.

Die stattgefundene Vergiftung wird nachgewiesen:

1. Durch die aetiologischen Verhältnisse, ob nämlich durch das Futter, die Fütterungsweise, die Weide, Fütterungsgeräthschaften, die Benützungsweise, der Stall Gelegenheit geben konnten zur Vergiftung. Nicht selten lässt sich dadurch das Gift selbst, seine Quantität und Form, z. B. wenn Arzneimittel verabreicht worden sind durch die vorhandenen Recepte oder Arzneireste, oder einen ermittelten Irrthum u. s. w. schon nachweisen. Ist dabei die Krankheit unerwartet oder der Tod plötzlich eingetreten, so ist die Vermuthung einer Vergiftung begründet.

2. Durch den Verlauf, die Erscheinungen und die anatomischen Störungen bei der vermutheten Vergiftung. Die Wirkung jedes Giftes zeigt sich in bestimmten Organen. Diese Organe sind entweder die Einverleibungswege oder die sogenannten ersten Wege, oder es sind die Centralorgane des Nervensystems, das Blut u. s. w. oder auch beide zugleich.

3. Durch den Nachweis des Giftes selbst. Dieser geschieht durch das Aufgefundenwerden des Giftes im Futter, in den Arzneistoffen, im Weiderevier, im Magen- und Darminhalte. Die Auffindung geschieht auf botanischem Wege durch Bestimmung der vorgefundenen Pflanzen oder Pflanzenreste oder auf chemischem Wege. Zu Beiden werden besondere theils botanische, theils chemische Kenntnisse erfordert.

Die Vergiftungen erfordern von Seite des Thierarztes: 1. Eine genaue Kenntniss der Gifte, wie sie zufällig oder absichtlich den Hausthieren beigebracht werden; 2. genaue Kenntniss der Wirkungen der Gifte, wie sie durch die Versuche und Erfahrung nachgewiesen sind; und 3. Kenntniss jener Erscheinungen und Veränderungen im Thierorganismus, die sie hervorrufen.

Wenn auch einzelne Wirkungen nur durch bestimmte Gifte hervorgebracht werden, so haben doch die Gifte gewisse gemeinschaftliche Wirkungen, wie 1. Verletzungen des Darmkanales oder der Eintrittsorte; 2. Störungen der Function des Nervensystems; und 3. Störungen der Circulation. Nach den Wirkungen theilt man auch die Gifte ein, und zwar:

1. In scharfe oder ätzende,
2. in betäubende, und
3. in scharf betäubende.

Die Gifte stammen aus allen Naturreichen, aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreiche. Die scharfen oder ätzenden Gifte wirken an dem Orte ihrer Berührung mit dem organischen Theile reizend und die organische Structur desselben zerstörend, daher im Munde, in der Rachenhöhle, in der Speiseröhre und insbesondere im Magen und Darme, sie bewirken daher Röthung und Anschwellung des Maules, Geifern oder Schäumen, Recken oder wirkliches Erbrechen bei Hunden, Katzen, Schweinen, Kolik, Durchfälle, die oft blutig sind, starken Durst, grosse Angst, Zuckungen, kalte Schweisse und endlich den Tod. An

den Stellen, mit denen sie in Berührung gekommen waren, zeigen sich Injectionen der Gefässe, Anätzungen und Verschorfung des Gewebes. Diese örtlichen Wirkungen hängen ab vom Gifte selbst, von der Grösse der Gabe, von der Form, unter der es das Thier bekommen hat; die örtlichen Wirkungen treten sogleich ein und diesen folgen dann die allgemeinen Erscheinungen. Die betäubenden oder narkotischen Gifte wirken besonders auf die Centralorgane des Nervensystems, erregen Betäubung, Schlafsucht, Zuckungen oder Lähmungen einzelner Theile, tetanische Krämpfe, unwillkührliche Mist- und Harnentleerungen, schwachen Puls und endlich Tod. Das Blut ist verschieden verändert, bald dunkel und zähflüssig, bald licht gefärbt und dünnflüssig. Die Fäulniss pflegt rasch einzutreten. Die narkotisch scharfen Gifte zeigen aus beiden vorhergehenden zusammengesetzte Wirkungen.

1. Die scharfen Gifte.

Die scharfen Gifte stammen insbesondere aus dem Mineralreiche, die aus dem Pflanzenreiche wirken häufig blos im frischen Zustande, sind im trockenen Zustande nicht giftig und werden im Heue von unseren Hausthieren ohne Nachtheil verzehrt, und aus dem Thierreiche gehören nur wenige hieher.

α) Aus dem Mineralreiche stammen die Metalloxyde und Salze, die concentrirten Mineralsäuren und die ätzenden Laugensalze, der weisse Arsenik (arsenige Säure, Rattengift), der gelbe Schwefelarsenik (Operment), der rothe Schwefelarsenik (Realgar, Fliegenkobalt), das schwarze Arsenikoxydul (Fliegengift, Rauschgelb), das Quecksilbersublimat (Quecksilberchlorid, ätzendes, salzsaures Quecksilber), die Spiesglanzpräparate (besonders der Brechweinstein), die Bleipräparate (besonders Saccharum Saturni), die concentrirte Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure.

β) Aus dem Pflanzenreiche: Die Ranunkel-, Anemonenarten, die Wolfsmilcharten, die Küchenschelle, die Waldrebe, die Seidelbastarten, die Niesswurzarten, die gemeine Schwalbenwurz, die Sturmhutarten, die Herbstzeitlose etc. In der Regel werden diese giftigen Pflanzen von den Thieren verschmäht oder sie haben getrocknet ihre giftigen Eigenschaften verloren.

γ) Aus dem Thierreiche gehören zu den scharfen Giften die spanischen Fliegen und der Maiwurm.

2. Die narkotischen Gifte.

Die narkotischen Gifte stammen in der Regel aus dem Pflanzenreiche und sind häufig weniger gefährlich als die ätzenden Gifte. Hieher gehören: die Blausäure und blausäurehaltende Körper, wie bittere Mandeln, Cyankalium, Kirschlorbeer-, Mandelkern-, Kirschen-, Pfirsich- und Aprikosenkern-Wasser, das Opium und seine Präparate, der Stechapfel, das Bilsenkraut, der Lolch und die Einbeere.

3. Die scharfen betäubenden Gifte.

Die scharfen betäubenden Gifte vereinigen die Wirkungen der beiden früheren, auch sie wirken blos im frischen Zustande, im getrockneten jedoch wenig oder gar nicht. Es gehören hieher: die Krähenaugen, die Zaunrübe, die Tollkirsche, der Schierling.

Der Nachweis der stattgefundenen Vergiftung geschieht durch den Nachweis des vorhandenen Giftes und der genossenen Menge desselben. Dieses geschieht bei vorhandenem Verdachte: beim plötzlichen Auftreten gefahrdrohender verdächtiger Krankheitserscheinungen, bei schnell erfolgtem Tode, beim Vorhandensein auffallender Veränderungen am Cadaver auf botanischem Wege durch das Auffinden der Giftpflanze selbst oder der Theile derselben, Blätter, Rinde, Wurzeln, Früchte, oder wenn auch im Magen oder Darm eine giftige Pflanze nicht aufgefunden wird, durch die chemische Untersuchung. Zuerst wird der Magen- und Darminhalt genau untersucht, ob er nicht einzelne fremde Körnchen enthält, an der Luft Dämpfe entwickelt oder raucht, ob er nicht einen auffallenden Geruch zeigt. Dasselbe geschieht mit dem Erbrochenen und mit dem durch den After Entleerten. Wird dadurch das Gift nicht gefunden, ist aber der Verdacht der Vergiftung vollkommen begründet, so handelt es sich um die chemische Untersuchung, und zwar nicht allein um den Nachweis des Giftes, sondern auch um die Menge desselben. Zu einer solchen Untersuchung werden nicht allein Reagentien und Apparate, sondern auch eine gewisse Kunstfertigkeit erfordert, die von dem Gerichtsthierarzte nicht immer gefordert werden kann. Es wird daher der Magen- und Darminhalt, das Erbrochene und das durch den Stuhl Entleerte in Gefässe gesammelt, ebenso der Magen und besonders die Leber

in Gefässe gegeben, die Gefässe werden wohl verschlossen und bezeichnet, bis eben die chemische Untersuchung dieser Theile stattfindet, aufbewahrt.

Der Versuch der Beibringung des angeblichen Giftes an ein kleines Thier, z. B. einen Hund, ist in der Regel nicht entscheidend, da nicht alle Gifte für alle Thiere gleich giftig wirken, und, wenn auch beim Versuchsthiere der Tod eintritt, dadurch die Natur des Giftes nicht nachgewiesen ist. Aber auch von der chemischen Untersuchung ist zu bemerken, dass durch diese wohl mineralische, nicht aber auch vegetabilische Gifte mit voller Sicherheit nachgewiesen werden können.

Die chemische Untersuchung besteht: 1. In der Zerstörung der organischen Substanzen durch Salpetersäure oder Chlor, 2. in dem Ausziehen der giftigen Substanzen mit Wasser durch Digeriren, 3. durch die Destillation bei flüchtigen Giften, und 4. durch den Pulmer'schen Process bei fixen Giften.

b) Vergiftungen im Besonderen.

Die einzelnen Gifte nach ihrer Abstammung aus dem Mineral-, Pflanzen- oder Thierreiche, oder nach ihrer Wirkung, oder nach dem chemischen Principe abzuhandeln ist schwer, und es ist bis jetzt noch am zweckmässigsten, dieselben in alphabetischer Ordnung zu besprechen.

1. Vergiftung mit Aether und Chloroform. Beide diese Stoffe sind ihrer Hauptwirkung nach gleich, werden häufig als Anästhesirungsmittel, besonders bei Operationen verwendet und Vergiftungen mit denselben sind daher in der Regel Kunstfehler. Der Schwefeläther wirkt schwächer als Chloroform, und doch sterben kleine Thiere schon nach einer 3 bis 4 Minuten dauernden und Pferde nach einer 52 Minuten dauernden Inhalation. Der Tod tritt asphyctisch unter leichten Krämpfen ein. Die Section zeigt die Lungen mit Blut erfüllt, die Pleura mit Blutungen besetzt. Im Beginne der Vergiftung, die rascher und intensiver bei der Injection als bei der Inhalation eintritt, zeigt sich Aufgehobensein der Empfindung und Bewegung, dem rasch bei Nichtunterbrochenwerden der Inhalation Asphyxie folgt. Da der Tod bei der Anwendung des Mittels selbst folgt, so ist ein weiterer Nachweis der Vergiftung in der Regel nicht nothwendig.

2. Vergiftung durch Aloë. Diese Vergiftung tritt ein, wenn entweder absolut oder relativ für das Thier nach seiner Gattung, seinem Alter u. s. w. zu grosse Gaben, oder wenn die einzelnen Gaben in zu kurzen Zwischenräumen, so dass sich ihre Wirkungen summiren, oder wenn sie bei einem unzweckmässigen diätetischen Verhalten des Thieres gegeben werden. Die Aloë bewirkt Durchfall, der oft blutig und unwillkührlich ist, Kolik, Beschleunigung des Pulses und nach 2 bis 5 Tagen den Tod. Die Section zeigt leeren, schlaffen, blassen Dünndarm, mässige Infiltration mit diffuser, verschieden intensiver Röthung der Blind-Grimmdarmschleimhaut. Zur Constatirung der Vergiftung mit Aloë gehören: 1. Der Nachweis der Verabreichung eines drastischen Purgirmittels, 2. auffallende Darmerscheinungen bis zum Tode, und 3. bei der Section Entzündung des Verdauungskanales.

3. Vergiftung durch Alpenrose (Rhododendron) bei Ziegen durch einen scharfen Stoff, den sie enthalten. Die Erscheinungen sind: Speicheln und Schäumen, Würgen, Abortus, Kolik und bei grossen Mengen nach einigen Stunden der Tod. Bei der Section ist die Schleimhaut des Pansens entzündet, die Schleimhaut der übrigen Mägen und des Darmes geröthet, im Herzen dunkles, wenig geronnenes Blut, die Lungen sind blutreich mit Ecchymosen, das Hirn ist hyperämisch, in den Ventrikeln eine röthliche Flüssigkeit; im Erbrochenen und Panseninhalte findet man die glatten, den Lorbeerblättern ähnlichen Blätter.

4. Vergiftung mit Arsenik. Am meisten geschehen die Vergiftungen mit dem weissen Arsenik, der arsenigen Säure (Arsenicum album, acidum arsenicosum), weil diese am häufigsten im Handel vorkommt. Sie wirkt bei längerer Berührung mit den Geweben zerstörend, nach ihrer Aufnahme in die Säfte wirkt sie auf das Blut und die Nerven und erscheint bald in den Secreten, im Speichel, im Urin, in der Milch und in allen Geweben, selbst in den Lungen. Die Vergiftungen geschehen durch den äusseren oder inneren Gebrauch in verschiedener Form, in Lösung, in Salbenform. Die Erscheinungen sind nach der Grösse der Gabe und nach der angewendeten Form verschieden, die örtlichen sind: Trockenheit, Wärme, gesteigerte Empfindlichkeit, Abblätterung der Oberhaut, Lockerwerden und Ausfallen der Haare, Bläschen-, Pustel- und Geschwürbildung an der Haut; allgemeine Erscheinungen sind: Mangel an Fresslust,

Speichelfluss, Würgen und Erbrechen, Durchfall, öfteres Absetzen eines dunklen, sparsamen Harnes, Angst, Kolik, Zittern und nach einigen Tagen Tod oder sehr langsame Genesung. Bei der Section zeigen sich Entzündung der Schleimhaut des Magens, besonders im Pförtnertheile, Infiltrationen des submucösen Bindegewebes, Perforation des Labmagens, Entzündung der Schleimhaut des Darmes, der Harnblase, Ecchymosen an den Schleimhäuten, an den serösen Häuten, an den grossen Gefässen, dunkles, dickflüssiges Blut. Zur Tödtung rechnet man für ein Pferd 30, für ein Schaf 4, für einen Hund $^1/_2$ Gran, jedoch schwankt die Dosis oft bei Thieren derselben Thiergattung; wird der Arsenik in Substanz angewendet, so sind die Wirkungen mehr örtlich, in Lösung wirkt er rasch, allgemein. Ausser dem weissen Arsenik wirken noch eben so giftig: 1. Das Fliegengift (Cobaltum), 2. das arseniksaure Kali, Natron und Ammoniak, das erstere in der Solutio arsenicalis Fowleri, 3. das arseniksaure Kali, 4. das Schwefelarsen (Auripigmentum), und 5. das arseniksaure Kupferoxyd (Schweinfurter Grün), jedoch geben diese zur Vergiftung selten Veranlassung. Der Nachweis der Vergiftung mit Arsenik geschieht: 1. Durch den Knoblauchgeruch, wenn die im Erbrechen oder im Mageninhalte gefundenen weissen Kernchen auf glühende Kohlen geworfen werden; 2. durch den schwarzen metallischen Spiegel im Reductionsröhrchen, wenn ein solches vorgefundenes Kernchen mit einem Kohlensplitter erhitzt wird; 3. durch den gelben Niederschlag von Schwefelarsen, wenn zu dem salzsäurehältigen Wasser Schwefelwasserstoffwasser zugesetzt wird, und endlich 4. durch den bekannten Marsh'schen Apparat.

5. Vergiftung durch Belladonna (Tollkraut, Tollkirsche, Atropa belladonna). Der giftige Bestandtheil der Pflanze ist das Atropin, die Pflanze gibt selten zu Vergiftungen Veranlassung, hin und wieder beim Rinde, bei Schafen und Ziegen wirkt sie wenig; ihre Wirkung scheint sich auf das Sehvermögen zu beschränken. Die Erscheinungen sind: Röthung, Thränen der Augen, Erweiterung der Pupille, schwaches Sehen, Appetitlosigkeit, Durst, Erbrechen bei Hunden, Verstopfung, Aufgetriebensein des Hinterleibes bei Pferden und Rindern, Kolik, allgemeine Schwäche, besonders im Hintertheile oft bis zur Lähmung und Tod nach einigen Stunden oder Tagen. Das

Sectionsergebniss ist meist negativ, das Blut ist dunkel gefärbt und weniger gerinnfähig, das Hirn und die Lungen sind hyperämisch, zuweilen finden sich in den Athmungsorganen Ecchymosen und in den Verdauungsorganen verwaschene Röthungen. Giftig von der Pflanze sind blos die Wurzel und das Kraut. Zum Nachweise des Giftes wird die verdächtige Substanz ausgepresst und die erhaltene Flüssigkeit in das Auge eines gesunden Thieres eingetropft oder auch das Alkaloid dargestellt.

5. Vergiftung durch Bilsenkraut (Hyosciamus niger). Die Pflanze ist für unsere Hausthiere ein schwaches Gift und Vergiftungen mit derselben sind selten, weil sie nicht unter das Heu gelangt. Bei Pferden wirkt das Bilsenkraut schwächer, bei Schafen stärker als die Belladonna. Die Erscheinungen sind ähnlich wie bei Belladonna, nur fehlen bei der Erweiterung der Pupille die Lähmung des Hintertheiles, das Aufblähen und die Verstopfung, während Athmen auffallender und beschleunigter und Krämpfe am Kopfe und Halse zugegen sind. Die Feststellung der Vergiftung geschieht aus den im Pansen vorgefundenen Pflanzenresten und durch die Darstellung des Alkaloids des Hyosciamus.

7. Vergiftung durch Bingelkraut (Mercurialis annua und perennis). Beide diese Pflanzen, besonders Mercurialis perennis besitzen ein scharfes Princip. Die Vergiftungserscheinungen sind Mangel an Fresslust, Nachlassen der Milchergiebigkeit, röthlich gefärbte Milch ohne Rahm, blutig oder schwarz gefärbter Harn, oft auch Durchfall und Verwerfen. Der Nachweis dieses Giftes geschieht nur auf botanischem Wege durch den Beweis des Vorkommens der Pflanze auf der Weide, im Futter oder im Mageninhalte.

8. Vergiftung durch Blausäure und blausäurehaltige Pflanzentheile. 1. Blausäure im wasserfreien Zustande, ebenso die officinelle im frisch bereiteten Zustande ist sehr giftig. Die Erscheinungen sind Beschleunigung des Athmens und Pulses, Herzklopfen, Röthung der Schleimhäute, Zittern, Schwanken, Kolik, Geruch der ausgeathmeten Luft nach bitteren Mandeln, tonischer Krampf, Aufreissen des Maules, unwillkührlicher Kothabgang, Coma, verlangsamtes Athmen, Aufhören der Herzbewegung und Tod. Die Section zeigt rasch eingetretene Todtenstarre, dunkles, flüssiges Blut, nach bitteren Mandeln riechend, Blutüberfüllung des Gehirnes und

Rückenmarkes. 2. Bittere Mandeln enthalten Amygdalin, das sich in Blausäure umwandelt bei kleinen Thieren, besonders beim Geflügel, rufen sie ähnliche Erscheinungen hervor wie die Blausäure. 3. Die Blätter des Pfirsichbaumes (Amygdalis persica). 4. Das Kirschlorbeerwasser (Aqua prunus laurocerassi). 5. Die Blätter der Traubenkirsche (Prunus Padus). 6. Die Kirschkerne, und 7. das Cyankalium, das im Organismus Blausäure bildet. Der Nachweis geschieht entweder auf botanischem Wege durch die Bestimmung der im Magen vorgefundenen Pflanzentheile oder auf chemischem Wege durch die im Magen nachgewiesene Blausäure. Man destillirt die verdächtige Substanz mit etwas Schwefelsäure, versetzt das Destillat mit einigen Tropfen Kalilauge und setzt Eisenvitriollösung, die etwas Eisenoxyd enthält, zu. Das ausgeschiedene Eisenoxyduloxyd wird durch Zutropfen von Salzsäure wieder aufgelöst, ist nun Blausäure vorhanden, hat sich Berliner Blau gebildet.

9. Vergiftung durch Blei. Vergiftungen mit Blei kommen im Allgemeinen selten vor. Die Wirkungen des Bleies sind mehr wechselnd als die des Arseniks, am stärksten wirken die Bleiverbindungen auf Vögel und Rinder, weniger stark wirken sie auf Schweine, noch weniger auf Schafe, Ziegen, Hunde und Pferde. Die Erscheinungen der Bleivergiftungen sind entweder örtlich oder allgemein, sie erklären sich durch die Verbindung der Bleiparate mit den Eiweisskörpern und bilden bald diese, bald jene Vergiftungsform, häufig mehrere zugleich. Man unterscheidet insbesondere eine acute Bleivergiftung durch concentrirte Bleidämpfe und durch grosse Quantitäten des Bleigiftes, bald als apoplectische Form bei Kaninchen und Vögeln, wo der Tod plötzlich eintritt und die Section blos Blutüberfüllung des Gehirnes und Rückenmarkes zeigt. Gewöhnlich beobachtet man bei der acuten Bleivergiftung Appetitmangel, Durst, Würgen, Erbrechen, Verstopfung, verzögertem oder beschleunigtem Puls und Athmen, kleine Arterie, Unruhe, Abortus, Zittern, Zuckungen der Vorderfüsse, Verkrümmen des Halses, Erweiterung der Pupille, Schwächung des Sehvermögens, Vorwärtsdrängen, Taumeln, Tobsucht, Bewusst- und Empfindungslosigkeit, Schwanken, Lähmung einzelner Theile und Tod unter Convulsionen nach 1 Tage bis 3 Wochen. Die Section zeigt dann den Darmkanal zusammengeschrumpft, die Schleimhaut

mit zähem, geronnenen Schleim belegt, stellenweise geröthet, entzündet, stellenweise grau gefärbt, im Arachnoidealsacke, in den Ventrikeln und im Rückenmarkskanal klares oder auch blutig gefärbtes Serum. Die chronische Bleivergiftung nach nicht tödtlicher acuter Bleivergiftung, nach Wiederholung kleiner Gaben tritt mit allmählig zunehmender Traurigkeit, Mattigkeit und Abmagerung (Tabes saturnina), mit Nervenzufällen, leichter Kolik, Steifheit der Glieder, Erblinden, Lähmung im Hintertheile, Verstopfung, bei Pferden oft mit einem pustulösen Hautausschlag und bei Ziegen mit Unfruchtbarkeit auf. Bei der Section zeigen sich dann Blässe, Blutarmuth und Trockenheit des verschrumpften oder auch verdickten Magens und Darmes, seröse Ergüsse in den Ventrikeln des Gehirnes und im Rückenmarkskanale. Der Nachweis der Vergiftung durch Blei geschieht durch die chemische Untersuchung, theils aber auch durch die Untersuchung vor dem Löthrohre auf Kohlen. Sind organische Theile auf ihren Bleigehalt zu untersuchen, so müssen früher die organischen Theile durch chromsaures Kali und Salzsäure zerstört werden. Zu Vergiftungen dienen: Bleistaub, Bleidämpfe, Bleioxyde und lösliche Bleisalze, wie kohlensaures Bleioxyd oder Bleiweiss, Bleiessig und Bleizucker.

10. Vergiftung mit Brechnuss (Strychnos nux vomica). Von den beiden Alkaloiden der Krähenaugen ist das Strychnin zwölfmal giftiger als das Brucin. Die Salze dieser Alkaloide sind löslich, ein starkes Gift für Fleischfresser und geben besonders in Gegenden zu Vergiftungen Veranlassungen, wo die Krähenaugen als Rattengift verwendet werden. Nach der Reihe der geringeren oder grösseren Empfänglichkeit unserer Hausthiere kommen: Huhn, Schwein, Ziege, Rind, Pferd und Hund. Die Erscheinungen sind bei allen diesen Thieren gleich, sie gehen vom verlängerten Marke und Rückenmarke aus, daher Krampf der willkührlichen Muskeln, Schreckhaftigkeit, Unruhe, steifer Gang, Spannung der Muskeln, tonische Krämpfe mit Remissionen, endlich Tod binnen 24 Stunden durch Erstickung während eines Krampfanfalles oder durch Lähmung. Der Sectionsbefund ist nicht constant. Der Nachweis der Brechnussvergiftung geschieht durch das Auffinden der kleinen, mit silberglänzenden Härchen besetzten Brechnussstückchen, oder auf chemischem Wege durch die Darstellung der Alkaloide.

11. Vergiftung mit Brechweinstein. Die giftigen Wirkungen des Brechweinsteins sind besonders bei den Pflanzenfressern verschieden und hängen von der Füllung des Magens, von der Beschaffenheit des Mageninhaltes und von der Form des Mittels ab. Am stärksten wirken concentrirte Lösungen. Die Erscheinungen sind örtlich und allgemein. Hieher gehören: Speicheln, bei Hunden und Katzen Erbrechen, Durchfall, Unruhe, Kolik, Spannung der Bauchmuskeln, Aufblähen bei Wiederkäuern (Schafen), wasserheller, öfter abgesetzter Harn, beschleunigter kleiner Puls, beschleunigtes, auffallendes Athmen, Mattigkeit, Schwindel, Zittern, kalter Schweiss, Zuckungen, Lähmung des Hintertheiles und Tod. Die Section zeigt Anätzungen der Schleimhaut des Verdauungskanales im verschiedenen Grade und in verschiedener Ausbreitung, Blutüberfüllung und blutigen Infarct der Lunge. Der Nachweis der Vergiftung mit Brechweinstein geschieht vor dem Löthrohre, oder auf chemischem Wege. Findet man den Brechweinstein im Inhalte des Magens und Darmes nicht, so kann man ihn wie den Arsenik in den Organen und Flüssigkeiten des Körpers nachweisen. Obwohl auf diese Art das Antimon nachgewiesen werden kann, so ist damit aber noch nicht der Brechweinstein nachgewiesen, jedoch sind die übrigen Präparate des Antimons nicht so giftig.

12. Vergiftung durch Bucheckern-Oelkuchen. Das giftige Princip der Buchenkerne befindet sich in den braunen Häutchen derselben, es ist nicht scharf oder Entzündung erregend, wirkt specifisch auf das Rückenmark und verlängerte Mark und ist besonders dem Pferde gefährlich. Die Erscheinungen sind plötzliche Unruhe, Kolik, bei Hunden und Katzen Würgen und Erbrechen, theilweise Lähmung, klonische und tetanische Krämpfe, Taumeln, Schwanken, Niederstürzen, Unvermögen aufzustehen, beschleunigter, unregelmässiger Puls, Anfüllung der Venen am Halse und Kopfe, beschleunigtes und erschwertes Athmen und starker Schweiss. Die Section zeigt bei dem gewöhnlich innerhalb 24 Stunden verendeten Thiere dunkles, meist blos locker geronnenes Blut in den Venen, besonders der Haut, Blutungen im Lungengewebe und in der Pleura, Hyperämie der Hirnhäute und des Gehirnes, besonders der Vierhügel, des Kleinhirnes und des verlängerten Markes, öfter mit serösen Ergüssen in die Ventrikel.

13. Vergiftung durch Canthariden, spanische Fliegen (Lytta vesicatoria). Der wirksame Bestandtheil der spanischen Fliegen ist das Cantharidin, ein scharfer Stoff, der auch specifisch auf die Harn- und Geschlechtsorgane wirkt. Die Erscheinungen sind: Speicheln, erschwertes Schlingen, Würgen, Erbrechen, Kolik, blutiger Durchfall, beschleunigter, kleiner Puls, häufiges, sparsames Uriniren, sauer reagirender, eiweisshältiger Harn, aufgeregter Geschlechtstrieb, schwankender Gang, Unvermögen zu stehen und Tod nach einigen Stunden. Die Section zeigt ausser den Entzündungserscheinungen in den ersten Wegen, in den Harnorganen, in den Nieren und in der Harnblase auch noch bei äusserer Anwendung Entzündung der Applicationsstelle. Der Nachweis auf chemischem Wege, also der Gegenwart des Cantharidins im Organismus, ist bis jetzt noch nicht gelungen.

14. Vergiftung mit Crotonöl und Crotonkörnern (Oleum und semina Crotonis Tiglii). Der wirksame Bestandtheil ist die Crotonsäure, das stärkste Purgirmittel aus dem Pflanzenreiche. Die Erscheinungen sind: Appetitlosigkeit, frequenter kleiner Puls, dunkelrothe Färbung der Schleimhäute, Kollern im Hinterleibe, Kolik, Erbrechen, starker Durchfall mit Zwang, blutiger Durchfall, Schwäche, Zittern, kalter Schweiss und Tod nach 24 Stunden bis 3 Tagen. Die Section zeigt Entzündung mit Erosionen und Blutungen in der Schleimhaut des Maules, des Magens und Darmes, den Darmkanal leer, wie ausgewaschen. Ein chemischer Nachweis des scharfen Princips ist bis jetzt nicht möglich.

15. Vergiftung durch Eibenbaum (Taxus baccata). Die Blätter der Pflanze sind für alle Haussäugethiere ein heftiges Gift. Die Erscheinungen sind einige Stunden nach der Aufnahme, bei Rindern selbst nach einem Tage: ein kleiner, beschleunigter Puls, Zittern, Unsicherheit des Ganges, Taumeln, die Thiere fallen unter Brüllen todt nieder oder sie zeigen verlangsamtes Athmen, verzögerten kleinen Puls, verminderte Temperatur, Appetitmangel, Schäumen, Würgen, bei Schweinen und Hunden tritt Erbrechen ein, bei Wiederkäuern öfter Aufblähen, bei Pferden häufiges Uriniren, Zittern, unerwartetes Zusammenbrechen und Tod. Die Section zeigt Hyperämie des Gehirnes, seröse Ansammlung in den Ventrikeln, Erweichung des Gehirnes.

Der Nachweis geschieht durch das Auffinden der breiten nadelförmigen Blätter im Magen.

16. Vergiftung mit Eisenhut (Aconitum). Das giftige Princip, das am wirksamsten im Aconitum Napellus sich findet, wirkt örtlich scharf, aber auch auf die willkührlichen Muskeln lähmend und auf das Nervensystem deprimirend. Die Erscheinungen sind: Speicheln, Zähneknirschen, Würgen, Erbrechen, Kolik, Angst, Stöhnen und Keuchen, Schwindel, Schwäche, plötzliches Niederstürzen, Unvermögen zu stehen, Erweiterung der Pupille, baldiger Tod unter Krämpfen. Die Section zeigt Hyperämie der Hirnhäute und des Gehirnes, Entzündung des Magens und Darmes. Der Nachweis geschieht durch die kenntlichen Theile der Pflanze, ein chemischer Nachweis des Aconitins geschieht wie bei anderen Alkaloiden.

17. Vergiftung durch Essig. Diese Vergiftung wurde von Stokfleth in einer Brennerei bei zu weit vorgeschrittener Spiritus- und eingetretener Essiggährung, wo dann auch bei der Destillation Essigsäure in der Maische zurückgeblieben war, beobachtet. Die Erscheinungen waren: häufiges Liegen, erschwertes Aufstehen, schwankender Gang, verminderte Temperatur, erschwertes Athmen, kleiner, beschleunigter Puls, weiches Misten, Versiechen der Milch, Abstumpfung, Kolik, Zuckungen. Der Nachweis bei dieser Vergiftung geschieht durch den stark sauren Geruch des Inhaltes des Darmkanales, und auf chemischem Wege durch Digeriren der verdächtigen Flüssigkeit mit Alkohol, Zusatz von kohlensaurem Natron und Ausscheidung der Essigsäure aus dem erhaltenen essigsauren Natron durch concentrirte Schwefelsäure; die freie Essigsäure gibt sich durch ihren stechenden Geruch zu erkennen.

18. Vergiftung mit Fingerhut (Digitalis). Die Fingerhutpflanzen enthalten ein scharf narkotisches Gift, das Digitalin, für alle Hausthiere, besonders für das Pferd. Die Vergiftung geschieht gewöhnlich durch therapeutischen Missbrauch. Die Erscheinungen sind: Verlangsamung und Schwächung der Herzschläge schon eine Stunde nach der Verabreichung, später Fühlbarwerden des Herzschlages, Klingendwerden der Herztöne, öfteres Ausbleiben eines Herztones, kleiner, anfangs verzögerter, später beschleunigter Puls, Aussetzen desselben, erschwertes Athmen, Vermehrung der Harnsecretion, Dunkelwerden des oft eiweisshältigen Harnes, aufgehobene Fresslust,

Steigerung des Durstes, trockenes Maul, Speicheln, Würgen, Erbrechen, Kolik, oft Durchfall, Verengerung der Pupille, Mattigkeit, Schwanken, Lähmung der Unterlippe und Tod unter Convulsionen rasch eintretend. Die Section zeigt Auftreibung des Hinterleibes, flüssiges Blut, besonders in den Venen der Hinterleibsorgane, Entzündung der Magen-, Dünn- und Dickdarmschleimhaut, Blutextravasate am Magen, Netze und Gekröse, Ecchymosen in der Luftröhrenschleimhaut, Hyperämie der Lunge und des Herzens, das Herzfleisch dunkelroth, mürbe, mit Blutextravasaten durchzogen, das Endocardium geröthet und an umschriebenen Stellen im linken Herzen entzündet. Der Nachweis geschieht durch das Auffinden der Pflanzen im Futter und bei der chemischen Untersuchung durch das Vorhandensein des Digitalins.

19. Vergiftung durch Flachs (Linum usitatissimum). Diese Vergiftung wurde bei Rindern und Schafen wohl beobachtet, es ist jedoch nicht entschieden, ob sie durch chemische Wirkung oder durch mechanische, durch das Zusammenballen der Pflanzen oder durch Beides geschehe. Wasser auf Flachsrösten scheint aber jedenfalls giftig auf Hunde und Gänse zu wirken.

20. Vergiftung durch Herbstzeitlose (Colchicum autumnale). Der scharfe Stoff, das Colchicin, findet sich in allen Bestandtheilen der Pflanze, besonders in den Wurzeln und im Samen. Die Erscheinungen sind: Mangel an Fresslust, heisses Maul, Mattigkeit, Trübwerden der Augen, stierer Blick, Röthung der Schleimhäute, Aufblähen, Kollern, Unruhe, häufige Urinentleerung, Durchfall, heftige Kolik, blutiger, selbst schwarz gefärbter Urin, blutiger Durchfall, Schwäche im Kreuze, schwankender Gang, Unempfindlichkeit, Unvermögen zu stehen, erschwertes Athmen, nicht fühlbarer Puls, kalter Schweiss und endlich Tod nach 8—12 Stunden. Beim Rinde treten die Vergiftungen meist im Mai und Juni durch den Genuss der frischen Pflanze und deren Fruchtkapsel bei Futtermangel auf. Die Section zeigt Entzündung der Schleimhaut des ganzen Verdauungskanales, blutigen Inhalt in dem Magen und in den Gedärmen, Blutungen am Bauchfelle, am Netze und Gekröse, röthliche Flüssigkeit in der Bauchhöhle. Der Nachweis der Vergiftung geschieht durch das Auffinden der Blätter und des Samens im Inhalte des Magens und Darmes, bei der chemischen Unter-

suchung durch die Reactionen des Colchicins, die dem Veratrin sehr ähnlich sind.

21. Vergiftung durch Insectenstiche. *a*) Durch stacheltragende Insecten aus der Familie der Hymenopteren: durch Bienen, Wespen, Hornisse. Jeder Stich eines solchen Insectes ist eine kleine vergiftete Wunde, in der sehr häufig auch der Stachel stecken bleibt. Dem Stiche folgt rasch Schmerz, Röthe und Geschwulst, sind die Stiche vereinzelt, so sind sie gefahrlos, im entgegengesetzten Falle können sie aber durch wirkliche Vergiftung zum Tode des Thieres führen. Die Section zeigt dann in der Haut zahlreiche Insectenstacheln, die Haut sehr stark geschwollen an den angefallenen Theilen, excoriirt, das Unterhaut-Bindegewebe stark infiltrirt, die Nieren injicirt, bis zum Verschwinden ihrer Structur erweicht, die Milz weicher, ihre Pulpa als Brei ausstreichbar, die Lungen blutreich, die Leber und das Herzfleisch blass, letzteres leicht zerreisslich. *b*) Durch die Mondfliege (Simulia reptans, Columbazerfliege) in sumpfigen, niedrigen Gegenden in grossen Schwärmen auf Weiden von Mitte April bis Ende Mai, besonders für Rinder und Schweine tödtlich durch die Stiche an den zugänglichen Schleimhautstellen. Vereinzelte Stiche veranlassen nur Jucken, Brennen und Geschwulst, und später nach 8—10 Tagen Ausfallen der Haare in der Umgebung. Bei zahlreichen Bissen schwillt die Haut an den Körperöffnungen an, lässt gelbliches oder blutiges Serum durchsickern, es tritt Fieber ein und der Tod folgt entweder beim Ueberfallenwerden durch Erstickung oder durch allgemeine Intoxication. Die Section zeigt gelbseröse oder auch sulzige Infiltration der Haut mit Injection der Gefässe, Entzündung der Schleimhaut der Rachenhöhle, des Schlundes, Magens, Mastdarmes, Blutüberfüllung der Lungen, serösen Erguss in die Schädelhöhle und dunkles, dickflüssiges Blut. Ein weiterer Nachweis für die Vergiftung ist wohl nicht erforderlich.

22. Vergiftung durch Kerbel (Taumelkerbel, Cherophyllum temulum). Bis jetzt blos bei Kühen beobachtet. Die Erscheinungen sind: Struppiges Haar, trockenes Flotzmaul, glänzende Augen, geröthete Bindehaut, erweiterte Pupille, stierer, ängstlicher Blick, beschleunigter und unregelmässiger Puls, beschleunigtes, erschwertes Athmen, aufgetriebener Bauch, vorgestülpter After, schleimiger und schmerzhaft abgesetzter

Mist. Die Section zeigt Röthung des Pansens und Dünndarmes, brandige Entzündung des Labmagens, Blutüberfüllung der Lunge und des Herzens, Mürbesein der Leber. Der Nachweis geschieht auf botanischem Wege.

23. Vergiftung durch Kohlensäure, Kohlenoxydgas, Kohlenwasserstoffgas und Kohlendämpfe. Je nach der grösseren oder geringeren Menge dieser der athmosphärischen Luft beigemengten Stoffe tritt früher oder später Widerwillen gegen Bewegung, mechanisches Kauen, Speicheln, erschwertes Athmen, kleiner Puls, Bewusstlosigkeit und Tod ein. Bei der Section zeigen sich die Lungen blutreich, im Herzen geronnenes Blut, die Leber blutreich.

24. Vergiftung durch Kornrade (Agrostema Githago). Die Samen enthalten in der Schale ein scharf narkotisches Gift, schmecken scharf und kratzend und werden von den Thieren verschmäht. Versuche mit Radenmehl an Hunden haben jedoch Vergiftungen bewirkt.

25. Vergiftung mit Kochsalz. Das Kochsalz kann besonders bei Wiederkäuern und Schweinen in zu grossen Gaben giftig wirken. Die Erscheinungen sind: Mangel an Fresslust, heisses, trockenes Maul, starker Durst, bei Hunden aber nicht bei Schweinen Erbrechen, Auftreibung, Durchfall, Unruhe, häufiges Uriniren, beschleunigter kleiner Puls, Verminderung der Temperatur, Erweiterung der Pupille, Zittern, grosse Schwäche, schwankender Gang, Lähmung und Tod nach zwölf Stunden bis drei Tagen. Die Section zeigt in der Regel Entzündung in den ersten Wegen mit croupösen Gerinnungen bei Rindern, flüssiges Blut, blaurothe Flecken in den Herzkammern, Röthung der Schleimhaut der Harnblase und Harnleiter. Der Nachweis geschieht auf chemischem Wege durch Ausziehen des Kochsalzes mit Weingeist, Eindampfen der Flüssigkeit und Auskrystallisiren des Kochsalzes.

26. Vergiftung mit Kupferpräparaten. Wenn auch metallisches Kupfer und das schwarze Kupferoxyd nicht giftig sind, so sind dieses doch alle Kupfersalze, besonders den Fleischfressern. Im Allgemeinen sind Kupfervergiftungen selten. Die Erscheinungen sind: Mangel an Fresslust, Würgen, Erbrechen bei Thieren, die erbrechen können, Kolik, Auftreibung des Hinterleibes, Durchfall, erschwertes, beschleunigtes Athmen, beschleunigter kleiner Puls, endlich Mattigkeit, Zittern,

Empfindungslosigkeit, Convulsionen und baldiger Tod. Die Section zeigt Entzündung, stellenweise sogar Zerstörung der Schleimhaut des Magens, weniger des Darmes, rothe Flecken an der Lunge. Der Nachweis geschieht durch die chemische Untersuchung der Reste der beschuldigten Nahrung, des Magen- und Darminhaltes und der Lunge, Leber und Milz.

27. Vergiftung durch Salzlacke, Pöckellacke, Häringslacke. Die Flüssigkeit nach dem Einsalzen von Fleisch und Fischen enthält Kochsalz- und Salpeterlösung und die in dieser gelösten thierischen Substanzen. Die Lacke selbst scheint mit zunehmendem Alter giftiger zu werden, das giftige Princip ist ein scharf narkotisches. Die Erscheinungen sind: Verminderte oder aufgehobene Fresslust, Neigung zum Erbrechen, Unruhe, Schmerz beim Drucke auf den Bauch, bei Pferden Kolik, bei Wiederkäuern Aufblähen, Verstopfung, seltener Durchfall, Röthung der Schleimhäute, der Puls ist beschleunigt, oft unregelmässig, der Herzschlag pochend, das Athmen beschleunigt und auffallend, Schwäche, Schwanken, Lähmung im Vordertheile sind bei Schweinen, an den Lippen bei Pferden, des Schlingapparates und am Halse bei Schweinen, convulsivische Kaubewegungen, wodurch der Speichel zu Schaum geschlagen wird, Rollen der Augapfel, krampfhaftes Blinzeln der Augen, Zuckungen, Imkreisegehen der Thiere, Bewusst- und Empfindungslosigkeit, erweiterte und unbewegliche Pupille, geschwächtes oder aufgehobenes Sehvermögen zugegen. Die Erscheinungen treten intermittirend ein, die Anfälle folgen sich immer rascher und der Tod folgt innerhalb 6 Stunden bis 3 Tagen. Die Section zeigt wie bei Kochsalzvergiftungen den Verdauungskanal blass oder entzündet, die Lunge mit dunklem Blut gefüllt, im Herzen dunkles, locker geronnenes Blut, selten Ecchymosen, die Gefässe der Hirnhäute, des Kleinhirnes und verlängerten Markes mit dunklem, flüssigem Blute überfüllt, öfter auch Serum von röthlicher Farbe im Arachnoidalsacke und in den Ventrikeln. Der chemische Nachweis ist bis jetzt noch nicht gelungen und es genügt auch der Nachweis des Genusses der Lacke und der Sectionsbefund zur Sicherstellung dieser Vergiftung.

28. Vergiftung durch Meerrettig (Cochlearia armoracea). Von dieser Vergiftung ist bis jetzt blos ein Fall bei einer Kuh bekannt, wo die Section ausgebreitete Entzündung

im Pansen mit gallertigem Exsudat und dadurch bedeutende Verdickung der Magenwände zeigte.

29. Vergiftung durch Merk (Sium latifolium). Bei Kühen beobachtet. Die Thiere zeigten Unruhe, Schweiss und anhaltende Betäubung.

30. Vergiftung mit Mutterkorn (Secale cornutum). Die giftige Wirkung kommt dem fetten Oele und dem Ergotin zu und sie tritt unter doppelter Form auf. *a*) Der Mutterkornbrand, die Brandseuche, Ergotismus gangraenosus, Absterben und Mumificirung kleinerer oder grösserer Körpertheile nach vorausgegangener Fornication mit Schwindel, Betäubung, Ueblichkeiten, Erbrechen u. s. w. beim Menschen. *b*) Der Mutterkornkrampf, die Kriebelkrankheit, Ergotismus convulsivus mit Zuckungen, Zittern, tonischen Contractionen der Flexoren, Schwindel, Betäubung, Würgen, Erbrechen. Bei Thieren sind diese Vergiftungen selten. Die Erscheinungen sind: Speicheln, Bauchschmerzen, Würgen, Erbrechen, Durchfall, Mattigkeit, Lähmung, Schwindel, Erweiterung der Pupille, Contractionen der Flexoren, Anästhesie, Stupor, Coma, Brand, besonders trockener Brand einzelner Theile, Zusammenziehung oder auch Lähmung der Gebärmutter. Die Section zeigt Entzündung des Magens und Darmes, dunkles, dünnflüssiges Blut, Ueberfüllung der Venen des Hinterleibes und des Gehirnes mit Blut.

31. Vergiftung durch Narcissenzwiebel (Narcissus poëticus). Wurde nur einmal bei einem Schweine beobachtet. Die Erscheinungen waren grosse Schwäche und starker Durchfall. Die Section zeigte starke Entzündung des Magens und Darmes.

32. Vergiftung durch Niesswurz, u. zw. *a*) durch die eigentliche Niesswurz (Helleborus niger). Das scharfe Princip ist das Helleborin und findet sich besonders in den Wurzeln. Die Erscheinungen sind Würgen, Erbrechen, blutiger Durchfall, Krämpfe und der Tod. Die Section zeigt Lungen, Herz und Gehirn mit schwarzem Blut überfüllt, Entzündung des Magens und Darmes, besonders des Dickdarmes. *b*) durch die weisse Niesswurz, Germer (Veratrum album). Die giftige Substanz ist ein scharfes Alkaloid, das Veratrin. Die Erscheinungen sind: Mangel an Fresslust, Speicheln, Würgen und Erbrechen, öfter Durchfall, bei Wiederkäuern

Aufblähen, Kolik, Krämpfe im Vordertheile, besonders am Hals, theils tonische, theils klonische, unsicherer Gang, meist erschwertes Athmen, beschleunigter und kleiner Puls, endlich Lähmung und Tod. Der Nachweis geschieht auf botanischem Wege.

33. Vergiftung durch Opium und opiumhältige Pflanzen. *a*) durch Opium. Der giftige Bestandtheil ist Morphium. Vergiftungen mit Opium bei den Hausthieren sind selten, öfter kommen sie noch mit Mohnköpfen vor. Die Erscheinungen sind: Mangel an Fresslust, Würgen, Erbrechen, Empfindungslosigkeit, Schwäche, Lähmung im Hintertheile, öfter Erweiterung der Pupille, beschleunigter, verzögerter oder auch unregelmässiger Puls. *b*) durch wilden Mohn, Klatschrose, (Papaver Rhocas) während der Zeit des Reifens. Die Erscheinungen sind: Mangel der Fresslust, Erweiterung der Pupille, Zuckungen oder andauernder Krampf einzelner Muskel am Halse und Kopfe bei Pferden, sie verlieren sich aber bald wieder. Beim Rinde sind sie häufig gefährlich, es tritt Zähneknirschen, Aufblähen, Kolik, Durchfall, Narkose abwechselnd mit Aufregung, selbst Fallsucht, Verlust der Milch, Brüllen, grosse Schwäche, Taumeln ein, bis nach einigen Stunden oder Tagen der Tod folgt. Die Section zeigt Entzündung der Schleimhaut der beiden ersten Mägen, trockene Futtermassen im dritten Magen, Entzündung des Dünndarmes und der Nieren. Der Nachweis geschieht auf botanischem Wege.

34. Vergiftung durch Osterluzei (Aristolochia Clematidis). Diese wurde blos bei Pferden beobachtet. Die Erscheinungen sind: Abstumpfung, unsicherer Gang, leichte Convulsionen, erweiterte Pupille, harter, voller und schneller Puls, Verstopfung, reichliches Harnen, Erectionen, Abmagerung und nach 4 Wochen und später Ausgehen der Haare.

35. Vergiftung mit Pfeffer bei Schweinen findet wohl selten und nur nach grossen Gaben statt.

36. Vergiftung durch den Otternbiss. Die Kreuzotter, Kupferotter, Viper (Vipera oder Coluber Berus) besitzt ein sehr wirksames wasserhelles Gift, das sich beim Bisse in die Wunde entleert. Die Wirksamkeit dieses Giftes hängt ab von der Thiergattung, so verzehren Schweine Kreuzottern ohne Nachtheil, von der Quantität des Giftes, daher unter mehreren Bissen einer Otter der erste der gefährlichste ist, und vom Gefäss-

reichthum des gebissenen Theiles. Die Erscheinungen sind: Von der Bissstelle sich rasch gegen den Rumpf ausbreitende Geschwulst, die gespannt und schmerzhaft ist, Theilnahmslosigkeit, Hinfälligkeit, Angst, Zittern, sehr frequenter kleiner Puls, Athmungsbeschwerde, Brechneigung und Tod. Bei kleinen Thieren erfolgt der Tod oft schen vor dem Auftreten der Geschwulst. Die Section zeigt im Unterhaut-Bindegewebe des gebissenen Theiles seröse gelbliche Infiltration, Schwellung der Lymphdrüsen, Mürbe- wie Gekochtsein der Muskulatur, starke Hyperämie und Blutextravasate in den inneren Organen, dunkles, unvollkommen geronnenes Blut. Der Nachweis dieser Vergiftung geschieht durch den Nachweis des Bisses und durch den Ausschluss des Milzbrandes.

37. Vergiftungen durch Phosphor entstehen häufig durch die Verwendung des Phosphors zu Rattengift und zu Zündhölzchen. Die Erscheinungen sind: Fieber, starke Verminderung der Körpertemperatur, grosse Mattigkeit, Röthung der Bindehaut, Zittern, Unruhe, Erbrechen bei Rindern und Hunden, Kolik bei Pferden, erschwertes, beschleunigtes Athmen und Tod nach mehreren Stunden oder einigen Tagen. Die Section zeigt Entzündung der Schleimhaut des Magens und Darmes, das Blut ist stets dunkel und flüssig, die Lungen von Blut überfüllt oft von purpurrother Farbe, beim Eröffnen der Verdauungsorgane bemerkt man öfter einen eigenthümlichen Geruch und Phosphoresciren des Inhaltes. Der Nachweis geschieht durch den eigenthümlichen Geruch, durch den weissen Nebel und durch das Phosphoresciren des Inhaltes, und wenn diese fehlen, durch die chemische Untersuchung.

38. Vergiftung mit Rattengiften aus Phosphor, Arsenik, Strychnin, seltener aus Sublimat. Diese Vergiftungen entstehen entweder direct oder indirect durch die vergifteten Ratten, die das Gift an dem Aufenthaltsorte der Hausthiere ausgebrochen haben, wenn dieser Ort oder der, wo die Vergiftung stattgefunden hat, nicht vollkommen abgeschlossen war. Der Nachweis geschieht durch Eruirung des verwendeten Giftes, durch die Vergiftungserscheinungen und durch die chemische Untersuchung.

39. Vergiftungen durch Pilze. *a*) Durch makroskopische Pilze. Weder der widrige Geruch, noch der bittere Geschmack, noch die grelle Farbe oder die klebrige

Beschaffenheit der Oberfläche oder der Milchsaft oder endlich das schwarze Anlaufen der Schnitt- oder Bruchfläche sind sichere verdächtige Erscheinungen, noch ist auch die Darstellung des giftigen Princips gelungen. Dieses ist scharf narkotisch. Die Erscheinungen sind: Uebligkeiten, Erbrechen, Kolik, Durchfall, Schwindel, Betäubung, Krämpfe und Lähmungen. Bis jetzt wurde blos eine Vergiftung von Ziegen beobachtet. Bei der Section fand man Stücke von giftigen Schwämmen im Schlunde und Magen und die entsprechenden Schleimhautstellen stark geröthet und mit dunklen Flecken besetzt. *b*) Vergiftungen durch mikroskopische Pilze sind noch wenig bekannt, man kennt blos ihre allgemeine aetiologische Wichtigkeit. Die Brandpilze (Teredo) der verschiedenen Gräser sollen bei Rindern und Hunden Verwerfen, sogar den Tod bedingen. Der Schimmel (Mucedo, Mucor) erzeugt, mit Brod oder Mehl genossen, Auftreibung des Hinterleibes, Durchfall, Kolik, kleinen, beschleunigten Puls, Eingenommensein des Kopfes, Zittern, zuweilen Athmungsbeschwerde. Bei der Section findet sich eine übelriechende Flüssigkeit im Magen und Darme, fleckige Röthung und manchmal Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut, dunkel gefärbtes Blut.

40. Vergiftung durch Quecksilberpräparate. Das metallische Quecksilber wirkt nicht giftig, die löslichen Quecksilberpräparate gehen in das Blut über und bedingen die Mercurialdyscrasie und endlich wirkliche Kachexie durch Bildung der sogenannten Quecksilber-Albuminate. Vergiftungen finden statt: *a*) Durch Quecksilberdämpfe. Die Erscheinungen sind: Husten, Katarrh, Affection des Zahnfleisches und der Speicheldrüsen, Mercurialzittern, Abzehrung und Lähmung. Die Section zeigt im Bronchialschleime kleine Quecksilberkügelchen, ebenso im Lungengewebe und daselbst auch Blutungen. Im Beginne und in grosser Menge scheint also das Quecksilber im metallischen Zustande nicht in das Blut zu gelangen. *b*) Durch graue Quecksilbersalbe, durch ihren Gehalt an ölsaurem Quecksilberoxydul wirkt sie stärker. Diese wird nicht selten zur Tödtung des Ungeziefers angewendet und kann dann Veranlassung zur Vergiftung geben. Die Erscheinungen sind: Hautausschlag an und in der Umgebung der Applicationsstelle mit Jucken, Ausfallen der Haare, Abstossung der Oberhaut, in Schuppen oder Lappen, bei gut genährten Thieren mit

Knötchenbildung, Nässen (Mercurialausschlag, Eczema mercuriale), Krustenbildung, Husten, dickflüssiger Nasenausfluss, beschleunigtes Athmen, vermehrte Speichelsecretion, übler Geruch aus dem Maule, Lockerung des Zahnfleisches, Bläschen- und Geschwürbildung an den Lippen und am Zahnfleische, besonders beim Ablecken der Salbe, Mangel an Fresslust, öfter blutiger, stinkender Mist, Fieber, Krämpfe, Abortus, Würgen bei Hunden, rasch fortschreitende Abmagerung und Tod. Die Section zeigt Infiltration der mit Schleim gefüllten Bronchien, Hyperämie der Lungen, Entzündung der Darmschleimhaut, besonders im Dickdarm, bei chronischem Verlaufe auch geschwürige Zerstörung derselben und dunkles, dünnflüssiges Blut. *c*) Durch Calomel, Quecksilberchlorid, wenn es nicht genug ausgesüsst ist und in zu grossen Gaben verabreicht wird. Die Erscheinungen sind: Hartnäckiger, öfter mit Kolik verbundener Durchfall, Mangel an Fresslust, kleiner Puls, Blässe der Schleimhäute, übler Geruch aus dem Maule, Lockerung des Zahnfleisches und Gaumens, schmutzige Färbung der Maulschleimhaut, grosse Schwäche und Tod innerhalb 24 Stunden bis einigen Tagen. Die Section zeigt Magen und Darm leer wie ausgewaschen, oder blos etwas Flüssigkeit enthaltend, Magen- und Darmwandungen schlaff, mürbe, durchfeuchtet, die Schleimhaut arrodirt, entzündet, mit Blutextravasaten besetzt. *d*) Durch Sublimat, Quecksilberchlorid. Dasselbe ist im Wasser und Weingeist leicht löslich, wird häufig als Rattengift verwendet und gibt daher öfter Veranlassung zu Vergiftungen. Die Erscheinungen sind: Röthung der Maulschleimhaut. Geifern, Verminderung der Fresslust, Kolik, Erbrechen öfter einer blutigen Flüssigkeit, ebensolcher Durchfall, beschleunigter kleiner Puls und Tod nach einigen Stunden bis 2 Tagen. Die Section zeigt Entzündung, Extravasationen und geschwürige Zerstörung der Schleimhaut vom Maule bis zum After. Der Nachweis der Quecksilbervergiftungen geschieht theils auf mechanischem, theils auf chemischem Wege.

41. Vergiftung durch Ranunkeln (Ranunculus). Der scharfe Stoff, eine Pflanzensäure, verliert sich meist beim Trocknen; Vergiftungen mit diesen Pflanzen sind wegen ihres scharfen Geschmackes selten. Die Erscheinungen sind: Speicheln, Würgen, Erbrechen, Kolik, geringes Aufblähen, Trägheit, Zittern, Schwanken und Tod oft plötzlich, oder nach einigen

Stunden oder Tagen. Die Section zeigt umschriebene Röthung und Entzündung im Magen. Der Nachweis geschieht durch die Pflanzenreste im Magen, im Futter, durch die Pflanzen auf der Weide.

42. Vergiftung durch Sadebaum (Juniperus Sabina). Das giftige Princip ist ein scharfes Oel. Die Erscheinungen sind bei Rindern und Schafen: Mangel an Fresslust, Aufblähen, Fieber, blutiger Durchfall, bei Hunden Traurigkeit, grosser Durst, erschwertes Schlingen, beschleunigtes, erschwertes Athmen, aufgezogener Hinterleib, erweiterte Pupille, kalter Schweiss und Tod nach einigen Stunden. Die Section zeigt Entzündung des Magens und Dünndarmes, besonders des hinteren Theiles, die Leber blutreich, theilweise Entzündung des Blind-Grimmdarmes und Mastdarmes, die Nieren blass und weich, die Harnblase voll rothen, stinkenden Urin. Der Nachweis geschieht auf botanischem Wege.

43. Vergiftung durch Salmiakgeist. Die Section zeigt bei Vergiftungen durch Salmiakgeist Anätzung der Zunge, heftige Entzündung des Kehlkopfes und der Luftröhre, Entzündung der Lungen, des Herzens und Herzbeutels, Normalsein der Hinterleibsorgane. Der Nachweis geschieht durch den stechenden Geruch und die Nebel von Chlorammonium, wenn ein mit Salzsäure befeuchteter Glasstab der zu untersuchenden Substanz genähert wird.

44. Vergiftung durch Salpeter. Gewöhnlich geschehen diese Vergiftungen durch den zur Düngung verwendeten Chilisalpeter bei Wiederkäuern. Die Erscheinungen sind: Geifern, Schäumen aus dem Maule, Erbrechen, Durchfall, leichte Auftreibung, Kolik, vermehrtes Uriniren, verminderte Temperatur, Herzpochen, Zittern, Schwanken, Convulsionen und Tod binnen 1—2 Tagen. Die Section zeigt Purpurröthe der Lungen mit Flecken, Entzündung der Schleimhaut der Verdauungsorgane, besonders des Magens und Dünndarmes, Reizung der Harnwege, der Harn ist meist dunkelroth, das Blut flüssig oder unvollständig geronnen. Der Nachweis geschieht auf chemischem Wege.

45. Vergiftung durch Schwindelhafer (Lolium temulentum). Diese Vergiftungen wurden früher wohl sehr häufig dem Mutterkorne zugeschrieben. Die Erscheinungen sind: Mattigkeit, Schwindel, gestörtes Sehen, Zittern, Würgen, kalter Schweiss, Schlafsucht. Vergiftungsversuche bei Hühnern, Schwei-

nen, Rindern und Pferden hatten jedoch keinen Erfolg. Der Nachweis geschieht durch das Auffinden des Taumellolches im Futter.

46. Vergiftung durch Schwalbenwurzel (Asclepias vincetoxicum). Welcher Bestandtheil der Pflanze giftig, ob es das Asclepiadin sei, ist noch nicht sicher bekannt, da bis jetzt blos ein Vergiftungsfall bei einer Schafherde bekannt ist. Die Erscheinungen waren: Zurückbleiben hinter der Herde, breites Gehen, öfteres schmerzhaftes Harnen, der Harn wasserhell, grosse Empfindlichkeit in der Lendengegend, unwillkührliches Harnen, Vermehrung des Durstes, Schwäche, Traurigkeit, Schwindel, Taumeln, Niederstürzen und Tod. Die Section zeigte die Nieren blutreich, welk, mürbe, leicht zerdrückbar, die Nierenkelche enthielten Blutwasser, die Röhrensubstanz war wie macerirt, das Nierenfett geschwunden, die Harnleiter verdickt, die Harnblase ausgedehnt oder geschrumpft, die Schleimhaut gefleckt, der Harn klar. Der Nachweis geschieht auf botanischem Wege.

47. Vergiftung durch Schierling. *a*) Durch den Gartenschierling (Aechusa cynapium), der ein wirksames Alcaloid, das Cynapin, enthält. *b*) Durch den gefleckten Schierling (Conium maculatum), der ein scharf narkotisches, dem Urari ähnliches Alcaloid, das Coniin, enthält. Die Erscheinungen sind: Würgen, Aufblähen, Unempfindlichkeit, Erweiterung der Pupille, Zittern, Schwindel, Schwäche, Lähmung und Convulsionen, endlich Tod nach einigen Stunden. Die Section zeigt die Schleimhaut, besonders des ersten und vierten Magens gefleckt, die Lungen hyperämisch und dunkel gefleckt. Die Vergiftung durch beide Pflanzen ist bei den Hausthieren selten durch den widrigen Geruch der ersteren und den Geruch nach Katzenurin der letzteren. *c*) Durch den Wasserschierling (Cicuta virosa). Das scharf narkotische Princip, Cicutin, ist giftiger als die beiden vorhergehenden und diese Vergiftung ist am häufigsten beim Rinde. Die Erscheinungen sind: Mangel an Fresslust, Speicheln, Würgen, Erbrechen, Aufblähen, Kolik, Durchfall, beschleunigter und unregelmässiger Puls, pochender Herzschlag, geröthete Bindehaut, Schwindel, Taumeln, Gehen im Kreise, Schwanken, Bewusstlosigkeit, Zittern, Lähmung, tetanische Verziehung des Halses, Verdrehen der Augen und Tod unter Krämpfen innerhalb 24—48 Stunden.

Die Section zeigt Magen und Darm von Gasen ausgedehnt, die Schleimhaut des Magens gleichmässig geröthet, die des Darmes gefleckt, das Blut dunkel gefärbt, flüssig, Lunge und Gehirn blutreich, das letztere öfter erweicht. Der Nachweis geschieht durch das Auffinden der Pflanzentheile im Mageninhalte, im Futter und auf der Weide, auch auf chemischem Wege, jedoch ist letzterer schwierig.

48. Vergiftung durch Seidelbast (Daphne Mezereum). Daphne Mezereum, Laureola und Gneorum enthalten in allen ihren Theilen einen sehr scharfen Stoff. Vergiftungsversuche mit Hunden haben schon nach 13 Stunden den Tod zur Folge gehabt. Die Erscheinungen sind: Grosse Schwäche, beschleunigter kleiner Puls, beschleunigtes Athmen, wundes, übelriechendes Maul, Harnstrenge, Durchfall, grosser Durst, öfteres Niederlegen und endlich Tod. Die Section zeigt heftige Magen- und Darmentzündung.

49. Vergiftung mit Solanum nigrum, dulcamara und tuberosum. Solanum nigrum und dulcamara enthalten im Kraute und Solanum tuberosum besonders in den frischen Keimen einen giftigen Stoff, das Solanin. Die Erscheinungen sind: Mattigkeit, Empfindungs- und Bewegungslosigkeit, verminderte Hauttemperatur, starker, übelriechender Durchfall, Blässe der Schleimhäute, beschleunigter und schwacher Puls. Die Section zeigt starke gleichmässige Röthung des Labmagens und eines Theiles des Dünndarmes. Der Nachweis der Vergiftung geschieht durch die erkennbaren Pflanzentheile.

50. Vergiftung durch Spiritus. *a*) Der reine Spiritus ist ein scharf narkotisches Gift, er geht rasch aus den Verdauungsorganen in das Blut über. Die Vergiftungen mit Spiritus bei den Thieren sind selten, führen aber dann gewöhnlich zum Tode. Die Erscheinungen sind gleich nach dem Genusse: Grosse Unruhe, Aufregung und plötzlich, gewöhnlich unter Krämpfen eintretender Tod. Die Section zeigt Alkoholgeruch der Leiche, Anhäufung dunklen Blutes im Gehirn und Herzen, Magen- und Darmentzündung. *b*) Die Vergiftung durch verdünnten Alkohol in den Nahrungsmitteln. Die Erscheinungen sind: Berauschung, Aufregung, Beschleunigung des Pulses und Athems, Congestion zum Kopfe, Röthung der Schleimhäute, Tobsucht, Abstumpfung bis zum Coma, Schwäche bis zur Lähmung, nur geringe Gefahr. Die Section

zeigt Hyperämie des Gehirnes, öfter auch Wasseransammlung in den Ventrikeln, Blutfülle im Herzen und in der Lunge.

c) Vergiftung durch gährende Substanzen, die zuckerhältig sind, durch Maische, gedämpfte Kartoffeln, Gerstenschrott, Malz, Most u. s. w., bei welchen ausser dem Alkohol auch noch der Gährungsprocess wirkt. Die Erscheinungen sind: Aufblähen, Betäubung, Empfindungslosigkeit, Krämpfe und Lähmung.

51. Vergiftung durch Stechapfel (Datura Stramonium). Von dieser Vergiftung ist blos ein Fall beim Rinde bekannt. Die Erscheinungen kennt man nicht, das giftige Princip ist das angeblich dem Atropin chemisch identische Alcaloid, das Daturin.

52. Vergiftung durch Stephanskörner (Semina Staphysagriae) von Delphinium Staphysagria. Diese Samen enthalten einen scharfen narkotischen Stoff, das Delphinin, der bei Hunden Schwindel und bei Pferden heftige Kolik erzeugt.

53. Vergiftung durch Tabak. Der Tabak enthält einen scharf narkotischen Stoff, das Nicotin. Es wirkt bei verschiedenen Thieren verschieden stark, am schwächsten beim Pferde, am stärksten beim Rinde; gerbstoffhältige Nahrungsstoffe schwächen seine Wirkung und Tanin gibt mit Nicotin einen weissen, nicht giftigen Niederschlag. Tabakvergiftungen kommen am häufigsten beim Rinde vor. Die Erscheinungen sind: Würgen, Erbrechen, Mangel an Fresslust, Unruhe, Auftreibung des Hinterleibes, Durchfall, öfter vermehrte Harnsecretion, beschleunigtes und erschwertes Athmen, verminderte Temperatur, Röthung der Schleimhäute, Zittern, Lähmung, Krämpfe, schwankender Gang, Verdrehen der Augen, Opisthotonus, anfangs Erweiterung, später Verengerung der Pupille, Angst, Unruhe, Verminderung der Empfindung im hohen Grade, oft ohne Störung des Bewusstseins. Die Section zeigt das Blut dunkel gefärbt, meist flüssig, das Hirn hyperämisch, im Magen kleine Blutextravasate, ebenso im Darme, am Gekröse, an den Bauchwandungen, am Peri- und Endocardium und in den Lungen. Die Schleimhaut des Magens und Dünndarmes ist geröthet und entzündet, seltener die des Dickdarmes. Die Contenta riechen nach Tabak und im Pansen finden sich Tabakblätter. Der Tod erfolgt binnen einigen Stunden. Der Nachweis der Tabakver-

giftung geschieht auf botanischem Wege durch die Tabakblätter im Magen oder auch auf chemischem Wege durch das Narcotin.

54. Vergiftung durch Wolfsmilch (Euphorbia). Vergiftungen durch Wolfsmilch sind von den Hausthieren blos beim Rinde beobachtet worden. Die Erscheinungen waren Aufblähen, Unruhe, Einbiegen des Rückens, Niederfallen, Verdrehen der Augen, Röthung der Schleimhäute und öfterer Abgang von Gasen und Mist.

55. Vergiftung durch Zink. Diese Vergiftung kommt blos in der Nähe der Zinkhütten durch das sogenannte Galmeiwasser vor, durch den Niederschlag des Hüttenrauches von Zinkoxyd auf Weiden. Lana phylosophica, zinkhältige Gefässe, beim Aufbewahren des Futters, das organische Säuren enthält und das in neuerer Zeit zum Imprägniren der Eisenbahnschwellen und Telegraphenstangen verwendete Chlorzink sind verdächtig. Bis jetzt sind blos beim Geflügel, bei Rindern und Schweinen Zinkvergiftungen beobachtet worden. Die Erscheinungen waren Erbrechen, Leibschmerzen, Durchfall, Mattigkeit und beim Wassergeflügel auch Lähmung, bald acut, bald mehr chronisch mit Blutmangel und Abzehrung auftretend. Der Nachweis der Zinkvergiftung muss auf chemischem Wege geschehen.

C. Beschädigung der Hausthiere durch Ansteckung.

I. Ansteckende Krankheiten im Allgemeinen.

Eine Krankheit ist ansteckend, die in ihrem Verlaufe einen eigenthümlichen Stoff entwickelt, der auf andere gesunde Thiere derselben oder auch einer andern Gattung übertragen, bei diesen dieselbe Krankheit hervorzurufen pflegt. Der die Krankheit übertragende Stoff heisst Ansteckungsstoff, Ansteckungsgift oder Contagium und ist die erregende Ursache der bei dem gesunden und disponirten Thiere hervorgerufenen Krankheit. Die Uebertragung des Contagiums heisst auch die Ansteckung oder Infection.

Das Contagium ist flüchtig in der Lungen- und Hautausdünstung, flüssig oder fest besonders in den flüssigen oder festen Auswurfstoffen. In allen diesen Fällen ist die Einwirkung auf das gesunde Thier direct oder indirect, ohne oder durch

Zwischenträger. Es ist ferner das Contagium verschieden nach den verschiedenen Krankheiten und haftet mit grösserer oder geringerer Sicherheit. Einige Contagien können verschiedene Thiergattungen und selbst den Menschen zu Erkrankungen bringen. Die Verschleppung des Contagiums und mithin der Krankheit selbst geschieht in der Regel durch die Thiere selbst, durch Verkauf, Zusammenstehen, Begattung, Zusammenverwendung, gemeinschaftliche Weide und durch die Ställe. Es können sogar die Thiere volkommen gesund und blosse Träger des Contagiums sein, oder sie können im Beginne der Krankheit, auch in der Reconvalescenz sich befinden, oder endlich bereits vollkommen genesen erscheinen.

Es hängt die Verbreitung ansteckender Krankheiten oder ihre Vervielfältigung bei einer grösseren Anzahl von Thieren eines Landes, einer Gegend, eines Stalles ab:

1. Von zufälligen Umständen, von der Vernachlässigung der kranken Thiere sowohl, als auch der gesunden, vom Mangel gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit, da durch entsprechende Entfernung und Absonderung der gesunden von den kranken Thieren, durch Vertilgung der kranken Thiere u. s. w. häufig der Verbreitung der Krankheit Einhalt gethan werden kann;

2. von der Absicht und dem Vorsatze zu schaden, z. B. beim Verkaufe von kranken Thieren, ihrer Producte und Abfälle, wodurch ihre Verbreitung zum Verbrechen wird und der Schuldtragende nicht allein zum Ersatze des Schadens verhalten werden kann, sondern auch einer schweren Polizeiübertretung schuldig wird und der diesfälligen Strafe unterliegt.

Da das Contagium die Ursache der Verbreitung ansteckender Krankheiten bei den Hausthieren ist, so kann es auf viel- und mannigfache Weise auch Ursache zur Klage geben, zu deren Beurtheilung vom Richter das Gutachten des Thierarztes gefordert wird. So kann:

1. der Verkauf solcher Thiere, die bereits angesteckt oder wirklich erkrankt sind,

2. der Verkauf der Ansteckung verdächtiger Thiere aus Orten, wo eine ansteckende Seuche herrscht, an den Fleischhauer oder andere Personen,

3. die Verwendung von Thierleichen und ihrer Theile nach ansteckenden Krankheiten, z. B. der Haut, des rohen Unschlittes u. s. w.,

4. das Zusammenkommen gesunder Thiere mit kranken auf Hutweiden und anderen Plätzen, das Auftreiben gesunder Thiere auf solche Plätze, wo früher an ansteckenden Krankheiten erkranktes Vieh sich befand, und endlich

5. selbst leblose Gegenstände oder Thiere anderer Gattungen, an denen blos das Contagium haftet, Stallungen, Stallgeräthe, Arbeitsgeräthe, Futter von kranken Thieren etc., weil der Beschädigende für den verursachten Schaden einstehen muss, Veranlassung zur Klage und zu gerichtsthierärztlichen Untersuchungen geben.

Der Nachweis der Beschädigungen durch Ansteckung geschieht:

1. Durch Feststellung der Gegenwart der ansteckenden Krankheit bei dem beschädigten Thiere;

2. durch Nachweisung der stattgefundeuen Ansteckung, und

3. durch Nachweisung, dass die Ansteckung von einem gewissen Thiere ausgegangen sei.

Die Verantwortung einer absichtlichen, daher strafbaren Beschädigung trifft den Besitzer des zuerst erkrankten Thieres:

1. Wenn sich die Krankheit durch auffällige Erscheinungen nach aussen hin kundgegeben hat;

2. wenn der Besitzer des zuerst oder früher erkrankten Thieres nachweislich zu täuschen gesucht hat;

3. wenn die Krankheit schon früher, besonders durch Sachverständige als ansteckend bezeichnet wurde, und

4. wenn dem Besitzer bekannt war, dass das zuerst erkrankte Thier der Gefahr der Ansteckung anderer Thiere, z. B. durch Einstellen in einem inficirten Stall, ausgesetzt war.

II. Ansteckende Krankheiten im Besonderen.

Ansteckende Krankheiten unserer Hausthiere sind: Die Rinder-, Schaf- und Ziegenpest, der Milzbrand mit allen seinen Formen, der Rotz und die Wurmkrankheit beim Pferdegeschlechte, die Wuthkrankheit des Hundes, die Lungenseuche des Rindes und die Schafpocken.

1. Die Rinder-, Schaf- und Ziegenpest. Diese bei uns nicht ursprünglich entstehende, sondern blos eingeschleppte, sehr ansteckende und gefährliche Seuche der Rinder, Schafe und Ziegen muss dem Thierarzt bezüglich ihrer Ansteckung,

ihrer Erseheinungen u. s. w. aus der speciellen Pathologie, aus der Veterinärpolizei und thierärztlichen Gesetzeskunde und auch aus der pathologischen Zootomie so bekannt sein, dass ausser dem im Allgemeinen Angeführten in gerichtsthierärztlicher Beziehung nichts weiter zu erwähnen ist.

2. Dasselbe gilt vom Milzbrande und den verschiedenen Formen desselben und seiner Gefährlichkeit für alle Thiere, selbst auch für den Menschen,

3. von der Rotz- und Wurmkrankheit des Pferdegeschlechtes und ihre Gefährlichkeit für den Menschen, und

4. von der Wuthkrankheit, von welcher es im §. 141 über schwere Polizeiübertretungen heisst: Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Zeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, dass die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterlässt, ist zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und erfolgter Beschädigung von Menschen und Thieren aber zu strengem Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu verurtheilen.

5. Auch bezüglich der Lungenseuche des Rindes, und endlich

6. der Schafpockenseuche sind weitere Bemerkungen nicht nothwendig.

Vom Gerichte wird in derlei Fällen vom Gerichtsthierarzte die Beantwortung der Fragen verlangt: 1. Ist eine Ansteckungskrankheit vorhanden? 2. Wie lange dauert dieselbe? 3. Ist sie durch krankes Vieh oder durch Mittelkörper: Stallgeräthe, Geschirre, Futter, Dünger u. s. w., entstanden? 4. War die Krankheit eine en- oder epizootische und konnte dieselbe nicht selbst ursprünglich von der Einwirkung athmosphärischer Einflüsse entstanden sein, ohne dass daher Jemandem die Schuld der Uebertragung des Ansteckungsstoffes zur Last gelegt werden kann?

D. Beschädigungen der Hausthiere durch öconomisch-diätetische Schädlichkeiten.

I. Im Allgemeinen.

Es sind die öconomisch-diätetischen Einflüsse zur Erhaltung des Lebens, zur körperlichen Entwicklung und zur vollkommenen Benützung der Kräfte der Thiere in einem bestimmten

Verhältnisse nothwendig. Im Uebermasse und bei unzweckmässiger Beschaffenheit sind diese äusseren Einflüsse schädlich, bedrohen dann die Gesundheit und das Leben der Thiere. Diese ökonomisch-diätetischen Schädlichkeiten können sein:

1. Die Futterstoffe und das Getränke und die Art der Fütterung und Tränkung;

2. der Aufenthalt der Thiere, daher Ställe, Weiden und Triften;

3. die Pflege, Wartung und Verwendung der Thiere, und endlich

4. athmosphärische Einflüsse, besonders die Temperatur und Witterung.

Diese Momente geben wohl in forensischer Beziehung seltener als in polizeilicher Beziehung Veranlassung zu thierärztlichen Untersuchungen und die Veranlassung und der Zweck der thierärztlichen Untersuchung sind:

1. Zeit und Ort, wann und wo der Grund zur Krankheit gelegt worden ist, die der Gegenstand einer Klage werden soll oder bereits geworden ist, zu bestimmen, welche Punkte in der Regel durch Zeugen ausgemittelt werden,

2. einen durch Fahrlässigkeit, Gewinnsucht oder Böswilligkeit erlittenen Schaden an Hausthieren oder Futterstoffen festzustellen,

3. die Eigenschaften gekaufter oder gelieferter Futterstoffe, wie sie ausdrücklich bedungen oder vorausgesetzt wurden, sicher zu stellen,

4. überhaupt jede von Seite des Gerichtes zur Beantwortung gestellte Frage richtig zu beantworten.

Daher muss auch der Gerichtsthierarzt mit den Grundsätzen der Biotik und Diätetik vollkommen vertraut sein.

II. Oeconomisch-diätetische Schädlichkeiten insbesondere.

1. Futter und Fütterung.

Die wichtigsten Futterstoffe unserer Hausthiere sind der Hafer und das Heu. Die naturgemässe Beschaffenheit oder die Güte des Hafers ergibt sich aus der Farbe, dem Geruche, dem Geschmacke, aus seiner Schwere und den fremden Beimischungen. Ein guter Hafer soll grosse, mehlreiche und schwere Körner, ohne einen unangenehmen Geruch und ohne

stechenden, brennenden oder kratzenden Geschmack zeigen, auch soll er frei von Pilzen sein. Die Güte des Heues hängt ab 1. von den botanischen Bestandtheilen und dem Grade der Ausbildung der einzelnen Pflanzen. Dieses bestimmt man, indem man aus einer kleinen Heuquantität drei Abtheilungen für Süssgräser, Sauergräser und Kelchgräser macht, und nun aus der Grösse der einzelnen Abtheilungen die Güte des Heues bestimmt, indem man zugleich auch auf die einzelnen Pflanzen und ihre Ausbildung Rücksicht nimmt. So unterscheidet man: 1. Ein Schafheu aus überwiegend süssen Gräsern, Klee und Leguminosen, 2. ein grobstengliches Heu aus grossstenglichen sauren Gräsern und einzelnen scharfen Pflanzen, z. B. Ranunkeln, dieses ist für Pferde genügend, und 3. ein schlechtes Heu, das über die Hälfte aus sauren Gräsern, Schilf- und Sumpfpflanzen besteht. 2. Von der Art der Gewinnung und Aufbewahrung, ob es eine grüne Farbe besitzt, da mit dem grünen Farbestoff auch immer etwas Nahrkraft verloren geht, ob es mit Staub, mit Schlamm verunreinigt ist oder ob es bei der Gewinnung und Aufbewahrung verdorben, dumpfig, schimmelig etc. geworden ist.

Eine zweckmässige Ernährungs- und Gebrauchsweise der Hausthiere bedingen gleichfalls das Gedeihen und die Gesundheit derselben, während aber auch das Futter in fehlerhafter Qualität und Quantität und durch die fehlerhafte Art seiner Verabreichung denselben schädlich werden kann, nur treten die Krankheiten gewöhnlich nicht auffallend hervor und lassen sich schwierig nachweisen.

1. Das Abhungern, die ungenügende Fütterung, wo durch das Futter der Bedarf des Organismus nicht gedeckt wird, hat Abschwächung und Abmagerung des Thieres zur Folge, mit denen gleichen Schrittes die Gebrauchsfähigkeit des Thieres zur Arbeit-, Fleisch-, Wolle- und Milchnutzung abnimmt. In diesem Falle ist festzustellen, ob die Nahrung wirklich ungenügend war, was insbesondere durch die Quantität und die Nährfähigkeit des Futters bestimmt wird, oder ob die Abmagerung vielleicht durch eine Krankheit bedingt worden ist. Kommt es wirklich zum Verhungern des Thieres, so zeigt die Section Schrumpfung der Verdauungsorgane, Abmagerung, Blässe der Muskeln, Schleim und Galle ohne Futterreste im Darme, Entzündung der Magenschleimhaut, Mürbheit der Magen- und Darmwände.

2. Die Ueberfütterung durch viel und schwer verdauliches Futter bedingt Aufblähen, Kolik und Verdauungsstörungen. Die Feststellung geschieht durch den Nachweis des Diätfehlers, seiner Folgen und im tödtlichen Ausgange durch die Section.

3. Die Fütterung durch verdorbenes Futter erzeugt specifische Krankheiten, z. B. Harnruhr, Alteration des Blutes, acute Vergiftung und Erkrankung der Verdauungsorgane. Der Nachweis der Schädlichkeit geschieht durch das verdorbene Futter, die Zeitlänge der Fütterung und durch die aufgetretenen Folgen.

4. Fütterung mit schädlichen Beimengungen zum Futter, ob diese mechanisch, z. B. Metallstücke, oder sonst schädlich auf die Gesundheit des Thieres wirken.

5. Die ungewöhnliche Art der Fütterung, ungewöhnliche Fütterung, plötzlicher Wechsel, rascher Uebergang von der sparsamen zur reichlichen Fütterung bedingen wie die vorausgegangenen Fütterungsarten Erkrankungen der Verdauungsorgane. Der Nachweis der Schädlichkeit wird auf dieselbe Art erfolgen müssen.

Da nun Jedermann, der Thiere in Obsorge übernimmt, die Pflicht hat, sie vor Schädlichkeiten zu bewahren, so werden auch Dienstleute, Hirten, Gastwirthe dafür verantwortlich sein müssen, wenn durch ihre Versäumniss, strafbare Nachlässigkeit, durch Absicht oder Betrug Nachtheile aus dem Futter und der Art der Fütterung für die anvertrauten Thiere erwachsen.

2. Getränke und Tränkung.

Zum Getränke dient dem Hausthiere Wasser. Dieses ist entweder stehendes, fliessendes oder Quellwasser. Das stehende oder stagnirende Wasser wird durch Zufluss nicht erneuert, verdirbt sehr leicht, hat eine grosse Menge Infusionsthierchen und mikroskopische Pflanzen, enthält auch auf versumpftem Boden Sumpfluft und Miasmen. Das fliessende Wasser ist nach dem Zuflusse verschieden, veränderlich in der Farbe und im Geruche, wird aber doch sehr häufig von den Thieren dem Brunnenwasser vorgezogen. Das Quellwasser ist selten mechanisch verunreinigt, enthält verschiedene Erdsalze, besonders Kalk- und Kochsalze, und ist dann hart,

was man am Geschmacke erkennt, und aus der Grösse des Rückstandes beim Abdampfen, während die beigemengten, im Wasser nicht löslichen Bestandtheile beim Filtriren desselben auf dem Filter zurückbleiben. Aber auch eine chemische Untersuchung auf im Trinkwasser enthaltene Säuren und Basen kann nothwendig werden.

Untersuchung auf Säuren. 1. Auf Kohlensäure im freien Zustande wird das Reagenspapier geröthet und im gebundenen Zustande verursacht der Zusatz von Kalkwasser Trübung; 2. auf Kieselsäure im gelösten Zustande erhält man durch Eindampfen, Glühen des Rückstandes und Behandeln mit Salzsäure die Kieselsäure im ungelösten Zustande; 3. auf Phosphorsäure erhält man im freien Zustande mit salpetersaurer Silberlösung einen gelben Niederschlag, schwieriger ist ihr Nachweis im gebundenen Zustande, besonders an Kalk; 4. auf Salzsäure erhält man in mit etwas Salpetersäure angesäuertem Wasser durch salpetersaure Silberlösung eine Trübung und dann einen weissen, käsigen Niederschlag, der an der Luft sich schwärzt und im kaustischen Ammoniak löst; 5. auf Schwefelsäure erhält man durch eine Chlorbariumlösung einen weissen Niederschlag von schwefelsaurer Bariterde und 6. auf Salpetersäure erhält man durch Zusatz von etwas concentrirter Schwefelsäure eine braune Färbung eines eingelegten Eisenvitriol-Krystalles oder das mit etwas Indigolösung gefärbte Wasser wird durch Zusatz einiger Tropfen concentrirter Schwefelsäure und hierauf erhitzt wieder entfärbt.

Untersuchung auf Basen. 1. Auf Kalkerde erhält man aus dem mit etwas Salmiaklösung versetzten Wasser durch kohlensaures Kali, oxalsaures Kali und Ammoniak einen weisslichen, in Salzsäure löslichen Niederschlag; 2. auf Talkerde gibt die nach Zusatz einer Salmiaklösung und Fällung der etwa vorhandenen Kalkerde abfiltrirte, klare Flüssigkeit mit kaustischem Ammoniak und phosphorsaurem Natron eine Trübung; 3. auf Ammoniak erhält man nach Zusatz von etwas Schwefelsäure, Abdampfen und neuerlichem Zusatz von Kalilösung zum Rückstande beim Erwärmen und beim Darüberhalten eines mit verdünnter Salzsäure befeuchteten Glasstäbchens weisse Nebel (Salmiak); 4. auf Kali erhält man nach Fällung der Erdsalze durch kohlensauren Ammoniak, nach Abfiltriren und Glühen des Niederschlages zur Entfernung des Ammoniaks und nach Ausziehen

der löslichen Salze desselben mit Wasser durch concentrirte Weinsteinlösung einen krystallinischen Niederschlag von weinsteinsaurem Kali; 5. auf Natron erhält man nach Eindampfung der bei 4 erhaltenen Lösung beim Einbringen des Rückstandes in die Löthrohrflamme eine intensiv gelbe Färbung desselben, und 6. auf Eisen erhält man durch Zusatz von Schwefelwasserstoff einen schwarzen Niederschlag von Schwefeleisen, durch Zusatz von Gallustinctur einen tintenartigen uud von Kaliumeisencyanür einen tiefblauen Niederschlag.

Sehr häufig genügt die qualitative Analyse bei Beschädigungen unserer Hausthiere durch das Getränke und es ist daher auch die grosse Mühe und Zeit erfordernde quantitative Analyse des Trinkwassers nicht erforderlich.

Das Getränke kann durch die Menge, durch seine Beschaffenheit und insbesondere durch die Verabreichung zur Unzeit Schaden bei den Hausthieren hervorbringen und daher zur Klage wegen Schadenersatz Veranlassung geben.

1. Durch zu viel Getränke, um die Thiere beleibter erscheinen zu lassen, können Koliken, Aufblähen und andere Verdauungskrankheiten entstehen;

2. durch Mangel an Getränke, besonders im Hochsommer, entstehen bei Arbeitsthieren nicht selten Milzbrandformen;

3. durch sehr kaltes Wasser, besonders wenn die Thiere nicht daran gewöhnt oder früher stark bewegt oder angestrengt waren, entstehen Koliken und heftige und gefahrvolle Hals- und Brustentzündungen;

4. unvorsichtiges, schnelles Tränken, bei Wiederkäuern während des Wiederkauens, verursacht nach dem Genusse von saftigen Gewächsen durch Gährung, Gasentwicklung Auftreibung und Lungenentzündung;

5. faules Wasser ist nicht allein eckelhaft, sondern gibt auch bei den Thieren Veranlassung zur Entstehung von typhösen Krankheiten, und

6. Wasser, durch hineingeworfene Cadaver, durch faulende vegetabilische oder animalische Körper, z. B. Mistjauche, Schlamm, verunreinigt, gibt Veranlassung zur Entstehung des Milzbrandes u. s. w.

3. Aufenthalt der Thiere in Ställen.

Fehlerhaft beschaffene Ställe bedingen nicht allein allgemeine, sondern auch örtliche Erkrankungen und geben dadurch Veranlassung zu Klagen auf durch diese Krankheiten bedingten Schadenersatz. So erzeugen:

1. zu heisse Ställe häufig Entzündungs- und durch die leichter stattfindende Verkühlung katarrhalische und rheumatische Krankheiten;

2. zu lichte Stallungen, besonders durch direct auf den Kopf des Thieres einfallendes Sonnenlicht, ebenso wie zu dunkle Stallung durch den grellen Lichtwechsel verschiedene Augenkrankheiten;

3. zu kalte Ställe geben durch die stattfindende Verkühlung zu katarrhalischen und rheumatischen Krankheiten;

4. ungedielte oder mit zerbrochenen, verfaulten Dielen versehene Ställe zu Verletzungen, Prellungen, selbst Beinbrüchen;

5. zu nasse Stallungen, besonders durch Ansammlung von Mistjauche und Aussonderungsstoffen, wie es insbesondere enge, niedrige, tiefgelegene Stallungen sind, zu bösartigen Krankheiten Veranlassung;

6. unzweckmässig eingerichtete Ställe, schlechte Beschaffenheit der Stallgeräthe, abgebrochene, gesplitterte Barren, Krippen und Raufen, hervorstehende Nägel, gebrochene, schlechte, zu scharfe Gebisse, fehlerhafte Halfterketten u. s. w. führen zu mechanischen Verletzungen.

Bei der Untersuchung eines Stalles, in welchem das Kranksein aufgetreten ist, ist daher die Lage, die Bauart, die Beleuchtung, die Lüftung, die Pflasterung und die sonstige Einrichtung des Stalles zu untersuchen und zuerst festzustellen, ob 1. der Stall durch Erfüllung aller Anforderungen ein guter, oder 2. ob er ein mangelhafter sei, und 3. ob die Erkrankung eben diesem Mangel oder anderen Ursachen ihren Ursprung verdanke.

4. Aufenthalt auf Weiden, auf Wiesen.

Bei der Beurtheilung der Güte einer Weide ist zuerst die Vegetation, ob dieselbe kümmerlich und trocken oder kräftig und saftig ist, mit welchen Pflanzen die Weide und in welchem

Verhältnisse zu einander sie besetzt ist, die Bodenbeschaffenheit der Weide, ob der Boden ein Marsch- oder Höhenboden, sumpfig oder trocken, oder ob er abschüssig und nach welcher Himmelsgegend er abschüssig ist, ob er Sand-, Lehm-, Thon- oder Culturboden ist, ob er durchlassend und in welchem Grade er es ist, ob er Ueberschwemmungen und in welchem Grade ausgesetzt, zu beurtheilen.

Die Weiden können schädlich werden:

1. Durch schädliche Eigenschaften der auf ihr wachsenden Pflanzen;

2. durch zu reichlichen Pflanzenwuchs;

3. durch zu raschen Uebergang vom Genusse des saftigen Futters zur Tränke;

4. durch ihre ungesunde Lage;

5. durch zu frühes Auftreiben auf dieselben, so lange die Futterpflanzen bethaut oder bereift sind;

6. durch ihre grosse Entfernung vom Stalle, und

7. durch Beschädigungen, die ihnen leichter z. B. durch Sturz, Abstürzen u. s. w. zugefügt werden können, oder die sie sich wechselseitig durch Beissen, Stossen oder Schlagen zufügen.

Sogar zu Wandlungsklagen können Weiden, wenn sie tief gelegen und nass sind, durch das Entstehen der Egelkrankheit, Veranlassung geben.

5. Wartung und sonstige Pflege der Hausthiere.

Bezüglich der Wartung kann die Unterbrechung der langgewohnten Ordnung in der Fütterung, die Vernachlässigung der Reinlichkeit, der mangelhafte oder unterbliebene Wechsel des Streustrohes, die Ansammlung von Mist im Stalle, das Durchdringen des Standes mit Jauche zu Erkrankungen Veranlassung geben. Ebenso kann bezüglich der Behandlung der Arbeitsthiere der ungewöhnliche oder ungebührliche Gebrauch derselben, z. B. zum Wettrennen oder Wettfahren oder zur Hetzjagd, zu Anstrengungen im ungewohnten Dienst und die zu lange Verwendung der Thiere zu verschiedenen Krankheiten: Verletzungen, Sehnen-, Gelenks- und Knochenleiden, zur Entzündung

innerer Organe u. s. w. führen. Zum Nachweise genügen jedoch in einem solchen Falle nicht die vorhandenen Folgezustände, sondern es muss stets auch die Vernachlässigung der Pflege und Wartung, respective der Missbrauch des Thieres festgestellt werden.

Hieher ist auch der ungebührliche Transport, überhaupt jede fehlerhafte Behandlung des Thieres zu rechnen. So treten durch einen ungeregelten Transport bei gekauften Thieren besonders durch die Art des Transportes, die Entfernung, den Weg, die Witterung, die Fütterung, Pflege und Wartung während des Transportes der Thiere oft Beschädigungen, z. B. bei hochträchtigen Kühen Verwerfen, durch Verkühlung Lähmungen u. s. w. ein, so werden durch eine unregelmässige Behandlung der Hausthiere dieselben leicht und oft böswillig, z. B. Reitpferde zum Steigen, Ueberstürzen geneigt, so entstehen durch rasches Abkühlen erhitzter Thiere durch Zugluft, kaltes Trinken, Schwemmen im kalten Wasser Kolik, Hals- und Lungenentzündungen, Lähmungen.

6. Athmosphärische Einflüsse.

Witterungswechsel, Jahreszeit, Witterungseinflüsse können wohl nicht hintangehalten werden, jedoch können die Thiere vor ihren schädlichen Einflüssen bewahrt werden und es geben bei vorgekommenen Schäden nicht selten die athmosphärischen Einflüsse Gelegenheit, vom Thierarzte eine Begutachtung ihres Einflusses auf den eingetretenen Schaden abzuverlangen.

Diesen angeführten Beschädigungen schliesst sich noch eine fünfte Art der Beschädigungen unserer Hausthiere an, nämlich:

E. Beschädigungen der Hausthiere durch thierärztliche Kunstfehler.

Diese Beschädigungen können ohne Schuld des Thierarztes eintreten, wenn nämlich die Behandlung nach der Erfahrung, den Lehrsätzen der Wissenschaft und nach bester Ueberzeugung stattgefunden hat. Ist jedoch die Behandlung eine derartige nicht gewesen, so muss der Thierarzt den entstandenen Schaden vertreten. Wenn daher der Besitzer des beschädigten Thieres den

Rechtsweg betritt, so muss der Thierarzt den Beweis führen, dass eine Schuld von seiner Seite nicht vorhanden sei, dass nicht vorhersehbare Umstände es gewesen sind, deren Eintritt den Schaden bewirkten. Diese Beurtheilung kann wieder nur durch Sachverständige stattfinden. In dieser Beziehung muss die Collegialität strenge von der Person getrennt, es muss das Sachverhältniss wissenschaftlich klar gelegt werden, und es ist der Gerichtsthierarzt trotz vielleicht persönlicher Feindschaft verpflichtet, den Collegen mit allen Waffen der Wissenschaft zu vertheidigen. Die einzelnen Fälle der geschehenen oder nicht geschehenen Beschädigungen sind sehr schwer sicherzustellen, und es kann hier fast nur von Beschädigungen nicht durch die therapeutische Behandlung, sondern blos durch Operationen die Rede sein.

1. Beschädigungen durch Eingeben von Medicamenten, z. B. flüssiger Medicamente bei vorhandenen Schlingbeschwerden, Eingeben scharfer Pulver, durch Eingiessen scharfer Arzneikörper durch die Nase, Beibringen der Pillen durch einen Stock können in Verletzungen der Schlingwerkzeuge, Eindringen der Arzneikörper in die Luftwege u. s. w. bestehen;

2. Beschädigungen beim Werfen oder Niederlegen der Thiere und ihrer Fixirung; durch Werfen der Thiere können α) bei gewissen gefährlichen Erkrankungen, z. B. bei Athembeschwerden, Ausdehnung der Harnblase, Tympanitis etc., β) ohne gehörige Vorbereitung durch die Diät, γ) durch unregelmässiges Niederwerfen, δ) durch Fall auf einen harten Körper, aber auch im Liegen, und zwar am Kopfe, an den Füssen, an den Gelenken und Knochen entstehen;

3. Beschädigungen durch chirurgische Operationen. Hier wird den Operateur die Schuld treffen, wenn er 1. dem Eigenthümer gegenüber nicht zuvor auf die Gefahr der Operation hingewiesen hat, 2. wenn er das Risiko der Operation ausdrücklich übernommen hat, 3. wenn er sich eines erheblichen Versehens in der Ausübung der Operation oder in der Nachbehandlung zu Schulden kommen liess. Die pathologischen Zufälle und Ausgänge der Operation können verschieden sein, und zwar: 1. parenchymatöse Blutungen oder Blutungen aus grösseren Gefässen, 2. Aderlassfisteln, 3. Verletzung wichtiger Eingeweide, 4. Eindringen von Luft in die Venen, besonders in die Drosselvenen, 5. Vorfall der Hinterleibsorgane, 6. Zerstö-

rungen durch Cauterisation, 7. Entzündung, Verjauchung und Brand, und 8. Nervenzufälle, Krämpfe und Lähmungen.

III. Abschnitt.

Gerichtsthierärztliche Untersuchungen,

wie sie durch strafbare Handlungen der Menschen an Thieren oder durch Missbrauch der Hausthiere zu Verbrechen veranlasst werden.

Strafbare Handlungen der Menschen, wie sie durch die Absicht, den Besitzer der Hausthiere in seinem Vermögen zu schaden, bedingt werden, wurden bereits in den vorhergehenden Abschnitten abgehandelt, und es wären in dieser Beziehung blos noch die Thierquälereien zu erwähnen, wo den Hausthieren ohne ausreichenden oder ohne jeden Grund Schmerzen und Qualen bereitet werden. Es fallen diese Thierquälereien in das Gebiet der Polizeiübertretungen und sind daher auch strafbar. Den Grad der Quälerei bestimmt die thierärztliche Untersuchung durch Feststellung des objectiven Thatbestandes.

Zu Verbrechen werden die Thiere, wenn auch im Allgemeinen selten, u. zw. zur widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes (Sodomie) gebraucht. Dieses geschieht besonders mit weiblichen Thieren. Sind diese Thiere grosse Haussäugethiere, so ist das Verbrechen häufig durch die thierärztliche Untersuchung nicht auszumitteln, besonders wenn es vor längerer Zeit verübt wurde. Nur dort, wo sich im Schleime der Scheide durch das Mikroskop der menschliche Samen nachweisen lässt, ist auch der Beweis für das geschehene Verbrechen gegeben. Bei kleinen Hausthieren, z. B. Ziegen, weiblichen Hunden, werden aber auch noch andere Merkmale, wie Reizungen der weiblichen Geschlechtstheile, Schmerzhaftigkeit, Geschwulst, Verletzungen, katarrhalischer Zustand der Scheidenschleimhaut zugegen sein können. Da diese aber auch durch andere mechanische Ursachen herbeigeführt werden können, so wird auch hier der Verdacht des stattgefundenen Verbrechens erst mit dem Aufgefundenwerden des menschlichen Samens zur Gewissheit werden.

Haeusler.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zahn, Franz

Lehrbuch der gerichtlichen Thier-Heilkunde

Wien 1876
A.vet. 112
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11330636-1